

Anna Isenhardt, Irene Marti, Ineke Pruin, Marina Richter und Jonas Weber
(Hrsg.)

Über Mauern blicken – 25 Jahre Forschen im Justizvollzug

Festschrift für Ueli Hostettler zum 65. Geburtstag

Diese Publikation steht unter der Creative-Lizenz CC BY 4.0



Die Onlineversion dieser Publikation ist auf der Plattform Bern Open Publishing BOP dauerhaft frei zugänglich.

doi: <https://doi.org/10.36950/edv-umb-2025>

Universität Bern

Bern Open Publishing 2025

<https://bop.unibe.ch/>

Umschlag und Bildbearbeitung: click it AG, www.clickit.ch

Produktion: SciFlow GmbH, www.sciflow.net

Umschlagbild: Adobe Stock, www.stock.adobe.com

Die Publikation entstand unter Mitarbeit von Thea Keune

ISBN (e-print): 978-3-03917-108-8

ISBN (print): 978-3-03917-109-5

Inhalt

Vorwort	iii
----------------------	-----

CHRISTIN ACHERMANN

Von Yucatán über Hindelbank ins Flughafengefängnis: Gedanken zu akademischen Wegen und wissenschaftlichen Veränderungen	1
--	---

DIRK BAIER

Entwicklung punitiver Einstellungen in der Schweiz	15
---	----

FRIEDER DÜNKEL

Die Entwicklung von Gefangenenraten in Europa unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz	39
--	----

FRIEDER DÜNKEL, MARIANNE JOHANNA LEHMKUHL, ANDREA
PĂROȘANU & INEKE PRUIN

Restorative Justice im Strafvollzug im europäischen Vergleich ...	73
--	----

LOUISE FREY & JAGO WYSSLING

«Studying up» im Schweizer Justizvollzug? Reflexionen und Perspektiven aus der empirischen Forschung	97
---	----

ANNA ISENHARDT, CONOR MANGOLD & CHRISTOPHER YOUNG

Zwölf Jahre Personalbefragung im Schweizer Justizvollzug	119
---	-----

ANNETTE KELLER

Qualität im Fokus – Measuring the Quality of Prison Life Impressionen aus der Zusammenarbeit im Modellversuch «Soziales Klima im Justizvollzug»	141
--	-----

IRENE MARTI & INEKE PRUIN

Verwahrung im Jugendstrafrecht – ein Systembruch ohne Vollzugskonzept	151
--	-----

ANDREAS NAEGELI

Gefängnisklima und Veränderung	173
---	-----

NICOLAS QUELOZ	
Les réserves de l'internement des adultes dans le droit pénal suisse des mineurs	
Une attaque supplémentaire contre les principes de la justice des mineurs	179
MARINA RICHTER	
Soziale Arbeit im Schweizer Justizvollzug – Forschung im Kontext einer Fachhochschule	195
MARCEL RUF	
Daten die bleiben: Ein Abschied von Ueli Hostettler	203
HANS-RUDOLF SCHWARZ	
Evaluation Einführung Arbeitsagogik in den Anstalten Witzwil	207
CHRISTOPH URWYLER, LAURA VON MANDACH & PATRICK COTTI	
Forschen für den Justizvollzug: Am Anfang steht ein visionäres Engagement für den Theorie-Praxis-Transfer	213
FRANK WILDE & CHRISTIAN GHANEM	
Menschen(un)würdig Altern im Gefängnis	223
Verzeichnis der Herausgeber:innen und Autor:innen	239

Vorwort

Lieber Ueli, liebe Leserinnen und Leser,

es ist ein seltenes Glück, einem Menschen zu begegnen, der Wissenschaft mit so viel Engagement, Tiefe und Menschlichkeit lebt wie Ueli Hostettler. Diese Festschrift ist Ausdruck unserer grossen Wertschätzung für sein wissenschaftliches Werk – und zugleich ein Dank für das, was er als Kollege, Mentor, Forscher und Mensch für uns und viele andere bedeutet.

Uelis beruflicher Weg beginnt 1981 mit dem Erwerb des Primarlehrerpatents im Kanton Bern – ein erster Hinweis auf sein lebenslanges Interesse an Bildungsprozessen und sozialen Kontexten. Zehn Jahre später, 1991, schliesst er sein Lizentiat in Ethnologie mit Nebenfächern in Neuerer Geschichte und Allgemeiner Sprachwissenschaft an der Universität Bern ab. Früh zieht es ihn in die Welt hinaus: 1987/88 studiert er an der Escuela Nacional de Antropología e Historia (ENAH) sowie an der Universidad Nacional Autónoma de México (UNAM) in Mexikostadt. Sein Denken, das kulturelle Unterschiede nicht nur beschreibt, sondern in ihrer sozialen Verankerung begreifen will, wird dort gefördert.

Nach seiner Promotion in Sozialanthropologie im Jahr 1996 – ausgezeichnet mit *summa cum laude* – beginnt eine intensive Phase der internationalen wissenschaftlichen Weiterbildung: Post-Doc-Aufenthalte an der University of Florida, dem University College of Belize und am Institute for Latin American Studies der University of Texas at Austin vertiefen seinen Blick für globale Zusammenhänge. Bereits 1994/95 hatte er als Professor (*Titular A*) am renommierten Centro de Investigaciones y Estudios Superiores en Antropología Social (CIESAS) in Mexiko gelehrt.

Zwischen 1995 und 2005 ist Ueli in verschiedenen wissenschaftlichen Positionen am Institut für Sozialanthropologie der Universität Bern tätig, bevor er 2006 an die Universität Freiburg i.Ü. wechselt, wo er bis 2014 als Oberassistent im Bereich Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit wirkt. An der Universität Bern kommt Ueli im Rahmen des SNF-

Projekts «Ausländer:innen im geschlossenen Strafvollzug» ab 2003 zum ersten Mal in forschender Weise mit der Thematik des Justizvollzugs in Kontakt. Aus diesem ersten Kontakt entspringt ein langjähriges produktives und innovatives Forschungsinteresse. Dieses kann er zuerst an der Universität Freiburg i.Ü. mit verschiedenen Auftragsforschungen sowie Projekten der Grundlagenforschung festigen.

Nach seiner langjährigen Tätigkeit an der Universität Freiburg kehrt Ueli 2015 an die Universität Bern zurück – an das Institut für Strafrecht und Kriminologie der rechtswissenschaftlichen Fakultät. Dieser Wechsel markiert nicht nur eine örtliche Rückkehr an seine akademischen Wurzeln, sondern auch eine entscheidende Weichenstellung: Mit der institutionellen Verankerung der von ihm aufgebauten *Prison Research Group* an der Universität Bern gelingt es ihm, das über Jahre aufgebaute Forschungsnetzwerk zu verstetigen und nachhaltig weiterzuentwickeln.

Die *Prison Research Group* ist heute ein anerkanntes Zentrum für interdisziplinäre Forschung zum Freiheitsentzug in der Schweiz und darüber hinaus. Sie bündelt empirische Vollzugsforschung, verbindet qualitative und quantitative Methoden, führt gross angelegte Gefangenen- und Personalbefragungen durch, widmet sich Themen wie Übergangsmangement, sozialer Integration und Vulnerabilität im Strafvollzug – stets mit dem Fokus auf Menschenwürde und Systemreflexion. Dass diese Gruppe heute ein solches Gewicht hat, ist zu einem grossen Teil Uelis vorausschauendem Aufbau, seiner integrativen Führung und seiner wissenschaftlichen Substanz zu verdanken, die nicht zuletzt durch umfangreiche externe Forschungsförderung gewürdigt worden ist.

Parallel dazu prägt Ueli über viele Jahre auch die pädagogische Landschaft in der Schweiz. Seit 2007 ist er Professor an der Pädagogischen Hochschule Bern, wo er ab 2016 das Schwerpunktprogramm «Governance im System Schule» leitet – ein weiteres Beispiel für seinen interdisziplinären Ansatz, sein bildungspolitisches Engagement und seine Fähigkeit, strukturelle Fragen mit praktischen Lösungen zu verbinden.

Inmitten dieser intensiven Forschungstätigkeit gelingt es Ueli, 2016 an der Universität Bern seine Habilitation erfolgreich abzuschliessen und die *venia docendi* für Sozialanthropologie zu erhalten – ein Ausdruck seiner wissenschaftlichen Exzellenz und seines langen Atems.

Uelis Publikationen zeugen von wissenschaftlicher Tiefe und gesellschaftlicher Relevanz. Neben dem Standardwerk zum *Strafvollzug: Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz* (mit

Andrea Baechtold & Jonas Weber, 2016) hat Ueli unzählige Publikationen zu sensiblen Themen des Straf- und Massnahmenvollzugs verfasst (*Ausländer:innen, Alter und Sterben, Lebens- und Arbeitsbedingungen, Bildung, Arbeitsagogik, Führung, Gewalt, Electronic Monitoring, Disziplinarwesen, Kinder, Übergangmanagement etc.*). Bei seinen schulbezogenen Publikationen stehen Fragen zur Steuerung und Organisation von Schule, zu schulischer Führung, zur Schulsozialarbeit sowie zu Bedingungen guter Arbeit an Schulen- insbesondere unter herausfordernden Kontexten – im Vordergrund. Damit zeigt sich Uelis übergreifendes Interesse für Institutionen, in denen Menschen unter besonderen strukturellen Bedingungen leben, lernen oder arbeiten, und für die Frage, wie sich diese Räume gerecht, unterstützend und menschenwürdig gestalten lassen.

Doch was sich nicht in Listen oder Lebensläufen ausdrücken lässt, ist vielleicht das Wertvollste: Uelis Art. Wer mit ihm arbeitet, weiss um seine ruhige Präsenz, seine uneitle Klugheit, seine beständige Verlässlichkeit, seine radikale Freundlichkeit und seinen Mut zum Hinschauen. Er hört zu und er fragt nach, auch bei unbequemen und sensiblen Themen. Er sieht Menschen – mit all ihren Ressourcen, Brüchen, Potenzialen. Und er schafft Räume, in denen wissenschaftliches Denken und menschliche Begegnung zusammenkommen.

In einer akademischen Kultur, die zunehmend von Wettbewerb, Bewertung und Beschleunigung geprägt ist, verkörpert Ueli etwas anderes: eine Wissenschaft, die auf Substanz setzt statt auf Oberfläche. Die fördert, statt zu verengen. Die begleitet, statt zu dominieren. *Better Science*, lange bevor es diesen Begriff gab.

Dass wir zur Ehrung eines solchen Kollegen, Menschen und Mentors eine Festschrift gestalten wollten, stand für uns Herausgeber:innen ausser Frage. Ebenso für die weiteren Autor:innen aus Wissenschaft und Praxis, alles Wegbegleiter:innen von Ueli, die umgehend zugesagt haben. Für die konkrete Umsetzung des Projekts jedoch durften wir auf die grossartige Unterstützung weiterer Menschen zählen. Ein besonderer Dank gilt unserer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und Doktorandin MLaw Thea Keune für ihren überaus grossen und engagierten Beitrag zur Realisierung dieser Festschrift. Ihre präzise, verlässliche und ausgesprochen gewissenhafte Arbeit bei der Redaktion und Koordination – stets mit Blick auf Fristen, Sorgfalt im Detail und gelingende Kommunikation – war von unschätzbarem Wert. Wir hatten mit ihr ein professionelles Lektorat an unserer Seite!

Ebenso danken wir Bern Open Publishing herzlich für die Möglichkeit, die Festschrift in diesem Rahmen zu veröffentlichen. Wir schätzen das Projekt sehr und sind dankbar für die grosse Unterstützung. Die Zusammenarbeit mit Elio Pellin (Universität Bern, Bern Open Publishing 2025, <https://bop.unibe.ch>) sowie mit Arthur Höring (SciFlow GmbH, www.sciflow.net) war jederzeit konstruktiv, zugewandt und hochprofessionell – wir danken ihnen allen sehr.

Lieber Ueli, diese Festschrift ist Ausdruck unserer tiefen Verbundenheit mit Dir und Deiner Arbeit. Du hast geprägt, ermöglicht, inspiriert – und vor allem: Du hast gestaltet. Nicht laut, nicht plakativ, sondern nachhaltig, mit Haltung und Herz.

In grosser Hochachtung und tiefer Dankbarkeit

Bern, im Juni 2025

Anna Isenhardt, Irene Marti, Ineke Pruin, Marina Richter und Jonas Weber

CHRISTIN ACHERMANN

Von Yucatán über Hindelbank ins Flughafengefängnis: Gedanken zu akademischen Wegen und wissenschaftlichen Veränderungen

Abstract

Der Beitrag zeichnet einen wissenschaftlichen Werdegang nach, der von frühen ethnologischen Interessen hin zur sozialanthropologischen Gefängnisforschung in der Schweiz führte. Im Zentrum stehen Einblicke in den Alltag in Justizvollzugsanstalten, methodische Herausforderungen beim Zugang zum Feld sowie Überlegungen zur eigenen Forschungsrolle und Positionalität. Zugleich werden institutionelle Veränderungen im Umgang mit Forschungsvorhaben sichtbar, ebenso wie die Bedeutung von Vertrauen und Reflexivität im wissenschaftlichen Prozess. Der Beitrag reflektiert aus einer forschungspraktischen Perspektive, welche Erfahrungen, Dynamiken und Spannungsfelder sich bei der Forschung im Gefängniskontext zeigen.

Ein Seminar zu Yucatán – oder wie alles begann

Es war irgendwann Mitte der 1990er Jahre, als ich während meines Studiums in Ethnologie (wie das heutige Fach Sozialanthropologie damals noch hiess) an der Universität Bern erstmals von Ueli Hostettler hörte. Ein neuer Assistent war er, und er bot eine «Übung» oder ein Seminar zur Ethnologie der Halbinsel Yucatán an – an den exakten Titel und an die Kategorie der Lehrveranstaltung erinnere ich mich nicht mehr. Aber ich erinnere mich gut, dass mich das Thema ansprach, nicht zuletzt, weil es eine Chance bot, an meine am Gymnasium erworbenen Kenntnisse der spanischen Sprache und des hispanophonen Raums – oder wie wir heute eher sagen würden: des durch das spanische Imperium

kolonisierten Gebietes – anzuknüpfen. Damals hätte ich mir nicht träumen lassen, dass ich knapp zehn Jahre später mit eben diesem Yucatán-Spezialisten während mehreren Jahren in Schweizer Gefängnissen forschen würde. Bis es soweit war, überlegte ich mir allerdings zuerst, ob ich ein Austauschjahr an der mexikanischen Universität UNAM machen möchte, unter Vermittlung von Ueli Hostettler. Diese Idee setzte ich zwar nicht um, doch hatte die Lehrveranstaltung mein Interesse für Yucatán so sehr geweckt, dass sie mich zu einer dreimonatigen Reise durch Mexiko, Nordguatemala und Belize inspirierte. Während Ueli Hostettler die Universität Bern für eine postdoktorale Forschung wieder verliess und weiter zu Yucatán arbeitete, wandte ich mich immer mehr der Migrations-, Nationalismus- und der rechtsanthropologischen Forschung in der Schweiz und in Europa zu.

Dieser Beitrag für die Festschrift für Ueli Hostettler bietet eine willkommene Gelegenheit zur Reflexivität, um ausserhalb des standardisierten Formats wissenschaftlicher Beiträge über die lange Zeit, während der wir uns kennen und in unterschiedlichen Rollen und verschiedenen Themenbereichen zusammengearbeitet haben, nachzudenken. Dabei werde ich nicht nur unsere vor über zwanzig Jahren begonnene Gefängnisforschung Revue passieren lassen, sondern auch über einige wissenschaftliche Fragen reflektieren, die ich heute anders oder stärker beachten würde.

Gemeinsame Forschung und neue akademische Wege

Die Justizvollzugsanstalten Hindelbank und Thorberg als Tor zur Gefängniswelt

Nach Abschluss meines Studiums deutete wenig darauf hin, dass sich meine und Uelis Wege erneut kreuzen würden. Meine Lizentiatsarbeit, in der ich gemeinsam mit Stefanie Gass die Praxis der Einbürgerung in der Stadt Basel erforschte und analysierte (Achermann & Gass, 2003), hatte meine Forschungsleidenschaft geweckt und ich suchte nach Möglichkeiten, dieser weiter nachgehen zu können. Es war unser beider Doktorvater, Hans-Rudolf Wicker, der Ueli Hostettler und mich dann Anfang der 2000er Jahre wieder zusammenbrachte. Hans-Rudolf Wicker überlegte sich zu jener Zeit, beim Schweizerischen Nationalfonds im Rahmen des NFP 51 «Integration und Ausschluss»¹ ein For-

schungsprojekt zu ausländischen Strafgefangenen in Schweizer Gefängnissen zu beantragen (s. Wicker, 2012). Ich bekundete mein Interesse, in einem solchen Projekt eine Dissertation zu schreiben und das Projekt² wurde schliesslich angenommen und finanziert. Neben mir als Doktorandin wurde Ueli als PostDoc angestellt – er war vor kurzem aus Belize und den USA nach Bern zurückgekehrt und hatte eine Teilzeitstelle als Oberassistent inne. Zur Unterstützung für die juristischen Fragen wurde Jonas Weber, damals Assistent am Institut für Strafrecht und Kriminologie, ins Team aufgenommen. Während dieses Forschungsprojekt für mich verschiedene Anknüpfungspunkte an meine bisherige Arbeit zu Migration, Staat und Umsetzung von rechtlichen Vorgaben bot, war für Ueli der Wechsel von Yucatán nach Hindelbank und Thorberg, von *Peasant studies* und ethnischer Heterogenität zu staatlichen Institutionen und Migrations- und Strafrecht wohl eine wesentlich grössere Veränderung. Gemeinsam war uns, dass wir das Universum «Gefängnis» und «Strafvollzug» zu erkunden und erfassen begannen. Ich erinnere mich gut daran, wie Hans-Ruedi, Ueli und ich zum ersten Mal gemeinsam auf den Thorberg fuhren, um mit dem damaligen Direktor, den Hans-Ruedi durch eine frühere Zusammenarbeit kannte, die Möglichkeit einer sozialwissenschaftlichen Studie zu erörtern. Der Anblick der im engen Krauchthal auf einem Felsen thronenden Strafanstalt, einer ehemaligen Ritterburg mit einem von weitem sichtbaren Berner Wappen an der Fassade, beeindruckte mich damals ebenso wie das mächtige Eingangstor und die Eingangskontrolle. Der Forschungszugang wurde uns glücklicherweise ohne grosse Komplikationen ebenso zur Justizvollzugsanstalt Thorberg, in der männliche Verurteilte im geschlossenen Regime inhaftiert sind, gewährt wie zur Justizvollzugsanstalt Hindelbank, der einzigen deutschsprachigen Strafanstalt für weibliche Inhaftierte (s. Achermann, 2008; Fahrer, 2012; Kalir et al., 2019; Reichenau, 2021). So kam es, dass Ueli und ich während gut zwei Jahren zahlreiche Reisen in die beiden Anstalten unternahmen und uns die Institutionen, ihre Mitarbeitenden und die dort inhaftierten Menschen immer vertrauter wurden. Und gleichzeitig entstand zwischen Ueli und mir eine gute, gegenseitig bereichernde und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Auch zwanzig Jahre später sind mir zahlreiche Erlebnisse aus dieser Zeit noch sehr präsent.

Auch wenn wir unsere Feldforschung nicht auf einer weit entfernten Insel oder auf einem anderen Kontinent durchführten, stellte die räumliche Erreichbarkeit der Strafanstalten eine gewisse Herausforderung dar. Sowohl die Anstalt Thorberg als auch jene in Hindelbank befinden sich ausserhalb der Dorfzentren und sind schlecht an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Teilweise fuhr uns Ueli mit einem Mietauto zu den Anstalten. Häufiger aber waren wir mit dem Zug und dem Postauto unterwegs und legten den letzten Streckenabschnitt mit dem Velo oder zu Fuss zurück. Das anfängliche Erstaunen des Sicherheitspersonals über unsere Mobilitätsstrategien wich bald der Gewohnheit, dass die Forschenden auch in dieser Hinsicht etwas anders funktionieren als das Anstaltspersonal. Ein für mich angenehmer Nebeneffekt dieser Reisen war, dass ich als Nicht-Bernerin dank Uelis Lokalwissen die nähere ländliche Umgebung der Stadt Bern besser kennenlernte.

Beide Anstalten verfügen über ein altes Gebäude, in dem Direktion, Verwaltung und das Archiv untergebracht sind. In diesen als «Schloss» bezeichneten Anstaltsteilen, zu denen die Inhaftierten nur ausnahmsweise Zutritt haben, verbrachten wir einen beträchtlichen Teil unserer Forschungszeit. Das im Winter sehr kalte Archiv auf dem Dachboden der Anstalt Hindelbank hinterliess bei mir einen bleibenden Eindruck. Da wir oft ganze Tage in den Anstalten verbrachten und aufgrund der abgelegenen Lage eine Verpflegung ausserhalb umständlich gewesen wäre, assen wir jeweils in den Anstalten, in der Regel in der Kantine mit den Mitarbeitenden. Dies war etwa im Thorberg eine Gelegenheit für informelle Beobachtungen der Interaktionen und Dynamiken zwischen den Angestellten. Solche Informationen analysierten wir zwar nicht systematisch, sie trugen jedoch zu einem feineren Verständnis des institutionellen Kontextes bei.

In der Anstalt Hindelbank hatten wir die Möglichkeit, zu Beginn eine einwöchige «Stage» durchzuführen, was die einzige Möglichkeit zu einer eigentlichen teilnehmenden Beobachtung in der ganzen Forschungszeit war. Während der jeweils halbtägigen Aufenthalte auf den Wohngruppen sowie in den verschiedenen Betrieben, in denen die inhaftierten Frauen arbeiteten, erhielten wir einen Einblick in das Alltagsleben in der Justizvollzugsanstalt, konnten informelle Gespräche mit Mitarbeitenden und Eingewiesenen führen und wurden innerhalb der Anstalt bekannt. Während dieser Woche hat mich und Ueli jener

Abend besonders beeindruckt, an dem wir auf einer Wohngruppe das Nachtessen einnahmen und schliesslich miterlebten, wie eine Mitarbeiterin beim abendlichen «Einschluss» eine Zellentür nach der anderen mit dem Schlüssel abschloss. Selbst wenn wir auf der anderen Seite der Türen standen und danach die Anstalt wieder verlassen konnten, wurde in diesem Akt und dem dazugehörigen Schliessgeräusch die Tatsache des Freiheitsentzugs besonders deutlich und spürbar. Diese Woche mit den zahlreichen, kurzen und oft beiläufigen Momenten, in denen wir neben den Interviews oder der Archivarbeit einen Einblick in die gelebte Praxis des Strafvollzugs erhielten, war sehr wertvoll, auch wenn wir uns mehr Möglichkeiten zur Beobachtung gewünscht hätten. Zum Zeitpunkt unserer Forschung bedauerten wir insbesondere das Fehlen einer solchen «Stage» auf dem Thorberg. Unser Ansinnen war jedoch mit Verweis auf Sicherheitsbedenken, insbesondere gegenüber mir als junger Frau, klar abgewiesen worden. Rückblickend und nach Jahren weiterer Forschung in staatlichen Organisationen, darunter solchen des Freiheitsentzugs, erscheint mir der komplikationslos gewährte Zugang und das sehr grosse Vertrauen, das wir vonseiten der beiden Justizvollzugsanstalten genossen, als sehr positiv und keineswegs selbstverständlich. Gerade gegenüber Beobachtungen, die aus Sicht der Forschungspartner:innen als wenig bis nicht kontrollierbar sowie als aufwändig erscheinen, habe ich diesbezüglich in jüngerer Zeit immer grössere Vorbehalte oder gar Ablehnung erfahren. Während der verhältnismässig einfache Forschungszugang bestimmt auf die vorherige Zusammenarbeit des Projektverantwortlichen mit den beiden Anstaltsleitungen zurückzuführen ist, beobachte ich in den letzten Jahren ein grösseres Kontrollbedürfnis vonseiten der staatlichen Institutionen (oder auch von Nichtregierungsorganisationen) und deutlich längere Verhandlungsprozesse (s. Achermann, 2009; Rosset & Achermann, 2019).

Schliesslich stellten Ueli und ich über die Forschungszeit hinweg fest, wie sich bei uns langsam ein unter Sozialanthropolog:innen bekanntes Phänomen zeigte: «we started to go native» (Achermann, 2009; Lieblich, 1999). Dies zeigte sich etwa daran, dass wir uns an die anfangs irritierenden Sicherheitsmassnahmen gewöhnt hatten: Dass wir uns vor dem Sicherheitstor gegenüber einer Kamera anmelden mussten, dass wir ein Telefon mit Sicherheitsknopf erhielten, dass unsere Interviews per Kamera (aber ohne Mikrofon) überwacht wurden, dass wir unsere

Mobiltelefone einschliessen mussten ... all dies fiel uns bald kaum mehr auf, sondern gehörte zu unserem Forschungsalltag dazu. Dass wir auf dem Weg waren, Teil unseres Forschungsfeldes zu werden, zeigte sich weiter darin, dass wir nach einer Forschungspause durch das Sicherheitspersonal freudig und mit Namen begrüsst wurden, bevor wir uns selbst anmelden mussten.

Blicke ich heute auf diese Forschung zurück, fällt mir auf, wie wenig wir damals unsere Rolle als Forschende in diesem Umfeld reflektierten. Wie wenig wir uns also explizit und bewusst mit unserer Positionalität (Alcoff, 1988) auseinandersetzen. Selbstverständlich waren einige Themen offensichtlich und präsent – insbesondere unser jeweiliges Geschlecht in einem weitgehend³ geschlechtlich homogenen Kontext. So weckte Ueli bei unserem «Stage» offensichtlich das Interesse einiger inhaftierter Frauen auf der Wohngruppe. Und jedes Mal, wenn ich über den aus den Zellenfenstern sichtbaren Innenhof des Thorbergs ging, schallten mir Pfiffe hinterher. Vonseiten der Leitung und des Personals war, wie oben erwähnt, vor allem mein Geschlecht im Thorberg ein Thema bzw. eine Sicherheitsfrage. Das einzige andere Merkmal, auf das immer wieder reagiert wurde, war unsere Ausbildung und Tätigkeit als Sozialanthropolog:innen. Wiederholt wurden wir von Mitarbeitenden der Anstalten darauf angesprochen, wobei sich zeigte, dass wir vor allem als Spezialist:innen für «das Fremde», «andere Kulturen» und «Multikulti» wahrgenommen wurden. Sie baten uns etwa um Handlungsanweisungen, wie mit Menschen einer bestimmten Nationalität umzugehen sei, ob etwa ein Handschlag durch eine Frau angemessen oder der direkte Blick in die Augen zulässig sei. Darüber ebenso wie über andere Identitätsmerkmale, die unseren Standpunkt als datenerhebende sowie -analysierende Forschende mitbestimmen, haben wir jedoch in unseren Publikationen nie explizit reflektiert. Wie wir als Akademiker:innen, als junge Doktorandin, als männlicher PostDoc mittleren Alters, als Vater einer Tochter, als Schweizer:innen mit eindeutig schweizerisch klingenden Namen, als Menschen weisser Hautfarbe, als mehrere Fremdsprachen Sprechende etc. wahrgenommen wurden, wie dies die Interaktionen zwischen uns und unseren Forschungspartner:innen beeinflusste, was uns deswegen von wem erzählt oder verschwiegen wurde oder wie sich all dies in unserer Wissensproduktion niederschlug, haben wir damals weder thematisiert noch analysiert.

Ein weiteres Thema, das ich anderswo (Achermann, 2009) etwas ausgeführt habe, das aber ebenfalls relativ marginal war in unserer Forschung, betrifft die affektive und emotionale Dimension von (Gefängnis)forschung, wie sie etwa von den *Affect Studies* (Ahmed, 2004) behandelt wird. Dabei hätten wir einerseits den von unseren Interviewpartner:innen geäußerten Gefühlen wissenschaftlich mehr Beachtung schenken können. Etwa den vielen Tränen, die bei den Inhaftierten flossen, wenn sie von der Trennung von ihren Familienmitgliedern sprachen; oder der Wut und Enttäuschung, wenn sehnlichst erwartete Lebensmittel die Sicherheitskontrolle nicht passierten; oder den Gefühlen der Ungerechtigkeit; oder dem Unverständnis und Ärger aufseiten der Mitarbeitenden über bestimmte Verhaltensweisen von Inhaftierten. Andererseits hätten wir aber auch stärker unsere eigenen Gefühle analysieren und über unsere emotionalen Grenzen nachdenken und damit unsere Emotionen mehr auch als Daten behandeln können (Liebling, 1999). Im Kontext von Forschung mit Menschen, zu denen wir keine grundsätzliche Sympathie empfinden, sei es aufgrund ihrer Straftat(en) oder aufgrund ihrer Tätigkeit in einer repressiven staatlichen Institution, was wiederum das Aufbringen von Empathie erschweren kann, scheint mir eine solche Reflexion heute unabdingbar.⁴ Dabei kann es nicht um die Frage gehen, dass Forschende emotionslose Automaten sein sollten. Vielmehr steht die Reflexivität im Zentrum, das heisst das Bewusstsein, dass zwischenmenschliche Gefühle eine Rolle im Forschungsprozess und in der Wissensproduktion spielen, und ein Bestreben nach Sichtbarmachung solcher Prozesse. Bezüglich dem Umgang mit unseren Gefühlen gegenüber den zu interviewenden Inhaftierten resp. ihrer Straftaten war uns die Strategie sehr hilfreich, dass wir zum Zeitpunkt der Interviews nicht wussten, warum unser:e Gesprächspartner:in eine Strafe verbüßte. Da die Straftat für unsere Forschungsfrage bedeutungslos war, konnten wir diese Information ignorieren. Einige Personen erwähnten während des Gesprächs den Grund ihrer Verurteilung, andere schwiegen dazu. Nach den Interviews sichteten wir die Akten aller Interviewten sowie vieler anderer früher inhaftierter Menschen, wodurch wir wichtige Informationen erheben konnten. Dabei erfuhren wir zwingend auch die Straftat der jeweiligen Person. In einigen Fällen, insbesondere bei Gewalt- und Sexualdelikten durch Personen, die wir interviewt hatten, weckte dies bei uns starke Emotionen – von Erstaunen über Erschrecken bis zu Zweifeln an der

eigenen Fähigkeit, einen Menschen einschätzen zu können (Acher-
mann, 2009).

Nach mehr oder weniger emotionsgeladenen Interviews, nach aufwüh-
lendem Aktenstudium oder auch einfach nur nach Tagen innerhalb
der Gefängnisse war ich jeweils besonders froh, diese Forschung in
einem Team durchzuführen. Unsere Spaziergänge zurück zur Bussta-
tion, die Zug- oder Autofahrten zurück nach Bern boten Ueli und mir
jeweils Gelegenheit für ein informelles *Debriefing*, um uns über die teil-
weise belastenden Erfahrungen auszutauschen. Wie wertvoll diese Pra-
xis war, wurde mir erst viele Jahre später bewusst, als eine meiner
Doktorandinnen alleine in der Ausschaffungshaft forschte und eine:n
ebensolche:n Gesprächspartner:in vermisste, mit der sie sich über die
geteilten Erlebnisse hätte unterhalten können.

Ein weiteres Thema, dem wir aus theoretischer Sicht kaum Bedeutung
schenkten, ist die Rolle und Wahrnehmung von Zeit in Strafanstalten.
Während Zeit selbstverständlich ein grosses Thema in vielen Interviews
war – etwa die Zeit bis zur Entlassung, das Gefühl Zeit zu verlieren, die
Zeit bis zu einer befürchteten Ausschaffung oder bis zu einer ersehnten
Rückkehr in das Land der Staatsangehörigkeit – haben wir das Erle-
ben der Zeit und die Bedeutung von Temporalität nicht konzeptuell
behandelt (s. Griffiths, 2024). Ueli hat dies in neueren Forschungen mit
der Fokussierung auf das Lebensende (Hostettler et al., 2016) oder auf
«space-time regimes»⁵ stärker gemacht. Interessant wäre es in unserem
Fall auch gewesen, die besonderen zeitlichen Bedingungen der Inter-
views zu diskutieren, die sich aus dem Zwangskontext des Strafvollzugs
ergaben: Wir konnten fast wie am Fliessband Interviews durchführen,
da die zu interviewenden Personen (Inhaftierte wie Angestellte) vor Ort
und in der Regel verfügbar waren.

Flughafengefängnis Zürich, Massnahmenzentrum Arxhof,
Justizvollzugsanstalt Cazis und viele mehr – die «Gefängniswelt»
dehnt sich im Rahmen von Auftragsforschungen aus

Nach der zweijährigen finanzierten Projektzeit im Rahmen des NFP 51
schrieb ich an meiner Dissertation und war als Forscherin am Schwei-
zerischen Forum für Migrationsstudien SFM angestellt. Ueli war in der
Zwischenzeit Oberassistent am Departement für Sozialarbeit und Sozi-
alpolitik der Universität Fribourg geworden. Die Expertise im Bereich

der Gefängnisforschung ermöglichte es Ueli, ab Mitte der 2000er Jahre externe Forschungsaufträge anzuwerben, in deren Rahmen wir unsere Zusammenarbeit fortsetzten. Einerseits erforschten wir, gemeinsam mit weiteren Kolleginnen von der Universität Fribourg, im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit BAG die Frage der Bekämpfung von Infektionskrankheiten in Strafanstalten (Achermann & Hostettler, 2007a). Diese Studie brachte uns mit weiteren Anstalten des Freiheitsentzugs in Kontakt und erlaubte uns, den Blick auf die Gefängniswelt nicht nur geografisch, sondern auch thematisch auszuweiten. Andererseits erhielt Ueli vom Schweizerischen Arbeiterhilfswerk SAH den Auftrag, das Pilotprojekt Bildung im Strafvollzug zu evaluieren. Wiederum gemeinsam mit Kolleginnen reisten wir dabei jährlich in die am Projekt beteiligten Anstalten und befragten die involvierten Personen (Hostettler et al., 2010). Neben dem Ausbau unserer gemeinsam erworbenen Expertise zum Strafvollzug und unseres Netzwerkes in diesem Feld war für mich auch diese Zusammenarbeit wiederum von gegenseitiger Bereicherung geprägt. Ich konnte meine Erfahrung in der Auftragsforschung einbringen, Ueli baute auf seiner langjährigen Forschungserfahrung und seinen Kenntnissen von Bildungsfragen auf.

Weggabelungen ...

Noch während der Laufzeit des Evaluationsprojektes Bildung im Strafvollzug erfolgten in meinem Leben zwei grosse biografische Weichenstellungen: Ich wurde zur Assistenzprofessorin an der Universität Neuenburg berufen und wurde Mutter. Angesichts dieser neuen bevorstehenden Aufgaben beendete ich die direkte Zusammenarbeit mit Ueli und mit dem Forschungsteam der Universität Fribourg. Dass ich schliesslich den akademischen Weg ging, obwohl ich meinen Platz ursprünglich in der Welt der Auftragsforschung gesehen hatte, kam wohl nicht nur für mich überraschend. Dass ich einen grossen Respekt gegenüber dem Abenteuer «akademische Karriere» hatte, hing nicht zuletzt damit zusammen, dass ich während meines Doktorats nahe miterlebt hatte, wie prekär und oftmals schwer beeinfluss- oder vorhersehbar die beruflichen Wege von Akademiker:innen verlaufen. Und dass ein exzellenter Forschungs-, Lehr- und Publikationsausweis noch längst keine Garantie dafür ist, einmal eine Professur zu erhalten. In dieses Hai-fisch-becken wollte ich mich eigentlich nicht stürzen. Dass ich dennoch Professorin geworden bin, hat mit Fügung, Zufall und wohl auch

Glück⁶ zu tun. Hätte ich meine Dissertation später abgeschlossen, wäre ich nicht bereits in Neuenburg tätig gewesen, hätte ich mich weniger für die rechtlichen und mehr ausschliesslich für die sozialanthropologischen Dimensionen von Strafvollzug und Migration interessiert etc., dann wäre mein Weg anders verlaufen und dann hätte die Zusammenarbeit mit Ueli bestimmt noch lange angehalten.

... und was bestehen bleibt

Blicke ich auf die Jahre der Zusammenarbeit mit Ueli zurück, wird mir neben den konkreten Erinnerungen an unsere Forschungen bewusst, was ich von Ueli gelernt habe und was wir gemeinsam (und oft noch mit anderen Personen zusammen) angestossen haben. Inhaltlich hat das NFP-Projekt zu den ausländischen Strafgefangenen meines Erachtens den ersten Schritt hin zu einer Etablierung der sozialwissenschaftlichen Gefängnisforschung gelegt. Diese hat schliesslich in der Institutionalisierung der *Prison Research Group*⁷ an der Juristischen Fakultät der Universität Bern gemündet, einer interdisziplinären Forschungsgruppe, die Ueli leitet. Mit unseren jeweiligen Lehr-, Forschungs- und Betreuungstätigkeiten haben wir in den vergangenen Jahren zahlreiche Studien, seien es Grundlagen- oder Auftragsforschungen, angestossen, die sich in der Schweiz dem Thema Haft und Freiheitsentzug im weiteren Sinne annehmen – etwa zu älteren Personen in Haft, zur Ausschaffungshaft, zum Justizvollzugspersonal, zu Asylzentren usw.

Aus meiner persönlichen Sicht ist Ueli einerseits ein Mensch, mit dem ich sehr gerne, gut und ergänzend zusammengearbeitet habe. Andererseits war Ueli für mich vor allem in den ersten Jahren meines Doktorats ein wichtiger Mentor, der mich etwa in wichtige akademische Praktiken einführte. So nahm ich 2004 mit ihm und Hans-Rudolf Wicker erstmals an einer Konferenz der *European Association for Social Anthropology* teil. Oder wir veröffentlichten gemeinsam den für mich ersten Artikel in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (Achermann & Hostettler, 2007b). Schliesslich war Ueli eine jener Personen, die eine erste Fassung meiner Dissertation kritisch gelesen hat, mir wichtige Inputs, aber auch die Bestätigung gegeben hat, dass meine Analyse gültig und nachvollziehbar war. Nicht zuletzt verdanke ich es bestimmt Ueli, dass die sozialanthropologische Perspektive und die ethnographische Methodik in meiner Dissertation ebenso wie in meinen weiteren Arbeiten präsent

und einflussreich blieben, trotz der immer stärker interdisziplinären Ausrichtung meiner Tätigkeiten.

Zum Schluss

In den vergangenen Jahren beschränkte sich der Kontakt zwischen Ueli und mir leider auf Textnachrichten zum Geburtstag oder eine seltene E-Mail. Die unterschiedlichen Arbeitsorte, die verschiedenen Lebens- und Familienabschnitte, die stets vollen Agenden standen einem häufigeren Kontakt im Wege. Mit Interesse verfolge ich jedoch die Tätigkeiten der *Prison Research Group*. Dass mir Uelis Eintritt in die nächste biografische Phase die Gelegenheit zu diesem reflektierenden Rückblick auf die Gefängnisforschung und unsere Werdegänge geboten hat, schätze ich. Ich freue mich darauf zu erfahren, wohin Uelis Wege nun führen – auf eine Velotour durchs Lindental zum Thorberg oder gar zurück nach Yucatán?

Literatur

- Achermann, C., & Gass, S. (2003). *Staatsbürgerschaft und soziale Schliessung: Eine rechtsethnologische Sicht auf den Einbürgerungsprozess in der Stadt Basel*. Seismo.
- Achermann, C., & Hostettler, U. (2007a). *Infektionskrankheiten und Drogenfragen im Freiheitsentzug: Rapid Assessment der Gesundheitsversorgung*. SFM/Universität Fribourg.
- Achermann, C., & Hostettler, U. (2007b). Femmes et hommes en milieu pénitentiaire fermé en Suisse: réflexions sur les questions de genre et de migrations. *Nouvelles Questions Féministes: Revue internationale francophone*, 26(1), 70-88.
- Achermann, C. (2008). *Straffällig, unerwünscht, ausgeschlossen: Ausländische Strafgefangene in der Schweiz*. [Dissertation, Universität Bern].
- Achermann, C. (2009). Multiperspective research on foreigners in prisons in Switzerland. In V. Bilger & I. van Liempt (Hrsg.), *The Ethics of Migration Research Methodology: Processes, Policy and*

Legislation in Dealing with Vulnerable Immigrants (S. 49-80). Sussex Academic Press.

Ahmed, S. (2004). *The cultural politics of emotion*. Routledge.

Alcoff, L. (1988). Cultural Feminism Versus Post-Structuralism: The Identity Crisis in Feminist Theory. *Signs: Journal of Women in Culture and Society*, 13(3), 405-436.

Fahrer, D. (2012). *Thorberg* (Dokumentarfilm). Balzli & Fahrer GmbH.

Griffiths, M. (2024). Epilogue: 'Claiming Time' Special Issue. *Journal of International Migration and Integration*, 25(3), 1231-1247.

Hostettler, U., Kirchhofer, R., Richter, M., & Young, C. (2010). Bildung im Strafvollzug BiSt. Pilotprojekt, 1.Mai 2007 – 30. Juni 2010. Drosos-Stiftung/SAH Zentralschweiz. Externe Evaluation. Schlussbericht. Universität Freiburg.

Hostettler, U., Marti, I., & Richter, M. (2016). *Lebensende im Justizvollzug: Gefangene, Anstalten, Behörden*. Stämpfli.

Kalir, B. (2019), The uncomfortable truth about luck: reflections on getting access to the Spanish state deportation field. *Social Anthropology*, 27, 84-99.

Kalir, B., Achermann, C., & Rosset, D. (2019). Re-searching access: what do attempts at studying migration control tell us about the state? *Social Anthropology*, 27, 5-16.

Lavanchy, A. (2013). Dissonant alignments: The ethics and politics of researching state institutions. *Current Sociology*, 61(5–6), 677-692.

Liebling, A. (1999). Doing Research in Prison: Breaking the Silence? *Theoretical Criminology*, 3(2), 147-173.

Reichenau, C., (2021). *Hindelbank: das Schloss, die Anstalt, das Dorf – 1721 bis heute*. Sinwel.

Rosset, D., & Achermann, C. (2019). Negotiating research in the shadow of migration control: access, knowledge and cognitive authority. *Social Anthropology*, 27, 49-67.

Wicker, H.-R. (2012). *Migration, Differenz, Recht und Schmerz: sozialanthropologische Essays zu einer sich verflüchtigenden Moderne, 1990-2010*. Seismo.

Anmerkungen

- 1 Siehe dazu <https://www.snf.ch/de/lhkKqpmRUIVqKrO/seite/fokusForschung/nationale-forschungsprogramme/nfp51-integration-ausschluss> (zuletzt abgerufen am 28.3.2025).
- 2 Unter der Leitung von Hans-Rudolf Wicker, Institut für Sozialanthropologie der Universität Bern und Karl-Ludwig Kunz, Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern.
- 3 In beiden Institutionen arbeiteten zu jenem Zeitpunkt auch Personen des jeweils «anderen» Geschlechts. Sie waren jedoch in klarer Minderheit und oft auf spezifische Berufsgruppen beschränkt. So war etwa der Sicherheitsdienst auch in Hindelbank überwiegend mit Männern besetzt, während im Gesundheitsdienst auch in Thorberg Frauen tätig waren (Achermann, 2008).
- 4 Siehe dazu auch Lavanchy (2018).
- 5 Siehe dazu <https://data.snf.ch/grants/grant/192697> (zuletzt abgerufen am 28.3.2025).
- 6 Siehe zum Thema Glück in der Forschung Kalir (2019).
- 7 Siehe dazu <https://prisonresearch.ch/> (zuletzt abgerufen am 28.3.2025).

DIRK BAIER

Entwicklung punitiver Einstellungen in der Schweiz

Abstract

Auf Basis von schweizweit repräsentativen Bevölkerungsbefragungen beschäftigt sich der Beitrag mit Punitivität als einer Dimension kriminalitätsbezogener Einstellungen. Es wird der Frage nachgegangen, inwieweit in der Bevölkerung eine Tendenz vorliegt, vergeltende Strafen im Vergleich zu versöhnenden zu bevorzugen und sich positiv zu harten Strafen gegenüber Normbrecher:innen zu positionieren. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf der zeitlichen Entwicklung entsprechender Einstellungen zwischen 2018 und 2024. Im Ergebnis zeigt sich, dass etwa vier von zehn Befragten die Todesstrafe als Sanktion nicht kategorisch ausschliessen. Zwei Drittel sprechen sich pauschal für eine härtere Gangart gegenüber Straftäter:innen aus. Zudem gab es von 2021 auf 2024 einen signifikanten Anstieg der Punitivität. Autoritarismus und Ausländerfeindlichkeit weisen enge Zusammenhänge mit der Punitivität auf. Weniger bedeutsam, aber dennoch von substanziellem Einfluss war zudem die Kriminalitätsfurcht. Alle drei Faktoren erhöhten die Punitivität. Befragte mit höherer Bildung äussern weniger Punitivität, ebenso Personen, die in Städten leben. Befragte, die in einer Partnerschaft leben, sind punitiver eingestellt; Männer befürworteten häufiger die Todesstrafe als Frauen.

Einführung

Punitivität ist ein multidimensionales Konzept. Von Punitivität wird bspw. mit Blick auf die Gefangenenraten eines Landes gesprochen; hohe Gefangenenraten indizieren in dieser Hinsicht eine höhere «Straflust» einer Nation. Ueli Hostettler hat sich viele Jahre lang mit dem

Strafvollzug der Schweiz wissenschaftlich beschäftigt, so u.a. mit den Bediensteten im Vollzug oder dem Thema Alter und Sterben. Auch das Thema Punitivität hat er dabei in seinen Arbeiten adressiert. Er und seine Kolleginnen haben sich bspw. mit dem punitiven Charakter des Electronic Monitoring (EM) beschäftigt und dabei konstatiert: «The use of EM as a means of controlling people on parole turns it into an additional punishment because it substantially restricts freedom of movement and deprives people of the dynamics of family, work and life in general» (Richter et al., 2021, S. 275). Sanktionen und Massnahmen kritisch hinsichtlich ihres punitiven Charakters zu betrachten, zeichnete – neben vielen weiteren Aspekten – die Arbeit von Ueli Hostettler aus.

An dieser Stelle soll sich allerdings nicht mit dem Strafvollzug oder einzelnen Sanktionen beschäftigt werden, sondern mit einer anderen Dimension der Punitivität: der gesellschaftlichen Kultur, sichtbar gemacht anhand individueller punitiver Einstellungen. Diese Kultur rahmt gewissermassen den sanktionierenden Umgang mit der Kriminalität, legt die Basis dafür, welche Strafen gesprochen und wie sie vollzogen werden. Die Betrachtung punitiver Einstellungen ist zunehmend von Bedeutung, da sich kriminalpolitische Entscheidungen immer stärker an öffentlichen Meinungsbildern und weniger an wissenschaftlichen Erkenntnissen über Sinn und Unsinn des Strafens orientieren. Individuelle punitive Einstellungen umfassen dabei «die Tendenz, vergeltende Sanktionen vorzuziehen und versöhnende zu vernachlässigen», d.h. Strafsanktionen zu befürworten, die auf «Härte und Schärfe» setzen (Lautmann & Klimke, 2004, S. 9). Punitive Einstellungen beinhalten also, dass sich Menschen befürwortend zu harten Strafen gegenüber Normbrechenden positionieren (Reuband, 2003).

In diesem Beitrag wird auf Basis von schweizweit repräsentativen Befragungsstudien die Veränderung punitiver Einstellungen im Zeitraum 2018 bis 2024 untersucht. Die Ausgangsthese lautet dabei, dass in diesem Zeitraum strafharte Haltungen in der Bevölkerung zunehmend Zustimmung erhalten. Dies lässt sich mit dem «expressive approach» der Erklärung punitiver Einstellungen begründen (Hirtenlehner, 2011, S. 32 f.). Dieser Ansatz lokalisiert die Ursachen für punitive Einstellungen in gesellschaftlichen Wandlungsprozessen, die zu Unsicherheiten, Anomie- und Orientierungsproblemen führen. Diese gehen entsprechend des «expressive approach» damit einher, dass gegenüber

Personen, die als Störer:innen der gesellschaftlichen Ordnung betrachtet werden (bspw. kriminelle Personen), besonders negative Haltungen ausgebildet werden. Hirtenlehner (2011, S. 32 f.) schreibt in diesem Zusammenhang: «Both forms of insecurity, both the subliminal amorphous fears as well as the concrete threats to personal future and identity daily experienced are channelled towards ‘outsiders’ considered dangerous [...] By breaking down the diffuse anxieties into specific problems – namely crime and criminals – they become nameable and communicable, workable and sometimes even manageable». In den zurückliegenden Jahren war die Schweiz, ebenso wie viele andere Gesellschaften, in verschiedener Hinsicht Wandlungsprozessen und damit neuen Unsicherheiten ausgesetzt. Hierzu gehörten u.a. der Zuzug von geflüchteten Personen, die Corona-Pandemie, der Ukraine-Krieg und in dessen Folge die steigende Inflation und Energieknappheit. Multiple Krisen innerhalb kurzer Zeit sollten sich, so die Annahme, in einem Anstieg punitiver Einstellungen niederschlagen.

Ausgewählte Forschungsbefunde zu punitiven Einstellungen

In der Schweiz gibt es seit längerer Zeit keine repräsentativen Befragungen zu punitiven Einstellungen. In einer ländervergleichenden Studie aus dem Jahr 2004/2005, an der auch die Schweiz teilnahm, zeigt van Kesteren (2009), dass unabhängig vom verwendeten Punitivitätsmass für die Schweiz die geringste Punitivität festgestellt wurde; Österreich wies ein etwas höheres Niveau auf, Deutschland lag im Punitivitätslevel noch etwas höher, aber unterhalb des Durchschnitts. Die höchste Punitivität fand sich in Ländern wie den USA oder Grossbritannien. Weitere Studien zum Thema sind noch älteren Datums: Kuhn et al. (2004) werteten Befragungsdaten aus dem Jahr 2000 aus, wobei die Studie später wiederholt wurde (Kuhn & Vuille, 2011). Allerdings nutzte diese Studie eine spezifische Methode, da sie Punitivität im Wesentlichen anhand von Vignetten untersuchte, sich dabei auf einen Vergleich der Urteile von Richter:innen und der Bevölkerung fokussierte und eher geringe Befragtenzahlen erreichte (jeweils ca. 600). Languin et al. (2006) untersuchten in ihrer Studie aus dem Jahr 2000 nur die Westschweiz, die Studien von Obst et al. (2001) und Schwarzenegger (1992) liegen noch deutlich länger in der Vergangenheit. Staubli und Fink (2021, S. 158) berich-

ten anhand von Vignetten-Auswertungen im Vergleich der Jahre 2007 und 2015, «dass die Gefängnisstrafe mehrheitlich an Bedeutung verloren hat. Jene Personen hingegen, welche bei den [...] Vignetten eine Gefängnisstrafe als Strafform auswählten, zeigen sich punitiver im Vergleich zu den Vorjahren», sprachen sich also für mehr Strafmonate aus. Da aber auch diese Studie nur bis 2015 reicht, erscheint eine aktuelle Bestandsaufnahme zur Verbreitung und zu den Einflussfaktoren der Punitivität in der Schweiz geboten.

Hinsichtlich der Erfassung individueller Punitivität im Rahmen von Befragungsstudien gibt es, wie die Ausführungen bereits andeuten, unterschiedliche Positionen; einen Konsens darüber, welcher Weg der geeignetste ist, gibt es bislang nicht. Mindestens drei Konzeptionen sind zu unterscheiden (vgl. Suhling et al., 2005, Simonson, 2010): Einzelitem-Instrumente, Punitivitäts-Skalen und die Vignettentechnik.

Unter anderem aufgrund ökonomischer Überlegungen kommen in Studien zum Thema Punitivität, insbesondere auch dann, wenn es sich um Mehr-Themen-Befragungen handelt, Einzelitem-Instrumente zum Einsatz. Häufigstes Beispiel hierfür ist die Frage nach der Einstellung zur Todesstrafe. Allerdings wird dieser Weg der Messung auch kritisiert, und zwar deshalb, weil die Menschen verschiedene Assoziationen haben, wenn sie sich allgemein zur Todesstrafe positionieren sollen. Aus diesem Grund wurden zusätzlich Punitivitätsskalen entwickelt, die aus mehreren Items bestehen. Allerdings wird von Suhling et al. (2005, S. 206) gegen diese Skalen eingewendet, dass sie heterogene Aspekte erfassen, d.h. u.a. Items zur Strafhärte, zur Effektivität bestimmter Strafformen oder zum Verhalten von Straftäter:innen beinhalten. Damit gilt letztlich auch, was gegenüber den Einzelitem-Instrumenten kritisiert wird: Die Items rufen bei den Befragten Assoziationen hervor, die sehr unterschiedlich ausfallen können. Unter einem «Straftäter» oder einer «Straftäterin» mag der eine Befragte eine Betrügerin, die andere einen Sexualstraftäter subsumieren, mit sehr unterschiedlichen Folgen für das Strafbedürfnis. Vignetten können solch verschiedenartige Assoziationen reduzieren, insofern sie eine konkrete Schilderung einer Straftat beinhalten. Als weiterer Vorteil der Vignettentechnik kann angeführt werden, dass die Bewertung in Form eines verhängten Strafmasses konkreter ausfällt. Gleichzeitig haben Vignetten auch nicht zu vernachlässigende Nachteile. Die Generalisierbarkeit ist notwendig

begrenzt, eben weil sie nur konkrete Schilderungen von einzelnen Straftaten beinhalten. Die Reliabilität eines auf Vignetten beruhenden Instruments fällt daher eher niedrig aus. In der nachfolgend vorgestellten Trendstudie wurden nur ein Einzelitem-Instrument sowie eine Punitivitätsskala eingesetzt, weshalb hier nur auf diese beiden Wege der Messung von Punitivität zurückgegriffen werden kann.

Zu den Einflussfaktoren punitiver Einstellungen liegt mittlerweile eine Vielzahl an Befunden vor, die hier nicht ausführlich gewürdigt werden können. Untersucht wurden u.a. sozio-demografische Faktoren, kriminalitätsbezogene Variablen, der Medienkonsum und weitere Einstellungen.

Sozio-demografische Faktoren haben entsprechend der vorliegenden Studienergebnisse einen eher schwachen Einfluss auf punitive Einstellungen. Konsistente Befunde finden sich vor allem für das Bildungsniveau: Eine hohe Bildung geht mit einer geringeren Punitivität einher (u.a. Windzio et al., 2007). Für das Alter und das Geschlecht zeigen sich teilweise widersprüchliche Ergebnisse.

Wiederholt untersucht wurden Zusammenhänge zwischen kriminalitätsbezogenen Variablen und punitiven Einstellungen. Hierzu zählt u.a. die eigene Viktimisierung. In den meisten Studien findet sich dabei kein Effekt der persönlichen Viktimisierung auf punitive Einstellungen (u.a. Baier et al., 2011). Für die Kriminalitätsfurcht finden sich hingegen Befunde, die belegen, dass Kriminalitätsfurcht mit erhöhter Punitivität einhergeht (Kempe & Hansmaier, 2010; Windzio et al., 2007).

Besondere Aufmerksamkeit hat in den zurückliegenden Jahren der Zusammenhang von Medienkonsum und Punitivität erfahren. Empirisch untersucht wurde insbesondere der Einfluss des Fernsehens. Als besonders relevant hinsichtlich der Beeinflussung punitiver Einstellungen erweisen sich dabei boulevardeske TV-Sendungen und Fernsehnachrichten; Befragte, die kommerzielle bzw. private TV-Sender als hauptsächliche Nachrichtenquelle nutzen, sind punitiver eingestellt (Windzio et al., 2007). Nicht allein der Fernsehkonsum, sondern auch das Informationsverhalten in Bezug auf Tages- und Wochenzeitungen scheint einen bedeutsamen Einfluss zu haben: So belegen die Auswertungen von Baier et al. (2011, S. 131), dass ein häufigeres Lesen von Boulevardzeitungen mit höherer Punitivität, ein häufigeres Lesen von

deutschlandweiten Qualitätszeitungen mit niedrigerer Punitivität einhergeht. Zudem gilt, dass Menschen, die sich stärker in lokalen bzw. regionalen Medien informieren, ebenfalls eine erhöhte Punitivität aufweisen (u.a. Kleck & Jackson, 2016). Eine Erklärung hierfür dürfte sein, dass sich diese Medien verstärkt auf das Thema Kriminalität konzentrieren. Bislang wenig untersucht ist, inwiefern das Mediennutzungsverhalten im Internet die Punitivität beeinflusst. Insofern die Informationssuche im Internet immer wichtiger wird, besteht hier ein signifikantes Forschungsdesiderat.

Ebenfalls untersucht wurden Zusammenhänge zwischen sozialen und politischen Einstellungen und Punitivität. Konservative Einstellungen gehen demnach mit einer stärkeren Befürwortung punitiver Einstellungen einher (Cochran & Piquero, 2011). Autoritäre Einstellungen erhöhen ebenfalls die Punitivität (Baier et al., 2011). Zudem steht das Misstrauen in Institutionen mit Punitivität in Verbindung (u.a. Messner et al., 2006; Kornhauser, 2013). Simon (2007) geht davon aus, dass Menschen deshalb für härtere Strafen plädieren, weil sie der Meinung sind, dass Kriminalität steigt und den eigenen Lebensstil bedroht, und weil sie kein Vertrauen haben, dass die Regierung und andere Institutionen der formellen Sozialkontrolle Schutz vor Kriminalität bieten.

Einige wenige Untersuchungen liegen zum Konnex von Ausländer- bzw. Fremdenfeindlichkeit und Punitivität vor. Diese zeigen, dass eine negative Einstellung zu Migrant:innen mit einer erhöhten Befürwortung harter Strafen einhergeht (Hirtenlehner et al., 2016; Kornhauser, 2013). Begründet wird dies damit, dass Fremden eine stärkere Neigung zu Kriminalität unterstellt wird und dementsprechend härtere Strafen gegenüber kriminellen Personen gefordert werden.

Einige der genannten Einflussfaktoren können in der nachfolgenden Analyse punitiver Einstellungen berücksichtigt werden. Allerdings wurde in den Befragungen auf die Erhebung des Medienkonsums verzichtet, weshalb zu diesem Einflussbereich keine Auswertungen präsentiert werden können.

Methoden und Stichproben

Die nachfolgend vorgestellten Auswertungen basieren auf drei schweizweit repräsentativen Befragungen. Die erste Befragung des Jahres 2018 erfolgte als schriftliche, postalische Befragung in den Monaten Februar und März, die Befragungen des Jahres 2021 und des Jahres 2024 als Online-Befragung in den Monaten Mai und Juni (2021) bzw. Februar (2024). Um zu einer repräsentativen Stichprobe zu gelangen, wurden verschiedene Wege beschritten: Im Jahr 2018 wurden schweizweit per Zufall Adressen gezogen; dies erfolgte durch ein Marketing-Unternehmen, wobei insgesamt 10'749 Adressen bzw. Personen in die Stichprobe einbezogen wurden. In den Jahren 2021 und 2024 wurde auf das Panel des Markt- und Sozialforschungsunternehmens LINK (jetzt: YouGov®) zurückgegriffen, wobei 18'686 Einladungen (2021) bzw. 19'568 Einladungen (2024) verschickt wurden. An der Befragung des Jahres 2018 beteiligten sich letztlich 2'111 Personen, was einer Rücklaufquote von 20,1% entspricht, an der Befragung des Jahres 2021 3'010 Personen (Rücklaufquote 16,1%), an der Befragung des Jahres 2024 insgesamt 2'040 Personen (Rücklaufquote 10,4%). Bei allen Befragungen entsprach die sozio-demografische Zusammensetzung nicht exakt der Zusammensetzung der Grundgesamtheit, weshalb eine Anpassungsgewichtung an die Alters- und Geschlechtsverteilung der Schweizer Bevölkerung erfolgte. Alle hier präsentierten Auswertungen wurden mit gewichteten Daten vorgenommen.

Die sozio-demografische Zusammensetzung der drei Stichproben ist in Tab. 1 dargestellt. Der Anteil männlicher Befragter beträgt in der Stichprobe des Jahres 2018 49,6%, in der Stichprobe des Jahres 2024 51,1%. Das Durchschnittsalter lag in der Befragung des Jahres 2018 mit 49,25 Jahren am höchsten. Allerdings sind die Unterschiede auch ein Resultat unterschiedlich zusammengesetzter Stichproben, insofern 2018 18- bis 85-Jährige, 2021 16- bis 79-Jährige und 2024 16- bis 88-Jährige befragt wurden. Der Anteil an Befragten mit Migrationshintergrund lag 2024 mit 25,4% am höchsten, 2021 mit 16,5% am niedrigsten. Um den Migrationshintergrund zu bestimmen, wurde das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit herangezogen; sobald ein Geburtsland ausserhalb der Schweiz oder eine nicht-schweizerische Staatsangehörigkeit (gegebe-

nenfalls zusätzlich zur Schweizer Staatsangehörigkeit) berichtet wurde, wird von einem Migrationshintergrund ausgegangen.

Nur ein kleiner Teil der Befragten gab an, aktuell arbeitslos zu sein; dies traf auf 1,5 bis 2,4% der Befragten zu. Die ökonomische Lage wurde zusätzlich noch mittels einer subjektiven Einschätzung abgefragt. Dabei zeigt sich, dass die Lage von den Befragten des Jahres 2024 am schlechtesten, von den Befragten des Jahres 2018 am besten bewertet wurde. Beantwortet werden sollten dabei folgende zwei Aussagen: «Wie beurteilen Sie Ihre aktuelle wirtschaftliche Lage?» und «Wie kommen Sie in Ihrem Haushalt mit dem Geld zurecht, das Ihnen und Ihrer Familie monatlich zur Verfügung steht?»; die Antwortkategorien reichten von «1 – sehr gut» bis «5 – sehr schlecht». Die Antworten zu den beiden Items korrelieren mindestens zu $r = .58$ miteinander, sodass eine Mittelwertskala gebildet wurde.

Im Vergleich der Befragungen variiert daneben der Anteil an Befragten, die in städtischen Gebieten ab 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern leben. Die Gemeindegrosse sollte dabei von den Befragten eingeschätzt werden. 2018 berichteten 29,1% der Befragten davon, in städtischen Gemeinden zu wohnen, 2021 waren es 23,5%. Kontinuierlich sinkend ist der Anteil an Befragten, die in den letzten zwölf Monaten einen Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin hatten. 2018 bestätigten dies 81,2%, 2024 noch 74,4%; ein Rückgang des Anteils an Personen, die mit einem Lebenspartner oder einer Lebenspartnerin zusammenleben, zeigt sich dabei bei jüngeren (unter 30-Jährigen) und bei 30- bis 59-Jährigen, nicht aber bei älteren Befragten.

Der Anteil an Befragten mit höherer Bildung geht über die Jahre ebenfalls leicht zurück. In der Befragung 2024 gaben 48,0% der Befragten an, dass sie über eine hohe Bildung (Tertiärstufe) verfügen, 52,0% entsprechend über eine mittlere bzw. niedrige Bildung (Sekundarstufe II bzw. obligatorische Schule). Im Jahr 2018 waren es 54,9% der Befragten, die eine hohe Bildung angegeben haben. Der Anteil an Befragten, die in der französisch- bzw. italienischsprachigen Schweiz wohnhaft sind, bleibt

über die Jahre hinweg weitestgehend konstant und liegt bei über einem Viertel.

Tab. 1. Sozio-Demografie der Analyse-Stichproben (gewichtete Daten)

	2018	2021	2024
Geschlecht: männlich in %	49,6	50,9	51,1
Mittelwert Alter (Minimum – Maximum)	49,25 (18-85)	46,80 (16-79)	45,98 (16-88)
Migrationshintergrund in %	22,2	16,5	25,4
Erwerbsstatus: arbeitslos in %	1,5	2,1	2,4
Mittelwert schlechte ökonomische Lage (1 sehr gut – 5 sehr schlecht)	2,12	2,24	2,36
Ortsgrösse: ab 20'000 Einwohner in %	29,1	23,5	27,3
Lebenspartner/Lebenspartnerin: ja in %	81,2	76,0	74,4
Bildung: hoch in %	54,9	47,4	48,0
Sprachregion: frz./ital.sprachige Schweiz in %	29,8	28,2	28,1

In den Befragungen wurde die Punitivität in folgender Form erfasst:

- *Zustimmung zur Todesstrafe:* Zu allen drei Befragungen wurden die Teilnehmenden gebeten, folgende Frage zu beantworten: «Über die Todesstrafe gibt es unterschiedliche Meinungen. Wie denken Sie darüber? Sind Sie grundsätzlich für oder gegen

die Todesstrafe?» Als Antwortkategorien standen zur Verfügung «dagegen», «unentschlossen» und «dafür».

- *Punitivitätsskala*: Um über ein weiteres Mass des Strafbedürfnisses zu verfügen, wurde den Befragten in allen Befragungen eine Vier-Item-Skala zur Beantwortung vorgelegt (Antwortvorgaben von «1 – trifft überhaupt nicht zu» bis «5 – trifft voll und ganz zu»¹). Die einzuschätzenden Aussagen lauteten: «Bei vielen Tätern hilft gegen erneute Straffälligkeit nur noch Abschreckung durch harte Strafen», «Auf viele Straftaten sollte mit härteren Strafen reagiert werden als bisher», «In den Gefängnissen sollte härter mit den Häftlingen umgegangen werden» und «Harte Strafen sind notwendig, damit andere davon abgehalten werden, Straftaten zu begehen». Die Reliabilität der Skala ist ausreichend (Cronbachs Alpha $\geq .89$), weshalb wiederum eine Mittelwertskala berechnet wurde; als Befragte mit punitiven Einstellungen gelten Personen mit einem Mittelwert über 3,00.

Ergebnisse

Entwicklung der Punitivität

Tab. 2 stellt dar, wie sich die punitiven Einstellungen im Zeitverlauf verändert haben. Wird dabei zunächst die Einstellung zur Todesstrafe betrachtet, so zeigt sich, dass der Anteil an Befragten mit expliziter Zustimmung von 20,3 im Jahr 2018 auf 16,8% im Jahr 2024 gesunken ist, wobei im Jahr 2021 der Anteil mit 16,0% geringfügig unter dem Anteil von 2024 lag. Die Entwicklung wird als signifikant ausgewiesen; insbesondere der Anteil des Jahres 2018 liegt signifikant höher als der Anteil der anderen beiden Jahre.² Abweichend hiervon stellt sich die Entwicklung des Anteils unentschiedener Befragter dar: Lag dieser Anteil 2018 noch bei 17,0%, betrug er 2024 bereits 24,7%. Unentschiedene Befragte, die zumindest teilweise eine positive Einstellung zur Todesstrafe aufweisen, nehmen im Zeitverlauf signifikant zu. Werden beide Anteile zusammengefasst, stimmten 2018 37,3% der Todesstrafe zumindest tendenziell zu, 2024 41,5%. Insofern lässt sich, wie in der Ausgangsthese des Beitrags vermutet, ein Anstieg punitiver Haltungen konstatieren, wenngleich dieser einerseits eher schwach ausfällt und andererseits

eher Personen umfasst, die sich zumindest unter bestimmten Umständen für die Todesstrafe aussprechen.

Bei Betrachtung der Punitivitätsskala ergibt sich ein ähnlicher Verlauf: Zwischen 2018 und 2021 kommt es zunächst zu einem signifikanten Rückgang der Punitivität: Der Anteil zustimmender Befragter fällt von 69,9% auf 65,9%. Danach setzt wieder ein leichter Anstieg der Punitivität ein, der aber entsprechend der Befunde als nicht signifikant ausgewiesen wird. Im Jahr 2024 werden anhand der Punitivitätsskala 66,1% der Befragten als (eher) punitiv eingestuft.

Tab. 2. Entwicklung der Punitivität (gewichtete Daten)

	2018	2021	2024	Testwert
Todesstrafe: «dafür» in %	20,3	16,0	16,8	$\chi^2 = 17.002, p < .001,$ 2018/2021, 2018/2024
Todesstrafe: «unentschieden» in %	17,0	19,3	24,7	$\chi^2 = 39.934, p < .001,$ 2018/2024, 2021/2024,
Punitivitätsskala: Mittelwert	3,61	3,50	3,54	$F = 7.262, p < .001,$ 2018/2021
Punitivitätsskala: Zustimmung in %	69,9	65,9	66,1	$\chi^2 = 10.243, p < .01,$ 2018/2021, 2018/2024

Ein interessanter Zusatzbefund ist, dass die Korrelation zwischen beiden Massen der Punitivität über die Zeit hinweg abnimmt. Im Jahr 2018 korrelieren die Zustimmung zur Todesstrafe und zur Punitivitätsskala zu $r = .38$, 2024 nur noch zu $r = .30$ (z-Wert = 2,76, $p < .01$; Korrelation 2021: .34).³ Beide Masse messen also einerseits unterschiedliche Dimensionen der Punitivität, insofern die Korrelationen nur mittelhoch ausfallen; andererseits messen sie zunehmend unterschiedliche Dimensionen der Punitivität. Dies verdeutlicht, dass eine multidimensionale Erfassung punitiver Einstellungen wichtig ist.

Einflussfaktoren der Punitivität

Im Vergleich der beiden Erhebungsjahre 2021 und 2024 deutet sich entsprechend der vorgestellten Auswertungen ein leichter Anstieg der Punitivität in der Schweizer Bevölkerung an. Dieser soll im Folgenden noch weiter untersucht werden; prinzipiell wäre natürlich auch der Rückgang im Vergleich der Jahre 2018 und 2021 erklärungsbedürftig. Insofern zwischen beiden Befragungen aber die Methode variiert (postalische Befragung vs. Online-Panel-Befragung), könnten hierfür auch Designeffekte von Bedeutung sein, die sich mit den Stichproben nicht weiter untersuchen lassen.

In Tab. 3 finden sich Ergebnisse verschiedener Regressionsanalysen. Mit Blick auf die Einschätzung zur Todesstrafe wurden binär-logistische Regressionsanalysen berechnet, wobei Befragte unterschieden werden, die gegen die Todesstrafe sind (0) und Befragte, die unentschieden oder dafür sind (1). Bei der Analyse der Punitivitätsskala kamen OLS-Regressionen zum Einsatz, da eine intervallskalierte Variable die abhängige Variable bildet. Die unabhängigen Variablen sind weitestgehend bereits in der Stichprobenbeschreibung vorgestellt worden. Zusätzlich zu den sozio-demografischen Merkmalen wurden folgende drei Variablen berücksichtigt:

- Die kognitive Kriminalitätsfurcht: Hier sollte zu fünf Straftaten auf einer Skala von «1 – nie» bis «5 – sehr oft» angegeben werden, als wie wahrscheinlich man es erachtet, diese in den nächsten 12 Monaten als Opfer zu erleben (u.a. «dass in meine Wohnung/mein Haus eingebrochen wird», «ich auf andere Weise bestohlen werde», «dass ich geschlagen und verletzt werde»). Die Reliabilität dieses Instruments ist ausreichend (Cronbachs Alpha $\geq .85$), weshalb eine Mittelwertskala gebildet wurde (Mittelwert über 3,00 = hohe Furcht). Im Jahr 2021 äusserten 19,8% eine eher hohe Kriminalitätsfurcht, im Jahr 2024 13,9% (2018: 11,4%); der Mittelwert der Skala sank von 2,45 auf 2,21.
- Der Autoritarismus: Mit Blick auf die Erfassung des Autoritarismus ist das Konzept des «Right-Wing-Authoritarianism» von Altemeyer (1996) grundlegend, das u.a. die Dimensionen der «autoritären Aggression» und der «autoritären Unterwürfig-

keit» beinhaltet. Insgesamt wurden drei Items zur Messung dieser beiden Dimensionen des Autoritarismus eingesetzt («Wir sollten dankbar sein für führende Köpfe, die uns genau sagen, was wir tun sollen und was nicht», «Kinder sollten sich den Vorstellungen der Eltern anpassen» und «Um Recht und Ordnung zu bewahren, sollte man härter gegen Randständige (z.B. Obdachlose, Drogenabhängige) und Unruhestifter vorgehen»). Im Zeitvergleich sinkt der Mittelwert der Autoritarismusskala von 2,59 (2021) auf 2,50 (2024) bzw. von 16,3% auf 15,6% (2018: 19,7%) Zustimmung (Antwortvorgaben von «1 – stimmt gar nicht» bis «6 – stimmt völlig»; ab 3,50 Zustimmung).

- Die Ausländerfeindlichkeit: Die Erfassung der Ausländerfeindlichkeit erfolgte mit den beiden Items « Wenn Arbeitsplätze knapp werden, sollte man die in der Schweiz lebenden Ausländer wieder in ihre Heimat zurückschicken» und «Es leben zu viele Ausländer in der Schweiz» (Antwortvorgaben wiederum von «1 – stimmt gar nicht» bis «6 – stimmt völlig»). Aus den Antworten wurde der Mittelwert gebildet; zwischen 2021 und 2024 steigt der Anteil ausländerfeindlich eingestellter Befragter von 23,9% auf 27,0% (2018: 30,0%).

Die in Tab. 3 aufgeführten Modelle bestätigen erstens, dass es einen signifikanten Anstieg der Punitivität gibt: Mit Blick auf die Einstellung zur Todesstrafe zeigt sich dies bereits im ersten Modell – durch Berücksichtigung weiterer Variablen wird der Effekt des Erhebungsjahrs auch nicht «wegerklärt». Der signifikante Effekt des Erhebungsjahrs bleibt auch nach dem Einbezug weiterer potenzieller Erklärungsfaktoren bestehen. Mit Blick auf die Punitivitätsskala ergibt sich ein signifikanter Effekt erst nach Berücksichtigung weiterer Variablen in Modell III. Vor dem Hintergrund des Rückgangs der Furcht und des Autoritarismus erweist sich der Anstieg der Punitivität also als bedeutsam.⁴

Zweitens belegen die Auswertungen, dass insbesondere die beiden Faktoren Autoritarismus und Ausländerfeindlichkeit engere Zusammenhänge mit der Punitivität aufweisen. Der Forschungsstand zu diesen beiden Merkmalen wird insofern bestätigt. Weniger bedeutsam, aber dennoch von substanziellem Einfluss erweist sich zudem die Kriminalitätsfurcht. Es lässt sich damit folgern, dass Personen mit stärker ausgeprägter Ausländerfeindlichkeit, mit autoritäreren Einstellungen sowie

mit höherer Kriminalitätsfurcht punitiver eingestellt sind, wobei sich dies in der gleichen Weise für die Einstellung zur Todesstrafe wie für die allgemeinen punitiven Einstellungen zeigt.

Für die sozio-demografischen Merkmale ergeben sich schwächere Zusammenhänge, wobei folgende Befunde hervorzuheben sind:

- Hohe Bildung ist ein Schutzfaktor punitiver Einstellungen.
- In grösseren Städten ab 20'000 Einwohnern sind die Menschen weniger punitiv eingestellt, und dies unter Kontrolle von Bildung und anderen Variablen.
- Personen, die mit einem Lebenspartner bzw. einer Lebenspartnerin zusammenleben, äussern punitivere Einstellungen. Möglicherweise ist dies damit erklärbar, dass diese Personen häufiger Kinder haben und die Sorge um deren Sicherheit die Punitivität erhöht.
- Männliche Befragte stimmen insbesondere dem Indikator der Todesstrafe signifikant häufiger zu als weibliche Befragte.
- Zu den beiden Merkmalen Alter und Migrationshintergrund ergeben sich uneinheitliche Ergebnisse: So sind ältere Befragte zwar häufiger gegen die Todesstrafe; bei der Punitivitätsskala weisen sie aber eine signifikant grössere Zustimmung auf. Personen mit Migrationshintergrund sind entsprechend Modell II (bei beiden abhängigen Variablen) nicht mehr oder weniger punitiv als Befragte ohne Migrationshintergrund. Unter Kontrolle der Variablen in Modell III ergibt sich aber eine höhere Punitivität. Dieser Suppressionseffekt dürfte im Wesentlichen durch die Variable Ausländerfeindlichkeit verursacht sein: Würden Migrant:innen eine vergleichbar hohe Ausländerfeindlichkeit aufweisen wie Schweizer Befragte (was sie nicht tun; sie sind signifikant weniger ausländerfeindlich eingestellt), würde sich bereits in den zweiten Modellen ein Effekt des Migrationshintergrunds zeigen.

Nicht dargestellt in Tab. 3 ist, dass zusätzlich noch für jede abhängige Variable ein viertes Modell berechnet wurde, in dem Interaktionsvariablen zwischen dem Erhebungsjahr und den verschiedenen Einflussfaktoren berücksichtigt wurden. Damit wurde die Frage geprüft, ob sich die Stärke des Einflusses eines Merkmals im Zeitverlauf geändert hat. Von den insgesamt 24 Interaktionseffekten (12 unabhängige Variablen ohne Variable «Erhebungsjahr», zwei abhängige Variablen) finden sich nur zwei signifikante ($p < .05$) Interaktionsvariablen. Insofern kann gesagt werden, dass sich der Einfluss der meisten berücksichtigten Faktoren über die Jahre nicht verändert hat.⁵

Tab. 3. Einflussfaktoren der Punitivität (binär-logistische bzw. OLS-Regressionen; abgebildet: Exp(B) bzw. Beta-Koeffizienten; gewichtete Daten; * $p < .05$, ** $p < .01$, *** $p < .001$)

	Todesstrafe: unentschieden bzw. dafür						Punitivitätsskala		
	Modell I	Modell II	Modell III	Modell I	Modell II	Modell III			
Befragungsjahr: 2024 (Referenz: 2021)	1.091 ***	1.087 ***	1.112 ***	.03 ***	.03 ***	.04 ***			
Geschlecht: männlich		1.340 ***	1.187 *		.04 **	-.01 ***			
Alter		0.988 ***	0.984 ***		.07 ***	.05 ***			
Migrationshintergrund		1.124 ***	1.500 ***		.02 ***	.06 ***			
Erwerbsstatus: arbeitslos		0.970 ***	1.064 ***		-.03 ***	-.02 ***			
schlechte ökonomische Lage		1.293 ***	1.116 *		.07 ***	-.01 ***			
Ortsgröße: ab 20'000 Einwohner		0.684 ***	0.826 *		-.10 ***	-.04 ***			

	Todesstrafe: unentschieden bzw. dafür					Punitivitätsskala					
Lebenspartner/ Lebenspartnerin: ja			1.293	***	1.246	**		.06	***	.04	**
Bildung: hoch			0.554	***	0.656	***		-.18	***	-.10	***
Sprachregion: frz./ital.sprachige Schweiz			1.277	***	1.483	***		.05	**	.07	***
kognitive Kriminali- tätsfurcht					1.219	***				.12	***
Autoritarismus					1.357	***				.21	***
Ausländerfeindlichkeit					1.630	***				.34	***

Diskussion

In diesem Beitrag wurde eine spezifische Dimension der Punitivität untersucht: die punitiven Einstellungen der Bevölkerung. Punitivität zeigt sich daneben ebenso u.a. im Sanktionsverhalten der Gerichte, in den Gefangenenzahlen, in medialen Diskursen über Kriminalität usw. Die vorgestellten Analysen erlauben daher nur eine partielle Einschätzung darüber, wie sich Punitivität in der Schweiz entwickelt hat. Studien zu weiteren Dimensionen der Punitivität sind daher zweifellos wünschenswert. Mit den vorgestellten repräsentativen Befragungsdaten zeigt sich erstens zwischen 2018 und 2021 zunächst ein signifikanter Rückgang punitiver Einstellungen, danach ein leichter, aber ebenfalls signifikanter Anstieg von 2021 auf 2024. Dies bestätigt den «expressive approach»: Anscheinend haben die verschiedenen gesellschaftlichen Herausforderungen und Unsicherheiten der letzten Jahre auch zur Folge, dass ein härteres Vorgehen gegen Straftäter:innen gefordert wird.

Herangezogen wurden zwei allgemeine Indikatoren der Punitivität, die Einstellung zur Todesstrafe und eine vier Items umfassende Skala. Ob sich auch mit anderen Indikatoren vergleichbare Entwicklungen zeigen würden, bleibt offen. Staubli und Fink (2021) haben Vignetten ausgewertet, mit dem ambivalenten Befund, dass sich Befragte seltener für Gefängnisstrafen aussprechen – diejenigen, die es aber tun, verlangen längere Strafen: «Am deutlichsten zeigt sich dies bei der Vignette der Vergewaltigung, wo zwischen 2007 und 2015 eine Zunahme um mehr als 50% in der Dauer der ausgesprochenen Haftstrafe zu beobachten ist. Dies bestätigt den Trend hin zu einer Nulltoleranz, gepaart mit dem Wunsch nach einem Nullrisiko bei Gewalt- und Sexualdelikten» (Staubli & Fink, 2021, S. 165). Dieser Trend zeigt sich auch in den vorgestellten Analysen, wenngleich die Veränderung deutlich schwächer ausfällt als zur Vergewaltigungs-Vignette bei Staubli und Fink (2021). Zu vermuten ist, dass Befragte bei der Beantwortung des Todesstrafe-Items oder der Items der Punitivitätsskala eher an Sexual- und Gewaltstraftäter:innen denken und weniger an Tatpersonen der Eigentumskriminalität – und gerade gegenüber Sexual- und Gewaltstraftäter:innen verändert sich das gesellschaftliche Klima in Richtung Nulltoleranz.

Neben der Entwicklung der punitiven Haltungen erscheint zudem ein Wort zum Niveau dieser Einstellungen notwendig: Obwohl die Schweiz laut internationalen Studien ein niedriges Punitivitätsniveau aufweist (van Kesteren, 2009), gilt doch zugleich entsprechend der Befunde, dass etwa vier von zehn Personen in der Schweiz die Todesstrafe als Sanktion nicht kategorisch ausschliessen; zwei Drittel der Menschen sprechen sich pauschal für eine härtere Gangart gegenüber Straftäter:innen aus. Politische Akteur:innen können dieses Potenzial gezielt mit Forderungen nach härteren Strafen ansprechen und Abstimmungen zu punitiveren Massnahmen mit einer gewissen Erfolgsaussicht lancieren – was im Übrigen in der Vergangenheit auch schon geschehen ist. Diese Massnahmen werden gewöhnlich aus wissenschaftlicher, evidenzbasierter Sicht kritisch betrachtet. Es scheint insofern geboten, die Bevölkerung der Schweiz noch besser darüber zu informieren, welche Formen des Strafens tatsächlich wirksam sind und welche nicht. Eine punitive Meinungskultur kann im schlechtesten Fall eine effektive, resozialisierende Arbeit deutlich erschweren.

Die Auswertungen zu den Einflussfaktoren bestätigen zuletzt im Wesentlichen die Befunde der bisherigen Forschung. Zwei entscheidende Limitationen bestehen insofern, als es sich um Auswertungen von Querschnittsdaten handelt, Aussagen zu Ursachen also nicht möglich sind, und dass verschiedene Einflussbereiche, insbesondere der Medienkonsum, nicht betrachtet werden konnten. Strafharte Einstellungen gehen den Ergebnissen entsprechend mit erhöhter Ausländerfeindlichkeit und erhöhtem Autoritarismus einher. Dies lässt die Vermutung zu, dass gemeinsame, die Persönlichkeit betreffende Hintergrundfaktoren wie Weltbilder, Werthaltungen oder andere Merkmale wie Rigidität und Konservatismus für eine Art Syndrom von Haltungen, wie sie bspw. bei der Punitivität oder der Ausländerfeindlichkeit zum Ausdruck kommen, verantwortlich sind. Das Ursache-Wirkungs-Verhältnis der hier identifizierten Einflussfaktoren bedarf insofern noch weiterer Studien. Daneben erweist sich höhere Bildung als Schutzfaktor, Kriminalitätsfurcht als Risikofaktor punitiver Einstellungen. Beide Faktoren geben Hinweise darauf, wie punitive Einstellungen in der Gesellschaft reduziert werden können, einerseits durch Zugang zu höherer Bildung und damit auch zu mehr Wissen, alternativen Sichtweisen usw., andererseits durch Adressierung der Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung, für die mediale Diskurse ebenso von Bedeutsamkeit

sind wie eigene Erfahrungen im Wohnumfeld oder im weiteren öffentlichen Raum.

Literatur

Altemeyer, B. (1996). *The authoritarian specter*. Harvard University Press.

Baier, D., Kemme, S., Hanslmaier, M., Doering, B., Rehbein, F., & Pfeiffer, C. (2011). *Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung*. Ergebnisse von bevölkerungsrepräsentativen Befragungen aus den Jahren 2004, 2006 und 2010 (KFN-Forschungsbericht Nr. 117). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Cochran, J. C., & Piquero, A. R. (2011). Exploring Sources of Punitiveness Among German Citizens. *Crime & Delinquency*, 57(4), 544-571.

Hirtenlehner, H. (2011). The origins of punitive mentalities in late modern societies. Testing an expressive explanatory model. In H. Kury & E. Shea (Hrsg.), *Punitivity. International Developments. Vol.1: Punitiveness - a Global Phenomenon?* (S. 27-52). Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer.

Hirtenlehner, H., Groß, E., & Meinert, J. (2016). Fremdenfeindlichkeit, Straflust und Furcht vor Kriminalität. Interdependenzen im Zeitalter spätmoderner Unsicherheit. *Soziale Probleme*, 27(1), 17-48.

Kemme, S., & Hanslmaier, M. (2010). Elterliches Strafen und eigenes Strafbedürfnis: Die Bedeutung früher Viktimisierungserfahrungen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 20(2), 256-278.

Kleck, G., & Jackson, D. B. (2016). Does Crime Cause Punitiveness? *Crime & Delinquency*, 63(12), 1572-1599.

Kornhauser, R. (2013). Reconsidering Predictors of Punitiveness in Australia: A Test of Four Theories. *Australian & New Zealand Journal of Criminology*, 46(2), 221-240.

- Kuhn, A., Villettaz, P., Willi-Jayet, A., & Willi, F. (2004). Öffentliche Meinung und Strenge der Richter: Vergleich zwischen den von schweizerischen Richtern ausgesprochenen Strafen und den von der Öffentlichkeit gewünschten Sanktionen. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 2004(1), 28-32.
- Kuhn, A., & Vuille, J. (2011). Are judges too lenient according to public opinion? *Crimonology*, 2011, 75-80.
- Lautmann, R., & Klimke, D. (2004). Punitivität als Schlüsselbegriff für eine kritische Kriminologie. In R. Lautmann, D. Klimke, & F. Sack (Hrsg.), *Punitivität. 8. Beiheft des Kriminologischen Journals* (S. 9-29). Juventa.
- Messner, S. F., Baumer, E. P., & Rosenfeld, R. (2006). Distrust of Government, the Vigilante Tradition, and Support for Capital Punishment. *Law & Society Review*, 40(3), 559-590.
- Obst M., Ribeaud D., & Killias M. (2001). Punitivität und Sicherheitsgefühl in der Schweiz: Eine vergleichende Analyse. *Bulletin de Criminologie*, 27, 25-41.
- Reuband, K.-H. (2003). Steigende Repressionsneigung im Zeitalter der «Postmoderne»? Das Sanktionsverlangen der Bundesbürger 1989 und 2002 im Vergleich. *Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft*, 15(3), 100-104.
- Richter, M., Ryser, B., & Hostettler, U. (2021). Punitiveness of electronic monitoring: Perception and experience of an alternative sanction. *European Journal of Probation*, 13(3), 262-281.
- Schwarzenegger, C. (1992). *Die Einstellungen der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle*. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der Zürcher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut.
- Simon, J. (2007). *Governing through crime metaphors*. Oxford University Press.

- Simonson, J. (2010). Die Messung von Strafeinstellungen im Rahmen eines experimentellen Vignettendesigns. In H.-G. Soeffner (Hrsg.), *Unsichere Zeiten. Herausforderungen gesellschaftlicher Transformationen. Verhandlungen des 34. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Jena 2008*. VS Verlag.
- Staubli, S., & Fink, D. (2021). Strafeinstellungen und Strafpraxis in Zeiten von Revisionen des Sanktionenrechts: Analysen zur Schweiz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 104(2), 153-168.
- Suhling, S., Löbmann, R., & Greve, W. (2005). Zur Messung von Strafeinstellungen. Argumente für den Einsatz von fiktiven Fallgeschichten. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 36(4), 203-213.
- van Kesteren, J. (2009). Public Attitudes and Sentencing Policies Across the World. *European Journal on Criminal Policy and Research*, 15(1-2), 25-46.
- Windzio, M., Simonson, J., Pfeiffer, C., & Kleimann, M. (2007). *Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung - Welche Rolle spielen die Massenmedien? Ergebnisse der Befragungen zu Kriminalitätswahrnehmung und Strafeinstellungen 2004 und 2006* (KFN-Forschungsbericht Nr. 103). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Anmerkungen

- 1 In den Befragungen der Jahre 2018 und 2021 reichten die Antwortvorgaben von 1 bis 6. Diese wurden für die Auswertungen transformiert (2 = 1.8, 3 = 2.6, 4 = 3.4, 5 = 4.2, 6 = 5).
- 2 In der Tabelle wird jeweils ein Jahreszahlenpaar berichtet, wenn der Unterschied zwischen beiden Jahren bei $p < .05$ als signifikant ausgewiesen wird.
- 3 Es wurden Spearman-Rangkorrelationen berechnet.
- 4 Oder anders ausgedrückt: Hätten sich die Furcht und der Autoritarismus im Zeitverlauf nicht verändert, hätte sich bereits in Modell I ein signifikanter Effekt des Erhebungsjahres gezeigt.

- 5 Die beiden bei $p < .05$ signifikanten Interaktionseffekte finden sich im Modell zur Punitivitätsskala. Bei älteren Befragten nimmt demnach die Punitivität im Zeitverlauf stärker zu als bei jüngeren Befragten. Zudem zeigt sich, dass sich der Einfluss der Ausländerfeindlichkeit etwas abschwächt.

FRIEDER DÜNKEL

Die Entwicklung von Gefangenenraten in Europa unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz

Abstract

Gefangenenraten gelten oft als Indikator für die Punitivität eines Staates – doch was sagen sie tatsächlich über Strafpraxis und Kriminalpolitik aus? Dieser Beitrag beleuchtet die Thematik im Rahmen eines europäischen Vergleichs mit besonderem Fokus auf die Schweiz. Er schlägt vor, Gefangenenraten nicht isoliert zu betrachten, sondern in Relation zu Inhaftierungsraten, durchschnittlicher Strafdauer und strukturellen Merkmalen der Gefangenenpopulation. Die Schweiz erscheint im Ländervergleich zunächst als moderat, weist jedoch bei genauerer Betrachtung einige auffällige Merkmale auf: eine hohe Quote kurzer Freiheitsstrafen, eine überdurchschnittliche Untersuchungshaftrate und einen hohen Ausländer:innenanteil. Diese Punkte verweisen auf Potenziale für eine differenzierte, stärker menschenrechtsbasierte Strafvollzugspolitik. Damit liefert der Beitrag eine empirisch fundierte Grundlage für ein neues Nachdenken über Freiheitsentzug in der Schweiz.¹

Vorbemerkung

Der Beitrag ist Ueli Hostettler zu seiner Verabschiedung in den Ruhestand gewidmet. Er hat sich in den letzten zwanzig Jahren mit der Gründung der Prison Research Group an der Juristischen Fakultät der Universität Bern verdient gemacht und zahlreiche sehr wichtige Beiträge für eine evidenzbasierte Strafvollzugspolitik erarbeitet. Dabei ging es ihm u.a. darum, die Aufmerksamkeit auf das Schicksal besonders vulnerabler Gruppen zu lenken, wie alte Menschen oder Frauen (vgl. z.B. Hostettler et al., 2016; Ghanem et al., 2023; Achermann & Hostettler,

2006). Wir haben uns leider viel zu selten persönlich austauschen können, aber auch aus dem fernen Greifswald an der Ostsee war seine großartige Leistung für die Strafvollzugsforschung nicht zu übersehen.

Einleitung

Gefangenenraten sind definiert als Anzahl der Inhaftierten pro 100'000 einer nationalen (oder regionalen) Wohnbevölkerung. Beide Größen werden in der Regel zu einem bestimmten Stichtag (z.B. Bestand der Gefangenen am 31. März, Bevölkerung zum 1. Januar eines Jahres) erhoben und miteinander in Beziehung gesetzt. In der strafvollzugs- und kriminalpolitischen Diskussion werden sie häufig als Indikator einer mehr oder weniger stark ausgeprägten Punitivität gesehen.² Dass es sich dabei um eine vereinfachende Darstellung handelt, muss dabei jedoch bedacht werden.³ Da es sich um die jeweilige Stichtagsbelegung handelt, ist insbesondere ein Rückschluss von hohen oder niedrigen Gefangenenraten auf eine bestimmte Sanktionspolitik nicht eindeutig möglich.

Gefangenenraten ermöglichen allenfalls indirekt Rückschlüsse auf einen häufigen oder restriktiven Gebrauch der Freiheitsstrafe und damit eine mehr oder weniger straforientierte («punitiv») Strafzumessungspraxis. Sie sind das Produkt von Input (Inhaftierungsrate), d.h. der Zahl der in den Strafvollzug eingelieferten Personen pro 100'000 der Wohnbevölkerung, und der tatsächlichen Verweildauer. Niedrige Gefangenenraten können durch einen niedrigen Input, d.h. einen geringen Anteil unbedingter Freiheitsstrafen und einen hohen Anteil alternativer Sanktionen (wie dies in Deutschland der Fall ist), aber auch durch vergleichsweise kurze zu verbüßende Freiheitsstrafen (wie dies insbesondere in den skandinavischen Ländern und der Schweiz der Fall ist) zustande kommen. Eine relativ kurze Verweildauer kann durch kurze vom Gericht verhängte Freiheitsstrafen oder durch eine extensive und frühzeitige Praxis der bedingten Entlassung (Strafrestaussetzung) entstehen.⁴ Eine detaillierte Bewertung der Gefangenenraten ist möglich, wenn man sich ergänzend zu den Stichtagsdaten («stock») auch die Anzahl an Neuaufnahmen pro Jahr («flow of entries») ansieht (s. dazu unten Abb. 4). Aebi et al. (2015a) konnten auf diese Weise z.B. belegen, dass der Anstieg der Gefangenenraten in Westeuropa nicht auf eine vermehrte Anwendung von Freiheitsstrafen (d.h. mehr Neuzugänge pro

Jahr), sondern auf eine steigende Verweildauer (d.h. effektive Straflänge) zurückzuführen ist.

Neben der Entwicklung von Gefangenenraten stellt die Inhaftierungsrate, d.h. die Rate von Personen (pro 100'000 der Wohnbevölkerung), die jährlich in einer Form des justizförmigen Freiheitsentzugs (Freiheitsstrafe oder Untersuchungshaft) untergebracht werden, damit einen weiteren Indikator dar, um Punitivität bzw. soziale Exklusion zu messen.

Gefangenenraten im europäischen Vergleich – Überblick

Ein zentrales Forschungsthema des Strafvollzugs betrifft die international vergleichende Analyse von Gefangenenraten und deren Erklärung (Dünkel et al., 2010; Dünkel et al., 2024). Aus der Beobachtung traditionell sehr niedriger Raten in Skandinavien einerseits und extrem hoher Raten in den USA andererseits werden Wertungen hinsichtlich der Punitivität, d.h. der Bestrafungsorientierung gezogen, indem die in den letzten vierzig Jahren beobachtbare extensive Inhaftierungspolitik («mass incarceration», Garland, 2001; Tonry, 2004, 2007; Pratt et al., 2005; Travis et al., 2015) insbesondere in den USA, scharf kritisiert wird.

Der Grundsatz, Freiheitsentzug nur als «ultima ratio» anzuwenden, kann weltweit als gemeinsamer Konsens angesehen werden. Jedoch zeigt die Realität, dass Gefangenenraten (sowohl bezüglich verurteilten Gefangenen als auch von Untersuchungsgefangenen) erheblich variieren (vgl. bereits Tonry, 2007; Dünkel et al., 2010; Morgenstern, 2018). Die immer noch sehr hohen Gefangenenraten in den USA (bis vor kurzem mehr als 700 pro 100'000 der Wohnbevölkerung; 2024 betrug die Gefangenenrate «nur» noch 541)⁵ und Russland (2024: 300; 1999 noch 730; bedeutet -59%), im Vergleich zu den Gefangenenraten in Westeuropa einerseits und den Unterschieden im Vergleich der europäischen Länder mit jeweils ähnlichen Kriminalitätsraten andererseits, können als Indikator für unterschiedliche Sanktionsstile und eine entsprechende Kriminalpolitik im Hinblick auf den Gebrauch der Freiheitsstrafe gewertet werden.

Bei Betrachtung der jeweils nationalen Gefangenenraten darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass auch innerhalb eines Landes, vor allem wenn es sich um föderale Strukturen wie in Deutschland oder

in den USA handelt, erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Regionen oder Bundesstaaten auftreten.⁶

Im europäischen Vergleich variierten die Gefangeneneraten im Jahr 2023/24 zwischen 36 pro 100'000 der Bevölkerung in Island und 300 in Russland bzw. 443 in der Türkei (vgl. Abb. 1 und Tab. 1).

Man kann auf der einen Seite Länder unterscheiden mit sehr niedrigen Gefangeneneraten (bis zu 80 pro 100'000 der Bevölkerung) wie Island (36) und die skandinavischen Länder (Finnland: 52; Norwegen: 54; Dänemark: 69), ferner die Niederlande (64), Deutschland (67), die Schweiz (77) und Armenien (79). Bezeichnenderweise befinden sich in dieser Gruppe aus Osteuropa nur wenige Länder (Bulgarien, Slowenien).

Es folgt eine Gruppe von Ländern mit 80 bis 110 Gefangenen pro 100'000 der Wohnbevölkerung, die sich aus den überwiegend westeuropäischen sowie einigen mittel- und osteuropäischen Ländern zusammensetzt. Innerhalb dieser Gruppe kann man Länder differenzieren, die nur bei über 80- bis ca. 100 Gefangenen pro 100'000 der Wohnbevölkerung liegen, wie Schweden, (82), Bosnien & Herzegowina und Montenegro (jeweils 83), Slowenien (84), Irland (91), Nordirland (97), Griechenland (99), Bulgarien (101), Österreich (100), Belgien (104), Italien (105), Luxemburg und Kroatien (jeweils 106).

Eine dritte Gruppe von Ländern weist Gefangeneneraten zwischen 120 und 200 auf, wobei man einerseits Länder, die nahe bei der vorgenannten Gruppe liegen, wie z. B., Frankreich und Portugal (jeweils 115), Ukraine (116), Spanien (117), Malta (123), Estland (129) und Rumänien (126) und – vorwiegend mittel- und osteuropäische – Länder, die näher an der Marke von 150 oder darüber liegen (Nordmazedonien: 142; Schottland: 144; England/Wales: 146; Litauen: 156; Serbien: 162; Albanien: 163; Montenegro: 168; Lettland: 172; Slowakei: 173; Tschechien: 179; Ungarn: 192; Polen: 196), unterscheiden kann.

In der vierten Gruppe mit Gefangeneneraten von über 200 finden sich nur osteuropäische Länder (Moldau: 235; Aserbaidschan: 244; Georgien: 273; Russland: 300; Belarus: 345 im Jahr 2018) und die Türkei (443). Die Türkei mit einer exzessiven Einsperrungspolitik in den letzten Jahren, die eindeutig Züge politischer Verfolgung von Regimegegner:innen beinhaltet, ist zum unrühmlichen «Spitzenreiter» einer

Tab. 1. Straf- und Untersuchungsgefangene im europäischen Vergleich, 2024¹

	Stichtag	Gefangenennrate (pro 100'000 der Wohnbev.)	Anteil von U-Gefangenen (%)	Inhaftierungsrate (Inhaftierungen pro 100'000 der Wohnbev. (2022))	Durchschnittliche Inhaftierungsdauer (Indikator in Monaten, 2022)	Ausländer:innenanteil (% der Gesamtpopulation) (31.1.2023)
Albanien	15.7.2024	163	60,4	143,4	17,2	2,8
Belarus	31.12.2018	345	16,6	–	–	3,1
Belgien	1.3.2024	104	36,2	146,1	6,7	41,5
Bulgarien	31.1.2023	101	21,5	175,4	6,9	3,9
Dänemark	31.1.2023	71	38,8	156,6	5,5	29,0
Deutschland	31.1.2023	67	20,8	180,5	4,6	38,2
England/Wales	30.8.2024	146	18,7	192,8	8,5	12,0
Estland	3.3.2024	129	17,2	94,0	19,2	32,8
Finnland	31.1.2024	52	22,8	107,3	5,9	16,9
Frankreich	1.7.2024	115	31,0	112,6	11,3	25,2

	Stichtag	Gefangenenerate (pro 100'000 der Wohnbev.)	Anteil von U-Gefangenen (%)	Inhaftierungsrate (Inhaftierungen pro 100'000 der Wohnbev. (2022))	Durchschnittliche Inhaftierungsdauer (Indikator in Monaten, 2022)	Ausländer:innenanteil (% der Gesamt-population) (31.1.2023)
Georgien	31.7.2024	273	17,0	227,9	13,0	6,7
Griechenland	16.7.2023	99	24,7	65,8	18,4	56,8
Irland	30.8.2024	91	20,2	137,7	7,4	14,6
Island	31.1.2023	36	30,5	70,2	6,2	39,7
Italien	31.8.2024	105	25,5	64,8	17,7	31,5
Kroatien	1.1.2023	106	36,4	231,7	5,5	10,5
Lettland	1.1.2023	172	22,7	–	–	2,4
Litauen	1.1.2024	156	11,8	101,8	20,5	3,3
Luxemburg	31.1.2023	106	48,9	348,1	3,7	77,7
Malta	31.1.2024	123	43,9	119,9	10,7	48,5
Moldau	1.1.2024	235	17,0	114,9	25,3	1,5

	Stichtag	Gefangenrate (pro 100'000 der Wohnbev.)	Anteil von U-Gefangenen (%)	Inhaftierungsrate (Inhaftierungen pro 100'000 der Wohnbev. (2022))	Durchschnittliche Inhaftierungsdauer (Indikator in Monaten, 2022)	Ausländer:innenanteil (% der Gesamt-population) (31.1.2023)
Montenegro	31.1.2023	168	42,1	348,6	5,8	14,5
Niederlande	30.9.2023	64	29,2	149,9	4,2	24,2
Nordirland	28.10.2022	91	39,6	188,9	4,8	11,3
Nordmazedonien	31.1.2023	142	12,3	579,5	3,3	7,4
Norwegen	31.7.2024	54	27,4	102,1	6,5	26,5
Österreich	1.9.2024	100	19,5	102,6	12,0	51,3
Polen	31.7.2024	196	11,4	229,5	10,0	2,6
Portugal	1.8.2024	115	21,9	42,3	47,1	15,3
Rumänien	31.8.2023	123	11,9	55,0	27,5	1,1
Russland	1.1.2023	300	25,5	135,7 (2019)	29,0 (2019)	6,2 (2019)
Schottland	30.8.2024	147	27,4	186,8	8,6	3,9 (2016)

	Stichtag	Gefangenenerate (pro 100'000 der Wohnbev.)	Anteil von U-Gefangenen (%)	Inhaftierungsrate (Inhaftierungen pro 100'000 der Wohnbev. (2022))	Durchschnittliche Inhaftierungsdauer (Indikator in Monaten, 2022)	Ausländer:innenanteil (% der Gesamt-population) (31.1.2023)
Schweden	1.1.2023	82	26,9	191,1	5,0	22,1 (2016)
Schweiz	31.1.2024	77	46,1	421,3	2,1	71,0
Serbien	31.1.2023	162	20,4	287,5	6,8	4,1
Slowakei	1.8.2024	173	12,8	140,4	15,7	4,1
Slowenien	2.9.2024	84	28,2	100,2	8,1	34,0
Spanien	1.1.2024	117	17,5	72,3	19,0	30,1
Tschechien	31.7.2024	179	7,9	96,0	22,0	7,7
Türkei	2.12.2024	443	14,9	490,0	10,0	4,4
Ukraine	1.2.2023	116	35,9	49,7 (2021)	28,9 (2021)	2,1
Ungarn	1.1.2024	192	22,8	216,2	11,7	14,2
Zypern	20.6.2023	103	24,1	232,9	–	55,2

Die Entwicklung von Gefangenenraten im westeuropäischen Vergleich

Die vom Europarat (zuletzt Aebi & Cocco, 2024) und vom International Centre for Prison Studies⁸ veröffentlichten Daten verdeutlichen, dass in den letzten vierzig Jahren die Gefangenenraten in den meisten westeuropäischen Ländern vor allem in den 1990er Jahren angestiegen sind (vgl. Abb. 2).

Besonders starke Zuwachsraten sind für die Niederlande, Portugal und Spanien erkennbar, wo sich die Gefangenenrate seit 1984 jeweils mehr als verdoppelt bis nahezu vervierfacht hat. In den Niederlanden stieg die Gefangenenrate im Zeitraum von 1984-2006 von 31 auf 128 (sank bis 2024 allerdings wieder auf 64, d.h. um 50%, und damit auf einen Wert wie Mitte der 1990er Jahre), in Portugal von 69 auf 147 (1998), mit einem Rückgang auf 103 im Jahr 2008 und einem erneuten Anstieg auf 115 im Jahr 2024. In Spanien stieg die Gefangenenrate von 38 auf 164 (2009) und sank danach immerhin um 29% auf 117 im Jahr 2024. Auch in Italien war im Zeitraum 1992 bis 2005 ein Anstieg der Gefangenenrate von 83 auf 104 feststellbar, mit zwischenzeitlichen Auf- und Abwärtsbewegungen lag der Wert für 2024 bei 105. Die Fluktuationen hängen z.T. mit Migrationsbewegungen und der Politik gegenüber Flüchtlingen zusammen.

Demgegenüber sind die Gefangenenraten in den skandinavischen Ländern weitgehend stabil geblieben. Eine erstaunliche Entwicklung hat Finnland genommen, das seine Gefängnispopulation – begleitet von verschiedenen Gesetzesreformen – von 190 in den 1950er Jahren auf 110 im Jahr 1977 und 52 im Jahr 2024 erheblich reduziert hat (insgesamt -46%, seit 2003 von einem niedrigen Ausgangsniveau -25%).⁹ Schweden liegt zwar auch 2023 mit einer Gefangenenrate von 82 immer noch im unterdurchschnittlichen Bereich, jedoch bedeutet dies einen Anstieg um 55% seit 2017. Hier spiegeln sich Probleme mit Gewaltkriminalität und der Regierungswechsel zugunsten eines konservativ-rechten Parteienbündnisses unter Beteiligung der rechtspopulistischen «Schwedendemokraten» wider. Das Beispiel Schweden zeigt, dass das Gefängnisystem fragil ist und leicht zum Spielball populistischer Strömungen und eines entsprechenden Politikwechsels werden kann.

Beachtliche Zuwachsraten weisen vor allem Belgien (seit 1986) und England/Wales (seit 1993) auf. Auch hier zeichnete sich vorübergehend aber ein leichter Abwärtstrend ab (Belgien: 2013-2018: -19%; England/Wales: 2011-2021: -13%), dem aber nach der Pandemie bis 2024 ein erneuter Anstieg folgte (in Belgien 2018-2024 um +18%, womit die erhöhten Zahlen von 2018 wieder erreicht wurden). Auch in England/Wales erwies sich das «Zwischentief» nach 2011 als Episode, die sich im Übrigen ohne eine auf die Senkung der Gefangenenraten orientierte Kriminalpolitik ereignete. Im Gegenteil wurde von der inzwischen abgelösten konservativen Regierung der Bau neuer Gefängnisse angesichts der erwarteten Zunahme der Gefangenenraten weiter vorangetrieben. Ob die derzeitige, 2024 ins Amt gewählte Labour-Regierung einen Politikwechsel vornehmen wird, ist noch offen. Angesichts der desolaten Zustände britischer Haftanstalten, die dazu geführt haben, dass im Ausland festgenommene bzw. verurteilte Straftäter:innen aus menschenrechtlichen (humanitären) Gründen nicht an das Vereinigte Königreich ausgeliefert wurden,¹⁰ steht sie aber unter einem erheblichen Druck. Im August 2024 wurde als Sofortmaßnahme die frühere Entlassung von Straftäter:innen, bereits nach 40% (als sonst üblich 50%) verbüßter Haftzeit angeordnet.¹¹

In West-Deutschland nahm die stichtagsbezogene Gefangenenrate in den 1980er Jahren von 104 (1984) auf 82 (1990) ab, stieg aber – u.a. infolge von Gesetzesverschärfungen gegenüber Gewalt- und Sexualtäter:innen und einer Zunahme der registrierten Gewaltkriminalität – in Gesamtdeutschland seit Anfang der 1990er Jahre deutlich an, vorübergehend sogar auf 98 (2003/2004), ist in den letzten zwanzig Jahren aber angesichts rückläufiger Kriminalitäts- und Verurteiltenzahlen auf 67 pro 100'000 der Wohnbevölkerung (2024) stetig gesunken (-32%).

Die Entwicklungen im Längsschnittvergleich mit teilweise und zeitweise gegenläufigen Gefangenenraten zeigen beispielhaft auf, dass diese auf einem komplexen Bedingungsgefüge beruhen, das auch innerhalb eines Landes von gegensätzlichen kriminalpolitischen Strömungen oder von außen induzierten Belastungsfaktoren¹² gekennzeichnet sein kann. So wurden z.B. in Deutschland – wie erwähnt – 1998 die Strafen bei Gewalt- und Sexualdelikten einerseits verschärft – faktisch hat man zusätzlich die bedingte Entlassung erschwert – andererseits bemühte man sich gleichzeitig um einen Ausbau der gemeinnützigen

Arbeit und eine Reduzierung der kurzen Freiheitsentziehungen (einschließlich der Untersuchungshaft, vgl. Dünkel & Morgenstern, 2010). Dies führte im Endeffekt – wie das französische Beispiel in den 1980er Jahren belegt – zu einer relativ stabilen, in ihrer strukturellen Zusammensetzung sich aber verändernden Vollzugspopulation.¹³

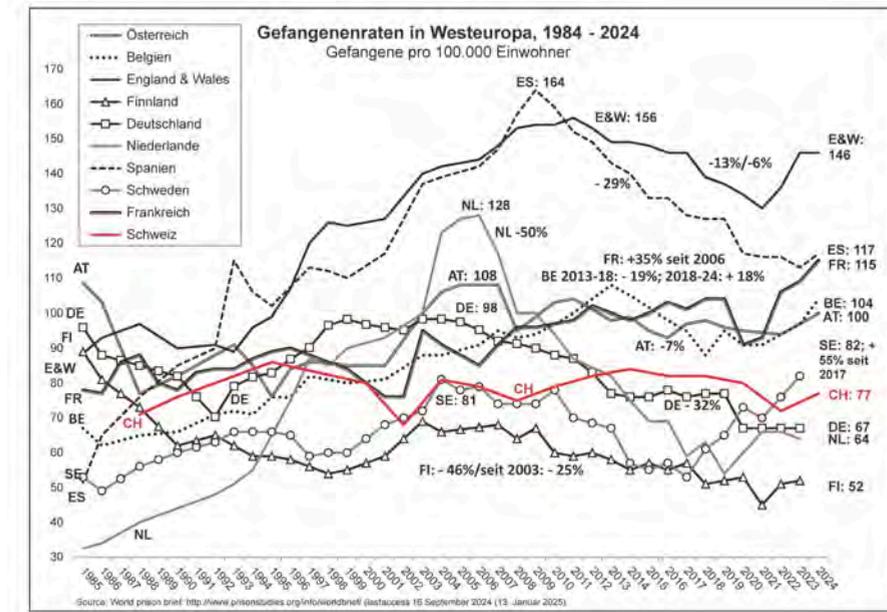


Abb. 2. Die Entwicklung der Gefangeneneraten im westeuropäischen Vergleich, 1984-2024

Die Entwicklung von Gefangeneneraten in Mittel- und Osteuropa

In einigen mittel- und osteuropäischen Ländern waren nach den politischen und sozialen Umwälzungen Ende der 1980er Jahre die Gefängnisse angesichts weitreichender Amnestien Anfang der 1990er Jahre im Vergleich zur Zeit davor fast leer (vgl. z.B. Tschechien). Allerdings stieg die Gefängnispopulation innerhalb kurzer Zeit wieder erheblich an, teilweise bedingt durch einen starken Anstieg der Kriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität. In Tschechien hat sich die Gefangenenerate seit Anfang der 1990er Jahre auf 219 (2012) pro 100'000 der Wohnbevölkerung mehr als verdoppelt, ist seither aber wie in den meisten

Ländern leicht rückläufig (2024: 179, bedeutet -18%). Dementsprechend gelang es einigen Ländern wie beispielsweise Bulgarien, Ungarn (bis 2006), Moldau und Polen (dort nur bis Ende der 1990er Jahre), die Gefangenenraten auf einem niedrigeren Niveau als in den 1980er Jahren zu stabilisieren. In Moldau sank die Gefangenenrate von 293 (2004) auf 183 (2022, bedeutet -37%), stieg aber aktuell (2024) wieder auf 235 (+28%) an (vgl. Tab. 1).

Herausragende Veränderungen ergaben sich angesichts eines Politikwechsels in Russland, das abgesehen von den USA die unrühmliche «Führungsposition» mit der weltweit höchsten Gefangenenrate von 730 im Jahr 1999 einnahm. Bis 2023 sank die Rate auf 300 (-59%), absolut von nahezu 900'000 Gefangenen auf ca. 433'000 (1. Januar 2023).¹⁴ Der Anfang der 2000er Jahre eingeleitete Politikwechsel beinhaltete die Aufgabe des alten GULAG-Systems zugunsten des Neubaus von Zellengefängnissen und zugleich die Reduzierung von Freiheitsstrafen zugunsten von ambulanten Sanktionen bis hin zur Entkriminalisierung von Bagatelleigentumsdelikten. Der beobachtbare Rückgang der Kriminalität könnte auch mit dem drastischen Ausbau des Militärkomplexes zusammenhängen, der große Teile der jungerwachsenen männlichen Bevölkerung betraf, deren Gelegenheitsstruktur zur Begehung von Straftaten damit eingeschränkt war (vgl. hierzu schon Dünkel, 2017, S. 640). Hinzu kommt, dass im Ukraine-Krieg 2022 vermutlich bis zu 40'000 Gefangene zum Einsatz an der Front angeworben und im Überlebensfall entlassen wurden.¹⁵ Insgesamt dürfte sich die Zahl von zum Kriegseinsatz in der Ukraine Entlassenen inzwischen noch um ein Vielfaches erhöht haben.

Schon seit Anfang der 1990er Jahre bewegt sich die Gefangenenrate in Slowenien auf einem mit den skandinavischen Ländern vergleichbaren niedrigen Niveau, das bis heute relativ stabil gehalten werden konnte. Die Gründe für diesen slowenischen «Exzeptionalismus» sind bislang wenig erforscht, jedoch dürfte hier eine moderate Kriminalpolitik unter dem Einfluss von Kriminolog:innen (u.a. Alenka Šelih und die Institute in Ljubljana bzw. Maribor) in Verbindung mit günstigen sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen eine nicht unerhebliche Rolle spielen.¹⁶

In jüngster Zeit haben die Baltischen Staaten, die jeweils auf über 300 Gefangene pro 100'000 der Wohnbevölkerung kamen, erhebliche Erfolge beim Abbau der Überbelegung erzielt. In Litauen hat dazu das

neue StGB mit einer Ausweitung der Geldstrafe, der Strafaussetzung zur Bewährung und weiterer Alternativen zur Freiheitsstrafe beigetragen. Die Gefängnisbelegung ging seit 1999 von 385 trotz eines zwischenzeitlichen Anstiegs insgesamt deutlich zurück (2024: 156, d.h. insgesamt -59%). Der vorübergehende Anstieg hatte nur z.T. mit der Kriminalitätslage, stärker offenbar jedoch mit einer härteren Sanktionierung und einer restriktiven bedingten Entlassungspraxis zu tun (vgl. Sakalauskas, 2020, S. 922). Die jüngste Entwicklung ist mit der Entkriminalisierung von Eigentumsdelikten bis zum Wert von 140.- €, einem allgemeinen Kriminalitätsrückgang und dem dezidierten kriminalpolitischen Willen der 2021 gewählten neuen Regierung, die Gefangenenraten zu senken, erklärbar (vgl. Sakalauskas, 2022, S. 340 f., 344 f.). Dementsprechend wurde die bedingte Entlassung stark ausgeweitet (45% der Gefangenen wurden 2020 vorzeitig entlassen). Nach Verbüßung von drei Viertel der Strafe erfolgt die bedingte Entlassung i.V.m. elektronischer Überwachung – außer bei Hochrisikotäter:innen – quasi-automatisch (Sakalauskas, 2022, S. 341).

In Estland haben die Einführung der Verbüßung eines Strafrests i.V.m. elektronisch überwachtem Hausarrest (seit 2007) und andere kriminalpolitische Maßnahmen zur Reduzierung der Gefangenenraten beigetragen (2023: 129; 2001 noch 351, das bedeutet -63%). Auch Lettland gelang es, seine sehr hohe Gefangenenrate in ähnlichem Umfang von 407 (1997) auf 172 im Jahr 2023 zu reduzieren (-57%).

Es gibt nur wenige Länder, die dem Trend zur Reduzierung von Gefangenenraten nicht folgen. Dazu gehören Ungarn und die Türkei, beide derzeit von autokratischen Regierungen geprägt, die mit harter Hand auch die Kriminalisierung und Strafverfolgung von politischen Gegner:innen oder anderen Minderheiten betreiben. In Ungarn stieg die Gefangenenrate von 110 im Jahr 1990 auf 192 im Jahr 2023 (+75%), besonders akzentuiert seit 2008. Einen extremen Anstieg gibt es in der Türkei, wo die Gefangenenrate im Jahr 2000 noch bei 73 lag, und sich bis 2024 auf 443 versechsfachte. Das ist wohl weltweit einzigartig und allenfalls mit der Entwicklung in den USA in den 1980er bis Anfang der 2000er Jahre vergleichbar. Es zeigt paradigmatisch auf, wie eine repressive und populistische Regierungspolitik das Kriminaljustizsystem instrumentalisieren kann, wenn demokratische und menschenrechtsorientierte Gegenkräfte systematisch ausgeschaltet werden.

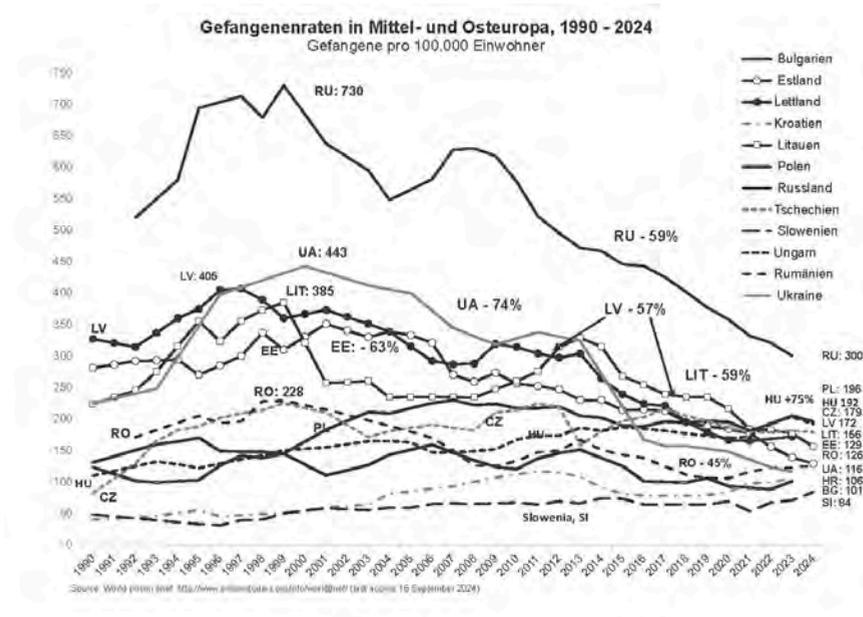


Abb. 3. Die Entwicklung der Gefangenenraten im mittel- und osteuropäischen Vergleich, 1990-2024

Inhaftierungsraten und durchschnittliche Verweildauer im Vollzug als zusätzliche Indikatoren der «Punitivität»

Wie eingangs erwähnt, ermöglichen Vergleiche von Gefangenenraten, die auf einen spezifischen Stichtag bezogen sind, nur eine begrenzte Aussage über den Umfang der Anwendung freiheitsentziehender Sanktionen und müssen als Indikator für Punitivität relativiert werden. Vielmehr ist auch der jährliche Durchlauf und damit der Anteil der Bevölkerung zu betrachten, der die Erfahrung des Freiheitsentzugs machen muss (vgl. Aebi & Kuhn, 2000; Aebi et al., 2022). So zeigen beispielsweise die Erhebungen von Aebi et al. (2022), dass weit mehr Menschen in der Schweiz jährlich inhaftiert werden (421 pro 100'000 der Wohnbevölkerung) als in Deutschland (181), (S. 104 f., 123 f.). Überprüft man allerdings die Gefängnispopulation zu einem bestimmten Stichtag, so ist diese vergleichbar, weil die durchschnittliche Zeit, die im Gefängnis verbracht wird, in der Schweiz deutlich kürzer ist (2,1 Monate gegenüber 4,6; vgl. zu den aktuellen Zahlen Abb. 4 und oben Tab. 1). In Deutschland tragen zweifellos die hohen Anteile von Ersatzfreiheitsstrafen zu der

relativ kurzen durchschnittlichen Verbüßungsdauer bei, in der Schweiz dürften es einerseits originäre kurze Freiheitsstrafen, aber ebenfalls die sehr häufigen Ersatzfreiheitsstrafen bei Nichtzahlung einer Geldstrafe oder Nichtableistung gemeinnütziger Arbeit sein.¹⁷ Die 2015 letztmals ausgewiesenen Daten zur Ersatzfreiheitsstrafe im europäischen Vergleich bei SPACE I (Annual Penal Statistics des Europarats) ergaben, dass die Schweiz, nach Deutschland, den höchsten Anteil von Ersatzfreiheitsstrafen (4,5% der Stichtagspopulation zum 1. September 2015) aufwies (vgl. Dünkel, 2022, S. 255).

Umgekehrt werden in Griechenland, Portugal, Rumänien und Spanien sogar erheblich weniger Straffällige pro Jahr inhaftiert als in Deutschland. Die sehr viel höheren Gefangenenraten kommen durch eine erheblich längere Verweildauer zustande (18,4 Monate in Griechenland, 19 Monate in Spanien, 24 Monate in Rumänien und 30,2 Monate in Portugal). Zugleich wird deutlich, dass die besonders hohen Gefangenenraten in den mittel- und osteuropäischen Ländern (insbesondere Moldau, Rumänien, Slowakei, Tschechien und Russland) vor allem auf den erheblich längeren (verhängten bzw. verbüßten) Freiheitsstrafen beruhen (vgl. oben Tab. 1).

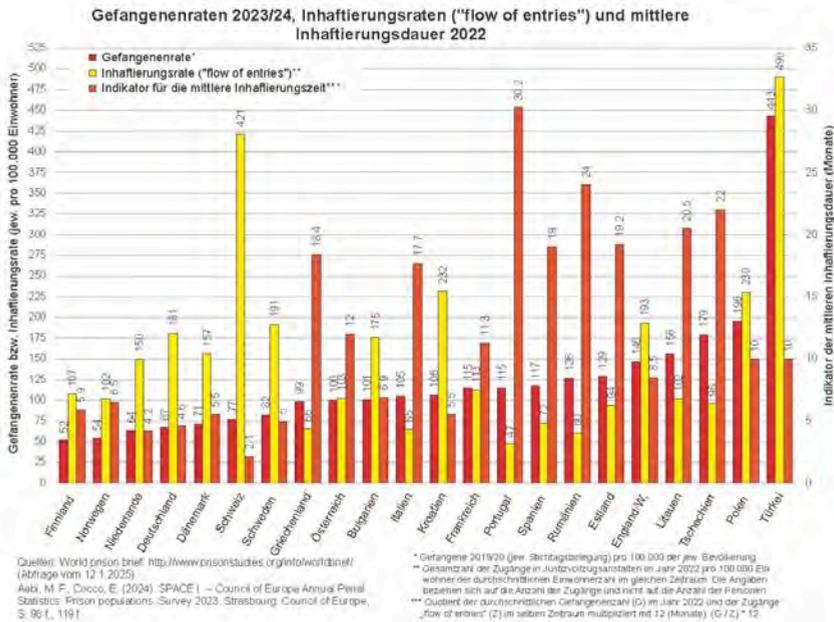


Abb. 4. Inhaftierungsraten und Verweildauer im Vollzug als weitere Indikatoren

Weitere die Gefangeneneraten beeinflussende Faktoren und Problemanzeigen für die Schweiz: Untersuchungshaft und Ausländer:innenanteile im Vollzug

Die empirische Forschung zur Untersuchungshaft zeigt einerseits die besonderen Problemlagen im Vollzug und andererseits eine international vergleichend unterschiedliche Anordnungspraxis seitens der Gerichte.¹⁸ Zunächst ist bemerkenswert, dass die Untersuchungshaftanteile bezogen auf die jeweilige Gesamtpopulation des Strafvollzugs im europäischen Vergleich erheblich variieren (vgl. oben Tab. 1). Besonders hohe Anteile wurde 2023/2024 in Albanien (60,4%), Luxemburg (48,9%), in der Schweiz (46,1%), in Dänemark (38,8%) und Belgien (36,2%) registriert, während in England/Wales (18,7%), Litauen (11,8%), Polen (11,4%), Nordmazedonien (12,3%) sowie Tschechien (7,9%) erheblich niedrigere Anteile sichtbar wurden. Deutschland lag mit 20,8% im Mittelfeld (s. oben Tab. 1). Hohe U-Haftzahlen hängen wesentlich mit den Ausländer:innenanteilen im Vollzug zusammen, die in Untersuchungshaft wegen der in der Praxis üblichen Annahme von Flücht-

gefähr mangels eines festen Wohnsitzes besonders überrepräsentiert sind.

Betrachtet man die Untersuchungsgefangenenraten pro 100'000 der Wohnbevölkerung, so ergibt sich ein ähnliches Bild (vgl. Dünkel et al., 2024, S. 550 f.). Die Länderunterschiede weisen jenseits unterschiedlicher Kriminalitätsraten auf erhebliche Unterschiede bei der Anordnungspraxis, der Dauer der U-Haft und der Umsetzung der von internationalen Menschenrechtsstandards geforderten möglichst weitgehenden Einschränkung der U-Haft i.S. einer «ultima ratio» der Verfahrenssicherung hin (zusammenfassend Morgenstern, 2018).

Doch nicht nur die Anordnungspraxis und Haftdauer bereiten Sorgen. Der U-Haftvollzug wird seit Jahrzehnten als besonders rückständig und resozialisierungsfeindlich eingestuft (Dünkel & Vagg, 1994; Morgenstern, 2018). Die Haftbedingungen der U-Haft sind durchweg schlechter als in Strafhaft, obwohl Einschränkungen von Grundrechten schon wegen der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) auf ein Minimum zu begrenzen sind. Sozialstaatliche Angebote (frühzeitige Integration in Behandlungsangebote, Arbeitsmöglichkeiten etc.) sind außerordentlich unterentwickelt, nicht selten befinden sich U-Gefangene 23 Stunden pro Tag in einer häufig überbelegten Zelle. Die Selbstmordraten sind deutlich erhöht und die Haftbedingungen geben insgesamt immer wieder Anlass zur Kritik durch das europäische Anti-Folter-Komitee (CPT) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. van Zyl Smit & Snacken, 2009; Morgenstern, 2018). Besonders akzentuiert stellen sich die Probleme in Untersuchungshaft in Ländern dar, die einen hohen Ausländer:innenanteil aufweisen. So liegen die Anteile von Ausländer:innen in der U-Haft in Ländern mit hohen Ausländer:innenanteilen insgesamt zumeist noch deutlich höher: In Österreich lag z.B. bei einem Ausländer:innenanteil von insgesamt 51% in der Gesamtbevölkerung der Anteil von Ausländer:innen in U-Haft bei 69%, in Belgien (41%) bei 57%, in Deutschland (30%) bei 52%, in Portugal (18%) bei 30% (vgl. Morgenstern, 2018, S. 76 ff. unter Bezugnahme auf die Daten von SPACE 2014, leider ohne Angaben zur Schweiz).

In Deutschland sind die Bedingungen in der Untersuchungshaft angesichts des Belegungsrückgangs um knapp 50% seit 1994 (vgl. Dünkel et al., 2024, S. 534) zwar besser als in zahlreichen Nachbarländern, jedoch wird nach wie vor Kritik an einer vor allem gegenüber Aus-

länder:innen unverhältnismäßigen (s. die Anteile oben) sowie einer zu wenig wiedereingliederungsorientierten U-Haftvollzugspraxis geübt (Morgenstern, 2018 m.w.N.). Hohe Untersuchungshaftanteile sind insofern als besonders problematisch anzusehen als Gefangene in U-Haft regelmäßig von Wiedereingliederungsmaßnahmen (Ausbildung, Therapie, soziales Training, Entlassungsvorbereitung, Lockerungen) ausgeschlossen sind. Umso bedrückender ist es, wenn U-Gefangene – wie in Deutschland der Fall – in knapp der Hälfte der Fälle (2021: 46%, berechnet nach Statistisches Bundesamt 2022, S. 414) im Anschluss an die U-Haft nicht zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt werden und damit den Freiheitsentzug nur «in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form» erleben (Heinz, 2017, S. 155 mit statistischen Langzeitdaten). Trotz des erfreulichen Rückgangs der Untersuchungshaft in Deutschland bleibt die Untersuchungshaft und vor allem ihr Vollzug daher ein permanentes rechtsstaatliches und sozialpolitisches Problem (s. dazu Morgenstern, 2018, S. 417 f., 639 f.).

Damit ist bereits die problematische Situation von Ausländer:innen im Strafvollzug angesprochen, die wiederholt auch Gegenstand international vergleichender Forschung war (vgl. Dünkel & Vagg, 1994; van Kalmthout et al., 2007; Morgenstern, 2018).

Die aktuellen Daten zum Anteil von Ausländer:innen im Strafvollzug deuten erhebliche Unterschiede des Umgangs mit Ausländer:innenkriminalität und der Zuwanderungssituation mit den damit zusammenhängenden (Folge-)Problemen auch im Strafvollzug in Europa an. Aus der oben eingefügten Tab. 1 ergeben sich aktuelle Anteile von Gefangenen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit im Strafvollzug. Es zeigt sich, dass etliche Länder, vor allem in Osteuropa, nur sehr geringe Ausländer:innenanteile aufweisen (z.B. 8% in Tschechien, 6% in Russland oder 4% in Bulgarien, aber auch in England/Wales mit 12% oder in Schottland mit 4%). Hohe Ausländer:innenanteile ergeben sich demgegenüber in Ländern, die als Transit- oder Zielländer von Immigration gelten. So betrug der Anteil von Ausländer:innen im Jahr 2023/2024 in einigen Ländern knapp unter oder über 30% (Spanien 31%, Dänemark 29%, Italien 32%), in andern Ländern sogar über 40% bzw. 50%, so z.B. in Belgien (42%), Griechenland (57%), Österreich (51%) und Zypern (55%). Eine sehr spezielle Situation herrscht in der Schweiz und Luxem-

burg, wo 72% bzw. 78% der Gefangenen ausländischer Herkunft waren (vgl. oben Tab. 1).

Eine Ausnahme bei den osteuropäischen Ländern stellt Estland dar, das einen Ausländer:innenanteil von 33% verzeichnete. Hierbei handelt es sich um die spezielle Situation, dass Angehörige der russischen Minderheit, die den Sprachtest in Estnisch nicht absolviert haben, keinen estnischen Pass bekommen und daher als Ausländer:innen eingestuft werden.

Die erwähnten rechtsvergleichenden Studien ergaben weiter, dass die Situation von Ausländer:innen im Strafvollzug wegen häufig fehlender oder unzureichender spezifischer Behandlungsangebote besonders schwierig ist, zumal sie faktisch – solange die Frage des Verbleibs im Einwanderungsland bzw. der Ausweisung ungeklärt ist – von den regulären Integrationsmaßnahmen, insbesondere Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung, ausgeschlossen sind. Als besonders prekärer Bereich wurde die Abschiebungshaft identifiziert. Hier war und ist die Datenlage häufig unzulänglich. Immerhin wurde aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs im Jahr 2014 (EuGH, Urt. v. 17.7.2014, Az. C-473/13, C-514/13, C-474/13) die frühere Praxis, Abschiebungshäftlinge im Strafvollzug unterzubringen (vgl. dazu van Kalmthout et al., 2007, S. 50 ff.), zumindest in Deutschland weitestgehend beendet.

Nach wie vor bleibt die Situation von Ausländer:innen im Vollzug bedrückend, vor allem in Untersuchungshaft, in der Ausländer:innen weit überrepräsentiert sind. Der Europäische Rahmenbeschluss für ein Überstellungsabkommen aus dem Jahr 2009, der Verbesserungen durch die Verlegung in das jeweilige Heimatland ermöglichen und damit die Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten fördern will, wirkt sich quantitativ schon deshalb kaum aus, da die meisten inhaftierten Ausländer:innen nicht aus EU-Ländern stammen (vgl. zusammenfassend Morgenstern, 2018). Zu Recht verweisen im Übrigen Achermann & Hostettler (2006), dass es sich um eine sehr heterogene Gruppe von Inhaftierten mit unterschiedlichen Problemlagen und Bedürfnissen handelt.¹⁹

Strategien zur Verringerung der Strafvollzugspopulationen im europäischen Vergleich: Inhaftierungsraten und Straflänge als variierbarer Faktor und Folgerungen für die Schweiz

Wenn man der Frage weiter nachgehen will, ob Freiheitsentzug tatsächlich zur «ultima ratio» geworden ist und wo noch unausgeschöpfte Potentiale bestehen könnten, so muss man im internationalen Vergleich die Struktur der Gefängnisbelegung vor dem Hintergrund der straf- und strafverfahrensbezogenen Besonderheiten einzelner Länder berücksichtigen. Eine Verminderung des Gebrauchs von Freiheitsstrafe und des Freiheitsentzugs insgesamt sollte an diesen Gegebenheiten ansetzen. Grundsätzlich gibt es zwei Strategien, die ggf. auch kumulativ verfolgt werden können:²⁰ Eine Begrenzung des «Inputs» durch Vermeidung von Freiheitsentzug im Rahmen der Strafzumessung (vermehrter Gebrauch von Alternativen zur Freiheitsstrafe, U-Haftvermeidungsprogrammen u.ä.), was man als «Front-door»-Strategie bezeichnet (vgl. Dünkel & Snacken, 2022). Zum anderen die Erhöhung des «Outputs» durch vermehrte und frühzeitigere Entlassung aus dem Strafvollzug (dazu Dünkel, 2023; Dünkel & Weber, 2022), was als «Back-door»-Strategie anzusehen ist.

Bei Betrachtung der Insassenstruktur des Strafvollzugs fällt eine sehr ungleiche Situation im Hinblick auf die Straflänge auf (vgl. Abb. 5 und 6). Die Schweiz, so wurde bereits aus Abb. 4 deutlich, weist mit einer durchschnittlichen Verweildauer von 2,1 Monaten einen besonders hohen Anteil kurzer Freiheitsstrafen auf, was durch Abb. 5 nochmals konkretisiert wird. Ein Viertel der Gefangenen verbüßt Strafen von unter sechs Monaten, dies ist der höchste Anteil von Gefangenen mit sehr kurzen Freiheitsstrafen in Europa. Betrachtet man alle Strafen von unter einem Jahr zusammen, so wird die Schweiz nur von den Niederlanden «übertroffen». In anderen Ländern wie z.B. Belgien hat man gezielt die Kriminalpolitik auf die Vermeidung des Vollzugs derartiger kurzer Freiheitsstrafen ausgerichtet. Die Schweiz ist damit ein Land, das durch Front-door-Strategien sowohl bei der Straf- wie auch U-Haft (s. oben Tab. 1) am meisten «profitieren» könnte. Mit der Strafrechtsreform von 2007 wurde die kurze Freiheitsstrafe zunächst auch tatsächlich erheblich zurückgedrängt (vgl. Besozzi & Kunz, 2012), jedoch

wurde die Reform später teilweise wieder rückgängig gemacht. So hat das Reformgesetz von 2015 (in Kraft seit 1. Januar 2018) die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen unter sechs Monaten wieder ausgeweitet, und zwar auf Fälle, in denen sie «nötig erscheint», um Verurteilte von weiteren Straftaten abzuhalten. Es geht hier also um den Aspekt der negativen Spezialprävention, der individuellen Abschreckung, ungeachtet seiner zweifelhaften empirischen Begründbarkeit (vgl. zur neuerlichen Reform des Sanktionenrechts in der Schweiz Fink, 2018).

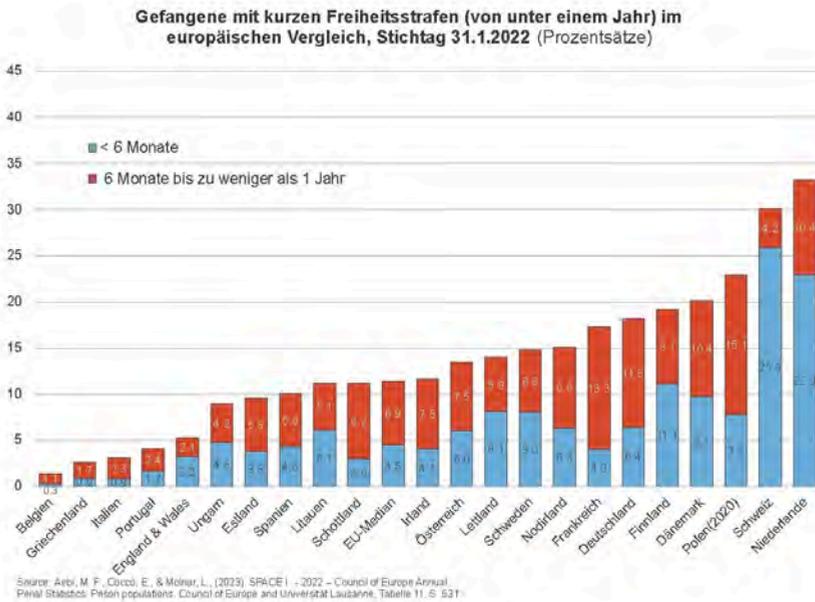


Abb. 5. Anteile von Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen (unter ein Jahr) im europäischen Vergleich, 2022

Das Potential für eine reduktionistische Kriminalpolitik zur Verringerung von Gefangenenraten liegt dagegen weniger auf der Ebene des Langstrafenvollzugs, der stichtagsbezogen nur 15% der Gefängnisinsassen in der Schweiz ausmacht. Reformen in Belgien, Portugal, Italien oder Griechenland müssten sinnvollerweise eher im Langstrafenvollzug ansetzen, und zwar sowohl auf der gerichtlichen Ebene der Verhängung von Freiheitsstrafen («Front-door») als auch bei der Strafrestaussatzung zur Bewährung (bedingte Entlassung, «Back-door»).

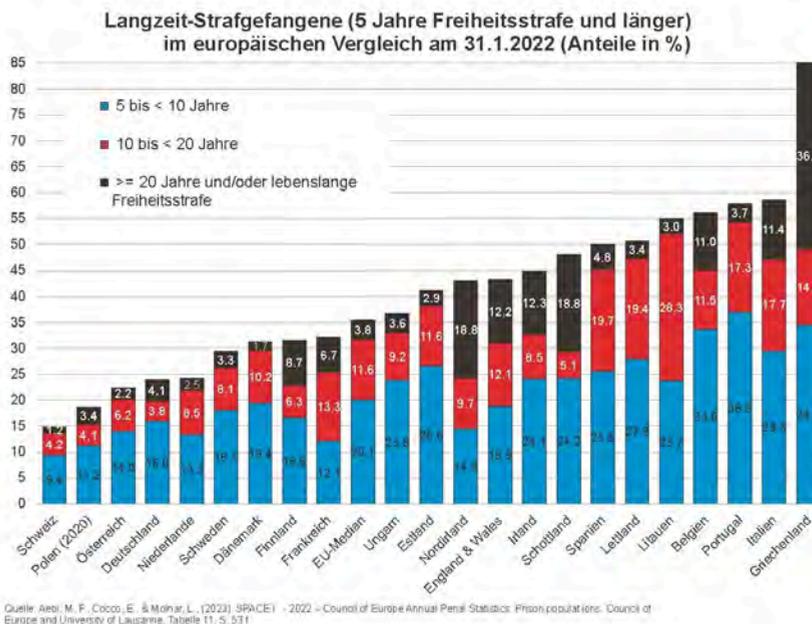


Abb. 6. *Anteile von Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen (mindestens 5 Jahre) im europäischen Vergleich, 2022*

Zusammenfassung und abschließende Bemerkungen zu Entwicklungsperspektiven in der Schweiz

Gefangenenraten werden häufig als Indikator der Punitivität in einer Gesellschaft gewertet. Sie variierten 2023/2024 in Europa zwischen 36 und 71 pro 100'000 der Wohnbevölkerung in den skandinavischen Ländern und mehr als 250 bis zu 443 in einigen osteuropäischen Ländern bzw. der Türkei. In den letzten 25 Jahren gab es teilweise gegensätzliche Entwicklungen. Deutlichen Anstiegen in etlichen west- und auch osteuropäischen Ländern steht ein Rückgang oder eine stabile Entwicklung in ebenso vielen anderen Ländern gegenüber. Die Schweiz scheint auf den ersten Blick insofern unproblematisch, als sie seit ca. 30 Jahren relativ stabil bei nur geringen Schwankungen unterdurchschnittliche Gefangenenraten hat. Sie zeigt allerdings problematische Strukturmerkmale, indem sie den höchsten Anteil kurzer Freiheitsstrafen im

europäischen Vergleich vollstreckt, eine überdurchschnittliche Untersuchungshaftrate und von der Insassenstruktur her einen extrem hohen Ausländer:innenanteil aufweist. Deshalb ist die Schweiz ein Beispielfall für erfolgversprechende Strategien zur Senkung der Gefangenennraten, hier insbesondere durch die Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen einerseits und durch die Verkürzung und Vermeidung von U-Haft andererseits, um unnötigen Freiheitsentzug zu vermeiden.

Die unterschiedlichen Entwicklungen in Europa hängen vor allem mit dem Einfluss kriminalpolitischer Orientierungen (Verschärfung von Strafgesetzen, der Strafzumessung etc.) zusammen, ggf. aber auch mit gesamtgesellschaftlichen und politikwissenschaftlichen Faktoren (Migration, sozio-ökonomische Verhältnisse, vgl. zusammenfassend Lappi-Seppälä, 2010; Dünkel et al., 2021). Das Beispiel einiger europäischer Länder verdeutlicht, dass durch eine moderate/reduktionistische Kriminalpolitik die Überbelegung reduziert und menschenrechtskonforme Lebensbedingungen im Straf- und Untersuchungshaftvollzug erreicht werden könnten. Ganz allgemein gesprochen bedarf es einer Mischung von Front-door- (vermehrte Anwendung von Alternativen zur Untersuchungshaft und Vermeidung von Freiheitsstrafen sowie einer Absenkung des Strafmaßes) wie auch Back-door-Strategien (vermehrte und frühzeitigere bedingte Entlassung). In der Schweiz könnten so jenseits der beschriebenen relativ günstigen Ausgangslage auf allen Ebenen Erfolge erzielt werden.

Literatur

- Aebi, M. F., & Kuhn, A. (2000). Influences on the Prisoner Rate: Number of Entries into Prison, Length of Sentences and Crime Rate. *European Journal on Criminal Policy and Research* 8, 65-75.
- Aebi, M. F., Linde, A., & Delgrande, N. (2015a). Is There a Relationship Between Imprisonment and Crime in Western Europe? *European Journal on Criminal Policy and Research* 21, 425-446.
- Aebi, M. F., Delgrande, N., & Marguet, Y. (2015b). Have community sanctions and measures widened the net of the European criminal justice systems? *Punishment & Society* 17, 575-597.

- Aebi, M. F., Caneppele, S., Harrendorf, S., Hashimoto, Y. Z., Jehle, J.-M., Khan, T. S., Kühn, O., Lewis, C., Molnar, L., Smit, P., & Þórisdóttir, R. (2021). *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics* (6. Aufl.). Göttingen University Press.
- Aebi, M. F., & Cocco, E. (2024). *SPACE I – 2023. Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations*. Strasbourg: Council of Europe.
- Achermann, C., & Hostettler, U. (2006). AusländerIn ist nicht gleich AusländerIn: Strafvollzugsalltag und Entlassungsvorbereitung einer vielfältigen Insassengruppe. In F. Riklin (Hrsg.), *Straffällige ohne Schweizerpass: Kriminalisieren - Entkriminalisieren - Exportieren?* (S. 21-35). Caritas Schweiz.
- Baechtold, A. (2000). Strafvollzug und Strafvollstreckung an Ausländern: Prüfstein der Strafrechtspflege oder bloss «suitable enemies»? *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 118(3), 245-269.
- Baechtold, A., Weber, J., & Hostettler, U. (2016). *Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz* (3. Aufl.). Stämpfli.
- Besozzi, C., & Kunz, K.-L. (2012). Kurze Freiheitsstrafen und ihr Ersatz – eine Revision der Revision? In E. Hilgendorf & R. Rengier (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag* (S. 580-593). Nomos.
- Carson, E. A. (2020). *Prisoners in 2018*. Washington, D.C.: U.S. Department of Justice. Bureau of Justice Statistics.
- Darcán, E. (2024). *Turkish Prisoners in the Swiss Penal System: Re-socialization of Turkish prisoners after the deportation decision*. Universität Bern. <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.11163.37923>
- Düinkel, F., & Vagg, J. (Hrsg.). (1994). *Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug - International vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft sowie zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungsgefangenen*. Teilband 1 und 2. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut.

- Dünkel, F., Lappi-Sepällä, T., Morgenstern, C., & van Zyl Smit, D. (Hrsg.). (2010). *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*. Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F. (2013). Slovenian Exceptionalism? – Die Entwicklung von Gefangenenraten im internationalen Vergleich. In U. M. Ambrož, K. Filipčič, & A. Završnik (Hrsg.), *Essays in Honour of Alenka Šelih. Criminal Law, Criminology, Human Rights* (S. 61-93). Institute of Criminology at the Law Faculty, University of Ljubljana.
- Dünkel, F. (2017). European penology: The rise and fall of prison population rates in Europe in times of migrant crises and terrorism. *European Journal of Criminology* 14, 629-653.
- Dünkel, F. (2022). Abschaffung oder Reform der Ersatzfreiheitsstrafe? *Neue Kriminalpolitik* 34(3), 235-269.
- Dünkel F., Geng, B., & Harrendorf, S. (2021). Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich – Entwicklungen und Erklärungsansätze. In L. Schäfer & K. Kupka (Hrsg.), *Freiheit wagen – Alternativen zur Haft* (S. 18-52). Lambertus.
- Dünkel, F., Harrendorf, S., & van Zyl Smit, D. (Hrsg.). (2022). *The Impact of COVID-19 on Prison Conditions and Penal Policy*. Routledge.
- Dünkel, F., & Snacken, S. (2022). What could we learn from COVID-19? – A reductionist and penal moderation approach. In F. Dünkel, S. Harrendorf, & D. van Zyl Smit (Hrsg.), *The Impact of COVID-19 on Prison Conditions and Penal Policy* (S. 665-691). Routledge.
- Dünkel, F. (2024). Youth justice – European and International Developments – Alenka Šelih's Contribution to Comparative Youth Justice – Lecture in Honour of Prof. Dr. Alenka Šelih to her 90th Birthday. *Pravnik (Slovenia)* 141(5-6), 253-294.
- Dünkel, F., Harrendorf, S., & Geng, B. (2024). Strafvollzug. In D. Herrmann, B. Horten, A. Pöge (Hrsg.), *Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis* (2. Aufl., S. 531-577). Nomos.

- Fink, D. (2018). *Freiheitsentzug in der Schweiz. Formen, Effizienz, Bedeutung*. NZZ Libro, Neue Zürcher Zeitung AG.
- Flander, B., & Meško, G. (2016). Penal and Prison Policy on the «Sunny Side of the Alps»: The Swan Song of Slovenian Exceptionalism? *European Journal on Criminal Policy and Research* 9, 323-334.
- Frost, N. A. (2008). The Mismeasure of Punishment: Alternative Measures of Punitiveness and their (Substantial) Consequences. *Punishment & Society* 10(3), 277-300.
- Garland, D. (Hrsg.). (2001). *Mass imprisonment. Social Causes and Consequences*. Sage.
- Ghanem, C., Hostettler, U., & Wilde, F. (Hrsg.). (2023). *Alter, Delinquenz und Inhaftierung. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-41423-8>
- Hamilton, C. (2011). 'Notes from Small Countries': A Study of the 'New Punitiveness' in Ireland, Scotland and New Zealand. In H. Kury & E. Shea (Hrsg.), *Punitivity. International Developments, Vol. 1: Punitiveness: A Global Phenomenon?, Crime & Crime Policy Vol. 8/1* (S. 97-124). Brockmeyer.
- Harrendorf, S. (2011). How to Measure Punitiveness in Global Perspective: What Can be Learned from International Survey Data. In H. Kury & E. Shea (Hrsg.), *Punitivity. International Developments, Vol. 1: Punitiveness: A Global Phenomenon?* (S. 125-148). Brockmeyer.
- Heinz, W. (2017). *Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland. Stand: Berichtsjahr 2015. Version:1/2017*. <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>
- Hostettler, U., Marti, I., & Richter, M. (2016). *Lebensende im Justizvollzug. Gefangene, Anstalten, Behörden*. Stämpfli.

- Janssen, J.-C. (2018). *Entwicklung, Praxis und kriminalpolitische Hintergründe des Strafvollzugs in England, Wales und Schottland im nationalen und internationalen Vergleich*. Forum Verlag Godesberg.
- Kromrey, H. (2017). *Haftbedingungen als Auslieferungshindernis. Ein Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte*. Forum Verlag Godesberg.
- Kury, H., & Shea, E. (Hrsg.). (2011). *Punitivity. International Developments*. Brockmeyer.
- Lappi-Seppälä, T. (2007). Penal Policy in Scandinavia. In M. Tonry (Hrsg.), *Crime, Punishment, and Politics in Comparative Perspective. Crime and Justice. Bd. 36* (S. 217-295). The University of Chicago Press.
- Lappi-Seppälä T. (2010). Vertrauen, Wohlfahrt und politikwissenschaftliche Aspekte – Vergleichende Perspektiven zur Punitivität. In F. Dünkel, T. Lappi-Sepällä, C. Morgenstern, & D. van Zyl Smit (Hrsg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich* (S. 937-996). Forum Verlag Godesberg.
- Lappi-Seppälä, T. (2020). Regulating Prison Populations – Exploring Nordic Experiences with Frieder Dünkel and his Comparative Project. In K. Drenkhahn, B. Geng, J. Grzywa-Holten, S. Harrendorf, C. Morgenstern, & I. Pruin (Hrsg.), *Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde. Festschrift für Frieder Dünkel zum 70. Geburtstag* (S. 161-184). Forum Verlag Godesberg.
- Morgenstern, C. (2018). *Die Untersuchungshaft. Eine Untersuchung unter rechtsdogmatischen, kriminologischen, rechtsvergleichenden und europarechtlichen Aspekten*. Nomos.
- Nelken, D. (2010). *Comparative Criminal Justice: Making Sense of Difference*. SAGE.
- Sakalauskas, G. (2015). Strafvollzug in Litauen: Blick zurück oder nach vorne? *Neue Kriminalpolitik* 27, 190-201.

- Sakalauskas, G. (2020). Wie überwindet man den Totalitarismus im Strafvollzug? In K. Drenkhahn, B. Geng, J. Grzywa-Holten, S. Harrendorf, C. Morgenstern, & I. Pruin (Hrsg.), *Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde. Festschrift für Frieder Dünkel zum 70. Geburtstag* (S. 909-926). Forum Verlag Godesberg.
- Sakalauskas, G. (2022). Lithuania. In F. Dünkel, S. Harrendorf, & D. van Zyl Smit (Hrsg.), *The Impact of COVID-19 on Prison Conditions and Penal Policy* (S. 337-347). Routledge.
- Statistisches Bundesamt. (Hrsg.). (2022). *Rechtspflege – Strafverfolgung 2021. Fachserie 10, Reihe 3*. Statistisches Bundesamt (Destatis).
- Tonry, M. (2004). *Punishment and Politics. Evidence and emulation in the making of English crime control policy*. Willan Publishing.
- Tonry, M. (2007). Determinants of Penal Policies. In M. Tonry (Hrsg.), *Crime, Punishment, and Politics in Comparative Perspective. Crime and Justice, Bd. 36* (S. 1-48). The University of Chicago Press.
- Travis, J., Western, B., & Redburn, S. (Hrsg.). (2015). *The Growth of Incarceration in the United States: Exploring Causes and Consequences*. The National Academies Press.
- van Kalmthout, A. M., Hofstee-van der Meulen, F., & Dünkel, F. (Hrsg.). (2007). *Foreigners in European Prisons. Bd. 1 und 2*. Wolf Legal Publishers.
- van Kalmthout, A. M., Knapen, M. M. & Morgenstern, C. (Hrsg.). (2009). *Pre-trial Detention in the European Union*. Wolf Legal Publishers.
- van Zyl Smit, D., & Snacken, S. (2009). *Principles of European Prison Law and Policy*. Oxford University Press.
- Wegel, M., & Baier, D. (2023). *Covid-19 im Strafvollzug. Bewältigung der Pandemie im Schweizer Freiheitsentzug*. Nomos.

Anmerkungen

- 1 Der Beitrag basiert teilweise auf Vorarbeiten von Dünkel et al. (2021, 2024) Ich danke Ineke Pruin und Jonas Weber, Universität Bern, für wertvolle Hinweise zur Situation in der Schweiz.
- 2 Vgl. z.B. etliche der Beiträge in Kury & Shea, 2011; Dünkel et al., 2010 m.jew.w.N.
- 3 Zur Kritik an einer isolierten, nicht mit anderen systembezogenen Variablen rückgekoppelten Verwendung von Gefangenenraten als Punitivitätsindikator vgl. z. B. Frost, 2008; Nelken, 2010; Hamilton, 2011; Harrendorf, 2011; siehe auch Aebi et al., 2015b.
- 4 Damit sind bereits die wesentlichen sogenannten Front-door- bzw. Back-door-Strategien zur Verminderung von Gefangenenraten angesprochen, vgl. zusammenfassend Dünkel et al., 2010, insbesondere das Schlusskapitel, S. 997 ff., 1082 ff, ferner Dünkel & Snacken, 2022.
- 5 Zur Entwicklung des Anstiegs in den USA vgl. Travis et al., 2015. Zum Jahresende 2008 lag sie bei 755; bis 2024 ging die Rate in den USA immerhin auf 541 zurück (bedeutet -29%), vgl. <http://www.prisonstudies.org/world-prison-brief/> (zuletzt abgerufen am 15.1.2025).
- 6 Vgl. für die USA Travis et al., 2015, S. 125 ff.; in den USA variierten die Gefangenenraten 2018 zwischen 135 in Maine und 695 in Louisiana; während sich vor allem in den Südstaaten die Gefangenenraten seit 1972 vervielfachten, blieb der Anstieg in den Staaten der Ostküste teilweise moderat, vgl. Carson, 2020, S. 11; für Deutschland Dünkel et al., 2021, S. 19 ff. bzw. zu den USA S. 24.
- 7 Gefangenenraten und Untersuchungshaft: International Center for Prison Studies, World Prison Brief, Internet-Publikation, <https://www.prisonstudies.org/world-prison-brief-data> (zuletzt abgerufen am 15.1.2025); zu Inhaftierungsraten, durchschnittlicher Verweildauer und Ausländer:innenanteilen vgl. Aebi & Cocco, 2024, S. 62 f., 98 f., 119 f.
- 8 Vgl. World prison brief: http://www.prisonstudies.org/info/worldbrief/wpb_stats.php (zuletzt abgerufen am 15.1.2025); vgl. zudem die Daten des European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, zuletzt Aebi et al., 2021.
- 9 Vgl. Abb. 2; zu den Erklärungsansätzen vgl. bereits Lappi-Seppälä, 2007;

2010 bzw. Dünkel et al., 2010; ferner Dünkel et al., 2024, S. 537 ff.

- 10 Vgl. OLG Karlsruhe, Unzulässige Auslieferung bei fehlender Garantie, BeckRS 2023, 20285; in anderen Fällen hat Irland eine Auslieferung nach Schottland und die Niederlande eine Auslieferung an England bereits in den Jahren zuvor abgelehnt, vgl. <https://www.fr.de/politik/auslieferung-grossbritannien-england-gefaengnis-haftbedingungen-humanitaere-gruende-abschiebung-zr-92503196.html>. Das OLG Karlsruhe hat nunmehr in einer weiteren Entscheidung vom 19. Februar 2024 die Abschiebung für zulässig erklärt, weil die britische Regierung Garantien für eine menschenwürdige Unterbringung abgegeben haben. An dem Grundsatz eines Auslieferungshindernisses bei menschenunwürdigen Haftbedingungen (vgl. hierzu grundlegend Kromrey, 2017) hält das Gericht aber weiterhin fest, vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19. Februar 2024 - 301 OAus 136/23.
- 11 Siehe die Meldung vom 26. August 2024 (dpa) unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/grossbritannien-gefaengnisse-ueberfuellt-ausschreitungen-rechtsextremismus>. Zu den desolaten Haftbedingungen in England/Wales bereits Janssen, 2018, auf den das OLG Karlsruhe auch Bezug nimmt.
- 12 Z.B. Flüchtlingszuzüge aus Bürgerkriegsregionen wie dem ehemaligen Jugoslawien in den 1990er Jahren oder aktuell die Situation in Italien und Griechenland mit Flüchtlingen aus Afrika sowie generell in Europa mit Flüchtlingen aus Nahost und deren jeweiligen besonderen Integrationsproblemen. Auch hier ist zu differenzieren, da z.B. die Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine angesichts des Angriffskriegs von Russland kein erkennbares kriminalitätsbezogenes Problem nach sich zieht.
- 13 Eine vergleichbare Entwicklung gab es in Österreich bis 2001, danach stieg die Gefangenenrate trotz einer Reform zur Ausweitung der bedingten Entlassung auf 108 im Jahr 2007, um dann erneut leicht auf 100 im Jahr 2024 (-7%) zu sinken. Auch hier spielt die Sanktionspraxis gegenüber Ausländer:innen eine besondere Rolle (insbesondere bei der Untersuchungshaft, vgl. Morgenstern, 2018 m.w.N.). In Österreich lag der Ausländer:innenanteil 2024 bei 51,3%, was die Annahme bestärkt, dass es sich in Teilen um ein «importiertes» Problem und möglicherweise eine selektive Strafverfolgungspraxis handelt.
- 14 Vgl. World Prison Brief, Abfrage vom 15. Januar 2025; die Gefangenenrate betrug am Stichtag 1. Januar 2023 nur noch 300 pro 100'000 der Wohnbe-

völkerung, was allerdings wesentlich durch die Entlassung von Gefangenen zum Kriegseinsatz in der Ukraine mitbedingt ist.

- 15 Vgl. verschiedene Medienberichte, z.B. <https://www.mdr.de/nachrichten/welt/osteuropa/politik/russland-ukraine-krieg-wagner-soeldner-truppe-moerder-prigoschin-100.html> (zuletzt abgerufen am 24.3.2025). Nach einem sechsmonatigen Kriegseinsatz in der sog. Wagnergruppe können Inhaftierte endgültig entlassen werden, was insbesondere für Gefangene mit (lebens-)langen Haftstrafen eine Perspektive darstellt, auch wenn die Verluste erheblich zu sein scheinen.
- 16 Dünkel (2013) konnte anhand einer Analyse zu sozio-ökonomischen und politikwissenschaftlich relevanten Faktoren (analog zu Lappi-Seppälä, 2010) aufzeigen, dass Slowenien weitgehend mit den skandinavischen Ländern übereinstimmt und spricht daher entsprechend von einem «Slovenian Exceptionalism»; ähnlich auch Flander & Meško, 2016; Dünkel, 2024.
- 17 Mit der Gesetzesreform vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Januar 2018, wurde die gemeinnützige Arbeit als selbständige Sanktion abgeschafft und zu einer Vollzugsform, über die die Vollzugsbehörden und nicht das Gericht entscheidet. Freiheitsstrafen bis zu sechs Monate können seither in Form der gemeinnützigen Arbeit vollstreckt werden.
- 18 Vgl. grundlegend bereits Dünkel & Vagg, 1994; van Kalmthout et al., 2009; Morgenstern, 2018.
- 19 Ausführlich und differenziert zur Situation türkisch-stämmiger Gefangener in der Schweiz vgl. Darcan, 2024, der türkische Gefangene als ein «Mosaik» unterschiedlicher Untergruppen bezeichnet (S. 128). Seine Studie ist deshalb von besonderer Bedeutung, als sie auch für diejenigen, die von einer Ausweisungsverfügung nach ihrer Entlassung betroffen sind, konkrete Strategien aufzeigt, wie auch unter dieser Bedingung erfolgversprechende Resozialisierungsmaßnahmen während der Haft in der Schweiz und in der Nachsorge im Bestimmungsland entwickelt werden können. Die notwendige Sensibilisierung für die spezifischen Integrationsprobleme nach der Überführung in das Herkunftsland haben in der Schweiz schon Baechtold (2000) sowie Baechtold et al. (2016, S. 242 ff., mit Hinweis auf das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz, S. 244 f.) thematisiert, die ebenso wie Darcan ein Übergangsmanagement fordern, das die strukturelle Benachteiligung ausländischer Gefangener kompensieren kann (z.B. durch vermehrte Kommunikationsmöglichkei-

ten durch Skype und Internet), und zwar schon lange, bevor die COVID-19 Pandemie derartige Kommunikationsformen zu einer regelmäßigen Praxis werden ließ (vgl. Wegel & Baier, 2022; international vergleichend Dunkel et al., 2022).

- 20 Siehe dazu das «historische» Beispiel Finnlands, vgl. Lappi-Seppälä, 2007, 2010, 2020.

FRIEDER DÜNKEL, MARIANNE JOHANNA LEHMKUHL,
ANDREA PĂROȘANU, INEKE PRUIN

Restorative Justice im Strafvollzug im europäischen Vergleich

Abstract

Restorative Justice rückt zunehmend in den Fokus europäischer Strafrechtspolitik. Der Beitrag wirft einen vergleichenden Blick auf die rechtlichen, politischen und institutionellen Rahmenbedingungen für die Integration restaurativer Ansätze im Strafvollzug. Anhand von Beispielen aus verschiedenen europäischen Ländern zeigt sich, wie unterschiedlich weit die Entwicklungen vorangeschritten sind – von modellhaften Initiativen bis hin zu fehlender struktureller Verankerung. Der Beitrag plädiert dafür, Restorative Justice nicht nur als ergänzendes Angebot zu verstehen, sondern als eigenständigen Bestandteil eines menschenrechtsorientierten und zukunftsfähigen Strafvollzugs. Dies setzt nicht nur gesetzliche und organisatorische Reformen voraus, sondern auch eine professionsübergreifende Auseinandersetzung mit Haltung, institutionellen Bedingungen und langfristigen Zielsetzungen des Strafvollzugs in Europa.¹

Vorbemerkung

Ueli Hostettler hat sich im Bereich der Strafvollzugsforschung nicht nur in der Schweiz einen Namen gemacht. Nach ethnographischen Forschungen zur Maya-Kultur in Mexiko seit Anfang der 1990er Jahre hat er seit 2005 regelmässig empirische Erkenntnisse zum schweizerischen Justizvollzug publiziert (Hostettler, 2005; Achermann & Hostettler, 2006; Hostettler, 2012; Baechtold & Hostettler, 2016). Zentrale Themen waren in der Folge wiederholte Befragungen des Gefängnispersonals (zuletzt Mangold et al., 2024), in diesem Kontext Forschungen zum sozialen

Klima in Gefängnissen (Isenhardt et al., 2020) und die Problematik alternder Gefangener (Hostettler et al., 2016; Ghanem et al., 2023). Seine kritischen Analysen waren immer von einer grossen Sensibilität und einem humanen strafvollzugspolitischen Engagement für die von Strafvollzug Betroffenen, sei es als Insassen oder Personal, gekennzeichnet. Das Ziel, die Bedeutung von Humanität im Justizvollzug zu analysieren und hervorzuheben, eint uns. Aus unserer Sicht ist Restorative Justice ein geeignetes Instrument, um Menschlichkeit im Umgang mit Straftaten zu fördern und zu stärken. Wir widmen ihm diesen Beitrag mit allen guten Wünschen in der Hoffnung, dass er der Strafvollzugsforschung verbunden bleibt. Auf Menschen wie ihn wird es in einem rauer werdenden gesamtpolitischen Klima ankommen, um die Errungenschaften eines evidenzbasierten, humanen Strafvollzugs zu bewahren.

Einleitung

Der Begriff «Restorative Justice» (RJ) ist vielschichtig und im deutschen Sprachgebrauch nicht eindeutig definiert. Nach einer für den vorliegenden Beitrag geeigneten Definition strebt «Restorative Justice [...] die (Wieder-)Herstellung des sozialen Friedens an», und sie schafft «einen Raum für Verständigung und Beziehungsstärkung – zwischen den tatverantwortlichen und den tatbetroffenen Personen sowie ggf. auch dem sozialen Umfeld der Beteiligten.»² Die Empfehlung Rec(2018)8 des Europarats zu «restorative justice in criminal matters» fordert, dass Restorative Justice in jedem Stadium des Verfahrens im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht zur Verfügung stehen soll, also auch nach einer Verurteilung im Rahmen der Vollstreckung von Sanktionen, insbesondere im Strafvollzug. Dabei geht es einerseits um opferorientierte Ansätze (Ausinandersetzung mit der Tat, Wiedergutmachung, Förderung gegenseitigen Verständnisses, Mediationsbemühungen zur Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer), andererseits um Konfliktschlichtungsverfahren im Strafvollzug selbst, bei Konflikten zwischen Gefangenen oder Gefangenen und dem Personal.³

Der vorliegende Beitrag gibt die Ergebnisse einer aktuellen Bestandsaufnahme zur Restorative Justice in Europa mit einem speziellen Fokus auf entsprechende Ansätze im Bereich des Strafvollzugs wieder.⁴

Überblick über RJ im Strafvollzug – Ergebnisse im Rahmen des Projekts einer Enzyklopädie zur «Restorative Justice in Criminal Matters» im europäischen Vergleich

Die vergleichende Analyse von Restorative-Justice-Ansätzen im Strafvollzug ergab, dass es in 28 der 48 Länder (bedeutet 58,3%) gesetzliche Vorgaben oder entsprechende Projekte im Sinn der RJ mit Blick auf Resozialisierungsmaßnahmen, Opfer-Täter-Begegnungen, Wiedergutmachungsleistungen und/oder innervollzugliche Streitbeilegung gab. Eine Übersicht zu entsprechenden Ansätzen im Strafvollzug gibt die nachfolgende Tab. 1.⁵

Tab. 1. Restorative Massnahmen im Strafvollzug

Land	Massnahmen im Strafvollzug (VP, RestConf, WG, OBP, OTG, TOA, GefMed.)*	
	Jugendvollzug	Erwachsenenvollzug
Belgien	VP, WG, im Rahmen der erzieherischen Arbeit von im Einzelfall geschlossenen Jugendhilfeeinrichtungen möglich	VP, OBP, OTG, TOA, GefMed flächendeckend in allen Anstalten
Bulgarien	TOA, Konfliktlösungstrainingsprogramme	TOA (Pilotprojekte, Einzelfälle)
Deutschland	VP, OBP, TOA, GefMed	VP, OBP, TOA, GefMed
England & Wales	keine nationale Strategie auf gesetzlicher Grundlage, aber lokale Initiativen bzgl. OBP, OTG, GefMed)	2000-2005: 'Restorative prisons project'*; lokale Initiativen bzgl. OBP, OTG, GefMed)
Estland	VP, OTG, GefMed gesetzlich vorgesehen, Praxis im Entstehen	VP, OTG, GefMed gesetzlich vorgesehen, Praxis im Entstehen
Finnland	OTG, TOA in Einzelfällen, keine systematische Ausrichtung auf RJ	OTG, TOA in Einzelfällen; seit 2015 zwei kleine Pilotprojekte zur Mediation bei schweren und Gewaltdelikten

Land	Massnahmen im Strafvollzug (VP, RestConf, WG, OBP, OTG, TOA, GefMed.)*	
	Jugendvollzug	Erwachsenenvollzug
Frankreich	OTG, TOA in Einzelfällen	OTG weit verbreitet, VP, TOA vereinzelt
Georgien	VP, TOA	VP, TOA (auch bei bes. schweren Delikten, geringe Fallzahlen)
Irland	VP, TOA, OBP (Sycamore Programm in Vorbereitung)	Nicht vorgesehen, aber BewHi wird in Einzelfällen tätig (TOA)
Israel	VP, TOA	Nicht vorgesehen
Italien	VP, OTG (theoretisch vorgesehen), TOA	VP, OTG, TOA
Kroatien	Anstalten sollen gem. Art. 14 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz Gefangene zur WG des Schadens und TOA anhalten	s. Jugendvollzug
Lettland	VP, TOA, keine spezifische RJ-Orientierung, aber StVollzG von 2013 ermöglicht Wiedergutmachung im Rahmen der Wiedereingliederungsmassnahmen)	s. Jugendvollzug
Malta	VP, TOA, Praxis auf wenige Einzelfälle begrenzt	VP, TOA, s. Jugendvollzug
Niederlande	VP, OBP, OTG, TOA, flächendeckend in allen Anstalten	VP, OBP, OTG, TOA, flächendeckend
Nordirland	OBP, OTG, RestConf, TOA («shuttle mediation»), GefMed	OBP, OTG, RestConf, TOA („shuttle mediation“), GefMed
Norwegen	VP, TOA, gesetzlicher Anspruch der Gefangenen auf Teilnahme an RJ-Massnahmen/Programmen (§ 2 Execution of Sentencing Act, 2001)	s. Jugendvollzug
Polen	TOA, WG als Teil von Resozialisierungsprogrammen im Jugendvollzug	TOA (Pilotprojekt in Bezirk Lublin)

Land	Massnahmen im Strafvollzug (VP, RestConf, WG, OBP, OTG, TOA, GefMed.)*	
	Jugendvollzug	Erwachsenenvollzug
Portugal	OTG, OBP, TOA	OTG, OBP, TOA ⁸
Rumänien	TOA, OBP ⁹	TOA, OBW
Russland	OTG, GefMed	(WG) ¹⁰ ; TOA in einer Frauenanstalt
Schottland	OBT, OTG (Sycamore Tree-Programme)	OBT, OTG (Sycamore Tree-Programme), TOA
Schweden	TOA	TOA ¹¹
Schweiz	erste Erfahrungen mit OTG (basierend auf Sycamore Tree-Programm, mit weiteren Restorative Justice-Elementen wie Circles)	VP, OTG (basierend auf Sycamore Tree-Programm, mit weiteren Restorative Justice-Elementen wie Circles), Pilotprojekte zum TOA
Serbien	VP, OBT, OTG als Behandlungsprogramm/-massnahme	Nicht vorgesehen
Spanien	Nicht vorgesehen	WG, OBP, OTG ¹²
Tschechien	Keine Information	OTG, OBP (Prison Fellowship, «Building Briges»)
Ungarn	GefMed	StrafvollzugsG 2013: GefMed, theoretisch erweitert auf TOA mit den urspr. Verletzten; Projekt «Prison for the city»

* RJ als integraler Bestandteil der **Vollzugsplanung (VP)**, **Opferbewusstseinsprogramme**¹³, z.B. im Rahmen der «Aufarbeitung der Tat», vorliegend i.d.R. ohne Opferbeteiligung (**OBP**), **Opfer-Täter-Gesprächskreise/-Begegnungen (OTG)**, **Opfer-Täter-Mediation (TOA)**; innervollzugliche Konfliktlösung Gefangener untereinander und mit Bediensteten (**Mediation von Konflikten im Gefängnis**) anstelle disziplina-

rischer Massnahmen (**GefMed**); **Restorative Conferencing unter direkter Beteiligung von Opfern (RestConf)**, **Wiedergutmachungsleistungen** der Tatverantwortlichen ohne (zwingende) direkte Kommunikation mit den Opfern (**WG**)

Danach gibt es vollzugliche Restorative Justice-Massnahmen in folgenden 28 Ländern: Belgien (vgl. dazu Aertsen, 2005, 2012), Bulgarien, Deutschland, England & Wales, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Israel,¹⁴ Italien, Kroatien, Lettland, Malta, den Niederlanden, Nordirland, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schottland, Schweden, der Schweiz, Serbien, Spanien, Tschechien und Ungarn.

In Israel und Serbien handelt es sich um Projekte ausschliesslich im Jugendvollzug, in Tschechien und Spanien ausschliesslich im Erwachsenenvollzug. In Estland wurden 2018 die rechtlichen Voraussetzungen für RJ im Vollzug geschaffen, es gibt aber nur vereinzelte Praxisansätze bzw. entsprechende Planungen.

Häufig handelt es sich um lediglich auf einzelne Anstalten begrenzte Pilotprojekte, von einer Restorative Justice-orientierten Schwerpunktsetzung im Vollzug kann man in Belgien, den Niederlanden und Nordirland sprechen, bezogen auf allgemeine Opfer-Täter-Zusammentreffen (OTG) auch in Frankreich und der Schweiz.

Restorative Massnahmen im Strafvollzug werden häufiger direkt in den Vollzugsgesetzen bei den Vorschriften zur *Vollzugsplanung* (VP) angesprochen.¹⁵ Dies ist der Fall in Belgien, Deutschland, Estland, Georgien, Irland, Israel (in Jugendgefängnissen), Lettland, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Serbien und der Schweiz (Erwachsenenvollzug). Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben ist die Vollzugsverwaltung verpflichtet, Massnahmen zur Wiedergutmachung bzw. Tataufarbeitung zu prüfen und ggf. geeignete opferorientierte Massnahmen im weiteren Verlauf des Wiedereingliederungsprozesses bzw. der Vollzugsplanung vorzusehen.

Opferbewusstseinsprogramme (OBP) spielen u.a. im Rahmen therapeutischer oder «erzieherischer» Ansätze (z.B. der Sozialtherapie in Deutschland) oder in bestimmten Jugendstrafanstalten gelegentlich eine Rolle, das Ausmass ihres restaurativen Charakters ist aber nicht immer klar, insbesondere dann, wenn eine Opferbeteiligung bzw. -kontaktauf-

nahme nicht vorgesehen ist oder wenn aus einer direktiven und damit zur Philosophie der RJ unpassenden Haltung heraus Tatverantwortliche zur «Empathie» mit Opfern «erzogen» werden sollen. Die Abgrenzung zu Opfer-Täter-Gesprächen (OTG) ist fließend, da auch Opferbewusstseinsprogramme in der letzten Phase Treffen mit den individuellen oder abstrakten Opfern vorsehen können.¹⁶

Opfer-Täter-Gesprächskreise/-Begegnungen (OTG, englisch: *Victim-offender encounters / meetings / restorative circles / restorative dialogues*) beinhalten Gespräche einer Gruppe von Gefangenen mit einer Gruppe von Opfern (häufig entsprechender Delikte, z.B. Gewalt- und/oder Sexualdelikte), die in der Regel nicht die eigenen Verletzten der Tat sind. D.h., Opfer stellen sich als symbolische Repräsentant:innen entsprechender Viktimisierungen zur Verfügung. Ziel solcher Gesprächszirkel / -kreise ist es, ähnlich wie bei Opferbewusstseinsprogrammen, eine Sensibilisierung der Gefangenen für das Leid, das sie ihren Opfern zugefügt haben, zu erreichen, und über ein vertieftes Verständnis ihrer Taten Hemmschwellen hinsichtlich zukünftiger tatgeneigter Situationen zu erhöhen und dadurch Rückfälle zu vermeiden. Den Opfern sollen diese Gesprächskreise ermöglichen, über ihre Erfahrungen zu sprechen und unter anderem die Erfahrung zu machen, welche Reaktionen und Emotionen ihre Schilderungen bei den Täter:innen auslösen. So kann ein Gefühl von Verständnis und Menschlichkeit entstehen, das letztlich dazu beitragen kann, dass die Opfer besser mit ihren Erfahrungen umgehen können (Christen-Schneider, 2020, 2023). Die bekanntesten Programme in dieser Hinsicht wurden unter dem Namen der *Sycamore Tree-Projekte*¹⁷ entwickelt, die z.B. in Frankreich weitverbreitet sind (s.u. Abschnitt Täter treffen Opfer etc.).

Die meisten Länder unserer Untersuchung berichten, dass Täter-Opfer-Mediationen (TOA) während des Strafvollzugs vorgesehen sind oder gefördert werden sollen (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Malta, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schottland, Schweden, Schweiz, Ungarn). Das Ausmass und die Bedeutung von TOA ist hingegen sehr unterschiedlich. Während in Kroatien die Gefangenen zur Wiedergutmachung und zum TOA «angehalten» werden sollen, existiert in Belgien ein gesetzlicher Anspruch für Täter:innen und Opfer auf eine Mediation während des Vollzugs,¹⁸

und in den Niederlanden gibt es in einigen (Jugend- und Erwachsenen-) Gefängnissen spezielle «restorative justice counsellors», die unter anderem TOA organisieren (vgl. Claessen et al. in Dünkel et al., 2025a). In Nordirland scheinen in der vollzuglichen Praxis sogenannte «shuttle» Mediationen eine grosse Rolle zu spielen, bei der sich Täter:in und Opfer nicht persönlich treffen, der Mediator bzw. die Mediatorin jedoch eine grosse Rolle bei der Vermittlung von Botschaften übernimmt.

Programme bzw. gesetzliche Regelungen zur *innervollzuglichen Konflikt-schlichtung* (bei Konflikten zwischen Gefangenen bzw. Personal und Gefangenen, GefMed) gibt es in Belgien, Deutschland (s.u.), England & Wales, Estland, Nordirland, Russland und Ungarn. Es ist aber davon auszugehen, dass einvernehmliche Streitschlichtungen in vielen therapeutisch orientierten Anstalten (in Deutschland z.B. der Sozialtherapie) regelmässig ein milieutherapeutisches Gestaltungselement darstellen, das in unserer Bestandsaufnahme nicht vollständig erfasst wurde. In den jugendstrafvollzugsrechtlichen Regelungen in Deutschland sind praktisch in allen Bundesländern erzieherische Gespräche/Massnahmen vorrangig vor formellen Disziplinierungen zu prüfen, teilweise wird auch die Konfliktregelung explizit genannt.¹⁹

Beispiele für Rechtsgrundlagen wiedergutmachungsorientierter Ansätze bei der Täter:innenbehandlung im Strafvollzug

Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung bzw. Umsetzung restaurativer Massnahmen im Strafvollzug sind vielfach jüngeren Datums, so z.B. die Strafvollzugsgesetze in Deutschland (2007-2016), die Richtlinien des Justizministeriums von 2015 in den Niederlanden, oder das Strafvollzugsgesetz von 2022 in Frankreich.

Die rechtlichen Grundlagen in *Deutschland* sind seit der Föderalismusreform von 2006 mit einem Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer in 16 Landesgesetzen zum Strafvollzug, teilweise darüber hinaus in entsprechenden Jugendstrafvollzugsgesetzen verankert.

In zahlreichen Strafvollzugsgesetzen werden die Vollzugsbehörden «angehalten», die Gefangenen bei der Schadenswiedergutmachung gegenüber den Verletzten zu unterstützen (Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt).

In Hamburg wird explizit auch der Täter-Opfer-Ausgleich erwähnt, in Nordrhein-Westfalen «opferbezogene Behandlungsmassnahmen und Massnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen» (§ 10 StVollzG NW), und schliesslich finden sich Formulierungen, dass die Gefangenen «angeregt und in die Lage versetzt werden sollen», einen Ausgleich der Tatfolgen oder einen TOA zu erreichen (Angebotslösung).²⁰ In Baden-Württemberg stellt § 2 Abs. 5 Justizvollzugsgesetzbuch Buch III in den sog. Behandlungsgrundsätzen folgende Forderung auf: «Zur Erreichung des Vollzugsziels sollen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Massnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.» Auch hier darf es aus Sicht der Restorative Justice nur um Motivierung und Anregungen gehen, die der Vollzug geben soll, nicht um Zwang.²¹ In jedem Fall ist das grundlegende RJ-Prinzip der Freiwilligkeit von Tatverantwortlichen und Tatgeschädigten zu beachten.

Gleiches gilt, soweit wiedereingliederungsorientierte Behandlungsmassnahmen, etwa im Rahmen der Aufarbeitung der Tat unter Berücksichtigung der Opferperspektive, oder der TOA unter dem Aspekt der Übernahme sozialer Verantwortung als «soziales Lernfeld» vorgesehen werden.²²

Begrüssenswert sind dagegen die in zwölf von 16 Landesstrafvollzugsgesetzen vorgesehenen *Konfliktregelungsmechanismen bei Problemen zwischen Gefangenen* und *zwischen Gefangenen und Bediensteten*, um förmliche Disziplinar-massnahmen zu vermeiden (s. zur Anwendungspraxis unten Abschnitt Konfliktschlichtung ... zwischen Gefangenen ...) ²³ Lediglich in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Niedersachsen wird eine solche kommunikative Konfliktregelung gesetzlich *nicht* gefordert.

Für den Bereich der Überleitung vom Strafvollzug in die Freiheit und die Nachbetreuung/Entlassenenhilfe sind die Resozialisierungs- und Opferhilfegesetze in Hamburg (2020) und Schleswig-Holstein (2022) auch mit Blick auf RJ-Massnahmen von Bedeutung. Das ResoG SH hat in diesem Zusammenhang in §§ 21 und 22 entsprechend Rule 18 der Rec(2018)8 ein flächendeckendes Angebot von TOA-Fachstellen und zugleich die Möglichkeit der Initiierung eines TOA auch durch die Betroffenen selbst gesetzlich verankert.²⁴

In *Belgien* ist RJ in Gefängnissen schon Anfang der 1990er Jahre etabliert worden. Im Jahr 2000 verabschiedete das Justizministerium einen Runderlass (Circular Letter vom 4. Oktober 2000), durch den in jedem Gefängnis eine Vollzeitstelle für RJ-Berater:innen geschaffen wurde. Dieses «Nationale Programm zur RJ im Strafvollzug» wurde mit dem Strafvollzugsgesetz vom 12. Januar 2005 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, in dem als Ziele des Strafvollzugs die Wiedereingliederung der Gefangenen und die Wiedergutmachung gegenüber den Verletzten/Geschädigten festgelegt wurden.²⁵

Das zum 1. Mai 2022 in *Frankreich* in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz nimmt ausdrücklich Bezug auf Restorative Justice (s. Art. L1 Satz 3: *Le service pénitentiaire «concourt à la mise en œuvre de mesures de justice restaurative»*; die Strafvollzugsverwaltung wirkt daran mit, restaurative Massnahmen umzusetzen).

In § 2 des *norwegischen* Strafvollzugsgesetzes (Execution of Sentencing Act 2001) heisst es: «Während der Verbüssung der Strafe muss das Angebot bestehen, an einem Restorative Justice-Verfahren teilzunehmen.»

Diese Länderbeispiele können als Vorbild für die Regelungen in den anderen Ländern angesehen werden: In der Regel regen die gesetzlichen Vorschriften Restorative Justice im Strafvollzug an, ohne spezielle Vorgaben zu machen. Dies ermöglicht einerseits den Aufbau einer Vielfalt von Restorative Justice-Angeboten, andererseits wäre die Benennung *konkreter* Massnahmen oder Programme (z.B. des TOA) im Gesetz insofern von Vorteil, als damit eine Verpflichtung der Vollzugsverwaltung zur Finanzierung solcher Angebote entstünde.

Konfliktschlichtung im Strafvollzug im Verhältnis zwischen Gefangenen sowie zu Bediensteten

Wie oben erwähnt, sind in *Deutschland* in den meisten Bundesländern einvernehmliche Schlichtungen als restaurative Massnahmen auch *bei innerstrafvollzuglichen Konflikten* gesetzlich vorgesehen. Erstmals wurden ab 2019 solche einvernehmlichen Streitschlichtungen zur Vermeidung förmlicher Disziplinarmaßnahmen auch statistisch erfasst. Nennenswerte Fallzahlen gab es 2019 allerdings nur in Baden-Württemberg (270 Fälle, d.h. 4,5% bezogen auf die Gesamtzahl von Disziplinarmaßnahmen und Streitschlichtungen)²⁶, in NRW (1'083 Fälle, d.h. 8,1% aller

Disziplinarfälle) und in Sachsen (124 Fälle, d.h. 4,7%), im Bundesdurchschnitt waren es aufgrund von fünf Bundesländern, die angaben, keinerlei Streitschlichtungen gehabt zu haben, nur 3,6% (n=1.478) aller Disziplinarfälle.

Im Jahr 2021 ist der Gesamtwert von 3,4% Streitschlichtungen bezogen auf alle relevanten Disziplinarfälle auf vergleichbar niedrigem Niveau geblieben. Bemerkenswert sind hier aber die erstmals ausgewiesenen Zahlen für Rheinland-Pfalz, die mit 21,7% Streitschlichtungen bezogen auf alle disziplinarisch relevanten Ereignisse ein fast schon «restauratives Konfliktschlichtungsmanagement» andeuten. Nennenswerte Anteile von restaurativen Streitschlichtungen fanden sich im Übrigen nur in Brandenburg (7,3%) und NRW (5,2%), alle übrigen Länder wiesen statistisch gesehen nur Einzelfälle aus.

Täter:innen treffen Opfer: Sycamore Tree-Programme, Restaurative Dialoge (Schweiz), Réunions victimes-délinquants (Frankreich) etc.

Eine allmähliche Ausweitung restaurativer Ansätze wie Opfer-Täter-Begegnungen, häufig in programmatischen Gesprächskreisen wie im Sycamore Tree-Programm, ist in einer Reihe von Ländern (teils auf experimenteller Ebene) beobachtbar.

In Belgien hat insbesondere im Erwachsenenbereich die Mediation in Strafsachen in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Diese kann nunmehr neben Einrichtungen/Fachstellen der Restorative Justice auch von Sozialen Diensten der Justiz durchgeführt werden, die sich auch für die Durchführung von Opfer-Täter-Gesprächskreisen engagieren. Belgien (vgl. hierzu Aertsen in Dünkel et al., 2025a) nimmt zusammen mit den Niederlanden (Claessen, Wolhuis & Slump in Dünkel et al., 2025a) insofern eine herausgehobene Stellung ein, als auch im Strafvollzug restaurative Massnahmen flächendeckend angeboten werden. In den Niederlanden sind Opfer-Täter-Begegnungen prinzipiell im gesamten Strafvollzug möglich. In fünf (Jugend-)Strafvollzugseinrichtungen zeichnen sich sog. «*restorative counsellors*» für Opfer-Täter-Begegnungen (in Kreisverfahren oder im Rahmen einer Opfer-Täter-Mediation [TOA]) verantwortlich.

Bemerkenswerte Entwicklungen seit 2017 in Frankreich weisen auf eine zunehmende Anzahl von Opfer-Täter-Begegnungen im Strafvollzug hin. Hierbei treffen Opfer und Täter:innen ähnlicher Straftaten in kleinen Gruppen während eines mehrwöchigen restaurativen Dialogprozesses aufeinander. In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von Vermittler:innen und Freiwilligen aus der Zivilgesellschaft für solche Begegnungen ausgebildet. Insgesamt wurden landesweit bereits etwa 300 solcher Programme durchgeführt, an denen mehr als 1'200 Opfer und Tatverantwortliche teilgenommen haben (Cario in Dünkel et al., 2025a).

In der Schweiz wurden in bestimmten Strafvollzugseinrichtungen innovative lokale Ansätze wie Mediationen zwischen Opfern und Tatverantwortlichen sowie Restaurative Dialoge nach schweren Verbrechen verstärkt angewandt. Die restaurativen Dialoge, basierend auf dem Sycamore Tree-Programm, finden über einen Zeitraum von acht Wochen als *Circle-Verfahren* statt.²⁷ In diesem Zeitraum kommt eine Gruppe von etwa zehn bis zwölf Personen (darunter ca. fünf Gefangene) wöchentlich in den Anstalten zusammen, um sich in einem festen Rahmen strukturiert über Täter:innen- und Opfererfahrungen auszutauschen. Mitglieder des Schweizerischen Forums für Restaurative Justiz moderieren und leiten die Gespräche. Dabei wird ein besonderer Fokus auf eine gute Vorbereitung sowie auf Traumainformiertheit gelegt.²⁸ Pro Jahr erreichen diese Angebote bisher etwa dreissig Gefangene. Erste Programmdurchläufe gab es mittlerweile auch in der EDM Palézieux mit Jugendlichen.

Auch in Ländern wie Grossbritannien (England & Wales, Nordirland und Schottland) und Tschechien werden Kreisverfahren, basierend auf dem Sycamore Tree-Programm, z.T. flächendeckend im Erwachsenenstrafvollzug angeboten.

Eine interessante Besonderheit mit Blick auf spezifische Tätergruppen findet man in Kroatien und Spanien, die über den Fokus herkömmlicher Opfer-Täter-Begegnungskreise von Gewalt- und Sexualdelikte hinausgehen.

In Kroatien wurden Opfer-Täter-Begegnungen seit 2005, und verstärkt seit 2009, für Strassenverkehrstäter:innen etabliert. Zum Teil haben Verwandte von im Strassenverkehr getöteten Opfern an solchen

Gesprächskreisen teilgenommen (vgl. Carrington-Dye et al., 2015, S. 46 ff.).

In Spanien ist ein auf Wirtschaftsstraftäter:innen fokussiertes Programm (PIDECO, s.u.) etabliert worden, eine weitere spezielle Tätergruppe von Opfer-Täter-Begegnungsgesprächskreisen betraf inhaftierte Baskische Separatisten der ETA.

Das Programm «Reconexión» für Gefangene und ihre Familien wurde 2018 im Gefängnis von Burgos ins Leben gerufen. Hierbei geht es um eine in Rule 61 der Rec(2018)8 genannte Massnahme der Wiedereingliederung, um die Beziehungen der zu entlassenden Gefangenen zu ihren Familien zu verbessern («[...] to build and maintain relationships [...] between prisoners and their families [...]»)²⁹

Das Programm «de intervención penitenciaria en delitos económicos» (Programm zur Intervention bei Wirtschaftsdelikten im Strafvollzug, PIDECO) gibt es seit Ende 2021. In diesem spezifischen Behandlungsprogramm wird RJ als notwendige Ergänzung verstanden, um den verursachten Schaden wiedergutzumachen und die Möglichkeit zu erhalten, sich für die entstandene Schädigung zu entschuldigen. Im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten fanden restorative Begegnungen zwischen Opfern und Tätern 2011 im Gefängnis von Nanclares de la Oca statt (vgl. i. E. Giménez-Salinas & Rodríguez in Dünkel et al., 2025a).

Zusammenfassung und Ausblick

Restorative Justice-orientierte Massnahmen haben im Strafvollzug in Europa erheblich an Bedeutung gewonnen. Erfreulicherweise vergrößert sich die Möglichkeit von RJ-Angeboten weiterhin. Viele Länder ermöglichen neben dem «klassischen» TOA auch Opfer-Täter-Begegnungen (mit «symbolischen» Opfern, nicht den Geschädigten der eigenen Tathandlungen) mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis und eine Sensibilisierung der Tatverantwortlichen für das Leid der Opfer zu fördern und im günstigen Fall «Heilungsprozesse» bei Letzteren zu unterstützen. Dies kann die Täter:innen wiederum befähigen, diese Erfahrungen in Wiedergutmachungsbemühungen gegenüber «ihren» Opfern einfließen zu lassen. Diese Initiativen erscheinen im Grundsatz positiv,³⁰ solange sie den RJ-Prinzipien folgend auf freiwilliger Basis erfolgen und auch kein indirekter Zwang durch Vergünstigungen im

Rahmen von Entscheidungen über vollzugsöffnende Massnahmen ausgeübt wird. Wenn die Tataufarbeitung, Entschuldigung oder Wiedergutmachung beim Opfer mit Erleichterungen des Vollzugsregimes oder bei der bedingten Entlassung honoriert werden, ist das im Rahmen prognostischer Einschätzungen gut vertretbar, wenn sie allerdings zur gesetzlichen Voraussetzung für die Gewährung von Lockerungen oder für die bedingte Entlassung gemacht werden, tritt letztlich eine (punitiv, d.h. bestrafungsorientierte) Verschärfung des Vollzugsregimes ein, die *nicht* unter dem Deckmantel der Restorative Justice gerechtfertigt werden kann. Restorative Justice unter Zwang bzw. ohne Freiwilligkeit ist keine Restorative Justice!³¹ Eine im Sinne der Grundprinzipien gelebte Restorative Justice kann im Gefängnisalltag zu mehr Menschlichkeit und insgesamt zu einem für alle Beteiligten humaneren Justizvollzug führen.

Literatur

- Achermann, C., & Hostettler, U. (2006). AusländerIn ist nicht gleich AusländerIn: Strafvollzugsalltag und Entlassungsvorbereitung einer vielfältigen Insassengruppe. In F. Riklin (Hrsg.), *Straffällige ohne Schweizerpass: Kriminalisieren - Entkriminalisieren - Exportieren?* (S. 21-35). Caritas Schweiz.
- Aertsen, I. (2005). Restorative prisons: A contradiction in terms? In C. Emsley (Hrsg.), *The persistent prison: Problems, images and alternatives* (S. 196-213). Francis Boutle Publishers.
- Aertsen, I. (2012). Belgium – Restorative prisons: Where are we heading? In B. Barabás, B. Fellegi, & S. Windt (Hrsg.), *Responsibility-taking, relationship-building and restoration in prisons: Mediation and restorative justice in prison settings* (S. 262-276). National Institute of Criminology.
- Baechtold, A., Weber, J., & Hostettler, U. (2016). *Strafvollzug: Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz* (3. Aufl.). Stämpfli.

- Carrington-Dye, L., Emerson, G., Grammer, D., Hagemann, O., Hagenmaier, M., Hallam, M., Knežević, M., Lüth, M., Lummer, R., Nahrwold, M., Reis, S., Santos, A., & Šoher, R. (2015). *Victims in restorative justice at post-sentencing level: A manual*. Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege.
- Christen-Schneider, C. (2020). Erste Erfahrungen mit restaurativer Justiz im Falle schwerer Verbrechen in einem Schweizer Gefängnis. In N. Queloz, C. Jaccottet Tissot, N. Kapferer, & M. Mona (Hrsg.), *Perspektivenwechsel: Restaurative Justiz auch bei schweren Verbrechen* (S. 69-90). Schulthess.
- Christen-Schneider, C., & Pycroft, A. (2021). An exploration of trauma-informed practices in restorative justice: Phenomenological study. *International Journal of Restorative Justice*, 4(2), 229-252.
- Christen-Schneider, C. (2023). Restaurative Justiz nach einem Strafverfahren: Eine Übersicht. In A. Ajil, A. Kuhn, C. Schwarzenegger, & J. Vuille (Hrsg.), *Alternativen: Von der alternativen Sanktion zur alternativen Kriminologie - Alternatives: De la sanction alternative à la criminologie alternative* (S. 135-166). Helbing Lichtenhahn.
- Christen-Schneider, C. (2025). *Trauma-Informed Restorative Dialogues, The Power of Community*. Routledge.
- Domenig, C. (2023). Restorative Justice in der Schweiz: Wird bald mehr getan? *Neue Kriminalpolitik*, 35, 205-213. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2023-2-205>
- Dünkel, F., Grzywa-Holten, J., & Horsfield, P. (Hrsg.). (2015). *Restorative justice and mediation in penal matters: A stocktaking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries*. Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., & Păroșanu, A. (2020). Restorative Justice: Entwicklungen wiedergutmachender Verfahren und Massnahmen in der Strafrechtspflege in Europa. *Bewährungshilfe*, 67, 309-330.

- Dünkel, F., Păroşanu, A., & Pruin, I. (2023a). Restorative Justice im Strafvollzug: Aktuelle Entwicklungen im europäischen Vergleich. *TOA-Magazin*, 2, 4-8.
- Dünkel, F., Păroşanu, A., Pruin, I., & Lehmkuhl, M. (2023b). Restorative Justice – Aktuelle Entwicklungen wiedergutmachungsorientierter Verfahren und Massnahmen in der Strafrechtspflege im europäischen Vergleich. *Neue Kriminalpolitik*, 35, 146-171. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2023-2-146>
- Dünkel, F., & Willms, C. (2023). Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice in Deutschland – Aktuelle Entwicklungen und kriminalpolitischer Handlungsbedarf. *Neue Kriminalpolitik*, 35, 172-189. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2023-2-172>
- Dünkel, F., Lehmkuhl, M., Păroşanu, A., & Pruin, I. (2025a). Restorative Justice in Criminal Matters in Europe. In I. Aertsen & J. Llewellyn (Hrsg.), *The International Encyclopaedia of Restorative Justice*. Brill. (im Erscheinen)
- Dünkel, F., Lehmkuhl, M., Păroşanu, A., & Pruin, I. (2025b). *Restorative Justice in criminal matters in Europe: Interim report for the Penological Council of the Council of Europe*. [Internes Dokument].
- Feest, J., Lesting, W., & Lindemann, M. (2022). *Strafvollzugsgesetze: Bundes- und Landesrecht. Kommentar* (8. Aufl.). Wolters Kluwer Deutschland.
- Feige, J. (2019). *Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern: Einblicke in den deutschen Justizvollzug*. Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Ghanem, C., Hostettler, U., & Wilde, F. (Hrsg.). (2023). *Alter, Delinquenz und Inhaftierung: Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-41423-8>
- Hagenmeier, M. (2021). Opferempathietraining in Schleswig-Holstein. *TOA-Magazin*, 1, 52-56.

- Hodiaumont, F., Malempré, H., Aertsen, I., Daeninck, P., Van Camp, T., & Van Win, T. (2005). *Vade-mecum justice réparatrice en prison*. Academia Press.
- Höffler, K., Jesse, C., & Bliesener, T. (Hrsg.). (2019). *Opferorientierung im Strafvollzug*. Universitätsverlag.
- Hostettler, U. (2005). Buchbesprechung: Rhodes, L. A. (2004). *Total confinement: Madness and reason in the maximum security prison*. *Anthropos*, 100(1), 293-295.
- Hostettler, U. (2012). Exploring hidden ordinariness: Ethnographic approaches to life behind prison walls. In M. Budowski, M. Nollert, & C. Young (Hrsg.), *Delinquenz und Bestrafung* (S. 158-166). Seismo.
- Hostettler, U., Marti, I., & Richter, M. (2016). *Lebensende im Justizvollzug: Gefangene, Anstalten, Behörden*. Stämpfli.
- Isenhardt, A., Mangold, C. P., & Hostettler, U. (2020). Das soziale Klima in Gefängnissen und Anstalten des Schweizer Straf- und Massnahmenvollzugs: Unterschiede in der Wahrnehmung von Personal und Gefangenen. *Neue Zeitschrift für Kriminologie und Kriminalpolitik*, 1(1), 53-65.
- Kilchling, M. (2017). *Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug: Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug*. Dunker & Humblot.
- Mangold, C. P., Frey, L., Battaglia, S., & Hostettler, U. (2024). *Personalbefragung im Justizvollzug: Auswertungen zentraler Themen*. Universität Bern, Institut für Strafrecht und Kriminologie.
- Ostendorf, H. (Hrsg.). (2022). *Jugendstrafvollzugsrecht: Handbuch* (4. Aufl.). Nomos.
- Rössner, D., & Wulf, R. (1984). *Opferbezogene Strafrechtspflege: Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung*. Deutsche Bewährungshilfe.

Schwind, H.-D., Böhm, A., Jehle, J.-M., & Laubenthal, K. (Hrsg.). (2020). *Strafvollzugsgesetze: Bund und Länder. Kommentar* (7. Aufl.). De Gruyter.

Stern, V. (2005). *Prisons and their communities: Testing a new approach*. International Centre for Prison Studies, King's College.

Thiele, C. W. (2016). *Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug: Strafvollzugsrechtliche und -praktische Massnahmen und Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen von Strafgefangenen*. Forum Verlag Godesberg.

Willms, C. (2023). Restorative Justice. In H. Cornel, C. Ghanem, I. Pruin, & G. Kawamura-Reindl, (Hrsg.), *Resozialisierung: Handbuch* (5. Aufl., S. 493-509). Nomos.

Anmerkungen

- 1 Eine Vorversion dieses Beitrags findet sich bei Dünkel et al., 2023a. Für den vorliegenden Beitrag wurden zusätzliche Daten verwendet, die insgesamt die Analyse aktualisieren und erweitern.
- 2 Willms, 2023, S. 495 f., in Anlehnung an die Empfehlung des Europarats zur Restorative Justice in der Strafrechtspflege aus dem Jahr 2018, vgl. CM/Rec(2018)8 concerning restorative justice in criminal matters, unter https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016808e35f3 (zuletzt abgerufen 30.3.2025). Vgl. auch Dünkel & Păroșanu, 2020, S. 311 ff.; Dünkel & Willms, 2023, S. 174; Dünkel et al., 2023b, S. 146 ff.
- 3 Vgl. dazu Rule 60 der Rec(2018)8: «Restorative principles and approaches may be also used within the criminal justice system, but outside of the criminal procedure. For example, they may be applied where there is a conflict between citizens and police officers, between prisoners and prison officers, between prisoners, or between probation workers and the offenders they supervise. They may also be applied where there is a conflict between staff within judicial authorities or criminal justice agencies.» Rule 61 vertieft diesen Ansatz wie folgt: «Restorative principles and approaches may be used proactively by judicial authorities and criminal justice agencies. For example, they could be utilised to build and maintain relationships: [...] among prisoners; between prisoners and their fami-

lies; or between prisoners and prison officers. This can help to build trust, respect and social capital between or within these groups».

- 4 Aus Raumgründen begrenzen wir uns auf den Bereich des Strafvollzugs und lassen Initiativen im Rahmen der Bewährungshilfe bzw. der Vollstreckung ambulanter Sanktionen aussen vor. Die Analyse bezieht sich aus Daten eines internationalen Forschungsprojekts zur Bestandsaufnahme der Restorative Justice. Die Autor:innen dieses Beitrags sind verantwortlich für den europäischen Teil des Forschungsprojekts und Herausgeber:innen eines europäischen Teils einer internationalen Enzyklopädie der Restorative Justice, s. Dünkel et al., 2025a. Der europäische Teil der Enzyklopädie umfasst 48 Länder (einschliesslich Israel, s.u.), *Hinweise auf Ländernamen* beziehen sich auf die dort enthaltenen *Landesberichte*.
- 5 In der Tabelle werden nur Länder aufgeführt, in denen es entsprechende gesetzgeberische Vorgaben oder Projekte gab. Keinerlei Praxisansätze in dieser Hinsicht gibt es nach Informationen der am Forschungsprojekt beteiligten Expert:innen in acht Ländern: Belarus, Dänemark, Griechenland, Island, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien und die Türkei. In zwölf weiteren Ländern gibt es Restorative-Justice-Ansätze nur im Rahmen der bedingten Entlassung als Voraussetzung oder Bedingung im Rahmen der vorzeitigen Entlassung, die hier ebenfalls in der Tabelle unberücksichtigt bleiben: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien, Herzegowina, Kosovo, Litauen, Luxemburg, Österreich, Slowakei, Slowenien, Ukraine und Zypern.
- 6 TOA kann gesetzlich von drei Organisationen vorgeschlagen werden: Offenders' Assessment Board bei der Vollzugsplanerstellung, Remission Board (entscheidet über Strafzeitverkürzungen) und Parole Board (entscheidet über bedingte vorzeitige Entlassung).
- 7 In Jugendgefängnissen (forensischen Jugendstrafanstalten) wird RJ als eines der (meist zugrundeliegenden) Behandlungsziele angesehen. Das Augenmerk auf die Wiedergutmachung ist stärker in das gesamte Programm, die Behandlung und die Kurse aller Jugendgefängnisse, einschliesslich DAPPER, integriert. DAPPER (bedeutet BRAVE, «mutig»), besteht aus acht einstündigen Sitzungen und wird seit 2015 in allen Jugendgefängnissen in den Niederlanden durchgeführt, vgl. Claessen, Wolthuis & Slump in Dünkel et al., 2025a.
- 8 Gesetz Nr. 115/2009 hat die generelle Möglichkeit opferorientierter Massnahmen im Vollzug von Sanktionen eingeführt. Demgemäss sieht Artikel

47 Nr. 4 vor, dass «Gefangene mit ihrem Einverständnis an restaurativen Programmen teilnehmen können, insbesondere an einem TOA mit direkten Begegnungen mit den Verletzten».

- 9 1. Erziehungsprogramm mit dem Namen «Educating to repair» ist auf die Entwicklung von Konfliktlösungskompetenzen, die Entwicklung von Empathie und das Verständnis der Konsequenzen des eigenen Handelns ausgerichtet (dreissig Sitzungen). 2. Psychologisch-therapeutisches Programm mit dem Titel «Intervention targeting lack of empathy, duplicity and immorality». Es wurde entwickelt für Täter:innen, die Schwierigkeiten haben sich in andere Personen hineinzusetzen und deren Verletzbarkeit zu verstehen, ihre Gefühle auszudrücken, anderen mit Respekt zu begegnen und Verantwortung zu übernehmen (Programmdauer drei bis sechs Monate), vgl. Păroșanu & Szabo in Dünkel et al., 2025a.
- 10 Seit 2003 sind Entschuldigungsbriefe als Bedingung für eine vorzeitige Entlassung vorgesehen. Diese sind aber nicht als restaurativ (restorative) im engeren Sinne anzusehen.
- 11 Einige Gefängnisse organisieren zusammen mit dem kommunalen Mediationsdienst TOA-Treffen, zumeist mit jungen Inhaftierten. Ein freier Träger (NGO), genannt «The reconciliation group», bietet TOA im Strafvollzug an.
- 12 Das Programm «Reconexión» für Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, und ihre Familien wurde 2018 im Gefängnis von Burgos ins Leben gerufen.
- 13 Opferbewusstseinsprogramme werden vorliegend als Übersetzung des englischen Begriffs der Victim-Awareness-Programme gebraucht.
- 14 Israel gehört geographisch nicht zu Europa, jedoch haben die israelischen Kolleg:innen gebeten im Rahmen der weltweiten Enzyklopädie im europäischen Sammelband aufgenommen zu werden, was aufgrund der Nähe zur europäischen Rechtskultur nachvollziehbar erscheint und akzeptiert wurde.
- 15 Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules, EPR) von 2006-rev 2020 fordern die Gefängnisverwaltungen auf, für alle Gefangenen einen Vollzugsplan zu erstellen, der auf der Basis von Erhebungen zur persönlichen Situation der Gefangenen (Eingangsdiagnostik) eine «Strategie» zur Vorbereitung der Entlassung beinhalten soll (vgl. Rule 103.2 EPR). Vollzugspläne sollten konkrete Wiedereingliederungsmass-

nahmen bzgl. Arbeit, Ausbildung, andere Aktivitäten im Vollzug, die Entlassungsvorbereitung, sozialarbeiterische Betreuung, medizinische Versorgung, psychologische/psychotherapeutische Behandlung und Begleitung beinhalten (vgl. die Rules 103.4 und 103.5 EPR). Was die Entlassungsvorbereitung anbelangt, so legt Rule 103.6 fest: Es soll ein System von Vollzugslockerungen (mit einer abgestuften Öffnung und Überleitung in die Freiheit) als integraler Bestandteil der Vollzugsgestaltung für verurteilte Gefangene vorgesehen werden. Dazu gehören, wie man aus den konkreteren Hinweisen der Rules 59-61 der CM/Rec (2018)8 entnehmen kann, auch Konfliktregelungsmechanismen im Vollzug und die Aufarbeitung der Tat im Rahmen von Wiedereingliederungsmassnahmen, Opfer-Täter-Begegnungen etc.

- 16 So z.B. die OE-Programme in Schleswig-Holstein, vgl. Hagenmeier, 2021, S. 52 f.
- 17 Entwickelt von Prison fellowship International, siehe dazu <https://pfi.org/what-we-do/prisoners/sycamore-tree-project-justice-and-peace/>.
- 18 Aertsen in Dünkel et al. 2025a. Zwischen 2000 und 2008 gab es in jedem belgischen Gefängnis einen festangestellten «restorative justice advisor», dessen Aufgabe nicht nur in der Organisation einzelner Fälle bestand, sondern der eine insgesamt Restorative Justice-Kultur in den Gefängnissen prägen sollte (Hodiaumont et al., 2005). Die entsprechenden Personalstellen wurden zu allgemeinen Berater:innen der Anstaltsleitung für die resozialisierungsorientierte Vollzugsgestaltung umgewidmet («The function of the restorative justice advisor was transformed into a more general one to assist the prison governor in general management tasks»).
- 19 So z.B. in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, vgl. Ostendorf-Rose, 2022, § 10, Rn. 1 ff.; die erzieherischen Massnahmen sind allerdings eher als informelle Sanktionierung anstatt formeller Disziplinierung anzusehen und daher in ihrem restaurativen Potenzial fragwürdig.
- 20 Vgl. zusammenfassend Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal-Best, 2020, 7. Kapitel, C. Rn. 6; Feest/Lesting/Lindemann-Bahl/Pollähne, 2022, Teil II § 5 Rn. 70. m.jew.w.N.
- 21 Baden-Württemberg ist – soweit ersichtlich – das einzige Bundesland, das versucht hat, diese Zielvorschrift zu evaluieren. Die Erfolge blieben deshalb relativ begrenzt, weil der Vollzug in vielen Fällen daran scheiterte,

- die Kontaktadressen der Opfer zu erhalten. Soweit eine Kontaktaufnahme gelang, waren die meisten Opfer bereit an einem Ausgleichsverfahren teilzunehmen (nur 11% Verweigerungen), das beide Seiten später als positiv bewerteten, vgl. Kilchling, 2017, S. 49; Dünkel & Păroșanu, 2020, S. 324.
- 22 Vgl. Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal-Best, 2020, 7.Kapitel, C. Rn. 6.
- 23 Vgl. Feest/Lesting/Lindemann-Walter/Lindemann, 2022, Teil II, § 89 LandesR, Rn. 6; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal-Laubenthal, 2020, 11. Kapitel, Rn. 60.
- 24 Vgl. Dünkel & Willms, 2023, S. 177, die ein generelles Initiativrecht der Tatverantwortlichen und -geschädigten als Erweiterung des § 155a StPO vorschlagen (S. 182 f.).
- 25 Aertsen in Dünkel et al., 2025a. Die RJ-Berater:innen wurden allerdings 2008 in dieser spezifischen Ausrichtung abgeschafft und zu allgemeinen Berater:innen der Anstaltsleitung umfunktioniert, vgl. Fn. 18.
- 26 Die Zahlen für Baden-Württemberg überraschen insoweit als eine entsprechende gesetzliche Vorgabe im Strafvollzugsgesetz gar nicht existiert, s.o. Abschnitt Beispiele für Rechtsgrundlagen.
- 27 Domenig, 2023, S. 210 und in Dünkel et al., 2025a m.jew.w.N.
- 28 Christen-Schneider & Pycroft, 2021, insb. S. 244 ff., Christen-Schneider, 2025.
- 29 Das spanische Projekt ist vermutlich nicht das Einzige dieser Art in Europa, vielmehr gehört die Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen zum integralen Bestandteil familienfreundlicher und zugleich wieder eingliederungsorientierter Vollzugsgestaltung, wie sie in Deutschland weit verbreitet ist und auch gesetzlich in zahlreichen Vollzugsgesetzen (z.B. Schleswig-Holstein) ihren Niederschlag gefunden hat (vgl. z.B. Thiele, 2016; Feige, 2019).
- 30 Vgl. dazu schon Rössner & Wulff, 1984; ferner die Beiträge bei Höffler et al., 2019; Dünkel & Păroșanu, 2020, S. 317. Eine aktuelle Analyse der Evaluationsliteratur zu Restorative Justice zeigt international einstimmige hohe Zufriedenheitsraten bei den Teilnehmenden (Täter:innen und Opfern) von Restorative Justice Formaten, vgl. Dünkel et al., 2025b, S. 95 ff.
- 31 Im Ergebnis so auch Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal-Best, 2020, 7.Kapitel, C. Rn. 6; Feest/Lesting/Lindemann-Bahl/Pollähne, 2022, Teil II § 5 Rn. 74.
- 94 Frieder Dünkel, Marianne Johanna Lehmkuhl, Andrea Păroșanu, Ineke Pruin

LOUISE FREY, JAGO WYSSLING

«Studying up» im Schweizer Justizvollzug? Reflexionen und Perspektiven aus der empirischen Forschung

Abstract

In «Up the Anthropologist – Perspectives Gained from Studying up» plädierte die U.S.-amerikanische Anthropologin Laura Nader (1972) dafür, Forschungsschwerpunkte auf Bereiche zu legen, in denen formell Entscheidungsmacht, Verantwortung und Einfluss sichtbar werden. Sie argumentierte, diese Perspektive erlaube eine kritische Untersuchung der Aushandlung und Erhaltung von Machtverhältnissen und (vermeintlichen) gesellschaftlichen Selbstverständlichkeiten. Der vorliegende Beitrag schlägt vor, dieses Forschungsparadigma auf die Schweizer Justizvollzugslandschaft zu übertragen und einen Blick «nach oben» in jenen Institutionen zu werfen, die sich in der Schweiz dem Strafvollzug als gesetzlichem Auftrag widmen. Zu diesem Zweck werden theoretische und empirische Perspektiven erarbeitet und sodann ergänzt mit der Reflexion von Erfahrungen aus zwei anthropologischen Forschungsprojekten, die im Zusammenhang mit der von Ueli Hostettler geleiteten *Prison Research Group* durchgeführt wurden. Exemplarisch wird hierfür ein explorativer Blick auf die Position von JVA-Direktor:innen geworfen: Das ethnographische Material macht sichtbar, wie Direktor:innen zwischen vielzähligen und teilweise widersprüchlichen Logiken navigieren, die im Schweizer Justizvollzug Anwendung finden. Diese widersprüchlichen Logiken stellen eine Herausforderung dar, wie sie gleichsam zur Ressource werden, da Ermessensspielraum für die Akteur:innen entsteht. Besagten Handlungs- und Ermessensspielraum beleuchtend, plädieren die Autor:innen so für ein wacheres For-

schungs- aber auch Öffentlichkeitsinteresse an Führungspositionen und Entscheidungsmacht im Bereich des Justizvollzugsalltags.¹

Einleitung

Zurzeit verbringen in der Schweiz rund zwölftausend Personen ihren Alltag im stationären strafrechtlichen Freiheitsentzug: Ungefähr siebentausend als Inhaftierte, die restlichen in der Rolle des Personals.² Sie tun dies in den rund neunzig Institutionen, die bis heute in der Schweiz den Freiheitsentzug als eine sogenannt hoheitliche, staatliche Tätigkeit verrichten. Neunzig Institutionen, denen eine relevante Rolle für den Staat und die Gesellschaft zukommt und deren Mauern, Zäune und Zellen über die Schweizer Landkarte verteilt jene Idee verkörpern, mit der viele von uns seit Kindheitsjahren vertraut sind: Wer sich nicht an die Gesetze hält, dem droht, einen Teil der eigenen Freiheit abtreten zu müssen.

Aus staatlicher Perspektive erledigen in der Schweiz Justizvollzugsinstitutionen³ alle denselben sogenannten «Kernauftrag», der sich direkt aus dem Strafgesetzbuch⁴ ergibt und Justizvollzugseinrichtungen die Aufgabe zuschreibt,

das soziale Verhalten des Gefangenen⁵ zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessenen Rechnung zu tragen (Art. 75 Abs. 1 StGB).

Wenngleich gesetzlich vorgeschrieben ist, dass in diesem Zuge die Rechte von Gefangenen «nur so weit beschränkt werden [dürfen], als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern» (Art. 74 StGB), können besagte Justizvollzugseinrichtungen als Orte und Ausgestaltungen von institutioneller Macht und staatlicher Autorität verstanden werden: In ihnen sind, basierend auf gesetzlichen Grundlagen, die Tagesabläufe stark reguliert sowie von Zwängen und Pflichten geprägt, die Hierarchien sind beträchtlich, die Sanktionsformen und Disziplinierungspraktiken rigide (Mühlemann, 2020, S. 15 ff.).

Während der oben eingeführte gesetzliche Auftrag als Rechtsquelle der breiten Öffentlichkeit theoretisch zugänglich ist, erleben jedoch – abgesehen von den eingangs erwähnten zwölftausend Personen – nur wenige Personen, wie besagter «Kernauftrag» im Alltag der Justizvollzugsanstalten ausgelegt wird. Schliesslich gestaltet sich der Zugang zum Innenleben von Freiheitsentzugseinrichtungen hürdenreich, die Besuchsmöglichkeiten sind nicht nur für Angehörige, sondern auch für Forschende und andere Vertreter:innen eines öffentlichen Interesses stark kontrolliert und reguliert (Hostettler, 2012, S. 158; Jewkes, 2015, S. ix).

Dabei wäre ein Einblick in die anstaltsspezifische und tatsächliche Umsetzung des «Kernauftrags» relevant, wirft doch die vertiefte Betrachtung des besagten gesetzlichen Auftrags Fragen hinsichtlich Auslegung und Interpretation auf: Was sind etwa «allgemeine Lebensverhältnisse»? Was bedeutet es, Letzteren «so weit als möglich» zu entsprechen? Welchen «schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs» gilt es entgegenzuwirken und auf welche Weise? Wie wird die Allgemeinheit «geschützt» und wovor überhaupt? Oder auch: Wie sehr sollen (welche) Rechte eingeschränkt werden, wenn sie laut Gesetz «nur so weit beschränkt werden dürfen, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern»? Auf solche Fragen bieten Gesetzesartikel weder eindeutige noch einfache Antworten und umso mehr bietet sich hier eine anthropologische Herangehensweise an: Auf welche Art(en) und Weise(n) wird der gesetzliche Vollzugsauftrag in der alltäglichen Praxis der einzelnen Justizvollzugseinrichtungen interpretiert? Und wer entscheidet über die Auslegung?

In den 1970er-Jahren schrieb die U.S.-amerikanische Anthropologin Laura Nader (1972, S. 284, 293), die Erforschung wichtiger Institutionen und Organisationen, die das tägliche gesellschaftliche Leben beeinflussen, böte einen Blick auf breitere gesellschaftliche Strukturen und darauf, wie Ideen und Machtverhältnisse im gesellschaftlichen Kontext erhalten und verhandelt würden. In «Up the Anthropologist – Perspectives Gained from Studying up» plädierte sie dafür, Forschungsschwerpunkte auf Menschen und Organisationen zu legen, welchen formell Entscheidungsmacht, Verantwortung und Einfluss zugeschrieben werde. Sie argumentierte, dass Anthropolog:innen ihren Fokus auf Orte der institutionellen Machtausübung richten sollten und nicht aus-

schliesslich – wie es in der Anthropologie zu jener Zeit üblich war – bei Gemeinschaften oder Personen, die primär unter den Machtverhältnissen litten (Nader, 1972, S. 293, 306 f.).

Naders Idee scheint auch übertragen auf den Gefängniskomplex zu überzeugen: Daraus ergibt sich, mit Nader argumentiert, nicht nur eine gesamtgesellschaftliche, sondern auch eine sozialanthropologische Verantwortung, sich mit den Institutionen des Freiheitsentzugs und ihrer Führung zu befassen: Wie und wo lassen wir als Gesellschaft Delinquenz behandeln? Wie und wen strafen wir? Welche Ziele, Zwecke, Ideen und Werte werden daran geknüpft? Aber eben auch: Wer übernimmt, leitet und steuert diese Aufgabe?

Wenn wir, inspiriert von Naders heute über fünfzigjährigem Plädoyer, in jenen Institutionen einen Blick «nach oben» werfen, die sich in der Schweiz dem Strafvollzug als gesetzlichem Auftrag widmen, wird eine Forschungslücke sichtbar: Entscheidungsträger:innen und Führungspositionen wird in der aktuellen Schweizer Gefängnisforschung kaum Beachtung geschenkt.

Der vorliegende Artikel plädiert dafür, diesem Umstand entgegenzuwirken; er sei verstanden als Plädoyer für ein wacheres Forschungs- aber auch Öffentlichkeitsinteresse an Führungspositionen und Entscheidungsmacht im Bereich des Justizvollzugs. Dies soll anhand eines exemplarischen Blicks auf die Position von Direktor:innen von Justizvollzugsanstalten veranschaulicht werden. Damit wird keinesfalls behauptet, dass Anstaltsleitende als einzige Entscheidungstragende im Justizvollzug agieren (im Gegenteil: unsere Ausführungen werden zeigen, dass das Handeln von Direktor:innen in viele übergeordnete Regeln und Entscheidungsprozesse eingebettet ist). Vielmehr argumentieren wir, dass ihre Funktion eine geeignete Ausgangslage bietet, um die Komplexität von Entscheidungsmacht und Verantwortung im Justizvollzugssetting zu beleuchten und zu diskutieren.

Zu diesem Zweck beleuchten wir zunächst kurz den Forschungsstand sowie die sich daraus ergebende Forschungsrelevanz. Ergänzend dazu werden Erfahrungen reflektiert, die im Rahmen zweier anthropologischer Forschungsprojekte gewonnen wurden. Im Anschluss an das zweigliedrige Argument sollen Diskussionspunkte aufgegriffen werden, die sich aus diesem Forschungsansatz ergeben und von Interesse für

Personen sein könnten, welche sich praktisch und/oder theoretisch mit dem Justizvollzug in der Schweiz auseinandersetzen.

Theoretische und empirische Einbettungen

Zur Forschungsperspektive auf Anstaltsleitende

Wie eingangs formuliert, gibt es in der Schweiz bisher wenig Forschung zu höherem Kader im Justizvollzug. Häufig wird ein Blick «nach oben» auf die Führungsebene im Kontext von Business oder Public Administration und Management Studies geworfen, allerdings selten explizit im Justizvollzugskontext und in der Regel normativ ausgerichtet («Was ist gutes Führen?») oder «Wie sollte eine Institution geführt werden, damit sie gut funktioniert?»⁶).

Ein international und interdisziplinär ausgerichteter Blick auf die Literatur zu Leitungsfunktionen in Institutionen des Freiheitsentzugs führt derweil primär zu Forschungen aus dem englischsprachigen Raum, welche sich hauptsächlich in der Kriminologie, der Soziologie und den *Management Studies* verorten lassen (für eine Übersicht s. Bennett, 2016; Choudhary, 2020; Isenhardt, Frey, et al., 2022). Dass sich Schweizer Gefängnisforscher:innen nicht stärker für dieses Thema interessieren, erscheint doppelt erstaunlich: Erstens, weil die existierende sozialwissenschaftliche Literatur Leitenden im Kontext des Freiheitsentzugs eine für das Anstaltsleben und für das Justizsystem einflussreiche Rolle beimisst (s. z.B. Liebling & Crewe, 2013). Zweitens, weil ein Teil der bisherigen Forschung die These aufstellt, dass das Führen einer Anstalt als *sui generis* verstanden werden müsse, mit anderen Worten: Die Funktion der Anstaltsleitung unterscheide sich aufgrund ihrer Vielseitigkeit und Einbettung im Strafkontext von anderen Führungs- oder Managementstellen (Bryans, 2013; Wilson, 2000).

Insbesondere britische soziologische, kriminologische und managementzentrierte Literatur weist darauf hin, dass Direktor:innen staatlicher Vollzugseinrichtungen eine relevante Funktion bei der Prägung des Anstaltsalltags und letztlich des sozialen Klimas in der Institution zukommt (Liebling & Crewe, 2016, S. 420). Dieser Einfluss, so argumentiert beispielsweise Bryans (2013, S. 213), umfasst unter anderem das kombinierte Führen von Mitarbeitenden mit unterschiedlichen Professionslogiken, wie auch von Gefangenen mit individuellen Strafen und

Vollzugszielen in ausserordentlichen Machtverhältnissen – eine vielschichtige und sozial geprägte Aufgabe inmitten diverser Akteur:innen, Strukturen, Zwängen und Ideale.

Während in der Schweizer Gefängnisforschung das Personal (etwa Sicherheitspersonal oder Sozialarbeitende) im letzten Jahrzehnt zunehmend an Beachtung gewann (s. z.B. Isenhardt et al., 2015; Richter & Emprechtinger, 2024; Young, 2018), erhielten Mitarbeitende höherer Hierarchiestufen im Justizvollzugskontext kaum Aufmerksamkeit. Eine Ausnahme bildet die quantitative Erhebung der Prison Research Group, ebenfalls ein von Ueli Hostettler geleitetes Projekt, die u.a. einen Blick auf den Tätigkeitsbereich von Anstaltsleitenden im Schweizer Freiheitsentzug wirft: Im Rahmen einer 2017, 2021 und 2023 durchgeführten Onlinebefragung wurde die Zufriedenheit von Anstaltsleitenden mit dem eigenen Handlungsspielraum untersucht (Isenhardt, Hostettler et al., 2022). Dabei konstatierten die Autor:innen der Studie nicht nur, dass Anstaltsleitungen in der Schweiz über verhältnismässig grosse Autonomie und viele Gestaltungsmöglichkeiten in ihrem Arbeitsalltag verfügen (Isenhardt, Frey et al., 2022, S. 6; Isenhardt, Hostettler et al., 2022, S. 11), sondern auch, dass die Befragungsteilnehmenden sich grundsätzlich zufrieden mit diesem Umstand zeigten: So etwa hinsichtlich der Gestaltung des Anstaltsalltags, bei Personal-, Disziplinar- oder internen Budgetentscheidungen sowie bei der nach aussen gerichteten Kommunikation (Isenhardt, Frey et al., 2022, S. 8). Bei ihrer Analyse hinsichtlich der Möglichkeiten von Anstaltsleitenden, in der eigenen Institution Entscheidungen ohne weitere Rücksprachen mit übergeordneten Stellen treffen zu können, verwiesen die Autor:innen auf eine Arbeit von Andrea Baechtold (2001) zum föderal organisierten Schweizer Justizvollzug: Diese zeigte ebenfalls, dass Justizvollzugsanstaltsleitenden ein hohes Mass an Autonomie und Ermessen zukommt. Baechtold begründete diesen Umstand nicht zuletzt mit der heterogenen, föderal organisierten Schweizer Vollzugslandschaft: Weil in der Schweiz der Betrieb und die Aufsicht der Einrichtungen in die Kompetenz der einzelnen Kantone fallen, würden viele Kantone neben Untersuchungsgefängnissen oft nur eine grössere Vollzugsanstalt betreiben (S. 352). Isenhardt et al. übernahmen Baechtolds These: Dadurch kommt den Direktor:innen auf der Ebene der kantonalen Verwaltung öfters eine einflussreiche Rolle der Vollzugsspezialist:innen zu, was ihnen die Möglichkeit gibt, nicht nur die eigene Institution, sondern auch die Justizvollzugspolitik

und Diskurse dazu auf kantonaler Ebene zu prägen (ebd., Isenhardt, Frey et al., 2022, S. 6).

Gleichzeitig dokumentierten Isenhardt et al. jedoch auch ein Abhängigkeitsgefühl der befragten Anstaltsleitenden gegenüber anderen Stellen und Instanzen des Justizvollzugs. Die Autor:innen hielten fest, einige Anstaltsleitende hätten Unzufriedenheit geäußert, etwa bezüglich der Verlegung von Gefangenen in andere Institutionen oder betreffend grösseren, kantonal bewilligungspflichtigen Budgetentscheiden (Isenhardt, Frey et al., 2022, S. 16 f.). Die Studienautor:innen leiteten her, dass kantonspolitisch bedingte Spartendenzen und eingeschränkte Ressourcen ein Gefühl der verstärkten Abhängigkeit und teilweisen Unzufriedenheit herbeiführen können (ebd.). Weiter interpretierten sie, «New Public Management»-Tendenzen – etwa marktwirtschaftliche Einflüsse oder die kontrollierte Dezentralisierung der öffentlichen Verwaltung – könnten das Gefühl eines eingeschränkten Handlungsspielraums für Direktor:innen herbeiführen (ebd.). Diese Interpretation deckt sich mit Baechtolds (2001) Beobachtung einer seit den neunziger Jahren zunehmenden Einführung von Strukturen und Praktiken des «New Public Management» im Justizvollzug, einer verstärkten Marktorientierung der Anstaltsbetriebe sowie einer zunehmenden Privatisierung von einzelnen Leistungsbereichen der Einrichtungen (S. 356).

Aber: Wie spiegeln sich besagte gesellschaftliche Veränderungen qualitativ in den Justizvollzugsanstalten und ihrer Führung wider? Wie beeinflussen sie die Handlungen, Haltungen, Überzeugungen und Überlegungen der Akteur:innen? Und welchen Einfluss haben die Akteur:innen wiederum auf das Gefängnisssystem und sein (grundlegendes) Veränderungspotenzial? Für die Diskussion solcher Fragen bietet die sozialwissenschaftliche Forschung in der Schweiz (noch) wenig Empirie. Man wage aber erneut einen Blick über die Landesgrenzen hinaus: Einen hierfür relevanten Beitrag leistet der britische Kriminologe Jamie Bennett mit dem Titel «The Working Lives of Prison Managers – Global Change, Local Culture and Individual Agency in the Late Modern Prison». In seiner Studie zu britischen Gefängnismanager:innen untersuchte Bennett (2016), inwiefern diese gleichzeitig von diversen Herausforderungen und Zwängen eingeschränkt und strukturiert werden, und ihre Berufsidentität kreativ aushandeln. Bennett folgte daraus, dass eine Untersuchung der Position von Anstaltsleiten-

den nicht ausschliesslich darauf abzielen dürfe, verwaltungsbedingte und gesellschaftliche Entwicklungen unilateral als Einschränkung bzw. Entmündigung zu begreifen. Vielmehr, so argumentierte Bennett, sei davon auszugehen, dass ebensolche verwaltungsbedingte und gesellschaftliche Strukturen den Anstaltsleitenden Handlungsspielraum geben und in unterschiedlicher Weise nutzbar gemacht werden können, um im Rahmen der bestehenden Strukturen den Berufsalltag divers und entlang eigener Interessen und Vorstellungen zu gestalten.

Mehrere zeitgenössische Perspektiven auf Anstaltsleitende weisen demnach darauf hin, dass auch im Schweizer Kontext die Berufspraxis von Anstaltsleitenden von sozialwissenschaftlichem Interesse sein dürfte und ein «Studying up Approach» im Sinne von Laura Nader durchaus von Bedeutung wäre: Wie wird in dieser komplexen Landschaft geführt und entschieden? Welche Aushandlungen, Spannungsfelder und Machtasymmetrien bringt dies mit sich? Insofern wir uns als Wissenschaftler:innen mit der gesellschaftlichen Rolle von Bestrafung und Freiheitsentzug sowie mit deren physischen und zwischenmenschlichen Implementierungsformen beschäftigen wollen (Cunha, 2014; Rhodes, 2001), bietet ein Fokus auf jene Personen, die Institutionen leiten und deren Bestehen und Wandel steuern, eine wertvolle Perspektive. So zeigen sich etwa Fragen zu Eigenverantwortung, Machtlosigkeit und Gehorsam erst durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem individuellen Umgang dieser formell entscheidungsmächtigsten Personen innerhalb einer Institution in ihrer vollen Komplexität. Solche Untersuchungen bieten weit über die Gefängnisanthropologie hinaus – wie die obenstehenden Forschungen vermuten lassen – wertvolle Einblicke für wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit Staat, Staatlichkeit, (moderner) Verwaltungsführung, Bürokratie, Politik und Wirtschaft.

Theoretische Überlegungen

Was oben mit Blick auf den Forschungsstand diskutiert wurde, lässt sich, beginnend mit den Worten des französischen Anthropologen Didier Fassin, theoretisch einbetten: «The state [...] is what its agents do under the multiple influences of the policies they implement, the habits they develop, the initiatives they take, and the responses they get from their publics.» (Fassin, 2015, S. ix) Damit deutet Fassin auf eine entscheidende Grundlage hin, mit der staatliche Institutionen in einem breite-

ren Sinne theoretisiert werden können, welche uns von der Makroebene direkt auf die Mikroebene führt: Staatliche Institutionen sind keine starren Strukturen, sondern soziale Gebilde, die durch das alltägliche Handeln ihrer Akteur:innen kontinuierlich reproduziert und geformt werden. Dabei sind diese zwar von Gesetzen, Infrastrukturen und Normen geprägt, doch entscheidend ist die Rolle konstanter, individueller und kollektiver Handlungen für ihre Reproduktion (Fassin, 2015, S. ix f.). Der Staat ist weder allumfassend noch unsozial, sondern ein dynamisches, verhandelbares Gefüge – trotz seiner bemerkenswerten Kontinuität (vgl. Fassin, 2015; Graeber, 2015; Lipsky, 1980). Die Erforschung staatlicher Institutionen erfordert demnach, wie Didier Fassin weiterschreibt:

[A method that] is inductive, micro political, and from below. It is based on the participant observation of various institutions through the routine work of their agents and the everyday interactions with their publics. We do not determine in advance what the police, the justice system, the prison apparatus [...] are, but we examine the situations and problems which the people who belong to these institutions are confronted with, and analyze how they manage them: Our theory of the state is therefore constructed empirically. We do not presume that it is a unified entity, but explore the diversity of its rationalities: We analyze, for instance, the tensions and contradictions existing between the logics of security and rights, the principles of coercion and responsibility. (Fassin, 2015, S. ix)

Inspiziert von Didier Fassin ließe sich der Schweizer Justizvollzug weniger als ein den Rechtsquellen entspringendes, institutionalisiertes Ideal, sondern vielmehr als heterogenes Praxisfeld fassen, bestehend aus einer Reihe historisch gewachsener Praktiken und Ideen, die sich in formellen, infrastrukturellen und sozialen Rahmen entwickelt und verfestigt haben. Das verdeutlicht nicht nur die Notwendigkeit, dem Justizvollzugskontext allgemein empirische Beachtung zu schenken. Es unterstreicht auch unser «Studying up» Argument: Wir schlagen vor, Anstaltsleitende als mit beachtlichen Kompetenzen ausgestattete Mikroakteur:innen in der alltäglichen Organisation des Justizvollzugs zu verstehen, deren Handlungen und Spielräume in einem Wechselverhältnis mit den Strukturen und Entwicklungen des Justizvollzugs stehen. Anstaltsleitende – ihr persönliches Engagement sowie ihre individuellen Einstellungen – können daher eine massgebende Bedeutung für

Justizvollzugsstrukturen (innerhalb und ausserhalb bestehender Einrichtungen) haben. Vor diesem Hintergrund scheint es umso bemerkenswerter, dass in der Schweiz mehrfach bewusst gegen die Einführung einer einheitlichen Ausbildung für Gefängnisdirektor:innen entschieden und auch darauf verzichtet wurde, einheitliche Vorbildungen in bestimmten Disziplinen vorzusetzen (im Gegensatz zu anderen Ländern, vgl. Coyle, 2013, S. 232).

«Einfach dafür sorgen, dass der Laden läuft» – Reflexion empirischer Erfahrungen

Während das Plädoyer für «Studying up» im Justizvollzug im vorherigen Kapitel mit Blick auf Theorie und Forschungsstand hergeleitet wurde, verdeutlichen wir es in einem nächsten Schritt anhand von Ergebnissen und Reflexionen aus zwei Forschungsprojekten, in welchen wir – die Autor:innen des vorliegenden Artikels – in den vergangenen Jahren mitgewirkt haben. Beide Projekte konnten im Zusammenhang mit der von Ueli Hostettler geleiteten *Prison Research Group* durchgeführt werden. Beim einen Projekt handelt es sich um eine explorative Masterforschung zum Arbeitsbereich von Schweizer Justizvollzugsanstaaltsleitenden, beim anderen um das SNF-Forschungsprojekt mit dem Titel «Coercive Space-Time-Regimes: Comparing Configurations of Care and Constraint in Different Institutions» in welchem unter der Leitung von Ueli Hostettler das Verhältnis von Fürsorge und Zwang in verschiedenen staatlichen Institutionen untersucht wurde. Für beide Projekte wurde zwischen 2022 und 2023 ethnografische Feldforschung in Deutschschweizer Justizvollzugsanstalten durchgeführt (insges. elf grössere Vollzugsinstitutionen für Männer und/oder Frauen in geschlossenen bis offenen Straf- und Massnahmenvollzugsettings [ab neunzig Eingewiesene, i.d.R. mit Verurteilung oder im vorzeitigen Vollzug, keine spezifischen Einrichtungen für junge Erwachsene]). In beiden Forschungsprojekten kamen wir – mehr oder weniger direkt – mit den Arbeitsweisen von Direktor:innen in Berührung.

Zunächst einige Worte zum Kontext unserer Forschungen: Der Betrieb und die Aufsicht von Vollzugseinrichtungen ist im föderalen System der Schweiz nicht einer zentralen staatlichen Vollzugsbehörde unterstellt, sondern liegt in der Kompetenz der Kantone mit kantonalen Politiken und Rechtsgrundlagen (vgl. Art. 123 Abs. 2 und 3 BV⁷). Rechtlich

gesehen bestehen jedoch übergeordnet auch bundesrechtliche und völkerrechtliche Grundlagen, sodass alle Schweizer Vollzugseinrichtungen die gleichen Grundsätze und Vollzugsziele anzustreben (vgl. Art. 74 sowie Art. 75 StGB) sowie (im Falle von Konkordatsanstalten) die konkordatlichen Qualitätsstandards einzuhalten haben. In dieser komplexen Landschaft verfügen die Justizvollzugsanstalten aber über eigene Hausordnungen, anstaltsspezifische Regelwerke und Prozesse. An der Spitze der sich daraus ergebenden anstaltsinternen Hierarchie steht in den allermeisten Fällen eine einzelne Führungsperson, die laut Stellenbeschreibung die Verantwortung für die institutionelle Umsetzung des gesetzlichen «Kernauftrags» trägt. Besagte Personen tragen den Titel der Anstaltsleitenden und Direktor:innen, sie führen und steuern ein hierarchisch organisiertes Arbeitsfeld und managen in ihrer alltäglichen Berufspraxis die institutionellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer staatlichen Aufgabe. Oder aber anders formuliert – wie es ein kantonaler Amtsvertreter im Rahmen der Feldforschung erklärte: Es sind Führungspersonen, die «einfach dafür sorgen [müssen], dass ihr Laden läuft». Aber was bedeutet es, dafür zu sorgen, dass ein so komplexer «Laden», wie eine Justizvollzugseinrichtung, «läuft»? Im Folgenden zeigen wir anhand empirischer Einblicke, dass darunter sehr viel Verschiedenes verstanden werden kann.

Trotz stark unterschiedlicher Ausbildungen, Berufsbiografien und Interessensgebieten zeigte das ethnografische Material beider Projekte ähnliche Selbstverständnisse von JVA-Direktor:innen: Alle berichteten davon, in ihrer institutionellen Funktion als Steuernde eines hochgradig diversifizierten Betriebs zwischen verschiedenen Aufgabenbereichen pendeln und vermitteln zu müssen, in denen unterschiedliche – gleichzeitig existierende – institutionelle Logiken und Ideale des Justizvollzugs sichtbar werden. Implizite (und teilweise konfligierende und konkurrierende) Justizvollzugsnarrative prägen demnach den subjektiv wahrgenommenen Alltag der Leitungspersonen: Etwa Narrative der Resozialisierung, der Fürsorge, der Risikoorientierung und Sicherheit, (kapitalistische) Wirtschaftslogiken, (bürokratische) Verwaltungslogiken oder auch verschiedene Strafzwecke und Zwangslogiken (s. vertiefend Frey, 2023). Die Direktor:innen befinden sich in einem Feld, das von unterschiedlichsten Erwartungen geprägt ist, die an den Strafvollzug gestellt werden. Immer wieder begegneten wir während der Feldforschung deshalb einem Selbstverständnis und Verantwortungsgefühl

von JVA-Direktor:innen, angesichts der unterschiedlichen Ansprüche in den konfligierenden Logiken des Justizvollzugs «verantwortungsvoll und urteilsfähig die Balance zu wahren».

Die Komplexität des Strafvollzugs mit seinen verschiedenen Zwecken und Aufgaben ist ein allgemein anerkanntes Spannungsfeld. Bezüglich Anstaltsleitungen wird deshalb auch schon länger argumentiert, dass die verschiedenen Ansprüche zu kaum auflösbaren Widersprüchen führen: So machte etwa Robinson im U.S.-Kontext bereits 1947 deutlich, dass Gefängnisse «zu viele Zwecke gleichzeitig» erfüllen müssen – ein Umstand, der, laut Autor, Fortschritt und Reform im Wege stünde (zur Vielfalt der Begründungen für die Strafe im Allgemeinen vgl. auch Fassin, 2018, S. 98). Übertragen auf den europäischen Kontext, kann zwar argumentiert werden, dass sich die Priorisierung der verschiedenen Ansprüche über die Zeit immer wieder geändert hat (Spiess, 2004), die Widersprüche bestehen jedoch bis heute (Koch et al., 2017). Direktor:innen haben, wie die meisten Akteur:innen innerhalb des Strafvollzugs, diese Widersprüche auszuhalten.

Der Umstand, dass Führungspersonen von grossen Institutionen davon berichten, eine «Balance» zwischen verschiedenen Ansprüchen herzustellen, ist weder eine überraschende noch eine gefängnispezifische Beobachtung (Lounsbury et al., 2021). Interessant ist hingegen, dass die Ausgestaltung einer solchen als «balanciert» verstandenen Entscheidung im Strafvollzugskontext beachtlich unterschiedlich ausfallen konnte, wie wir in unseren qualitativen Forschungen immer wieder beobachten konnten. Während beispielsweise eine Direktorin in einem Interview kostenorientierte «Effizienz» als prioritär beschrieb, um «den Sinn» des Justizvollzugs zu erfüllen, legte ein anderer Direktor Wert auf «Kreativität und Zeit bei Freizeitbeschäftigungen» um ebendiesem Sinn gerecht zu werden. Weitere, sich aus dem Forschungsmaterial herauskristallisierenden Werte reichten von Ideen der Gleichbehandlung (bspw. im Namen der «Fairness») hin zur Wichtigkeit der möglichst individuellen Behandlung (bspw. im Namen der «Menschlichkeit»), von der «Routine» und «Beständigkeit» hin zur «Innovativität»; von «Ergebnisoffenheit» hin zu umfassender «Berechenbarkeit»; sie thematisierten Respekt und Privatsphäre; sie nahmen Bezug auf Zuwendung, Mitgefühl und Vertrauen ebenso wie auf Bestrafung, Strenge, Konsequenz oder auch auf Transparenz und Professionalität. Diese unterschiedli-

chen Werte verdeutlichen die widersprüchliche und komplexe Aufgabenstellung.

Und sie machen auch eine vielfach diskutierte Beobachtung deutlich: In unserer Forschung schien es verschiedene für den Justizvollzug sinnvolle Logiken, Werte und Parameter zu geben, die von Direktor:innen im Berufssetting unterschiedlich stark gewichtet werden konnten. Damit wollen wir nicht behaupten, dass gewisse Handlungen und Entscheidungen unserer Gesprächspartner:innen «moralisch mehr oder weniger korrekt» waren. Vielmehr wurde durch diese Beobachtungen deutlich, dass (1) verschiedene Rationalitäten unterschiedlich dominant wahrgenommen und angewandt werden konnten und (2), dass der persönliche Standpunkt und moralische Ausrichtungen der jeweiligen Person dabei eine grosse Rolle spielten – sowohl dafür, mit welchen Aspekten des Vollzugauftrags sich befasst wurde, als auch dafür, wie in Bezug auf gewisse Aspekte entschieden und gehandelt wurde.

Erinnern wir uns also an den eingangs zitierten «einheitlichen Kernauftrag» des Justizvollzugs, kristallisierte sich aus unserem Forschungsmaterial heraus, welchen Interpretations- und Verhandlungsspielraum diese Worte bieten: Die uns begegneten Direktor:innen kombinierten und priorisierten in ihrem Berufsalltag die – oftmals als konfligierend beschriebenen – Logiken des Justizvollzugs individuell, aus ihrer Abwägung heraus und füllten sie mit eigenen Inhalten, Philosophien, Sinnvorstellungen und Bewertungen darüber, was eine Vollzugsanstalt bieten und leisten sollte. Sie nahmen so in kleinen und alltäglichen Situationen mit persönlichen Einstellungen Einfluss darauf, welche Entscheidungen wie (vor allem wie begründet) getroffen wurden: So liessen sich beispielsweise beachtliche Verfahrens- und Auslegungskontraste bei Disziplinentscheidungen von Direktor:innen beobachten. Auch Einstellungen hinsichtlich Unternehmensführung und Arbeitsklima schienen unterschiedlich auszufallen. Die Nutzung verschiedener Gestaltungsspielräume spiegelte sich weiter etwa hinsichtlich Umgangs mit (Über-) Belegung, Zellenöffnungsregeln, Besuchszeiten und Raumgestaltung und ebenso in einer beachtlichen Diversität hinsichtlich kleinerer Aspekte des Lebensalltags von Gefangenen wider: So sprachen manche etwa davon, aus Gründen der Nachhaltigkeit regelmässig vegetarische Tage einzuführen, im Sinne der kritischen Bildung ihre Bibliothek zu vergrössern und gefängniskritische Literatur anzubieten, aus

einem ästhetischen Empfinden gegenüber «aufgepumpten Körpern» Proteinpulver zu verbieten, im Sinne der Religionsvielfalt einen muslimischen Gottesdienst einzuführen, «weil dies zum Kernauftrag gehört», Haustiere zu erlauben, verschiedene Initiativen für die Beziehungspflege einzuleiten, oder Nutzgegenstände wie Wattestäbchen oder Kompostkübel in den Zellen zu verbieten – um nur ein paar Beispiele aufzuführen, die die Vollzugsgesetze in dieser Form nicht vorbestimmen, aber den Alltag von Gefangenen prägen (weiterführend Frey, 2023).

Trotz der öffentlichen Erwartung, der Bereich des Freiheitsentzugs sei schweizweit (oder zumindest kantonale) stark normiert und reguliert, lässt sich daher annehmen, dass es eine Rolle spielt, wie ein:e Direktor:in die Bedeutung des «Kernauftrags» (oder das, was von ihm:ihr als zentrale Aufgabe der Einrichtung verstanden wird) von formalen Vorgaben in den Institutionsalltag übersetzt und an welchen Logiken er:sie sich dabei orientiert.

Erinnern wir uns an Jamie Bennett und seine Forschung zu Direktor:innen in Grossbritannien (Kap. 1): Bennett argumentiert, dass das Verhältnis zwischen Direktor:innen und den sie umgebenden Strukturen, Anforderungen und Zwängen in einer dialektischen Weise zu verstehen sei, und folgert daraus, dass dies eine entsprechende – qualitative – Untersuchungsmethode benötigt:

A new approach to understanding prison managers [should] explore [the] dynamic inter-relationships as dualities; [...] globalism and localism, agency and structure. In common with Giddens' theory of structuration (1984), such an approach would be interested in how structures were both constraining and empowering; how individuals are not only subject to rules and structures but are also participants in their creation, maintenance and adaptation; the dialectics between the holders of power and the subjects of it [...] (Bennett, 2016, S. 30).

Übertragen wir Bennetts Perspektive auf unseren Forschungskontext, so bedeutet dies: Die Direktor:innen, die uns in der Forschung begegnet sind, waren in ihrer Berufspraxis nicht nur trotz aller Zwänge, mehrdeutiger oder widersprüchlich erscheinender Logiken produktiv; vielmehr schienen dieselben Aspekte in den untersuchten Situationen konstitutiv für ihren Handlungsspielraum und gewissermassen reproduktiv für die Legitimierung und Autorität, wie auch als Schutz vor Verantwortung zu fungieren.

Die vielseitigen Spannungsfelder, quantitative und qualitative Anforderungen und justizvollzugssystemimmanente Widersprüche (die die Direktor:innen in unseren Gesprächen nicht selten als hinderlich, paralyisierend oder herausfordernd beschrieben) schienen gleichzeitig für ihren Berufsalltag essenziell und nutzbringend zu sein. Sie waren gleichsam Hindernisse und Werkzeuge. Sie dienten als Argumentationsrepertoire, um das persönliche Verständnis vom Sinn gewisser Handhabungen, für oder gegen die sich entschieden wurde, zu begründen und erklären zu können. Doch genauso konnten sie auch als Erklärung dafür dienen, nicht allen Qualitäts- und Quantitätsanforderungen gerecht werden zu können und erlaubten, Verantwortung selektiv anzunehmen bzw. von sich zu weisen.

Die folgende ethnografische Vignette zeigt einen Moment, in dem diese Akzentuierung besonders deutlich wurde: Bei einer Führung von Studierenden durch ihre Justizvollzugsanstalt erläuterte eine Direktorin, inwiefern Prinzipien der Gleichheit und Fürsorge im Alltag der Institution umgesetzt werden. Am Ende der Führung kam trotz aller humanistischen Beteuerungen die Frage eines Studenten auf, wo denn in dieser Strafvollzugsanstalt eigentlich bestraft werde. Die Direktorin wies – sichtlich empört – diese Verantwortung von sich: «Wir bestrafen nicht!» und mit Nachdruck: «Wir bestrafen hier nicht! Die Tatsache, dass sie hier sind, ist die Strafe. Sobald sie hier sind, bestrafen wir nicht mehr». Im Kontext der vielschichtigen und widersprüchlichen Logiken, mit denen eine Justizvollzugsanstalt gefüllt werden kann, entschied diese Direktorin, ihre Idee von Resozialisierung (und in diesem Sinne die Fürsorge) nicht mehr als Strafe zu verstehen, sondern entkoppelte ihre Vorstellung des Strafens gänzlich vom eigenen Verantwortungsbereich. Obwohl die Diskussion damit beendet war, blieben Fragen offen: Wer bestraft denn wo (wenn nicht hier) und wer übernimmt die Verantwortung für den Vollzug der Strafe? Wie prägt die Direktion die Narrative davon, was eine Strafvollzugsanstalt (nicht) tut und welche Logiken in den Institutionen dominieren?

Damit unterstreichen wir erneut unser Argument für mehr «Studying up» im Justizvollzug: Handlungsspielräume von JVA-Direktor:innen (und deren Grenzen) erwiesen sich in unseren Forschungsprojekten nicht als fixes oder objektives Mass, sondern zeigten dehnbare Grenzen mit Raum für persönliche Werte, Erfahrungen und Motivationen. An

ihren Grenzen verhandelten unsere Forschungsteilnehmenden Ideen und Ideale des Justizvollzugs entsprechend ihrer (subjektiv wahrgenommenen) Möglichkeiten in der beachtlich kontinuierlichen Justizvollzugslandschaft. Wann und in welchen Fällen einer Anstaltsleitung «die Hände gebunden» waren, unterschied sich dabei stark – und dies schien zur Folge zu haben, dass Gefangene und Personal in den jeweiligen Vollzugsanstalten bedeutend unterschiedliche Alltage erlebten und Vollzugserfahrungen machten. Immer wieder erwiesen sich die Handlungsspielräume von Direktor:innen als Veräusserlichung sowohl von Macht als auch von Gehorsam. Sie verkörperten Möglichkeiten ebenso wie Grenzen; sie ermächtigten ebenso wie sie einschränkten; sie diversifizierten ebenso wie sie normierten (s. Bennett, 2016). Dies macht sie nicht nur empirisch und theoretisch, sondern auch praktisch gesehen zu einem interessanten Forschungsthema.

Konklusion: Theoretische Implikationen und Diskussionsbedarf

Als Repräsentationen staatlicher Autorität obliegen Institutionen des Freiheitsentzugs strengen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die in der Schweiz gemäss dem föderalen Staatsaufbau kantonal verwalteten Einrichtungen des Freiheitsentzugs erinnern deshalb auch oft an starre Ausprägungen von (staatlicher) institutioneller Macht und Autorität, Kontrolle, Überwachung und Hierarchie und nicht zuletzt an scheinbar unbewegliche Verwaltungsformen und starre Staatsstrukturen. Mit einem Blick auf die Leitenden von Justizvollzugsanstalten oder auf die aktuelle Heterogenität der Einrichtungen drängt es sich auf, die vermeintliche Unbeweglichkeit solcher Institutionen in Frage zu stellen. Orte des Freiheitsentzugs unterscheiden sich in ihrem Alltag stark und alltägliche Praktiken und Vorstellungen des Freiheitsentzugs können sich deutlich kontrastieren und wandeln.

Der im vorliegenden Artikel thematisierte Umstand, dass rund neunzig unterschiedlich ausgebildete und divers ausgerichtete Direktor:innen in ihrer individuellen und persönlichen Praxis die institutionellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des gesetzlichen Justizvollzugauftrags individuell formen, steht im Kontrast zu der in der Öffentlichkeit herrschenden Annahme, der Bereich des Justizvollzugs sei auf der Basis gesetzlicher Grundlagen schweizweit (oder zumindest kantonal) ein-

heitlich reguliert sowie für alle Inhaftierten in ähnlicher Weise und mit ähnlichen Regeln, Ressourcen, Möglichkeiten und Chancen zu durchleben.

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass es nicht unser Anspruch ist, zu sagen, dass Direktor:innen willkürlich handeln. Ebenso wenig wollen wir für eine Vereinheitlichung oder Normierung der Leitungsfunktionen in Justizvollzugsanstalten plädieren (ein Plädoyer für mehr Handlungsspielräume findet sich etwa bei Koch et al., 2017). Vielmehr wollen wir dazu beitragen, die Komplexität dieser Aufgabe sichtbar zu machen. Das Spannungsfeld innerhalb der unzähligen und teilweise widersprüchlichen Ansprüche, die an Justizvollzugsanstalten gestellt werden, spiegelt sich in der Arbeit von Direktor:innen wider: Gleichbehandlung und individualisierter Vollzug, Sicherheit und Resozialisierung, Strafe und Fürsorge – die vielfältigen Aufgaben lassen sich weder einfach trennen noch hierarchisieren und doch kaum vereinen. Und so zeigt ein Blick auf den Alltag von Direktor:innen, wie diese mit unterschiedlichen Perspektiven jonglieren und je nach Kontext mal den Akzent auf die eine, mal auf die andere Perspektive legen.

Auf diese Weise einen Blick auf Management- und Führungspraktiken zu werfen, bedeutet für uns daher nicht, bewerten oder verändern zu wollen, was «gutes Management», «good governance», «funktionierende Führungsstrategien» oder «ethisch korrektes Leiten» ist. Vielmehr fehlt es an systematischer Dokumentation, Verständnis und Analyse hinsichtlich ihrer Einbettung im Justizvollzugskontext: Wo und wie nehmen Direktor:innen Handlungsmöglichkeiten wahr, wie werden diese genutzt und ausgehandelt inmitten komplexer Organisationen und mit anderen Akteur:innen des Justizvollzugs? Wem oder was gegenüber fühlen sich die Direktor:innen in ihrer Funktion als bedeutende Entscheidungsträger:innen in der Justizvollzugsinstitution verpflichtet? Wofür sehen sie sich als rechenschaftspflichtig? Welche institutionellen Logiken werden hierbei deutlich? Welche Kontraste werden sichtbar? Wie verändern sich diese über Zeit und Raum? Schliesslich eröffnen sich damit vielerlei weiterführende Diskussionen über Entscheidungsmacht und Verantwortung: Wie gross und vielschichtig sollte die Verantwortung sein, die bei einer individuellen Person angesiedelt ist? Welche Rechenschaftspflicht ergibt sich dadurch (wem gegenüber)? Wie sehr (und wie grundlegend) können sie den Status quo

im Gefängnissystem verändern? Welche Macht, aber auch Verantwortung für die Gesellschaft kommt damit den Anstaltsdirektor:innen zu? Wenngleich wir darauf keine abschliessenden Antworten liefern können oder wollen, halten wir es für relevant, die weitere Erforschung, Dokumentation und Diskussion anzuregen.

Wir verstehen Gefängnisse als gesellschaftlichen Ort, an dem Fragen von Gewalt, Schuld und Verantwortung permanent verhandelt werden – eine Verhandlung, die der Öffentlichkeit aber weitgehend verborgen bleibt. Im Kontext dieser Aushandlung sind Direktor:innen ebenso wenig einfache «Ausführer:innen» der Gesetze und Normen, die für den Strafvollzug gelten, wie sie alleinstehende «König:innen» ihrer Anstalten sind (um einen Behördenvertreter zu zitieren). Den hier beschriebenen Direktor:innen ähnlich, gilt es auch für uns Forschende, die Gleichzeitigkeit von Widersprüchen auszuhalten und nicht der Versuchung zu erliegen, diese auflösen zu wollen: Wir sehen die Verantwortung der Forschung just darin, diese Aushandlungsprozesse sichtbar zu machen. Die Verantwortung der staatlichen «Entscheidungsträger:innen» läge demgegenüber darin, diese Aushandlungen transparent zu machen und sich gegenüber Forschung und Zivilgesellschaft zu öffnen.

Anstaltsleitende sind nicht die einzigen im Justizvollzug, die über einen «Studying up»-Zugang erforscht werden könnten; So könnte ein vertieftes «Studying up» nicht nur viele weitere Hierarchieebenen einbeziehen (auch Direktor:innen haben Vorgesetzte – und diese wiederum Vorgesetzte), es müsste ebenso kritisch diskutieren, inwiefern es in einem fragmentierten und föderalistischen Justizvollzug und einem Feld voller Interdependenzen überhaupt ein «Oben» gibt (oder ob die beteiligten Akteur:innen nicht vielmehr Rädchen in einem grossen Getriebe sind, in dem Verantwortung beständig hin und her geschoben wird). Die Frage, wo die Analyse «nach oben» beginnen oder enden sollte, bleibt daher vorerst offen. Wir sind aber überzeugt, dass die Auseinandersetzung mit formeller Entscheidungsmacht im Justizvollzug vielfältige Perspektiven auf die Komplexität dieser Institutionen ermöglicht. So leistet der «Studying up» Approach in der Justizvollzugsforschung einen Beitrag für wissenschaftliche und praxisnahe Debatten, um Fragen nach individueller Verantwortung in staatlichen Institutionen anzustossen, um Kontinuität sowie Heterogenität in staatlichen Institutionen nach-

zuvollziehen und um die vermeintliche Normalität und Selbstverständlichkeit des strafenden Freiheitsentzugs kritisch zu reflektieren.

Literatur

Baechtold, A. (2001). Die Strategie der grünen Inseln – die Implementation neuer Steuerungsinstrumente im schweizerischen Strafvollzug. In H. Preusker, B. Maelicke, & C. Flügge (Hrsg.), *Das Gefängnis als lernende Organisation* (S. 350-362). Nomos.

Baechtold, A., Weber, J., & Hostettler, U. (2016). *Strafvollzug: Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz* (3. Aufl.). Stämpfli.

Bennett, J. (2016). *The Working Lives of Prison Managers*. Palgrave Macmillan UK. <https://doi.org/10.1057/9781137498953>

Bryans, S. (2013). *Prison Governors*. Willan. <https://doi.org/10.4324/9781843926573>

Choudhary, M. (2020). *What is Good Prison Leadership? The Development of a Psychological Framework for Senior Prison Leadership*. Kingston Business School.

Coyle, A. (2013). Change Management in Prisons. In J. Bennett, B. Crewe, & A. Wahidin (Hrsg.), *Understanding Prison Staff* (S. 231-246). Taylor and Francis.

Cunha, M. (2014). The Ethnography of Prisons and Penal Confinement. *Annual Review of Anthropology*, 43, 217-233. <https://doi.org/10.1146/annurev-anthro-102313-030349>

Fassin, D. (2015). Can States Be Moral? Preface to the English Edition. In D. Fassin (Hrsg.), *At the Heart of the State: The Moral World of Institutions* (S. ix-xi). Pluto Press.

Fassin, D. (2018). *Der Wille zum Strafen*. Suhrkamp Verlag.

- Frey, L. (2023). *Von Dampfschiffen und engen Korsetten – Eine ethnografische Annäherung an den Arbeitsalltag und den Handlungsspielraum von Anstaltsleitenden im Schweizer Freiheitsentzug* [Unveröffentlichte Masterarbeit Universität Bern].
- Graeber, D. (2015). *The Utopia of Rules: On Technology, Stupidity, and the Secret Joys of Bureaucracy*. Melville House.
- Hostettler, U. (2012). Exploring Hidden Ordinarity: Ethnographic Approaches to Life Behind Prison Walls. In M. Budowski, M. Nollert, & C. Young (Hrsg.), *Delinquenz und Bestrafung* (S. 158-166). Seismo.
- Isenhardt, A., Hostettler, U., & Young, C. (2015). *Arbeiten im schweizerischen Justizvollzug: Ergebnisse einer Befragung zur Situation des Personals*. Stämpfli.
- Isenhardt, A., Frey, L., Mangold, C., & Hostettler, U. (2022). *Führung im Schweizerischen Justizvollzug – Auswertung der Direktionenbefragungen (2017, 2021) und der Personalbefragungen (2012, 2017, 2020/21)* [Interner Bericht zuhanden des SKJV]. Universität Bern, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Prison Research Group.
- Isenhardt, A., Hostettler, U., & Mangold, C. (2022). *Arbeitsalltag und Zufriedenheit von Anstalts- und Gefängnisleitenden im Schweizer Justizvollzug: Ergebnisse einer explorativen Befragung*. CrimRxiv. <https://doi.org/10.21428/cb6ab371.3b2ad224>
- Jewkes, Y. (2015). Foreword. In D. H. Drake, R. Earle, & J. Sloan (Hrsg.), *The Palgrave Handbook of Prison Ethnography* (S. i-xix). Palgrave Macmillan UK. https://doi.org/10.1057/9781137403889_1
- Koch, J., Rothmann, W., & Wenzel, M. (2017). Bestrafung und Resozialisierung? Justizvollzugsanstalten unter neoliberalen Vorzeichen – eine Fallanalyse. *Kritische Justiz*, 50(2), 153-165.
- Liebling, A., & Crewe, B. (2013). Prisons beyond the New Penology: The Shifting Moral Foundations of Prison Management. In J. Simon & R. Sparks (Hrsg.), *The SAGE Handbook of Punishment and Society* (S. 283-307). SAGE Publications Ltd. <https://doi.org/10.4135/9781446247624.n14>

- Liebling, A., & Crewe, B. (2016). Prison Governance: Why Moral Values Matter. In T. de Wit, A. van Eijk, & G. Loman (Hrsg.), *For Justice and Mercy: International Reflections on Prison Chaplaincy* (Vol. 10, S. 191-207). Wolf Legal Publishers (WLP).
- Lipsky, M. (1980). *Street Level Bureaucracy: Dilemmas of the Individual in Public Services*. Russell Sage Foundation. <https://www.jstor.org/stable/10.7758/9781610447713>
- Lounsbury, M., Steele, C. W., Wang, M. S., & Toubiana, M. (2021). New Directions in the Study of Institutional Logics: From Tools to Phenomena. *Annual Review of Sociology*, 47(1), 261-280. <https://doi.org/10.1146/annurev-soc-090320-111734>
- Mühlemann, D. (2020). Resozialisierung – Plädoyer für einen Neustart. *Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 28(3), 11-17.
- Nader, L. (1972). Up the Anthropologist: – Perspectives Gained from Studying Up. In D. Hymes (Hrsg.), *Reinventing Anthropology* (S. 284-311). Pantheon Books.
- Rhodes, L. A. (2001). Toward an Anthropology of Prisons. *Annual review of anthropology*, 30(1), 65-83.
- Richter, M., & Emprechtinger, J. (2024). *Soziale Arbeit in der Schweizer Justizvollzugslandschaft*. Seismo.
- Spieß, G. (2004). What works? Zum Stand der internationalen kriminologischen Wirkungsforschung zu Strafe und Behandlung im Strafvollzug. In H. Cornel (Hrsg.), *What works?: Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand* (S. 12-34). Lambertus.
- Wilson, D. (2000). Whatever happened to 'The Governor'? *Criminal justice matters*, 40(1), 11-12. <https://doi.org/10.1080/09627250008552854>
- Young, C. (2018). *Narrative im Justizvollzug: Identitäten von Mitarbeitenden, medialer Diskurs und historischer Kontext*. Seismo.

Anmerkungen

- 1 Wesentliche Teile dieses Artikels basieren auf Auszügen aus der unveröffentlichten Masterarbeit von Louise Frey (2023): Von Dampfschiffen und engen Korsetten – Eine ethnografische Annäherung an den Arbeitsalltag und den Handlungsspielraum von Anstaltsleitenden im Schweizer Freiheitsentzug. Unveröffentlichte Masterarbeit. Universität Bern, Institut für Sozialanthropologie.
- 2 Bundesamt für Statistik. (2024). *Justizvollzug. Die Justizvollzugseinrichtungen am Stichtag*. Siehe dazu <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/inhaftierte-erwachsene.html> (zuletzt abgerufen am 11.2.2025).
- 3 Dazu zählen Institutionen für den Vollzug von rechtskräftigen Urteilen an Erwachsenen (Straf- und Massnahmenvollzug), nicht dazu zählen andere Formen des Freiheitsentzugs, bspw. die Untersuchungshaft (s. Baechtold et al., 2016, S. 51).
- 4 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.
- 5 Wir übernehmen den generischen Maskulin direkt aus dem Gesetzesartikel.
- 6 Für ein praxisorientiertes Beispiel s. z.B. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV): «Leadership und Management im Justizvollzug»: <https://www.skjv.ch/de/was-ist-justizvollzug/arbeiten-im-justizvollzug/leadership-und-management-im-justizvollzug> (zuletzt abgerufen am 15.3.2024).
- 7 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

ANNA ISENHARDT, CONOR MANGOLD, CHRISTOPHER
YOUNG

Zwölf Jahre Personalbefragung im Schweizer Justizvollzug

Abstract

In den letzten zwölf Jahren wurden unter der Leitung von Ueli Hostettler verschiedene Personalbefragungen im Schweizer Justizvollzug durchgeführt (2012, 2017, 2020, 2023). Dieser Beitrag gibt einen Gesamtüberblick über die Historie und Methodik dieser Befragungen. An den Befragungen haben sich jeweils zwischen 37 und 49 Prozent der Mitarbeitenden im Schweizer Justizvollzug beteiligt. Des Weiteren werden ausgewählte Ergebnisse präsentiert und die Entwicklung einiger arbeitsbezogener Einstellungen betrachtet. Dabei zeigte sich, dass sich die Arbeitszufriedenheit in allen Erhebungsjahren stabil auf einem hohen Niveau bewegte. Jeweils mehr als drei Viertel der Befragten waren zufrieden. Im Vergleich zur ersten Befragung im Jahr 2012 war die Zufriedenheit 2023 und in den anderen Erhebungsjahren etwas geringer. Ebenso äusserte jeweils rund die Hälfte ein hohes Commitment sowie rund zwei Drittel eine hohe Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit mit den direkten Vorgesetzten. Zwischen den Konkordaten zeigten sich einige Unterschiede bezüglich des Commitments und der Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, insbesondere zwischen den beiden Deutschschweizer Konkordaten und dem Konkordat der lateinischen Schweiz, wo das Commitment und die Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit mit den direkten Vorgesetzten etwas weniger positiv bewertet wurden.

Einleitung

Dem Personal im Justizvollzug kommt eine wichtige Rolle zu. Trotz ihrer grossen Bedeutung für die Anstalten und Gefängnisse wurde den Mitarbeitenden im Justizvollzug wenig Aufmerksamkeit geschenkt und man wusste wenig über ihren Arbeitsalltag und ihre Situation. Dies führte dazu, dass sie von Liebling (2000, S. 337) als «invisible ghosts of penalty», als unsichtbare Geister der Bestrafung bezeichnet wurden. Im Vergleich zum angelsächsischen gab es im deutschsprachigen Raum noch weniger Forschung und auch in der Schweiz lag wenig bis gar kein systematisches Wissen vor. Diese Ausgangslage war für Ueli Hostettler der Anlass, sich dieser besonderen Berufsgruppe zu widmen und zu Beginn der 2010er Jahre ein erstes Forschungsprojekt zum Thema «Arbeiten im Justizvollzug» beim Schweizerischen Nationalfonds zu beantragen, in dessen Rahmen eine umfassende, schweizweite Befragung von Mitarbeitenden im Justizvollzug durchgeführt wurde. Seitdem wurden bis zum heutigen Tag unter der Leitung von Ueli Hostettler insgesamt vier Personalbefragungen (2012, 2017, 2020, 2023) im Justizvollzug durchgeführt. Diese haben sich stets weiterentwickelt, wurden um weitere Themen ergänzt und insbesondere für die Nutzung durch die Praxis aufbereitet. Dabei ist es Ueli Hostettler und seinem unermüdlichen und stetigen Einsatz für dieses Thema zu verdanken, dass die Personalbefragungen fortgesetzt durchgeführt werden konnten und die Schweiz dadurch über eine weltweit einmalige Datenbasis über ihre Justizvollzugsanstalten und diese spezielle Berufsgruppe verfügt. Ein wichtiges Anliegen war Ueli Hostettler, neben dem Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs, stets der Transfer des durch die Befragungen erhaltenen Wissens in die Praxis. Damit konnte er zur Weiterentwicklung des Justizvollzugs in der Schweiz beitragen und Entscheider:innen eine evidenzbasierte Grundlage für ihre Arbeit bieten. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses war Ueli Hostettler ebenfalls ein wichtiges Anliegen, wovon alle drei Autor:innen dieses Beitrags profitiert haben.

Im Folgenden wird zum einen ein Gesamtüberblick über die Historie und Methodik der Personalbefragungen dargestellt. Zum anderen werden ausgewählte Ergebnisse der Befragung präsentiert und die zeitliche

Entwicklung ausgewählter allgemeiner und arbeitsbezogener Einstellungen wie Commitment betrachtet.

Überblick über die verschiedenen Befragungswellen

Mittlerweile wurde die Personalbefragung unter Leitung von Ueli Hostettler als ein Projekt der von ihm gegründeten Prison Research Group schweizweit viermal durchgeführt (2012, 2017, 2020, 2023). Wie die Befragungen institutionell eingebunden und finanziert waren, kann Tab. 1 entnommen werden.

Tab. 1. *Überblick über die institutionelle Anbindung und Finanzierung der Erhebungswellen*

Jahr	Institutionelle Verortung	Finanzierung
2012	Universität Fribourg/ Prison Research Group	Schweizerischer Nationalfonds (SNF)
2017	Universität Bern/ Prison Research Group	Schweizerischer Nationalfonds (SNF)
2020	Universität Bern/ Prison Research Group	Stiftung Artisansa, UniBern Forschungsstiftung, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern, Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV, Prison Research Group
2023	Universität Bern/ Prison Research Group	Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV, Prison Research Group

Die erste Befragung im Jahr 2012 wurde im Rahmen eines vom Schweizer Nationalfonds (SNF) finanzierten Projekts¹ an der Universität Fribourg durchgeführt. Neben der Befragung wurde eine ethnografische Studie durchgeführt (Young, 2018). Es folgte ein zweites vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) finanziertes Projekt² in dessen Rahmen im Jahr 2017 eine zweite Befragung erfolgte. Ausgehend von der Annahme, dass «professionelle Führung der Schlüssel zur Schaffung humaner Gefängnisse ist» (Jacobs & Olitsky, 2004) und insbesondere den Leiter:innen der Anstalten eine besondere Bedeutung im Gesamtgefüge

der Institution zukommt, wurden im Jahr 2017 erstmals auch Anstaltsleiter:innen mit einem eigenen Fragebogen befragt. Weitere Befragungen dieser Gruppe erfolgten parallel zur Personalbefragung auch im Jahr 2020 und im Jahr 2023. Neben Aspekten wie z.B. der Arbeitszufriedenheit, Führungsstilen und potenziellen Rekrutierungsschwierigkeiten bei der Einstellung geeigneter Mitarbeiter:innen, wurden u.a. die Zufriedenheit mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen, dem eigenen Handlungsspielraum und der Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren (z.B. anderen Anstalten innerhalb und ausserhalb des eigenen Konkordats) erfasst (s. Isenhardt et al., 2022). Dadurch wurde auch der von Bryans (2012) gemachten Beobachtung Rechnung getragen, dass sich die Direktor:innen selbst in einem Spannungsfeld zwischen der Kontrolle, den Regulationen und Regeln von ausserhalb und der Notwendigkeit, den eigenen Ermessensspielraum zu nutzen, befinden. Im Jahr 2017 wurde in Ergänzung zur Personal- und Anstaltsleiter:innenbefragung eine Befragung von Eingewiesenen durchgeführt, die sich jedoch, im Gegensatz zu den anderen beiden Befragungen, auf den Straf- und Massnahmenvollzug beschränkte. So konnte der Alltag in den Anstalten und z.B. Aspekte wie das soziale Klima in den Anstalten aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet werden (s. Isenhardt et al., 2020).

Bereits bei der Entwicklung des Fragebogens für die erste Befragungswelle im Jahr 2012 wurde das Projektteam vom Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) unterstützt, das heute Teil des Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) ist. Auch alle weiteren Befragungswellen wurden durch das SAZ bzw. SKJV unterstützt, sowohl durch Beratung, dem zur Verfügung stellen und der Vermittlung von Kontakten, als auch finanziell. Nachdem die Befragungen im Jahr 2012 und 2017 im Rahmen von SNF-geförderten Forschungsprojekten stattfanden, erfolgte die Finanzierung der Befragungen im Jahr 2020 und 2023 in weiten Teilen durch das SKJV (für weitere Details zur Finanzierung der einzelnen Befragungswellen s. Tab. 1). Eingesetzt wurden jeweils auch Eigenmittel der Prison Research Group sowie im Jahr 2020 auch Mittel der Forschungsstiftung der Universität Bern, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und der Stiftung Artisana.

Weitere Unterstützung erfolgte durch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen (KKJPD), die Konferenz der kantonalen Leitenden des Justizvollzugs (KKLJV) sowie Freiheitsentzug Schweiz (FES), einer Vereinigung von Schweizer Anstaltsdirektor:innen. Unterstützt wurden die Befragungen auch durch die einzelnen kantonalen Ämter für den Justizvollzug und insbesondere die Anstaltsleiter:innen und die befragten Mitarbeiter:innen, die uns so vielfältige Einblicke in ihren Arbeitsalltag gewährt haben.

Methodisches Vorgehen

Die Erhebungslogistik wurde für die erste Befragung im Jahr 2012 entwickelt und über die Jahre angepasst und weiterentwickelt. Allen Erhebungswellen ist jedoch gemeinsam, dass der Zugang zu den Mitarbeitenden bzw. die Verteilung der Fragebögen an die Mitarbeitenden über die Anstalten erfolgte und stets eine Vollerhebung durchgeführt wurde, bei der alle Mitarbeitenden einer Institution einen Fragebogen erhielten sowie Mitarbeitende aller in den Institutionen vertretenen Berufsgruppen einbezogen waren.

Der Fragebogen

Der Fragebogen umfasste jeweils rund 24 Seiten und enthielt Fragen zur Person (z.B. Alter, Geschlecht, Dienstalter), zur Organisation (z.B. Charakteristika der Anstalten und Gefängnisse, Arbeitsanforderungen), dem Arbeitsprozess (z.B. Zusammenarbeit mit Kolleg:innen und Vorgesetzten, Arbeit mit den Eingewiesenen, Arbeitssicherheit und zu verschiedenen Arbeitseinstellungen (z.B. Arbeitszufriedenheit, Commitment, Einstellung gegenüber Eingewiesenen). Neben diesem Grundstock an Fragen, die seit 2012 fester, in allen Erhebungswellen verwendeter Teil des Fragebogens sind, wurden, zum Teil auch in Absprache mit den Geldgeber:innen bzw. auf deren Wunsch, weitere Fragen in den Fragebogen integriert. So wurde z.B. seit 2017 auch das Anstaltsklima erfasst, 2020 kam die Erfassung von Coping-Ressourcen im Umgang mit Stress hinzu und es wurden Fragen zum Thema Aus- und Weiterbildung gestellt, 2023 schliesslich Fragen zum Thema Digitalisierung im Justizvollzug. Abb. 1 enthält einen groben Überblick über die Themen des Personalfragebogens (Hostettler et al., 2024). Gleichzeitig mit den Personalfragebögen wurden den Anstalten und Gefängnis-

sen ein Fragebogen für die Institution zugestellt. Dieser erfasst Angaben zur Gesamtheit aller Mitarbeitenden, z.B. deren Alter und Geschlecht sowie Angaben dazu, wie die Fragebögen verteilt wurden. Ausserdem Informationen zur Institution, z.B. über die Anzahl Haftplätze oder die angebotenen Vollzugsformen sowie zum Anstaltsalltag, z.B. welche Behandlungsmassnahmen für Eingewiesene in der Institution vorhanden sind. Aus diesen Fragebögen ging für alle Befragungswellen hervor, dass die Mitarbeitenden in allen Institutionen die Möglichkeit hatten, den Fragebogen während der Arbeitszeit auszufüllen. Ermöglicht wird durch dieses Vorgehen ein umfassender Blick auf die Leistungen des Schweizer Justizvollzugs in seiner Gesamtheit. Neben dem Personalfragebogen und dem Fragebogen auf institutioneller Ebene bildet die Befragung der Direktor:innen eine weitere Informationsquelle (s. Abb. 1).

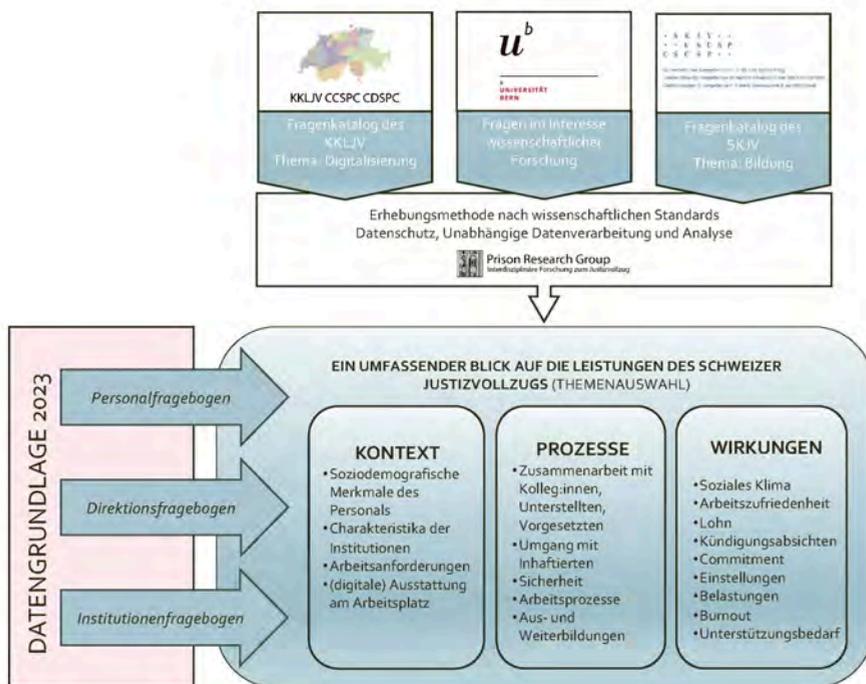


Abb. 1. Überblick über die Themen der Befragungen

Verwendet wurden mehrheitlich etablierte Skalen, die nach Möglichkeit eine Vergleichbarkeit mit anderen Branchen in der Schweiz oder Ergebnissen aus Befragungen von Justizvollzugspersonal in anderen Ländern ermöglichen. Einige wenige Skalen wurden auf der Basis von Erkenntnissen aus den Vorerhebungen angepasst, insbesondere gekürzt, aber zum Teil auch ausgetauscht. Dabei wurde darauf geachtet, die Vergleichbarkeit zwischen den Erhebungswellen aufrechtzuerhalten. Vor seinem ersten Einsatz wurde der Fragebogen einem Pretest unterzogen. Der Fragebogen liegt in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch vor.

Datenerhebung

Vor Versand der Fragebögen erfolgt die Anfrage an die kantonalen Ämter für Justizvollzug und wenn von diesen das Einverständnis vorliegt, an die Anstalten, ob sie bereit sind, teilzunehmen. Bei Teilnahmebereitschaft wird um die Mitteilung der Anzahl Mitarbeiter:innen gebeten. Anschliessend werden die Fragebögen per Paketpost in entsprechender Anzahl an eine vorher mit den Anstalten vereinbarte Ansprechperson in den Anstalten verschickt. Dort wird dann die Verteilung der Fragebögen vorgenommen. Dem Fragebogen beigelegt ist jeweils, neben einem Anschreiben, ein vorfrankierter und voradressierter Rückumschlag, mit dem die ausgefüllten Fragebögen direkt an das Forschungsteam zurückgesandt werden können. Seit der Erhebung im Jahr 2020 besteht zudem die Möglichkeit, den Fragebogen alternativ online auszufüllen. Diese Möglichkeit wurde im Jahr 2020 von rund 41% der Mitarbeitenden genutzt, im Jahr 2023 von 69%.

Etwa zwei Wochen nach dem Verteilen der Fragebögen werden Erinnerungsschreiben versandt, die wiederum von den Verantwortlichen in den Anstalten an die Mitarbeitenden verteilt werden. Gegebenenfalls erfolgte eine weitere Erinnerung.

Rückläufe

Mit Ausnahme der Befragung im Jahr 2020 konnten in allen 26 Kantonen Befragungen durchgeführt werden. Im Jahr 2020 nahmen Genf und Tessin nicht teil, so dass bei dieser Befragungswelle aus diesen beiden Kantonen keine Institutionen und Mitarbeitenden einbezogen werden konnten.

Über die vier Erhebungswellen hinweg war es möglich, die meisten Schweizer Institutionen zu befragen. In den Jahren 2012, 2017 und 2023 haben die meisten Institutionen teilgenommen, nur eine kleine Anzahl hat sich nicht beteiligt, mit verschiedenen Begründungen, z.B. dass ihre Institution derzeit grosse Veränderungen durchläufe, die Institution erst vor kurzem eröffnet wurde oder dass sie derzeit einen Personal­mangel hätten und dieser Fragebogen eine zusätzliche Belastung für das Personal darstellen würde. 2020 war ein ausserordentliches Jahr, in dem im Vergleich zu den anderen Erhebungsjahren die geringste Anzahl an Institutionen teilnahmen. Dies lag zum einen daran, dass, wie bereits erwähnt, keine Institutionen aus den Kantonen Genf und Tessin teilnahmen. Zum anderen war zum Zeitpunkt der Befragung Covid-19 noch in vollem Gange, so dass viele Mitarbeitende unter zusätzlichem Stress standen, weshalb sich auch eine grössere Zahl von Institutionen gegen eine Teilnahme entschied.

Auf Ebene der Mitarbeitenden wurden in den Jahren 2012, 2017 und 2023 jeweils mehr als 4'000 Mitarbeitende um Teilnahme an der Befragung angefragt (s. Tab. 2). Im Jahr 2020 wurde an weniger Personen ein Fragebogen ausgehändigt, was insbesondere auch darauf zurückzuführen ist, dass weniger Institutionen und Kantone teilnahmen. Von den um Teilnahme angefragten Mitarbeitenden haben sich im Jahr 2012 und 2023 fast die Hälfte beteiligt, im Jahr 2017 waren es mit rund 37% am wenigsten. Im Jahr 2020 beteiligten sich rund 40%.

Tab. 2. Rückläufe auf Ebene der Mitarbeitenden

Jahr	angefragt	beteiligt	Rücklauf in %
2012	4'217	2'045	48,5
2017	4'476	1'667	37,2
2020	3'184	1'262	39,6
2023	4'799	2'306	48,0

Zum Teil unterscheidet sich die erhaltene Stichprobe zudem auf Ebene der Institutionen; auch dahingehend, welche Institutionsformen um Teilnahme angefragt wurden. Im Jahr 2012 wurden z.B. auch Jugend-

heime und forensische Psychiatrien einbezogen. Da diese zum damaligen Zeitpunkt jedoch nur sehr unvollständig um Teilnahme angefragt werden konnten, wurde entschieden, diese Institutionen aus der Auswertung auszuklammern und eine separate Auswertung vorzunehmen (s. Isenhardt et al., 2014). Basis für die um Teilnahme angefragten Institutionen in späteren Befragungen bildete eine vom SKJV geführte Liste mit einer Übersicht aller Institutionen. Für die Befragung im Jahr 2017 wurden nach den Erfahrungen der Erhebung im Jahr 2012 Polizeigefängnisse, Jugendheime, forensische Psychiatrien, Wohnheime, in denen z.B. Wohn- und Arbeitsexternat vollzogen wird, der beim Kanton Bern ansässige Transportdienst und ähnliche Sonderinstitutionen ausgeklammert und ausschliesslich Gefängnisse und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzug befragt. In den Befragungen 2020 und 2023 wurde entschieden, die Auflistung des SKJV vollständig als Basis zu verwenden und alle Institutionen auf dieser Liste anzuschreiben. Die Liste wurde z.T. durch weitere eigene Recherchen ergänzt. Zudem wurden einige Institutionen über die Jahre geschlossen, einige neue wurden eröffnet. Die Grundgesamtheit unterscheidet sich also zwischen den Jahren etwas. Alle wesentlichen Institutionen wurden jedoch stets einbezogen, so dass unter Beachtung der skizzierten Unterschiede Vergleiche zwischen den Erhebungswellen im Sinne einer Trendbeobachtung vorgenommen werden können.

Auch die Mitarbeitenden, die befragt wurden, sind nicht in allen Erhebungswellen dieselben. Gewisse Mitarbeitende haben den Justizvollzug verlassen, andere wurden neu eingestellt, Mitarbeitende, die sich in einem Jahr an der Befragung beteiligt haben, haben sich in einem anderen Jahr nicht beteiligt o.ä. Es handelt sich also nicht um eine Längsschnittuntersuchung, bei der zu verschiedenen Zeitpunkten dieselben Personen befragt wurden. Der Fragebogen enthält jedoch einen persönlichen, anonymen Code, über den die Befragten identifiziert werden können. Für Befragte, die an mehreren Erhebungswellen teilgenommen haben, sind somit auch Längsschnittanalysen möglich.

Ausgewählte Ergebnisse

Im Folgenden werden Ergebnisse zu einigen ausgewählten Themen über die Erhebungswellen hinweg präsentiert. Diese sind in weiten Teilen bereits in Mangold et al., 2024 veröffentlicht worden. Betrachtet

werden die allgemeine Arbeitszufriedenheit, das Commitment und die Beurteilung der Zusammenarbeit mit dem oder der Vorgesetzten. Weiter werden die Ergebnisse für Commitment und Zusammenarbeit mit Vorgesetzten nach Konkordaten aufgeschlüsselt analysiert. Angegeben wird jeweils auch, wie die Messung der einzelnen Aspekte erfolgte.³

Wie bereits angesprochen, muss bei Vergleichen zwischen den Jahren bedacht werden, dass nicht immer dieselben Kantone, Institutionen und Mitarbeitenden befragt wurden. Zu bedenken ist ausserdem, dass im Jahr 2012 eine separate Auswertung für Mitarbeitende aus Jugendheimen und forensischen Psychiatrien vorgenommen wurde und diese nicht Teil der hier dargestellten Ergebnisse sind. Dadurch reduziert sich auch die Fallzahl in der hier verwendeten Stichprobe.

Arbeitszufriedenheit und organisationales Commitment bilden zwei zentrale Arbeitseinstellungen. Beide können als wesentlich für das individuelle Wohlbefinden der Mitarbeitenden sowie deren Engagement im Arbeitsalltag angesehen werden (Lambert et al., 2021). Sie können ausserdem beide vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitsgeberin beeinflusst werden, indem Mitarbeitende beispielsweise bei der Weiterbildung unterstützt werden, Aufstiegsmöglichkeiten gewährt werden oder die Zusammenarbeit mit Vorgesetzten und Kolleg:innen gestärkt wird (Isenhardt et al., 2024). Die allgemeine Arbeitszufriedenheit wurde in Anlehnung an Grote und Staffelbach (2010) mit einer Einzelfrage erfasst. Diese lautete: «Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer Arbeit/Stelle, auf einer Skala von 1 bis 10, in der 1 vollkommen unzufrieden und 10 vollkommen zufrieden bedeutet?». Anschliessend wurden die Antworten auf diese Einzelfrage in die Kategorien schlecht, mittelmässig und gut eingeteilt. Die Ergebnisse sind in Abb. 2 dargestellt.

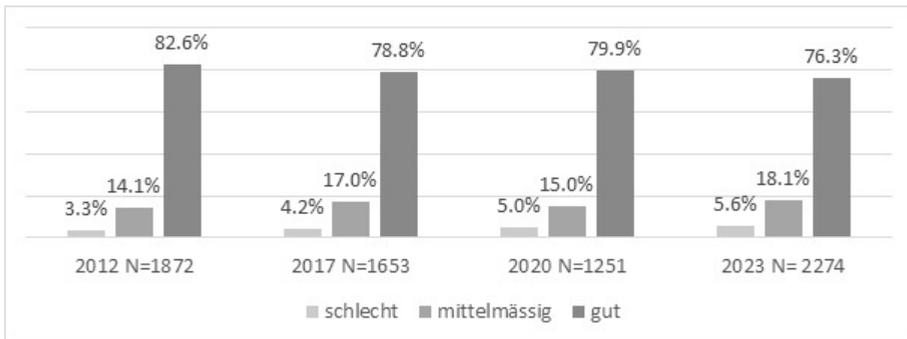


Abb. 2. Arbeitszufriedenheit

Bei allen vier Befragungen äusserte die überwiegende Mehrheit der Befragten eine hohe Zufriedenheit mit ihrer Stelle. Die höchsten Zufriedenheitswerte lassen sich in der Befragung aus dem Jahr 2012 beobachten, während der Anteil Personen mit guter Arbeitszufriedenheit in den anderen Jahren geringfügig geringer war und am niedrigsten im Jahr 2023. Der Anteil in mittlerer Masse zufriedener Befragungsteilnehmer:innen stieg hingegen an, ebenso der Anteil unzufriedener Befragter, letzterer jedoch weniger stark im Vergleich zum Anteil mittelmässig zufriedener.

Zusätzlich zur allgemeinen Arbeitszufriedenheit wurde die Zufriedenheit mit verschiedenen weiteren Aspekten erfasst, z.B. mit der Unterstützung der Anstalt bei der Weiterbildung, dem Einkommen und den Aufstiegsmöglichkeiten. Die Zufriedenheit mit diesen Aspekten konnte auf einer Skala von (1) sehr unzufrieden bis (5) sehr zufrieden bewertet werden. Bei den Items handelt es sich um eine Eigenentwicklung. Insgesamt äusserten die Befragten im Vergleich zur allgemeinen Arbeitszufriedenheit weniger häufig, dass sie zufrieden seien. Hohe oder sehr hohe Zufriedenheit mit ihrem Einkommen äusserten im Jahr 2012 50,0% (N=1874) der Befragungsteilnehmer:innen. 30,7% gaben an, sie seien teils/teils zufrieden. 2023 war die Zufriedenheit mit dem Einkommen im Vergleich deutlich geringer. 38,5% (N=2286) der Befragten waren mit ihrem Einkommen zufrieden oder sehr zufrieden, 32,4% teilweise. Die Zufriedenheit mit dem Einkommen hat also im Durchschnitt abgenommen seit der ersten Befragung. Zufriedenheit bzw. hohe Zufriedenheit mit ihren Aufstiegsmöglichkeiten äusserten im Jahr 2012 29,2% (N=1849) der Befragten. 33,5% waren 2012 in Teilen zufrieden. In

der jüngsten Befragung aus dem Jahr 2023 waren anteilig gesehen ähnlich viele Befragte zufrieden mit ihren Aufstiegsmöglichkeiten (31,4% (N=2265) sind (sehr) zufrieden, 35,8% zum Teil). Damit war der Anteil (sehr) unzufriedener Befragter im Jahr 2023 ähnlich gross wie der Anteil (sehr) zufriedener Befragter. Im Jahr 2012 äusserten mehr Befragte Unzufriedenheit im Vergleich zu Zufriedenheit. Zu bedenken bleibt jedoch, dass die Aufstiegsmöglichkeiten auch objektiv begrenzt sind und es nicht viele Führungspositionen innerhalb der Anstalten gibt. Vergleicht man Befragungsteilnehmer:innen mit und ohne Führungsposition (hier auf Basis der Befragung aus dem Jahr 2023), so zeigt sich ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer Führungsfunktion und der Zufriedenheit bezüglich der eigenen Aufstiegsmöglichkeiten ($\chi^2(4) = 97,89$, $p = <.001$, $\phi = 0.23$). Während 47,8% (n=521) der Befragten mit Führungsfunktion mit ihren Aufstiegsmöglichkeiten zufrieden oder sehr zufrieden waren, äusserten sich nur 25,6% (n=1453) der Teilnehmer:innen ohne Führungsfunktion dementsprechend. In mittlerem Masse zufrieden waren 29,0% der Befragten mit sowie 38,2% der Befragten ohne Führungsfunktion.

Die Erfassung des affektiven Commitments und damit der Bindung an ihre Anstalt bzw. ihr Gefängnis erfolgte mit Hilfe der Kurzform des Organizational Commitment Questionnaire (OCQ-G). Verwendet wurde die deutsche Fassung nach Maier und Woschée (2002). Die Kurzskala besteht aus neun positiv formulierten Items, die zu einem Mittelwertscore zusammengefasst und anschliessend in die Kategorien tiefes, mittleres und hohes Commitment eingeteilt wurden (s. Abb. 3). Beispielitems sind: «Meinen Freunden gegenüber lobe ich meine Anstalt/mein Gefängnis als besonders guten Arbeitgeber» sowie «Ich bin stolz, anderen sagen zu können, dass ich in dieser Anstalt/diesem Gefängnis arbeite». Die Antwortskala reichte von (1) stimmt nicht bis (5) stimmt sehr. Wie das Commitment der Befragten in den einzelnen Befragungswellen jeweils beurteilt werden kann, ist in Abb. 3 dargestellt.

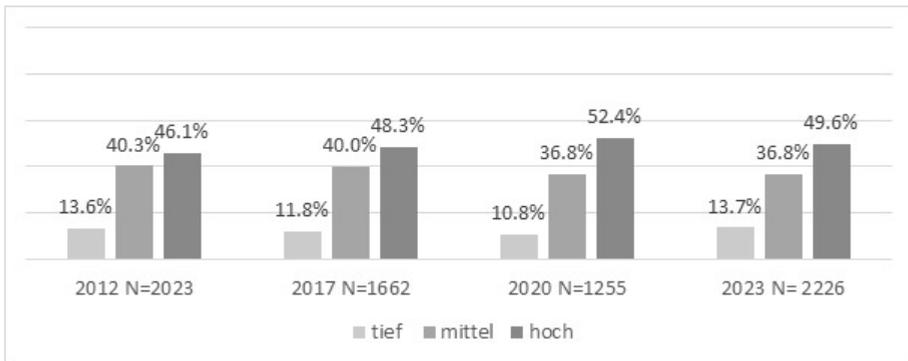


Abb. 3. Commitment

Insgesamt weisen in allen Erhebungswellen die überwiegende Mehrheit der Befragten ein hohes oder mittleres Commitment auf. Nur wenige Befragte berichten eine geringe Bindung an ihre Institution. Die jeweiligen Anteile unterscheiden sich nur wenig zwischen den Erhebungswellen. Der geringste Anteil Mitarbeitender mit einer starken Bindung an die eigene Anstalt/das eigene Gefängnis lässt sich im Jahr 2012 beobachten, der höchste im Jahr 2020.

Die Zusammenarbeit mit den eigenen Vorgesetzten wurde mit einer aus neun Einzelaussagen bestehenden Skala erfasst, die für die Befragung im Jahr 2012 entwickelt wurde. Diese wies in allen Erhebungsjahren eine gute interne Konsistenz auf. Die einzelnen Items bilden ab, ob man sich mit seinem direkten Vorgesetzten bzw. seiner direkten Vorgesetzten gut versteht, diese bzw. dieser als fachlich kompetent wahrgenommen wird, man sich fair behandelt fühlt, ob gegenseitiges Vertrauen besteht, man Anerkennung für erbrachte Leistungen erhält und Rücksicht auf die persönliche Situation genommen wird. Beispielaussagen sind: «Im Allgemeinen verstehe ich mich gut mit meinem/meiner Vorgesetzten» oder «Es besteht gegenseitiges Vertrauen zwischen mir und meinem/meiner Vorgesetzten». Die Antwortskala reichte von (1) «stimmt nicht» bis (5) «stimmt sehr». Aus den Items wurde ein Mittelwertscore gebildet, der anschliessend in Anlehnung an die Antwortskala in drei Kategorien eingeteilt wurde (s. Abb. 4).

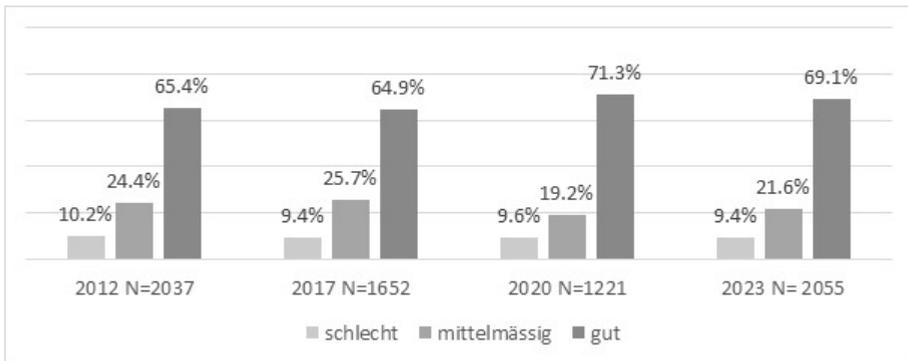


Abb. 4. Zusammenarbeit mit Vorgesetzten

Wie Abb. 4 zeigt, sind in allen Erhebungsjahren zwei Drittel oder mehr mit der Zusammenarbeit mit ihren direkten Vorgesetzten und der Beziehung zu diesen zufrieden. Nur jeweils etwa jede zehnte befragte Person empfand die Zusammenarbeit als schlecht. Etwas grösser ist der Anteil Befragungsteilnehmer:innen, welche die Zusammenarbeit mit Vorgesetzten als gut erleben, bei der Befragung im Jahr 2020 sowie im Jahr 2023 im Vergleich zu den anderen Erhebungsjahren. Für das Jahr 2020 ist jedoch zu bedenken, dass in zwei Kantonen keine Befragungen durchgeführt werden konnten. Die Anteile mittelmässig Zufriedener sind in den Jahren 2012 und 2017 grösser als in den Jahren 2020 und 2023.

Die Daten ermöglichen verschiedene Vergleiche innerhalb der Vollzugslandschaft, z.B. nach Vollzugsformen (offen/geschlossen, Strafvollzug/Massnahmenvollzug/Gefängnis⁴), nach Grösse der Institution oder Konkordat. Exemplarisch wird im Folgenden auf Unterschiede zwischen den Konkordaten in Bezug auf das Commitment der Mitarbeitenden sowie die Zusammenarbeit mit Vorgesetzten eingegangen.

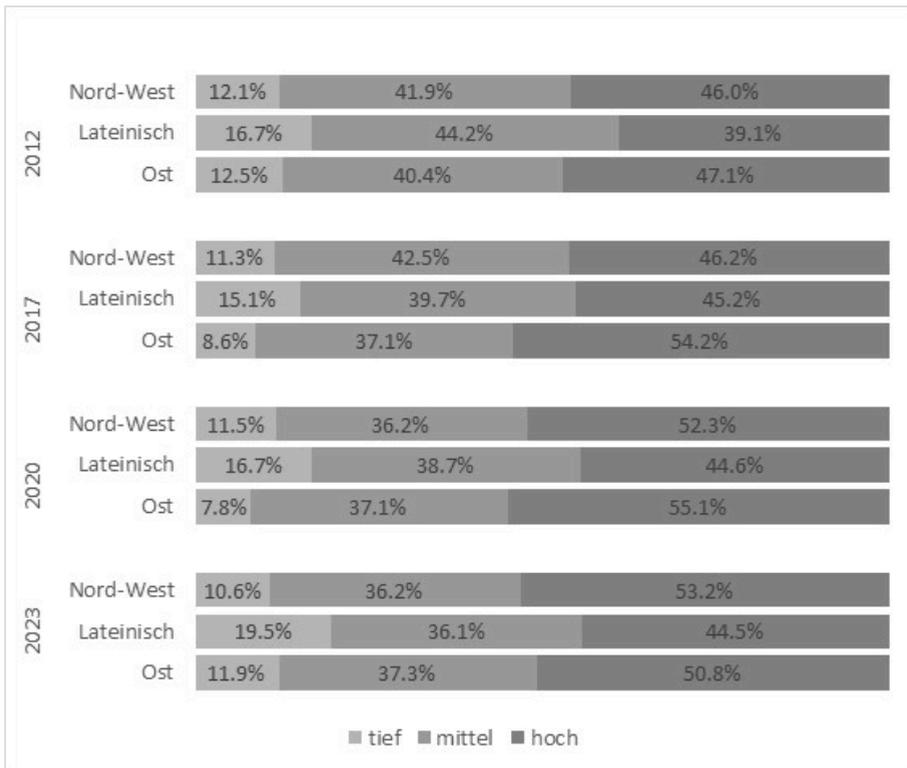


Abb. 5. *Commitment nach Konkordat*

Hinsichtlich des Commitments der Mitarbeitenden zeigen sich zwischen den Konkordaten einige Unterschiede (s. Abb. 5). So waren bei allen vier Erhebungswellen die Anteile Befragter mit tiefem Commitment im Konkordat der Lateinischen Schweiz grösser im Vergleich zu den beiden anderen Konkordaten. Bei den Befragungen in den Jahren 2017 und 2020 war der Anteil Teilnehmer:innen mit tiefem Commitment im Ostschweizer Konkordat im Vergleich zu den anderen beiden Konkordaten besonders gering. Seit 2020 ist der Anteil von Personen, die ein hohes Commitment angaben, im Ostschweizer Konkordat um ungefähr vier Prozentpunkte zurückgegangen. Ein Grund für die etwas höheren Anteile Befragter mit tieferem Commitment im Lateinischen Konkordat könnte sein, dass diese sich häufiger sowohl durch die Menge als auch die Inhalte der an sie gestellten Arbeitsaufgaben überfordert fühlen (Mangold et al., 2024).

Bezüglich der Zusammenarbeit mit den direkten Vorgesetzten fällt zunächst auf, dass in allen Konkordaten die Mehrheit der Befragten diese als gut bewertet (s. Abb. 6). Jedoch sind die Anteile Teilnehmer:innen, welche die Zusammenarbeit eher als schlecht oder mittelmässig bewerten, im Lateinischen Konkordat grösser als in den beiden Deutschschweizer Konkordaten. Nur in der Befragung im Jahr 2020 ist dieser Unterschied weniger deutlich. Auch das könnte ein Grund dafür sein, dass Befragte aus dem Lateinischen Konkordat weniger Commitment aufweisen. Die Zusammenarbeit mit Vorgesetzten erwies sich in einer Analyse mit den Daten aus dem Jahr 2023 als wesentlicher Einflussfaktor auf das Commitment der befragten Mitarbeitenden (Isenhardt et al., 2024).

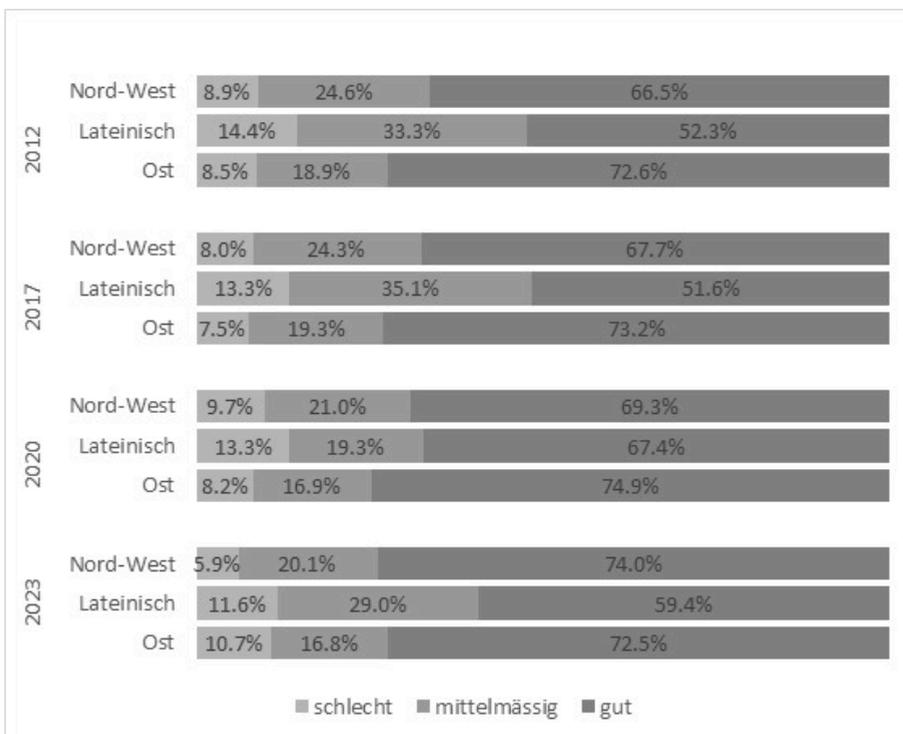


Abb. 6. Zusammenarbeit mit den direkten Vorgesetzten nach Konkordat

Neben Vergleichen innerhalb der Vollzugslandschaft ermöglichen die Daten weitere Vergleiche, z.B. nach Berufsgruppen innerhalb der Anstalten und Gefängnisse (Isenhardt et al., 2016; Mangold et al., 2024), nach Geschlecht und Alter der Mitarbeitenden (Isenhardt et al., , 2014),

nach Dienstalter oder nach Mitarbeitenden mit und ohne Führungsfunktion.

Wissenschaftlicher Diskurs und Praxistransfer

Die Untersuchungen verfolgten verschiedene Zielsetzungen. Zum einen sollte ein Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs geleistet werden. Insbesondere zum Zeitpunkt der Initiierung der ersten Befragung war nicht nur in der Schweiz, sondern auch international sehr wenig bekannt über die Situation des Personals im Justizvollzug. Seitdem hat sich der Forschungsstand deutlich verbreitert und die hier vorgestellten Personalbefragungen konnten wesentlich dazu beitragen, die Schweizer und damit auch einen Teil einer Europäischen Perspektive diesem Forschungsstand hinzuzufügen. Insbesondere durch das Verfassen englischsprachiger Fachartikel und das Halten von Vorträgen auf internationalen Konferenzen wurde die Arbeit der Prison Research Group und der Personalbefragung als ein Teilprojekt der Forschungsgruppe international zunehmend wahrgenommen, was durch verschiedene Kontaktaufnahmen und Einladungen, z.B. für Vorträge oder die Beteiligung an Sammelbänden deutlich wurde.

Zum anderen war insbesondere der Praxistransfer stets ein wichtiges Anliegen. Im Folgenden sind einige entsprechende Aktivitäten exemplarisch dargestellt. Dabei wurde meist eng mit den im Abschnitt «Überblick über die verschiedenen Befragungswellen» erwähnten Akteur:innen zusammengearbeitet, insbesondere mit dem SKJV. Im Jahr 2020 wurde die Beziehung zwischen dem SKJV und dem Forschungsteam immer enger. Diese Partnerschaft nahm drei wichtige Dimensionen an: Erstens unterstützte das SKJV, wie bereits angesprochen, das Forschungsteam finanziell, was die Fortsetzung des Forschungsprojekts ermöglichte. Zweitens hat das Forschungsteam dem SKJV seit 2020 Raum (etwa drei Seiten) im Fragebogen für eigene Fragen zur Verfügung gestellt. Das SKJV nutzte diese Gelegenheit, um Fragen zur Aus- und Weiterbildung der in den Institutionen tätigen Mitarbeitenden zu formulieren. Auf diese Weise konnten sie bewerten, wie die Menschen ihre Programme und Angebote wahrnehmen, und feststellen, wo es Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Dies wurde im Jahr 2023 mit geringfügigen Änderungen an den Fragen wiederholt. Auf diese Weise konnte das SKJV auch feststellen, ob es grössere Trends und Ver-

änderungen in der Wahrnehmung ihrer Aus- und Weiterbildungsangebote gab und ob die von ihr durchgeführten Änderungen Wirkung zeigten. Die dritte Dimension war die Integration von Daten der Personalbefragung in das Monitoring Justizvollzug des SKJV. Dieses Projekt zielte darauf ab, einen Teil der Daten aus dem Fragebogen zu übernehmen, sie auf einem internen Teil der Website des SKJV zu präsentieren und den kantonalen Ämtern Zugang zu diesen Daten zu geben. So konnten die kantonalen Ämter direkt sehen, wie die Mitarbeitenden in ihrem Kanton ihre Arbeit wahrnehmen. Diese Daten wurden in PowerBi grafisch aufbereitet, um einen einfachen Überblick zu ermöglichen. Das SKJV und das Forschungsteam arbeiteten eng zusammen, um festzulegen, welche Daten wie präsentiert werden sollten. Dieses Projekt wurde von den kantonalen Ämtern insgesamt als positiv bewertet, da es ihnen bisher unbekannte Einblicke ermöglicht.

Zur Zusammenarbeit mit dem SKJV gehört ausserdem die regelmässige aktive Teilnahme am vom SKJV organisierten Forum Justizvollzug, einer jährlich stattfindenden Fachtagung für den Schweizer Justizvollzug, bei der mehrfach Ergebnisse der Befragungen der interessierten Fachöffentlichkeit aus Praxis und Wissenschaft präsentiert und mit dem Publikum diskutiert werden konnten. Weiter wurden verschiedene Bemühungen unternommen, Forschungsergebnisse in die Anstalten und Gefängnisse zurück zu spiegeln. Dies geschah u.a. über die Anstaltsleitungen, in dem z.B. Forschungsergebnisse bei Treffen von FES präsentiert wurden. Darüber hinaus wurden verschiedene Artikel im Praxisjournal #prison-info veröffentlicht, das sich an die in diesen Institutionen arbeitenden Personen wendet (z.B. Frey et al., 2021).

Wie bereits angedeutet, war einer der Kernaspekte dieser Projekte die Weitergabe der durch den Fragebogen gewonnenen Erkenntnisse an die in diesem Bereich tätigen Personen. Ab 2020 hat das Forschungsteam beschlossen, den Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, einen Bericht darüber zu erhalten, wie ihre Mitarbeitenden ihre Arbeit erleben. Diese Berichte konzentrierten sich auf Themen (z.B. Commitment, soziales Klima, Verbreitung verschiedener Arbeitsbelastungen), die für die Leitung relevant waren und in denen sie auch Möglichkeiten hatten, etwas zu ändern. Eine Reihe von Einrichtungen nutzte diese Gelegenheit, um spezifische Erkenntnisse über ihre Mitarbeitenden und deren Wahrnehmung ihrer Arbeit zu gewinnen, was zu einem insgesamt posi-

tiven Feedback führte. Zusätzlich zu diesen Berichten bot das Forschungsteam auch die Durchführung eines Workshops mit den Einrichtungen (häufig mit Personen aus dem Kader) an, in dem die Ergebnisse des Berichts diskutiert und aufgearbeitet wurden. Diese Workshops gaben den Einrichtungen und dem Forschungsteam neue und einzigartige Einblicke in die Arbeit, die in diesen Institutionen geleistet wird. Es war spannend zu sehen, wie sich die Ergebnisse der Berichte in der Realität der Institutionen widerspiegelten, und sich häufig auch mit den von der Leitung wahrgenommenen wichtigen Problemen deckten. Das Forschungsteam hatte die Möglichkeit, diese Workshops im Anschluss an die Befragungen in den Jahren 2020 und 2023 durchzuführen, und eine Reihe von Institutionen, die 2020 teilgenommen hatten, nahmen 2023 erneut daran teil. Darin zeigte sich der Wert, den der Bericht und der Workshop für die Institutionen hatten. Dies zeigte sich insbesondere in einer Institution, die nach dem ersten Workshop ihre Bemühungen um eine Erhöhung der Rücklaufquote ihrer Institution mit dem Ziel einer besseren Repräsentativität der Daten deutlich verstärkte.

Abschliessende Betrachtungen/Ausblick

Wie zu Beginn dieses Kapitels hervorgehoben wurde, war zum Zeitpunkt der Initiierung der Personalbefragung im Grunde nichts über die im Schweizer Strafvollzug Tätigen bekannt. Wie Liebling (2000, S. 337) schreibt, wurden die Mitarbeitenden oft als «invisible ghosts of penalty» kaum beachtet. Diese Charakterisierung trifft bzw. traf auch auf die Schweiz zu. Die Prison Research Group, insbesondere Ueli Hostettler, hat sich jedoch zum Ziel gesetzt, dies durch eine über zehnjährige Forschung zu ändern. In diesen zehn Jahren haben Ueli Hostettler und die Prison Research Group regelmässig ein Schlaglicht darauf geworfen, wie die Mitarbeitenden ihre Arbeit erleben. Ausserdem haben sie es diesen Mitarbeitenden ermöglicht, eine Stimme zu haben (vielleicht manchmal auf eine etwas abstrakte Weise) und dadurch eine Berufsgruppe sichtbar gemacht, die in unserer Gesellschaft oft ignoriert wird.

Aus heutiger Sicht wird das Projekt weitergeführt. Im Jahr 2026 wird es eine fünfte Personalbefragung geben. Wiederum ist es Ueli Hostettler und seinem unermüdlichen Einsatz zu verdanken, dass diese wichtige Forschung weitergeführt werden kann.

In diesem letzten Teil des Kapitels möchten die Autoren auch ausdrücklich ihre grosse Dankbarkeit gegenüber Ueli Hostettler zum Ausdruck bringen. Ueli Hostettler hat einen enormen und einzigartigen Einfluss auf die Gefängnisforschung gehabt. Er hat darüber hinaus auch auf die Autorinnen und Autoren dieses Kapitels einen nachhaltigen Einfluss ausgeübt und es ihnen ermöglicht, sich weiterzuentwickeln, kritisch über das Feld nachzudenken, in dem wir forschen, Dimensionen zu hinterfragen, die wir vorher nicht hatten, unsere Forschungsfähigkeiten zu erweitern und grossartige Diskussionen zu führen. Während der Schwerpunkt dieses Kapitels auf der Forschung liegt, an der Ueli Hostettler und die Autor:innen des Kapitels beteiligt waren, möchten wir Ueli auch für die persönlichen Interaktionen, Verbindungen, Lacher und anregenden Diskussionen danken, die wir in den letzten Jahren geniessen durften. Wir alle danken dir von Herzen für die Zeit, die wir miteinander verbringen durften!

Literatur

- Bryans, S. (2012). Prison governors: New public managers? In J. Bennett, B. Crewe, & A. Wahidin (Hrsg.), *Understanding prison staff* (S. 213-230). Routledge.
- Grote, G., & Staffelbach, B. (2010). *Schweizer HR-Barometer 2011. Arbeitsflexibilität und Familie*. NZZ.
- Hostettler, U., Mangold, C. P., Battaglia, S., & Frey, L. (25. April 2024). *Neue Daten aus der Personalbefragung im Justizvollzug: Das soziale Klima aus der Perspektive des Personals*. Beitrag präsentiert an der Frühjahrstagung-FES (Freiheitsentzug Schweiz), Montreux, Schweiz.
- Frey, L., Hostettler, U., Isenhardt, A., & Mangold, C. P. (2021). Einblick in den Arbeitsalltag während der Covid-19-Pandemie. Erste Ergebnisse der dritten Befragung des Personals im Justizvollzug. *#prison-info*, 46(1), 37-43.
- Isenhardt, A., Hostettler, U., & Young, C. (2014). *Arbeiten im schweizerischen Justizvollzug*. Stämpfli.

- Isenhardt, A., Young, C., & Hostettler, U. (2016). Die Gesundheit des Personals im Schweizer Justizvollzug – Unterschiede zwischen Betreuungspersonal und Spezialdiensten. *Bewährungshilfe* 63(1), 34-49.
- Isenhardt, A., Mangold, C., & Hostettler, U. (2020). Das soziale Klima in Gefängnissen und Anstalten des Schweizer Straf- und Massnahmenvollzugs: Unterschiede in der Wahrnehmung von Personal und Gefangenen. *NKrim* 1(1), 53-65.
- Isenhardt, A., Hostettler, U., & Mangold, C. P. (2022). Arbeitsalltag und Zufriedenheit von Anstalts- und Gefängnisleitenden im Schweizer Justizvollzug: Ergebnisse einer explorativen Befragung. *Kriminologie – Das Online-Journal | Criminology – The Online Journal*, 4(1), 1-19.
- Isenhardt, A., Mangold, C. P., & Hostettler, U. (2024). Einflussfaktoren auf und Folgen von organisationalem Commitment von Mitarbeitenden im Schweizer Justizvollzug. *Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 73(2), 240-245.
- Jacobs, J. B., & Olitsky, E. (2004). Leadership and correctional reform. *Pace Law Review*, 24(2), 477-496.
- Lambert, E. G., Leone, M., Hogan, N. L., Buckner, Z., Worley, R., & Worley, V. B. (2021). To be committed or not: a systematic review of the empirical literature on organizational commitment among correctional staff. *Criminal Justice*, 34, 88-114.
- Liebling, A. (2000). Prison officers, policing and the use of discretion. *Theoretical Criminology*, 4(3), 530-550.
- Maier, G. W., & Woschée, R. M. (2002). Die affektive Bindung an das Unternehmen: Psychometrische Überprüfung einer deutschsprachigen Fassung des Organizational Commitment Questionnaire (OCQ) von Porter und Smith (1970). *Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie*, 46, 126-136.

Mangold, C. P., Isenhardt, A., Frey, L., & Hostettler, U. (2004). Arbeitskontext und Arbeitserleben von Sozialarbeitenden im Schweizer Justizvollzug – Ergebnisse der Personalbefragung 2020 der Prison Research Group der Universität Bern. In M. Richter & J. Emprechtinger (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Schweizer Justizvollzugslandschaft. Eine Kartographie für Forschung und Praxis* (S. 187-218). Seismo.

Mangold, C. P., Frey, L., Battaglia, S., & Hostettler, U. (2024). *Personalbefragung im Justizvollzug: Auswertungen zentraler Themen*. Universität Bern, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Prison Research Group.

Young, C. (2018). *Narrative im Justizvollzug. Identitäten von Mitarbeitenden, medialer Diskurs und historischer Kontext*. Seismo.

Anmerkungen

- 1 Grant #100017_130375, <https://data.snf.ch/grants/grant/130375> (zuletzt abgerufen am 5.5.2025).
- 2 Grant #169495, <https://data.snf.ch/grants/grant/169495> (zuletzt abgerufen am 5.5.2025).
- 3 Die Prozentangaben können rundungsbedingt in der Summe mehr als 100% (z.B. 100,1%) oder weniger als 100% (z.B. 99,9%) betragen.
- 4 In die Kategorie Gefängnis wurden Institutionen eingeordnet, in denen nicht hauptsächlich Straf- oder Massnahmenvollzug vollzogen wird, sondern insbesondere auch andere Haftformen, wie Untersuchungs- und Sicherungshaft. Dabei handelt es sich i.d.R. um so genannte Kantonal- und Regionalgefängnisse.

ANNETTE KELLER

Qualität im Fokus – Measuring the Quality of Prison Life

Impressionen aus der Zusammenarbeit im Modellversuch «Soziales Klima im Justizvollzug»

Abstract

Mit dem Projekt «Soziales Klima im Justizvollzug – Measuring the Quality of Prison Life» wurde in der Schweiz erstmals die Methode MQPL+ angewendet, um die Qualität in Justizvollzugsanstalten systematisch zu erfassen und weiterzuentwickeln. Der Beitrag zeichnet den Projektverlauf nach – von der Konzeption bis zur Umsetzung – und diskutiert zentrale Erkenntnisse aus Sicht der Projektpraxis, insbesondere am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Hindelbank.

Der Beitrag plädiert für eine institutionell verankerte Qualitätsentwicklung im Justizvollzug und unterstreicht die Bedeutung kontinuierlicher Reflexion und Zusammenarbeit zwischen Praxis und Forschung.

Langjährige Zusammenarbeit

Lieber Ueli

Ich erlaube mir, meinen Beitrag für deine Festschrift als Brief zu verfassen. Die Briefform widerspiegelt die Bedeutung der Arbeitsbeziehung in gemeinsamen Projekten. Du hast in deiner täglichen Arbeit, immer Wert auf Kooperation, Kommunikation und gegenseitige Inspiration gelegt. Das habe ich sehr geschätzt.

Nach jahrelangem, ja jahrzehntelangem Einsatz für eine fundierte und wirkungsorientierte Forschung im Justizvollzug wirst du nun (auch) pensioniert.

Solange ich in leitender Funktion im Justizvollzug gearbeitet habe (bis Mai 2024), gab es dich und später die Prison Research Group immer als forschende und begleitende Instanz für den Schweizer Justizvollzug.

Kennengelernt habe ich dich als frischgebackene Vollzugsleiterin in der JVA Hindelbank 2003. Zusammen mit Christin Achermann hattest du damals für das Forschungsprojekt «Ausländerinnen und Ausländer im geschlossenen Strafvollzug» im Rahmen des Nationalen Forschungsprogrammes 51 «Integration und Ausschluss» in der JVA Hindelbank tagelang Gespräche geführt und Akten studiert (Achermann & Hostettler, 2004). Dabei hast du selbst erlebt, was Eingeschlossenein bedeutet. Ihr beide wart aus Versehen im Archiv eingeschlossen worden, ohne dass es jemandem aufgefallen war. Irgendwie konntet ihr euch dann doch bemerkbar machen und wurdet am Ende befreit. Diese «Selbsterfahrung» erzählst du heute gerne mit einem Schmunzeln.

Später konntet wir in der JVA Hindelbank von den regelmässigen Personalbefragungen profitieren, die du mit der inzwischen gegründeten Prison Research Group kontinuierlich durchgeführt hast und die immer wieder relevante Aspekte ans Licht brachten – insbesondere seit die Befragungen auch anstaltsspezifisch ausgewertet werden konntet. Aber auch deine begleitenden Studien zur Arbeitsagogik in der JVA Witzwil (z.B. Richter & Hostettler, 2018) haben uns in der JVA Hindelbank wertvolle Anregungen gegeben.

In den letzten vier Jahren wurde unsere Zusammenarbeit dann noch intensiver durch das gemeinsame Projekt und den Modellversuch des Bundesamtes für Justiz «Soziales Klima im Justizvollzug – Measuring the Quality of Prison Life». Im Fokus dieses Projekts standen Anliegen, die dir stets wichtig waren und blieben: ein qualitativ hochstehender, menschenwürdiger und gesetzmässiger Justizvollzug, die Gesundheit der Mitarbeitenden und der inhaftierten Personen, subjektive und objektive Sicherheit im Vollzug und eine wirkungsvolle Vorbereitung auf die Reintegration nach der Entlassung.

Im Folgenden lasse ich für deine Festschrift die Entstehung und den Verlauf des Modellversuchs¹ in einem persönlichen Rückblick Revue passieren, so weit ich daran beteiligt war. (Deshalb beschränke ich mich auf die JVA Hindelbank.)

Die Idee

Entstanden war die Idee im November 2019 nach einem Besuch der Professorinnen Alison Liebling (Universität Cambridge), Ineke Pruin (Universität Bern) und Kirstin Drenkhahn (Freie Universität Berlin) in der JVA Hindelbank. Anlässlich dieses inspirierenden Besuchs wuchs der Wunsch, die von Alison Liebling entwickelte Methode zur Qualitätsmessung im Justizvollzug, «Measuring the Quality of Prison Life MQPL+» (Liebling et al., 2011) auch für die JVA Hindelbank anzuwenden. Dabei sollte auch grundsätzlich überprüft werden, inwiefern sich die Methode für die Anwendung in der Schweiz eignete und ob Anpassungen nötig wären.

Prof. Alison Liebling hatte die Methode an der Universität Cambridge in jahrelanger Forschungsarbeit entwickelt und unterdessen in England weitverbreitet eingesetzt. Es hatte sich im Rahmen der Forschungen bestätigt, dass ein förderliches soziales Klima ein entscheidender, oder sogar DER entscheidende Faktor für Qualität im Justizvollzug ist. Nur ein positives soziales Klima erlaubt einer Justizvollzugsinstitution einen menschenwürdigen und sicheren Vollzug, erhält die Gesundheit von Mitarbeitenden und Inhaftierten aufrecht und ermöglicht eingewiesenen Personen eine fundierte Vorbereitung auf die Resozialisierung.

Das soziale Klima entsteht durch ein Zusammenwirken von unzähligen materiellen, sozialen und emotionalen Gegebenheiten einer Vollzugsinstitution. Die Wirkungen all dieser Faktoren beeinflussen im Lauf der Zeit Stimmung, Verhalten und Selbstkonzept der Inhaftierten, aber auch der Mitarbeitenden. Wegen dieser dynamischen Komplexität benötigt die Erfassung des sozialen Klimas eine umfassende Messmethode, wie Alison Liebling sie mit «Measuring the Quality of Prison Life MQPL+» erarbeitet hat. Die Tiefe sowie die ausgewogene Kombination quantitativer und qualitativer Erhebungen in ihrer Methode MQPL+ faszinierten uns. Besonders beeindruckte uns zudem die klare Berücksichtigung ethischer Aspekte wie Gerechtigkeit, Fairness, Respekt, Fürsorge für vulnerable Personen sowie Sinn und Kohärenz.

Vorbereitung als Modellversuch

So wuchs der Wunsch, MQPL+ auch für den Einsatz in der Schweiz fruchtbar zu machen. Der Einsatz in der JVA Hindelbank sollte ein erster Test sein.

Bald war Prof. Ineke Pruin und mir klar, dass wir daraus ein Projekt machen wollten, und dass wir dieses gerne mit dir und der Prison Research Group durchführen würden. Und es freute uns sehr (und überraschte uns nicht), dass du sofort interessiert zusagtest.

Gemeinsam mit dir erarbeiteten wir einen Projektplan und die Eingabe des Projekts als Modellversuch beim Bundesamt für Justiz. Wir waren von der Relevanz, der Innovation und der Übertragbarkeit auch auf andere Vollzugsinstitutionen überzeugt.

Eine erste Eingabe beim Bundesamt für Justiz 2020 wurde mit dem Hinweis zurückgewiesen, das Projekt sollte eine zweite Anstalt mit einbeziehen und den Praxisnutzen für den Justizvollzug noch besser aufzeigen.

Diese Inputs nahmen wir gerne auf. Wir fanden mit dem Massnahmenzentrum (MZ) St. Johannsen sofort eine zweite interessierte Institution und mit Andreas Werren einen im Justizvollzug erfahrenen Organisationsberater. Er würde uns helfen, die Ergebnisse der Qualitätsmessung in den beiden Institutionen in konkrete Massnahmen der Organisationsentwicklung umzusetzen. Eine zweite Messung nach drei Jahren sollte zeigen, ob der Einsatz von MQPL+ sich auch für die Erarbeitung von konkreten Qualitätsentwicklungsmassnahmen und damit für messbare Verbesserungen des sozialen Klimas eignen würde.

Wir diskutierten gemeinsam intensiv ein geeignetes erweitertes Projektdesign, das beiden Ziele des Projekts gerecht werden konnte: Das soziale Klima in den beiden beteiligten Anstalten zu messen und zu verbessern und die Anwendung der in England entwickelten Methode für den Schweizer Kontext zu prüfen und anzupassen.

Du hast immer besonders betont, wie ausserordentlich und spannend du in diesem Projekt die direkte Zusammenarbeit von Forschung, Praxis und Organisationsentwicklung und die interdisziplinäre Methodenverschränkung fandest.

Wir einigten uns auf sechs Projektphasen: (1) die Vorbereitung des Arbeitsinstrumentes MQPL+, (2) die erste «Klimamessung» mittels MQPL+ in beiden Anstalten, (3) der Datentransfer in institutionsspezifisches Qualitätsmanagement, (4) die Umsetzung der Massnahmen zur Verbesserung des sozialen Klimas, (5) die zweite Klimamessung mittels MQPL+ sowie (6) die Versuchsreflexion und die anschliessende Bereitstellung eines Methodenhandbuchs. Die begleitende Evaluation des Projekts wurde verdankenswerterweise von Prof. Marina Richter von der HES-SO Wallis übernommen. Im November 2021 wurde das erweiterte Projekt vom Bundesamt für Justiz als Modellversuch für 2022-2025 angenommen. Wir konnten beginnen.

Erste Messung des sozialen Klimas

Sofort habt ihr euch vom Forschungsteam der Universität Bern daran gemacht, die schon vorliegende deutsche Übersetzung der Fragebögen für den quantitativen Teil von MQPL+ zu überarbeiten und ihn in weiteren Sprachen zur Verfügung zu stellen.

Die ersten «Messungen» der Qualität in den beiden Vollzugsinstitutionen fanden im Oktober 2022 statt. «Messung» bedeutete: Jeweils eine ganze Woche lang war das Forschungsteam in den Institutionen präsent, um die qualitativen und quantitativen Teile der Erhebung durchzuführen. Dazu gehörten standardisierte Fragebögen für die eingewiesenen Personen und die Mitarbeitenden, teilnehmende Beobachtung im Anstaltsalltag wo immer die Forschenden wollten und viele Gespräche und Interviews mit Mitarbeitenden und Eingewiesenen. Neben den Forschenden der Uni Bern unter der Leitung von Prof. Ineke Pruin und Dir gehörten auch Prof. Alison Liebling selbst und zwei Professor:innen von deutschen Universitäten zum Forschungsteam.

Nur einer fehlte: Du, Ueli! Leider hatte dich genau vor der Messwoche in der JVA Hindelbank das Coronavirus gepackt, und du musstest auf diesen Einsatz verzichten. Das war wirklich ungerecht. Gott sei Dank konntest du die Messwoche im MZ St. Johannsen miterleben. Und vielleicht war es ja nicht nur Pech: Das Forschungsteam war nach den beiden Wochen im MZ St. Johannsen und der JVA Hindelbank sichtlich erschöpft.

Aber alle hatten sich bald gut wieder erholt, du von COVID und die anderen von den beiden Messwochen. Und ihr habt euch als Forschungsteam hinter die aufwendige Arbeit der Auswertung der Fragebögen, der eigenen Beobachtungen und der Interviews gemacht.

Beobachtungen

Die ersten Beobachtungen, auf die wir mit grosser Spannung gewartet hatten, beleuchteten zahlreiche Faktoren, die für das Miteinander in einer Justizvollzugsanstalt von Bedeutung sind. Dazu gehörten – basierend auf den Themen des MQPL+ – unter anderem: Räumliche Gegebenheiten und Infrastruktur; Organisationsstrukturen und Management; Engagement, Motivation und Professionalität der Mitarbeitenden; Respekt und Menschlichkeit; Zusammenarbeit und Beziehungen unter den Mitarbeitenden; Beziehung zwischen Personal und Inhaftierten; Arbeitsorganisation und Arbeitsbelastung; Regeln und Strukturen; Zusammenarbeit mit Vollzugsbehörden; Arbeit, medizinische Versorgung, Therapie und Wiedereingliederung; Dokumentationspflichten; Drogen; allgemeines Wohlbefinden und Sicherheitsgefühl.

Die detaillierte Analyse lieferte wertvolle Impulse, um das soziale Klima in verschiedenen Bereichen weiterzuentwickeln. Sie machte deutlich, wie vielschichtig die Einflussfaktoren sind und wie wichtig es ist, sowohl strukturelle als auch zwischenmenschliche Aspekte in den Blick zu nehmen. Besonders hilfreich war, dass die Untersuchung nicht nur Stärken sichtbar machte, sondern auch mögliche Herausforderungen aufzeigte, die es weiter zu reflektieren gilt. Zudem zeigte die Untersuchung einmal mehr eine grosse Dankbarkeit vieler Eingewiesenen, dass sich externe Fachleute für ihr Erleben, ihre Sichtweise und ihr Wohlergehen interessierten.

Die Untersuchung bot somit eine wertvolle Gelegenheit, zentrale Themen in der Organisation zu beleuchten und Ansätze für die Zukunft zu diskutieren.

Kommunikation

Im weiteren Verlauf waren nun wir von den «Praxisteams» der JVA Hindelbank und des MZ St.Johannsen zusammen mit dem Organisationsberater Andreas Werren an der Reihe. Ihr vom Forschungsteam standet

uns aber immer als aktive Sparringpartner:innen und Mitdenker:innen zur Seite.

Im Rahmen einer von Andreas Werren moderierten Leitungsretraite der JVA Hindelbank diskutierten wir als erstes eure Hinweise intensiv, auch zusammen mit euch. Die intensive Auseinandersetzung zeigte einmal mehr die enorme Komplexität und Vielfalt der Bereiche einer Justizvollzugsanstalt auf. Diese Fülle hatte fast etwas «Erschlagendes» – wie konnten wir das immer alles im Blick behalten, die Qualität in allen Bereichen aufrechterhalten oder gar noch verbessern? Es gab spannende und auch kontroverse Diskussionen. Erste mögliche Massnahmen der Organisationsentwicklung wurden dabei entworfen. Immer wieder hast du dabei auch hilfreiche Inputs aus dem Quervergleich mit dem Bildungsbereich eingebracht.

Anlässlich einer Personalinformation stellten wir den Bericht den Mitarbeitenden vor. Alle Ergebnisse wurden schriftlich zur Verfügung gestellt. Das Fazit freute alle. Die Präsentation zeigte aber auch einmal mehr die enorme Komplexität und Vielfalt der Bereiche einer Justizvollzugsanstalt auf.

Massnahmen

In zwei weiteren Retraiten von Leitung und Kader der JVA Hindelbank wurden basierend auf dem Bericht konkrete Massnahmen für die Qualitätsentwicklung konkretisiert, bestimmt und in die Jahresplanung 2024-2025 aufgenommen.

Aufgrund meiner Pensionierung Mitte 2024, habe ich nur die erste Hälfte der Massnahmen in ihrer Umsetzung erlebt. Besonders lebendig in Erinnerung bleiben mir die Workshops zur Dokumentation. Sie stehen für mich auch als Beispiel für einen von vielen Bereichen einer Justizvollzugsanstalt, deren Einfluss auf das soziale Klima erst auf einen zweiten Blick sichtbar wird – oder eben mit einer umfassenden und justizvollzugsspezifischen Messmethode wie «MQPL+ - Measuring the Quality of Prison Life».

Ausblick und Dank

Die zweite Klimamessung mittels MQPL+ (Phase 5) und die darauffolgende vertiefte Reflexion des Gesamtversuchs und anschliessende Bereitstellung eines Methodenhandbuchs wird den Modellversuch dann abschliessen. Die Ergebnisse werden anschliessend in einem Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz veröffentlicht.

Ob Verbesserungen bei der zweiten Messung nachweisbar sind? Oder ob die Komplexität zu hoch und der Einfluss auch äusserer Faktoren zu gross sind? Ich bin auf alle Fälle gespannt.

Der Abschluss des Modellversuchs fällt für uns beide, in die Zeit nach unserer Pensionierung. Das Projektteam mit Prof. Ineke Pruin, Louise Frey, Renata Sargent, Andreas Werren und unseren Nachfolger:innen Andrea Wechlin und Dr. Irene Marti wird das Projekt gewinnbringend zu Ende führen.

Es war eine tolle, vertrauensvolle und inspirierende Zusammenarbeit mit dir, lieber Ueli, und dem ganzen Projektteam. Ich hoffe, dass wir mit diesem Modellversuch einen Beitrag leisten konnten, dass der Schweizerische Justizvollzug weiterhin professionell, menschenwürdig, gesundheitserhaltend und zukunftsorientiert sein kann – zugunsten der inhaftierten Personen, der so professionellen und engagierten Mitarbeitenden und der öffentlichen Sicherheit.

Literatur

- Achermann, C., & Hostettler, U. (2004). AusländerInnen im geschlossenen Strafvollzug: eine ethnologische Gefängnisstudie. *Tsantsa*, 9, 105-108.
- Liebling, A., Hulley, S., & Crewe, B. (2011). Conceptualising and Measuring the Quality of Prison Life. In D. Gadd, S. Karstedt, & S. Messner (Hrsg.), *The Sage Handbook of Criminological Research Methods* (S. 358-372). Sage.

Richter, M., & Hostettler, U. (2018). *Bericht Evaluation Stand der Arbeitsagogik in der JVA Witzwil zuhanden der JVA Witzwil*. Universität Bern, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Prison Research Group.

Anmerkungen

- 1 Da die Veröffentlichung der Versuchsergebnisse noch aussteht, wird auf diesbezügliche Ausführungen weitgehend verzichtet.

IRENE MARTI, INEKE PRUIN

Verwahrung im Jugendstrafrecht – ein Systembruch ohne Vollzugskonzept

Abstract

Die Verwahrung von Jugendlichen stellt nicht nur eine rechtliche und ethische, sondern auch eine praktische Herausforderung dar. Die aktuelle Gesetzesänderung markiert einen fundamentalen Systembruch im schweizerischen Jugendstrafrecht, das traditionell auf Erziehung, Schutz und Resozialisierung ausgerichtet ist. Derzeit ist unklar, wie und wo die Verwahrung von jungen Menschen vollzogen werden soll. Dieser Beitrag beleuchtet die bestehenden Strukturen des Verwahrungsvollzugs für Erwachsene und gibt einen Einblick in das Leben in der Verwahrung aus der Perspektive der Betroffenen. Die Autorinnen argumentieren, dass die mit der Verwahrung einhergehende soziale Isolation und fehlende Zukunftsperspektive im Kontext eines primär sicherheitsorientierten Umfelds die psychische Belastung und das Rückfallrisiko junger Verwarhter erhöhen können. Neurowissenschaftliche und entwicklungspsychologische Erkenntnisse zur Gehirnreifung junger Menschen unterstreichen die Problematik der unbefristeten Sicherungsverwahrung in dieser Altersgruppe. Abschliessend wird die Frage aufgeworfen, ob ein menschenrechtskonformer Vollzug für Jugendliche überhaupt möglich ist oder ob die Verwahrung einen nicht umsetzbaren Systembruch darstellt.

Einleitung

Die Einführung der Verwahrung in das Schweizer Jugendstrafrecht markiert eine sicherheitspolitische Wende, die zentrale Prinzipien des Jugendstrafrechts – insbesondere das Ziel des Schutzes und der Erziehung – infrage stellt. Während bereits für erwachsene Verwarhte der

humane Vollzug eine Herausforderung darstellt, wird diese Problematik für junge Menschen umso gravierender. Junge Inhaftierte haben spezifische Bedürfnisse in Bezug auf Entwicklung, Bildung und soziale Integration, die in herkömmlichen Verwahrungsvollzugseinrichtungen kaum berücksichtigt werden. Offen ist bisher die Frage, wo und wie diese Verwahrung für Jugendliche vollzogen werden soll. Der vorliegende Beitrag beleuchtet die bestehenden Strukturen des Verwahrungsvollzugs und zeigt auf, dass eine etwas freiheitlichere Gestaltung nahezu ausschliesslich älteren und kranken Verwahrten zugutekommt. Die Frage bleibt daher, ob und wie eine menschenrechtskonforme Umsetzung für Jugendliche überhaupt möglich ist oder ob sich auch an der Frage des Vollzugs zeigt, dass die Verwahrung im Jugendstrafrecht einen Systembruch darstellt, der den Grundsätzen einer am Wohl des Kindes orientierten Justiz widerspricht.

Die Einführung der Verwahrung in das schweizerische Jugendstrafrecht

Bereits an anderer Stelle in dieser Festschrift (Queloz, in diesem Band) wurde der Paradigmenwechsel beschrieben, der durch die Einführung der Verwahrung in das schweizerische Jugendstrafrecht vollzogen wird und der grundlegende Prinzipien desselben infrage stellt. Während das Jugendstrafrecht traditionell auf Erziehung, Schutz und Resozialisierung ausgerichtet ist (Aebersold et al., 2024), setzt die Verwahrung primär auf Sicherung und Prävention. Die gesetzliche Neuerung wurde politisch als Schliessen einer «Sicherheitslücke» dargestellt, doch in der Fachwelt und in der Rechtsprechung stösst sie auf erhebliche Bedenken.

Den Ausgangspunkt für die Einführung der Verwahrung bildete die im Frühjahr 2016 eingereichte Motion «Sicherheitslücke im Jugendstrafrecht schliessen». In ihr wurde die Frage aufgeworfen, wie mit jungen Erwachsenen umzugehen sei, die in einer jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahme untergebracht sind und gesetzeskonform (vgl. Art. 19 Abs. 2 JStG) mit dem 25. Geburtstag aus dieser entlassen werden müssten, aber noch als «gefährlich» gelten würden. Intensiviert wurde die Debatte durch die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Rechtswidrigkeit der schweizerischen Praxis, trotz Fehlens einer Selbstgefährdung als Anschlusslösung eine fürsorgerische Unterbringung nach Art. 426 ZGB anzuordnen (EGMR T.B.

gegen Schweiz, Rs. Nr. 1760/15 vom 30.04.2019; vgl. hierzu Coninx, 2019, S. 404 ff.; Aebersold et al., 2024, Rz. 177).

Nach einem längeren Gesetzgebungsprozess mit verschiedenen Vorschlägen zur Umsetzung der Motion (Ege, 2024) wurde die Verwahrung im Jugendstrafrecht vom Ständerat und Nationalrat in der Sommersession vom 14. Juni 2024 beschlossen (Nationalrat AB 2024 N 1347, Ständerat 22.091-1, Ref. 6634). Danach kann ab Inkrafttreten der Reform die Verwahrung in zwei unterschiedlichen Konstellationen angeordnet werden: Eine Verwahrung ist nach Art. 19c des Änderungsgesetzes zum Jugendstrafgesetz vom 14. Juni 2024 möglich, wenn ein inzwischen Volljähriger als Jugendlicher nach dem 16. Geburtstag einen Mord begangen hat und daraufhin in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht wurde und «bei Wegfall der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder am Ende des im Anschluss an diese Massnahme vollzogenen Freiheitsentzugs ernsthaft zu erwarten ist, dass er erneut einen Mord (Art. 112 StGB) begeht». Die zweite Variante für die Anordnung der Verwahrung findet sich in Art. 27a des Änderungsgesetzes zum Jugendstrafgesetz vom 14. Juni 2024. Danach erfordert die Anordnung der Verwahrung einen Vorbehalt der Verwahrung nach Art. 25a des Änderungsgesetzes zum Jugendstrafgesetz vom 14. Juni 2024, der wiederum voraussetzt, dass der Jugendliche einen Mord begangen hat, dafür zu einem Freiheitsentzug von mindestens drei Jahren verurteilt wurde, keine Unterbringung nach Art. 15 JStG angeordnet worden war und der Jugendliche als «schwerwiegende Gefahr für Dritte» eingestuft wurde. Wenn dieser Vorbehalt während des Freiheitsentzugs nicht aufgehoben wurde und «bei Beendigung des Freiheitsentzugs ernsthaft zu erwarten ist, dass der verurteilte Jugendliche erneut einen Mord (Art. 112 StGB) begeht», kann die Verwahrung angeordnet werden.

Jugendstrafrechtswissenschaft und -praxis kritisieren, soweit ersichtlich, einhellig die Einführung der Verwahrung in das Jugendstrafrecht (vgl. Queloz in diesem Band m.w.N.). Die Einführung der Verwahrung stellt in der Tat einen grundlegenden Systembruch dar und widerspricht dem Erziehungs- und Schutzgedanken des Jugendstrafrechts (Ege, 2024, S. 726; Queloz in diesem Band). Es bleibt absolut unverständlich, wie eine nicht empirisch begründete Sorge zu einer solch weitreichenden Gesetzes- und Systemänderung führen konnte, die man durchaus als Einzelfallgesetzgebung kritisieren kann. Selbst im Anlass-

fall für die Motion Caroni und das anschliessende EGMR-Urteil hat sich die befürchtete Gefährlichkeit des jungen Erwachsenen nicht bewahrheitet. Prognosen über die zukünftige Gefährlichkeit junger Menschen sind aufgrund noch dünnerer Datenlagen als bei Erwachsenen aus wissenschaftlicher Sicht besonders herausfordernd (so auch Coninx, 2019, S. 417 f.), die Prognose der Begehung eines bestimmten (Mord-)Tatbestandes ist nach wissenschaftlichen forensischen Standards nicht seriös erstellbar.¹ Die Einführung der Verwahrung in das Jugendstrafrecht verstösst zudem gegen menschenrechtliche Standards, die eindeutig den Schutz und die Erziehung bzw. die Resozialisierung als Zielbestimmungen vorsehen.² Dass die Möglichkeit der ambulanten Betreuung und Überwachung im Anschluss an einen übergangsorientierten zunehmend gelockerten Vollzug keine mindestens gleich geeignete Alternative ist (in diesem Sinne Coninx 2019, S. 427 f.), um als «gefährlich» geltende Jugendliche auch nach dem Jugendstraf- bzw. massnahmenvollzug zu «sichern», ist bisher nicht überzeugend begründet worden.

Kaum diskutiert worden sind bisher praktische Fragen der Umsetzung der neuen Regelungen, speziell die Frage nach deren Vollzug. Ein zentraler Aspekt dabei ist die Frage, wo und wie junge Verwahrte untergebracht werden sollen. Diese hängt auch massgeblich davon ab, ob die derzeit zur Verfügung stehenden Plätze für Verwahrte auch für den Vollzug der aufgrund einer Jugendstraftat verhängten Verwahrung geeignet sind.

Die Herausforderung des Verwahrungsvollzugs für Erwachsene

Welche Herausforderungen mit dem Vollzug der Verwahrung verbunden sind, zeigt sich mit Blick auf die bestehenden Verwahrungsstrukturen für Erwachsene. Dies verdeutlicht, warum ein geeigneter Verwahrungsvollzug für Jugendliche kaum umsetzbar ist.

Institutionelle Unterbringung von verwahrten Personen

Ende 2023 befanden sich gemäss Bundesamt für Statistik 133 zu einer Verwahrung nach Art. 64 StGB verurteilte Personen – 131 Männer und zwei Frauen – in Schweizer Justizvollzugsanstalten. Die grosse Mehrheit dieser 133 Personen, nämlich 95, besitzt die Schweizer Staatsbürger-

schaft und war zum Stichtag älter als 45 Jahre (Bundesamt für Statistik, 2024b).

Diese Merkmale haben sich in den letzten zehn Jahren kaum verändert, wobei die Gruppe der über 60-Jährigen stark zugenommen hat (vgl. Abb. 1).

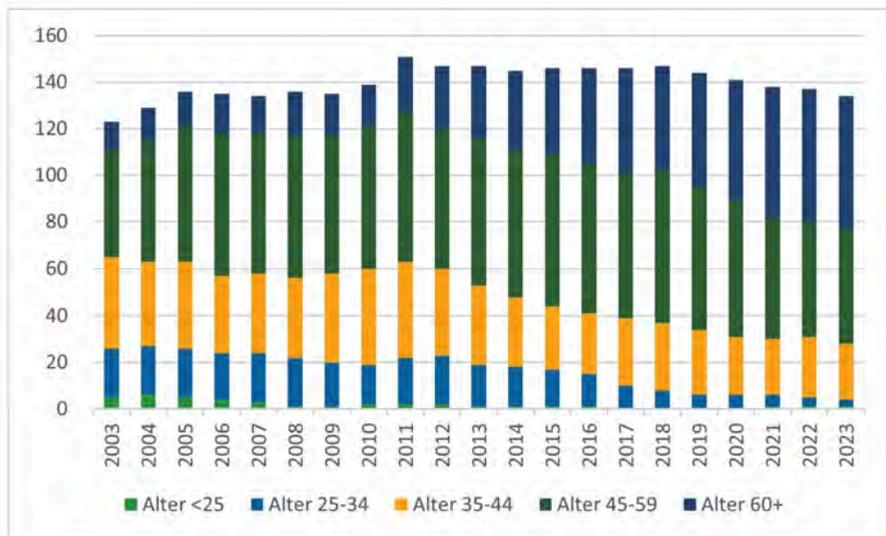


Abb. 1. Mittlerer Insassenbestand (Art. 64 StGB) nach Altersgruppe³

Während sich in Deutschland die Unterbringung von verwahrten Personen, wie vom UN-Menschenrechtsausschuss und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gefordert, durch die Einhaltung des «Abstandsgebots» von der Haftstrafe unterscheidet (vgl. Kinzig, 2010; kritisch Coninx, 2024), wird in der Schweiz die Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 4 StGB im sogenannten Normalvollzug in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Art. 76 Abs. 2 StGB vollzogen.

Sowohl auf kantonaler als auch nationaler Ebene gibt es jedoch eine Reihe von Empfehlungen, die eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Personen in der Verwahrung fordern. Bereits 2008 empfahl beispielsweise das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, der «besonderen Situation» dieser Gefangenengeneration Rechnung zu tragen und ihr «so viele Freiheiten wie möglich» innerhalb der Justizvollzugsanstalt zu gewähren, da «fehlende Perspektiven dazu führen [können], dass

diese sich selbst oder Dritte gefährdet, weil sie keinen Sinn mehr sieht bzw. nichts mehr zu verlieren hat» (Ostschweizer Strafvollzugskommission, 2008, S. 2). Im Jahr 2013 wurde im Rahmen der interkantonalen Anstaltsplanung der Schweizer Strafvollzugskonkordate argumentiert, dass es angebracht wäre, spezielle Abteilungen für diese Gefangenenpopulation einzurichten, oder gar eine besondere Anstalt zu schaffen (Strafvollzugskonkordate der Schweiz, 2014). Das Bundesamt für Justiz empfahl 2016 explizit die Bereitstellung grösserer Zellen (d.h. mehr als 12 m²) für Personen in der Verwahrung (Bundesamt für Justiz BJ, 2016). 2023 veröffentlichte das Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz ein Merkblatt mit weiterführenden Empfehlungen zum Vollzug der Verwahrung unter besonderer Berücksichtigung des vollzugsrechtlichen Normalisierungs- und Entgegenwirkungsprinzips (Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz, 2023).

Die letzte systematische Erhebung zur Platzierung von verwahrten Personen stammt aus dem Jahr 2016. Zu dem Zeitpunkt befanden sich 85% der zu einer Verwahrung verurteilten Personen in einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt (KKJPD, 2017). D.h. obwohl verwahrte Personen zu einer (präventiven) Massnahme verurteilt wurden, werden sie aufgrund von Sicherheitsbedenken fast ausnahmslos in einer geschlossenen Anstalt untergebracht, wo sie unter denselben Bedingungen leben wie inhaftierte Personen, die eine reguläre (endliche) Freiheitsstrafe verbüssen.

Da jedoch die meisten von ihnen im Vollzug alt werden und entsprechend im Normalvollzug nicht mehr adäquat betreut werden können, werden viele der verwahrten Personen früher oder später in einer speziellen Abteilung für ältere und kranke Inhaftierte untergebracht, wo die Haftbedingungen als «locker» gelten. In diesen Spezialabteilungen – wie beispielsweise die Abteilung 60plus in der JVA Lenzburg mit zwölf Haftplätzen, oder die Abteilung Alter & Gesundheit der JVA Pöschwies für 30 Gefangene – gelten längere Zellenöffnungszeiten und eine reduzierte Arbeitsbelastung, wobei die Arbeit «gemäss Art. 81 StGB [...] zugunsten rehabilitativer, sozialer und freizeitorientierter Aspekte in den Hintergrund treten» (JVA Lenzburg, 2014, S. 50) soll. Diese Abteilungen richten sich jedoch nicht ausschliesslich an ältere inhaftierte Personen, sondern allgemein an Personen mit gesundheitlichen Proble-

men, die – temporär oder langfristig – besonderen Schutz oder intensive Betreuung benötigen.

Solche Spezialabteilungen für ältere und kranke Personen in geschlossenen Einrichtungen werden derzeit aufgrund der stetigen Zunahme dieser Gefangenenpopulation vermehrt eingerichtet, zum einen im Zuge von Sanierungen oder Erweiterungen wie beispielsweise in der JVA Bostadel (Kanton Zug, 2023), und werden in Neubauten, wie der 2019 in Betrieb genommenen JVA Cazis Tignez, von Anfang an geplant (Amt für Justizvollzug Graubünden, o.D.). Eine Abteilung nach der Idee des «Abstandgebots» ausschliesslich für verwahrte Personen und somit getrennt von den übrigen Insass:innen gibt es in der Schweiz bislang erst eine. Diese wurde 2019 in der JVA Solothurn eröffnet und bietet Platz für sechs Personen (Amt für Justizvollzug Solothurn, o.D.).

Die Mehrheit der verwahrten Personen befindet sich somit nach wie vor im Normalvollzug einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt. Sie werden weder räumlich von den (meist jüngeren) Inhaftierten getrennt, die eine reguläre Freiheitsstrafe verbüssen, noch gelten für sie besondere Vollzugsbedingungen wie längere Zellenöffnungszeiten oder geringere Arbeitsbelastung. Auch die Mitarbeitenden haben keinen spezifischen Auftrag zu erfüllen und es stehen ihnen keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung im Umgang mit verwahrten Personen. Sie müssen innerhalb vorgegebener Strukturen und mit den vorhandenen Instrumenten arbeiten. Dazu gehört etwa der Vollzugsplan, der vom Prinzip der Resozialisierung geprägt ist, obwohl weder die Entlassung noch die Wiedereingliederung in die Gesellschaft für die Mehrheit der verwahrten Personen eine realistische Perspektive darstellt.

Leben in der Verwahrung

Auf der Grundlage von ethnografischen Daten, die im Rahmen einer vom SNF geförderten Studie zum Alltag in der Verwahrung⁴ von einer der beiden Autorinnen zwischen 2016 und 2019 generiert wurden und für die auch Daten aus einem, ebenfalls vom SNF finanzierten, Projekt zum Thema Lebensende im Gefängnis⁵ unter der Leitung von Ueli Hostettler herangezogen wurden, werden im Folgenden einige Herausforderungen skizziert, mit denen sich verwahrte Personen in ihrem Alltag konfrontiert sehen.

Monotonie und sozialer Rückzug

Viele der in Altersabteilungen lebenden verwahrten Personen empfinden die Unterbringung in kleineren Gruppen primär als positiv, da sie dort mehr Ruhe erleben. Diese ergibt sich sowohl aus der Gruppengrösse und -dynamik als auch aus dem gelockerten Regime mit reduziertem Arbeitspensum. Dadurch haben die Insassen mehr Rückzugsmöglichkeiten und können ihren Tagesablauf individueller gestalten. In den Spezialabteilungen verbringen viele der dort untergebrachten Personen ihre (arbeits-)freie Zeit bevorzugt in der Zelle, die sie als persönlichen und privaten Raum erleben und nicht selten auch als «Zuhause» oder «Daheim» beschrieben.

Die Gruppengrösse sowie das bei vielen Bewohnern vorhandene Bedürfnis nach Rückzug kann jedoch auch dazu führen, dass in diesen Spezialabteilungen wenig sozialer Austausch stattfindet:

Man ist so weit weg vom Geschütz [Geschehen]. Das ist irgendwie ein Abstellgleis. [...] [Hier] ist es enorm schwer, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten [...]. Es sind immer zehn Leute da, [...] sie haben keine Abwechslung, nichts, es ist immer das Gleiche, tagein tagaus. Jeder hat sich eigentlich mehr oder weniger so ein bisschen zurückgezogen, [...] jeder hockt bei sich in der Zelle drin. Sie bringen zum Beispiel nie vier Leute zusammen, die sich mal an einen Tisch setzen, um mal einen Jass zu spielen oder so. Für das ist die Gruppe zu klein. (Interview, Verwarther, 11.6.2013).

In einem Kontext, in dem es grundsätzlich an Anregung und Abwechslung mangelt, wird deshalb für einige das Gefühl der sozialen Isolation in den Altersabteilungen besonders stark erlebt.

Dieser soziale Rückzug der älteren Verwahrten wird auch im Normalvollzug wahrgenommen. So schilderte eine interviewte Person, dass sich viele der älteren Verwahrten komplett zurückgezogen und jegliches Interesse am zwischenmenschlichen Austausch verloren hätten:

Viele Verwarhte hier drin, die sitzen einfach stur irgendwie in ihrer Zelle, kommen gar nicht mehr raus, haben sich total isoliert, kapseln sich ab, interessieren sich nicht mehr für Menschen, für Emotionen, [mögen] nicht mehr so Gespräche führen, so wie wir das jetzt machen. Viele Verwarhte sind eben so. Und ich weiss ja auch, dass ich verwahrt bin, und ich habe immer diese Angst, dass ich eben auch so werde. (Interview, Verwarther, 23.3.2016).

Gründe für diesen Rückzug liegen nicht nur im (altersbedingten) erhöhten Ruhebedürfnis. Verwahrte Personen erleben aufgrund der Schwere ihrer Delikte, insbesondere wenn es sich um Sexualdelikte handelt, häufig soziale Ausgrenzung, Schikanie und Stigmatisierung vonseiten der Mitgefangenen (s. dazu auch Crewe, 2009, S. 272). Dies kann auch dazu führen, dass gewisse Orte innerhalb der Anstalt, wie beispielsweise der Spazierhof, von diesen Personen gemieden werden.

Ein weiterer Grund liegt in der rigiden Tagesstruktur im Gefängnis, die durch Fremdbestimmung, Routine und Monotonie gekennzeichnet ist. Die interviewten Personen beschrieben, dass es kaum Ereignisse gibt, die man in Erinnerung behält, dass man «nichts erlebt», und der Gefängnisalltag somit «keine Spuren» – im Sinne von wertvollen Erinnerungen – hinterlässt, was vor allem zu «Abstumpfung» führt (Interview, Verwarter, 23.3.2016). Der Mangel an Erlebnissen in der Anstalt sowie die Tatsache, dass die «Währung der Vergangenheit» (O'Donnell, 2014, S. 179, eigene Übersetzung) bald einmal aufgebraucht ist, wirkt sich auch auf die sozialen Kontakten zwischen den inhaftierten Personen aus: «Manchmal sitzen wir [er und ein Mitgefangener] schweigend zusammen, weil es keine Themen gibt, über die wir reden könnten, alles ist gesagt, diskutiert worden, aus unserer Vergangenheit [...] unsere Jugend, Sport, Urlaub, Familie» (Interview, Verwarter, 24.9.2013). Die Gefangenen sind sich einig, dass der repetitive, ereignisarme Alltag im Vollzug nicht nur ihre sozialen Beziehungen beeinflusst, sondern sich auch negativ auf ihre psychische Gesundheit auswirkt:

Vielleicht liegt es an meiner momentanen Stimmung, aber ich fühle die Zeit nicht mehr. Sie kommt und geht, Tag ein Tag aus. [...] Ich sehe gewisse Situationen im Voraus, weil sie sich jeden Tag wiederholen. Es ist etwa das Gleiche, wie wenn man jeden Tag erneut auf die Playtaste drückt und das Spiel fängt von neuem an. Ich fühle mich eher als Zahnrad dieser staatlichen Maschinerie statt eines Menschen. [...] Dieser Automatismus immer das gleiche zu erleben im gleichen Tempo macht müde und zermürbt mich langsam. Neue Erlebnisse und Eindrücke sind etwas Wunderbares und für mich der Nährboden für neue Energie. Doch das fehlt mir meistens und deshalb ist es für mich so schwierig, motiviert zu sein. (Brief eines Verwahrten, 27.6.2016).

Schliesslich ist es auch die fehlende Zukunftsperspektive, auf die im folgenden Abschnitt näher eingegangen wird, die den sozialen Rückzug begünstigt. Aufgrund der Perspektivlosigkeit in Verbindung mit der Monotonie des Alltags, beschrieb eine der interviewten Personen ihren Zustand als «dahinvegetierend» (Interview, Verwarhter, 3.5.2016). Eine andere Person meinte, sie habe grundsätzlich «keine Erwartungen mehr» an die Zukunft und «mit dem Leben abgeschlossen» (Interview, Verwarhter, 23.11.2013).

Fehlende Zukunftsperspektive

Obwohl die restriktive Entlassungspraxis der Vollzugsbehörden in den letzten Jahrzehnten dazu geführt hat, dass verwarhten Personen kaum mehr entlassen werden (Bundesamt für Statistik, 2024a) und bis an ihr Lebensende in der Verwahrung verbleiben müssen und häufig auch in einem geschlossenen Setting sterben (Hostettler et al., 2016), ist die Möglichkeit der Entlassung gesetzlich verankert. Die Zukunftsperspektiven von verwarhten Personen sind somit per se ungewiss, was Raum für die Hoffnung auf eine Entlassung lässt.

Personen, die zu einer zeitlich unbestimmten Verwahrung verurteilt wurden, sind aus diesen Gründen mit ganz spezifischen «pains of imprisonment» (Sykes, 1971 [1985]) konfrontiert, die stark mit Unsicherheit, Abhängigkeit und Desorientierung verbunden sind. Während das Gefühl der Unsicherheit dem Freiheitsentzug – in der einen oder anderen Form – vermutlich inhärent ist⁶, nimmt es im Fall von verwarhten Personen eine besondere Form an, das sich sowohl auf ihre Zukunft als auch auf ihre Gegenwart bezieht.

Ihre tatsächlichen Chancen auf eine Zukunft ausserhalb des Gefängnisses hängen von der Entscheidung der Gerichte und der Vollzugsbehörden ab, die die Situation der verwarhten Personen auf der Grundlage von anstaltsinternen Berichten, psychiatrischen Gutachten und Empfehlungen der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit beurteilen. Insbesondere die anstaltsinternen Berichte bzw. allein das Wissen darum, dass diese Berichte verfasst werden, wirken sich stark auf den Alltag der verwarhten Personen aus, da sie auf positive Berichte angewiesen sind, um innerhalb des Systems voranzukommen. Wie auch Crewe (2011) argumentiert, setzt die Dokumentationspraxis die inhaftierten Personen stark unter Druck, da alles, was sie tun und

sagen, potenziell interpretiert und entsprechend schriftlich festgehalten werden kann: «whatever he does it will be open to interpretation. If he explodes, his report may say that he cannot cope with frustration... If he keeps his own counsel, the reports may say that he is withdrawn and cannot come to terms with his offence» (McDermott & King, 1988, S. 365; zit. in Crewe, 2011, S. 512).

Manchmal habe ich das Gefühl, hier drin musst du einfach nur funktionieren [...] Du darfst nicht krank sein, das wird bestraft. Du darfst nicht zusammenbrechen, nervlich, da wirst du bestraft. Dann heisst es: der ist ja nicht belastbar, oder. Den kann man nicht belasten. Dann wird das schon wieder negativ in die Berichte geschrieben, für eine Entlassung. Also du darfst gar nichts. Du musst nur funktionieren, funktionieren, funktionieren, arbeiten, arbeiten, arbeiten, eingeschlossen werden. Und irgendwann kommt der Punkt, wo der Körper sagt: es geht nicht mehr. (Interview, Verwarfter, 29.3.2016).

Die anstaltsinterne Dokumentationspflicht und -praxis und die damit verbundene ständige Beobachtung beeinflusst auch das soziale Klima zwischen den inhaftierten Personen. Die Interaktionen seien im Allgemeinen von dem geprägt, was eine interviewte Person als «oberflächliche Freundlichkeit» bezeichnete (Interview, Verwarfter, 3.5.2016). Eine andere Person beschrieb in einem Brief, dass sie «das Menschliche» im Gefängnis vermisste: obwohl zwar alle «höflich» miteinander umgehen, seien die Interaktionen «starr und formal», weshalb sie sich manchmal «selbst nicht mehr fühlt» (Brief eines Verwarften, 21.11.2016).

Die Ergebnisse der Überprüfungen durch die Vollzugsbehörden werden von den verwarnten Personen nicht selten als willkürlich und widersprüchlich erlebt:

Alle Instanzen innerhalb der Vollzugsbehörde kamen zum Schluss, dass ich aufgrund meines grossen sozialen Umfelds und Netzwerks tatsächlich gut geschützt sei draussen, und die Rückfallgefahr minim sei [...] Und so sass ich etwa ein Jahr lang, oder anderthalb, praktisch auf gepackten Koffern. Bildlich gesprochen. Denn ich bin davon ausgegangen, dass ich nun in die offene Anstalt komme, [...] dann sofort unbegleitete Urlaube [...] und dann wurde das alles von der Fachkommission über den Haufen geschmissen. Sie sagte quasi: Schlüssel wegwerfen, gar keine Erleichterungen. [...] Und so hat dieselbe Vollzugsbehörde dasselbe Argument vom grossen und guten sozialen Netzwerk draussen ins pure Gegenteil ver-

dreht. Argumentierte, dass das grosse soziale Netzwerk von mir meine Fluchtgefahr und meine Wiederholungsgefahr viel zu sehr fördern würde (lacht). [...] Und das zeigt doch, wie absurd manchmal diese Begründungen sind, da geht es doch offensichtlich nur darum, dass man etwas durchsetzen will, das einem opportuner erscheint aufgrund von Stimmungen in der Bevölkerung, aufgrund von politischen Vorgaben oder was auch immer. Darum empfinden sich viele von uns als politische Gefangene, so gesehen. (Interview, Verwarther, 6.5.2016).

Wie Crewe (2011, S. 513) argumentiert, kann aus solchen Erfahrungen das Gefühl einer «ontologischen Unsicherheit» (Giddens, 1991) resultieren, die entsteht, wenn Menschen das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Welt um sie herum verlieren.

Zusätzlich zu der fehlenden Orientierung hinsichtlich der Anforderungen, die an sie gestellt werden und den verwarhten Gefangenen ermöglichen würden, sich verlässlich durch die Zeit in der Verwahrung zu «navigieren», haben inhaftierte Personen, die über kein konkretes Entlassungsdatum verfügen, «kein Ziel, keine Perspektive, kein Horizont» (Interview, Verwarther, 22.3.2016).

Ich bin an einem Ort, wo ich keine Aussichten habe, keine Zukunftsperspektive. [Ich gehe einen] Weg ohne Ende. Einfach die Haltbarkeit hier, die ist datumslos. Sie können sagen: ich behalte dich so lange, wie ich möchte. Mit deiner 64er-Geschichte. Man ist in verschiedene Gefühle verstrickt, man ist wütend, man ist traurig, also je nach Zustand. Aber meistens wütend und traurig. (Interview, Verwarther, 3.5.2016).

Der Horizont wird – zumindest in sogenannten westlichen – Gesellschaften häufig als Metapher für die Zukunft verwendet (s. Tuan, 2001 [1977], S. 123). Aus phänomenologischer Perspektive steht er für das noch nicht verwirklichte Potenzial – «the future world of the not-yet» (Meisenhelder, 1985, S. 42) – und verleiht der menschlichen Existenz dadurch Sinn. Viele der interviewten Personen gaben deshalb an, sie würden eine effektiv lebenslängliche Strafe der zeitlich unbestimmten Verwahrung vorziehen:

Das ist das, was dich einfach zermürbt und kaputt macht: Auf der einen Seite macht dir [die Behörde] wieder Hoffnung, dann siehst du wieder ein Licht und denkst: ja [eine Entlassung] könnte vielleicht trotzdem möglich sein, dann machst und tust du, und nachher kommt man wieder und sagt: ja es ist ja gut und recht, was

Sie da gemacht haben, aber raus kommen Sie trotzdem nicht – hauen einem grad wieder den Hammer auf den Kopf und du bist am Boden zerstört. Und eben, dann geht es grad wieder los und man denkt: was bringt's denn noch? [...] Für mich wäre es am besten, wenn sie einfach klipp und klar sagen würden: Sie kommen nie mehr raus. Dann weißt du, woran du bist, und es braucht dieses ganze Therapiezeugs nicht und du kannst dich darauf einstellen und sagen: ok, ich verbringe den Rest meines Lebens in der Kiste, mache mir so gut es geht ein schönes Leben und fertig oder. Und das andere, ja, das kostet einfach 'huere' viel Kraft. (Interview, Verwahrter, 23.3.2016).

Die fehlende Zukunftsperspektive in der Verwahrung wurde auch als «psychische Folter» (Interview, Verwahrter, 11.9.2013), oder gar als «unmenschlich langgezogene Todesstrafe» (Interview, Verwahrter, 29.3.2016) beschrieben.

Die interviewten Personen verfügen über verschiedene und unterschiedliche Strategien, um mit dieser Ungewissheit und fehlenden Perspektive umzugehen, die sich auch in der Art und Weise manifestiert, wie sie die Zeit in der Inhaftierung erleben und nutzen. Während sich einige auf die Zukunft konzentrieren und weiterhin auf Entlassung hoffen, versuchen andere in der Gegenwart zu leben und sich auf den Alltag im Gefängnis zu konzentrieren (s. Marti, 2023).

Spezifische Bedürfnisse junger Verwahrter und Probleme der Umsetzung

Die beschriebenen Herausforderungen des Verwahrungsvollzugs für Erwachsene zeigen, dass tragfähige Konzepte bislang weitgehend fehlen – und wenn überhaupt, dann allenfalls für ältere oder gesundheitlich beeinträchtigte Verwahrte existieren. Eine Übertragung dieser Strukturen auf Jugendliche wäre daher nicht nur praktisch problematisch, sondern auch entwicklungspsychologisch höchst bedenklich. Junge Menschen befinden sich in einer sensiblen Phase der Persönlichkeitsentwicklung und weisen spezifische Bedürfnisse in Bezug auf Identitätsbildung, soziale Bindungen und emotionale Reifung auf, die im Vollzug berücksichtigt werden müssten. Dass junge Straftäter:innen andere Anforderungen an den Vollzug stellen als Erwachsene, wird auch im geltenden Strafrecht anerkannt: Mit der Massnahme nach Art. 61 StGB steht ein spezialisiertes Instrument zur Verfügung, das auf

die Besonderheiten junger Erwachsener zugeschnitten ist. Es basiert auf der Einsicht, dass ihre Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist und daher besondere pädagogische und betreuerische Rahmenbedingungen erforderlich sind (StGB BSK-Heer, Art. 61).

Neurobiologische, entwicklungspsychologische und soziale Besonderheiten junger Menschen

Junge Menschen befinden sich in einer Phase der Persönlichkeitsentwicklung, in der Identitätsfindung, soziale Bindungen und emotionale Reifung eine zentrale Rolle spielen (Seiffge-Krenke, 2021). Neurowissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass das Gehirn junger Erwachsener – insbesondere der präfrontale Kortex, der für Impulskontrolle und langfristige Planung zuständig ist – noch nicht vollständig ausgereift ist, so dass sich die kognitiven und moralischen Entscheidungsprozesse während der Adoleszenz und während des jungen Erwachsenenalters in einer kritischen Entwicklungsphase befinden (Kempe et al., 2024; Dunkel et al., 2017; Konrad et al., 2013). In dieser Phase sind junge Menschen zudem besonders anfällig für positive oder negative Anreize von aussen (Konrad et al., 2013; Kempe et al., 2024). Im englischsprachigen Raum wird auf der Basis der interdisziplinären Ergebnisse von einer Entwicklungsphase zwischen Adoleszenz und vollständigem Erwachsensein ausgegangen, die typischerweise bis Ende des dritten Lebensjahrzehnts andauert und als «emerging adulthood» bezeichnet wird (Arnett, 2000).

Konsequenzen für den Vollzug der Verwahrung

Diese Erkenntnisse bestärken zum einen das Argument, dass das Konzept der Verwahrung, die auf das Prinzip der dauerhaften Gefährlichkeit und «Untherapierbarkeit» abstellt, für Jugendliche bzw. junge Erwachsene aufgrund ihrer noch nicht abgeschlossenen Reife problematisch ist, da allein aus neurowissenschaftlicher Sicht massgebliche Veränderungen noch wahrscheinlicher sind, als bei «voll ausgereiften» Erwachsenen.

Für den Vollzug der Verwahrung an jungen Erwachsenen sind die interdisziplinären Erkenntnisse aber auch deshalb besonders bedeutsam, weil sie demonstrieren, dass junge Menschen besonders anfällig für negative, aber auch für positive Umwelteinflüsse sind.

Eine positive Folge ihrer starken Beeinflussbarkeit ist die Chance, dass Interventionen grosse Aussicht auf Erfolg haben (vgl. zu Art. 61 StGB BSK-Heer, Art. 61 Rn. 4). Ein Verwahrungsvollzug an jungen Menschen, der die positiven Entwicklungsmöglichkeiten fördern will, müsste deshalb intensive pädagogische und therapeutische Begleitungen sicherstellen. Neben schulischer und beruflicher Bildung wären gezielte Massnahmen zur sozialen Reintegration erforderlich, darunter Programme zur Unterstützung einer positiven Freizeitgestaltung, Programme zur Förderung sozialer Kompetenzen und therapeutische Interventionen. Bei jungen Menschen sind Auseinandersetzungen und der Abgleich mit der Peergroup für die Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung besonders wichtig (vgl. Rieker et al., 2016). Darüber hinaus ist es essenziell, dass sie positive soziale Bindungen aufrechterhalten und fördern können, um eine erfolgreiche Reintegration in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Soziale Isolation, fehlende Zukunftsperspektiven und ein Umfeld, das kaum ressourcenorientiert arbeitet, können hingegen die psychische Belastung und das Rückfallrisiko von jungen Verwahrten erhöhen. Eine Verwahrung, die vorrangig auf Sicherung abzielt und kaum Entwicklungsperspektiven bietet, birgt die Gefahr, langfristig kontraproduktiv zu wirken, die soziale Desintegration zu verstärken und damit letztlich einen zusätzlichen Risikofaktor für die Gefährlichkeit darzustellen.

Geeignete Einrichtungen für den Verwahrungsvollzug bei jungen Menschen?

Wie sich aus den Erkenntnissen zum Verwahrungsvollzug von Erwachsenen ergibt (vgl. oben), steht ein an den spezifischen Bedürfnissen junger Menschen orientierter Verwahrungsvollzug im Widerspruch zur aktuellen Praxis der Verwahrung, die primär auf Sicherung ausgerichtet ist und aufgrund der spezifischen Gegebenheiten des institutionellen Settings zu Rückzug, Desorientierung und Unsicherheit führt. Die Unterbringung junger Verwahrter in den vorhandenen – in der Regel nicht einmal auf die Verwahrung spezialisierten – Einrichtungen für verwahrte Erwachsene würde insofern gravierende Probleme mit sich bringen. Verwahrte Erwachsene sind oft älter, langzeithaftbedingt institutionalisiert und haben ein anderes Sozialverhalten als Jugendliche bzw. junge Erwachsene. Die gemeinsame Unterbringung birgt daher

hohe Risiken für die soziale und psychische Entwicklung junger Verwahrter. Sie wären erhöhten psychischen Belastungen und fehlender pädagogischer Förderung ausgesetzt und aufgrund ihrer Vulnerabilität wäre der Schutz vor Gewalt, Missbrauch und negativen Gruppendynamiken besonders wichtig.

Spezialisierte Einrichtungen, die eine verwahrungsorientierte Unterbringung mit einer altersgerechten Förderung kombinieren könnten, wird es nicht geben, da aufgrund der engen Anordnungsvoraussetzungen (vgl. oben und Queloz in diesem Band) extrem wenige Anwendungsfälle zu erwarten sind. In den bestehenden Institutionen, in denen straffällig gewordene Jugendliche untergebracht werden, kann die Verwahrung nicht durchgeführt werden: Zum einen ist das Konzept der unbefristeten Sicherungsmassnahme mit den noch stärker als im Erwachsenenvollzug auf Reintegration und Freiheitsorientierung setzenden Konzepten des Jugendvollzugs nicht umsetzbar, zum anderen ist die gemeinsame Unterbringung von Kindern und Erwachsenen im Freiheitsentzug nicht zulässig (vgl. Art. 37c KRK). Zwar hat die Schweiz einen Vorbehalt zu dieser Norm erklärt, dieser bezieht sich jedoch ausdrücklich auf Ausnahmen bei kurzfristigem Freiheitsentzug oder in kleinen Haftanstalten. Im Kontext einer langfristigen und strukturell dauerhaften Unterbringung – wie sie bei der Verwahrung vorgesehen ist – greift dieser Vorbehalt nicht und kann eine gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen mit Erwachsenen nicht rechtfertigen.

Fazit

Die Verwahrung Jugendlicher stellt nicht nur eine juristische und ethische Herausforderung dar, sondern auch eine praktische. Mit Blick auf die derzeitigen Realitäten des Verwahrungsvollzugs in der Schweiz stellt sich die zentrale Frage, ob und inwiefern die spezifischen Bedürfnisse junger Verwahrter überhaupt angemessen berücksichtigt werden können. Es fehlen geeignete Vollzugsstrukturen, die eine humane und zugleich entwicklungsfördernde Umsetzung dieser Massnahme ermöglichen würden. Die bestehenden Abteilungen, in denen Verwahrte untergebracht werden sind für ältere Erwachsene konzipiert und bergen erhebliche Risiken für junge Menschen. Zugleich widerspricht eine Verwahrung, die primär auf Sicherung und nicht auf Resozialisierung ausgerichtet ist, dem Entwicklungspotential junger Menschen. Da ver-

wahrten Personen per Definition als «untherapierbar» gelten, fehlt es in den meisten Anstalten – zumindest formell – an einem entsprechenden Betreuungsangebot, beispielsweise im sozialpädagogischen Bereich, das die Verwahrten als ganzheitliche Personen wahrnimmt, ihre individuellen Ressourcen und Kompetenzen fördert, ihre persönliche Weiterentwicklung unterstützt und dem Gefühl der zeitlichen Stagnation entgegenwirkt, das durch das Gefängnisregime erzeugt wird. Zudem mangelt es jungen Menschen in der Verwahrung sowie allgemein mit langen Freiheitsstrafen, an der Möglichkeit, so genannte «life events» zu erleben, die ebenfalls zur persönlichen Reifung beitragen und die eigene Entwicklung fördern (s. auch Crewe et al., 2020). Schliesslich stellt auch das Leben vor der Haft eine wichtige Ressource dar, um mit der Situation der (Langzeit-)Inhaftierung zurecht zu kommen (s. Cohen & Taylor, 1972) und spielt auch bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft eine bedeutende Rolle. Bei Personen, die schon in jungen Jahren straffällig geworden sind, ist diese Lebenszeit im Vergleich zu erwachsenen Inhaftierten sehr viel kürzer und fällt zudem in eine Phase, über die sie deutlich weniger Kontrolle hatten. Diese strukturellen und individuellen Faktoren können die Chancen auf eine Entlassung aus der Verwahrung weiter verringern.

Somit wird auch an der Frage des Vollzugs deutlich, dass die Einführung der Verwahrung im Jugendstrafrecht einen Systembruch darstellt, der nicht mit den Grundsätzen einer an das Kindeswohl orientierten Justiz vereinbar ist. Solange weder ein realistisches vollzugliches Konzept noch geeignete Einrichtungen für junge Verwahrte bestehen, ist die Einführung der Verwahrung im Jugendstrafrecht nicht nur rechtspolitisch fragwürdig, sondern auch praktisch unverantwortlich. Statt mit einem kaum vollzugsfähigen Instrument auf Ausnahmekonstellationen zu reagieren, wäre eine differenzierte Stärkung der bestehenden betreuenden und therapeutischen Angebote sowie eine konsequente Orientierung an den jugendstrafrechtlichen Grundsätzen und menschenrechtlichen Vorgaben geboten.

Literatur

Amt für Justizvollzug Graubünden. (o.D.). *Allgemeine Zielsetzung*.
<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ajv/jva-cazistignez/aufgabe/Seiten/Zielsetzung.aspx>

Amt für Justizvollzug Solothurn. (o.D.). *Justizvollzugsanstalt Solothurn*.
<https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-justizvollzug/anstalten/justizvollzugsanstalt-solothurn/>

Arnett, J. J. (2000). Emerging Adulthood. A Theory of Development from the Late Teens Through the Twenties. *American Psychologist*, 55(5), 469-480. <https://doi.org/10.1037/0003-066X.55.5.469>

Bundesamt für Justiz BJ. (2016). *Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs: Einrichtungen Erwachsene*.
<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/baubeitraege/hb-erwachsene-d.pdf>

Bundesamt für Statistik. (2024a). *Massnahmenvollzug: Entlassungen nach Art der Massnahme. 1983-2023*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/inhaftierte-erwachsene.assetdetail.32809124.html>

Bundesamt für Statistik. (2024b). *Massnahmenvollzug: mittlerer Insassenbestand mit Verwahrung (Art. 64 StGB) nach Geschlecht, Nationalität und Alter. 1983-2023*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.32809069.html>

Casey, B. J., Galvan, A., & Hare, T. A. (2005). Changes in cerebral functional organization during cognitive development. *Current Opinion in Neurobiology*, 15(2), 239-244. <https://doi.org/10.1016/j.conb.2005.03.012>.

Cohen, S., & Taylor, L. (1972). *Psychological Survival: The Experience of Long-term Imprisonment*. The Chaucer Press.

Coninx, A. (2019). Verwahrung statt fürsorgerische Unterbringung für ehemals jugendliche Straftäter? *FamPra*, 2, 402-442.

- Coninx, A. (2024). What is in a name? *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 142(4), 415-438.
- Crewe, B. (2009). *The prisoner society: Power, adaptation and social life in an English prison*. Oxford University Press.
- Crewe, B. (2011). Depth, weight, tightness: Revisiting the pains of imprisonment. *Punishment & Society*, 13(5), 509-529. <https://doi.org/10.1177/1462474511422172>
- Crewe, B., Hulley, S., & Wright, S. (2020). *Life Imprisonment from Young Adulthood: Adaption, Identity and Time*. Palgrave Macmillan.
- Dünel, F., Geng, B., & Passow, D. (2017). Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnreifung («brain maturation») – Argumente für ein Jungtäterstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28, 123-129.
- Giddens, A. (1991). *Modernity and self-identity: Self and society in the late modern age*. Stanford University Press.
- Hostettler, U., Marti, I., & Richter, M. (2016). *Lebensende im Justizvollzug. Gefangene, Anstalten, Behörden*. Stämpfli.
- JVA Lenzburg. (2014). *Justizvollzugsanstalt Lenzburg: Jahrbuch 2012/2013*.
- Kanton Zug. (2023). *Medienmitteilung «Siegerprojekt für die Bostadel-Erweiterung steht fest»*. https://zg.ch/de/news/news~_2023_3_Siegerprojekt-f%C3%BCr-die-Bostadel-%E2%80%8BERweiterung-steht-fest~
- Kemme, S., Müller, R., & Schmitz, L. (2024). Biologische und (neuro-) psychologische Aspekte zur Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortungsreife von Jugendlichen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 4, 266-275.
- Kinzig, J. (2010). Das Recht der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EGMR in Sachen M. gegen Deutschland. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 233-239.

- KKJPD. (2017). Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug»: *Bericht zur Datenerhebung 2016*. <https://www.kkjpd.ch/files/Dokumente/Themen/Strafvollzug/170731%20Bericht%20Kapazit%C3%A4tsmonitoring%202016%20d.pdf>
- Konrad, K., Firk, C., & Uhlhaas, P. J. (2013). Hirnentwicklung in der Adoleszenz: Neurowissenschaftliche Befunde zum Verständnis dieser Entwicklungsphase. *Deutsches Ärzteblatt International*, 110(25), 425-431.
- Marti, I. (2023). *Doing indefinite time: An ethnography of long-term imprisonment in Switzerland*. Palgrave Macmillan. <https://doi.org/10.1007/978-3-031-12590-4>
- Meisenhelder, T. (1985). An essay on time and the phenomenology of imprisonment. *Deviant Behavior*, 6, 39-56. <https://doi.org/10.1080/01639625.1985.9967658>
- Motion (16.3142) «Sicherheitslücke im Jugendstrafrecht schliessen». Eingereicht von Andrea Caroni am 17.3.2016.
- Niggli, M., & Wiprächtiger, H. (Hrsg.). (2019). *Basler Kommentar Strafrecht* (4. Aufl.). Helbing Lichtenhahn.
- O'Donnell, I. (2014). *Prisoners, solitude, and time*. Oxford University Press.
- Ostschweizer Strafvollzugskommission. (2008). *Empfehlung für den Vollzug der Verwahrung und der vorangehenden Freiheitsstrafe vom 4. April 2008*. https://www.oskweb.ch/assets/files/pdf/rechtserlasse/Empfehlung_OSK_Verwahrungsvollzug_KK_20080404.pdf
- Rieker, P., Mörgen, R., Schnitzer, A., & Stroezel, H. (2016). *Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Formen, Bedingungen und Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung in der Schweiz*. Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-10991-2_3
- Seiffge-Krenke, I. (2021). *Die Jugendlichen und ihre Suche nach dem neuen Ich. Identitätsentwicklung in der Adoleszenz*. Kohlhammer.

Strafvollzugskonkordate der Schweiz. (2014). *Anstaltsplanung 2013* (Version 12.06.2014). <https://www.konkordate.ch/anstaltsplanung>

Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz. (2023). *Merkblatt Haftbedingungen in der Verwahrung*.

Sykes, G. M. (1971 [1958]). *The society of captives: A study of a maximum security prison*. Princeton University Press.

Tuan, Y. F. (2001 [1977]). *Space and place: The perspective of experience*. University of Minnesota Press.

Anmerkungen

- 1 Ege, 2024, S. 726 weist zudem zu Recht darauf hin, dass die Einstufung einer Tötung als Mord nicht ex ante möglich ist, so dass auch aus dogmatischer Sicht «nicht erfüllbare Anordnungsvoraussetzungen» getroffen wurden.
- 2 Vgl. z.B. die Europaratsempfehlung «*European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures*», (Empfehlung CM/Rec(2008)11). Auf der Basis der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (z.B. M gegen Deutschland (19359/04), Urt. v. 17.12.2009) ist zudem fraglich, ob die Einführung einer Verwahrung in das Jugendstrafrecht als Äquivalent zur Einführung einer «lebenslangen Freiheitsstrafe» zu verstehen wäre, die nach Art. 37 der UN-Kinderrechtskonvention gegen Jugendliche nicht verhängt werden darf. Zur guten Einführung in die Problematik insgesamt vgl. Kinzig, 2010, S. 236 ff. sowie jüngst Coninx, 2024.
- 3 Bundesamt für Statistik, 2024b.
- 4 <https://data.snf.ch/grants/grant/159182> (zuletzt abgerufen am 20.5.2025).
- 5 <https://data.snf.ch/grants/grant/139296> (zuletzt abgerufen am 20.5.2025).
- 6 In der Untersuchungshaft kann dies die Ungewissheit bezüglich des Urteils sein; in einer regulären Freiheitsstrafe der konkrete Entlassungszeitpunkt bzw. die Frage, ob eine bedingte Entlassung gewährt wird oder nicht. Schliesslich ist auch die Rückkehr in die Gesellschaft immer mit einem gewissen Mass an Unsicherheit verbunden.

ANDREAS NAEGELI

Gefängnisklima und Veränderung

Abstract

In Zusammenarbeit haben sich Andreas Naegeli und Ueli Hostettler über viele Jahre hinweg mit vielfältigen Fragestellungen im Justizvollzug auseinandergesetzt. Ihre unterschiedlichen Hintergründe – Praxis und Forschung – eröffneten komplementäre Perspektiven, wobei wissenschaftliche Erkenntnisse wiederholt wertvolle Impulse für die praktische Arbeit lieferten. Besonders intensiv haben sich die beiden mit dem Gefängnisklima und dessen Auswirkungen auf Resozialisierung, Wiedereingliederung und das Wohlbefinden der Inhaftierten befasst.

Zentrale Überzeugung war stets: Die Inhaftierten sollen sich verändern können und das Gefängnis soll ihnen den Rahmen dazu bieten.

Wie Wiedereingliederung gelingen kann

Es war wohl im Jahr 2006, als ich Ueli Hostettler erstmals begegnet bin. Er hat mich in der JVA Wauwilermoos besucht, um im Auftrag des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz die Frage zu klären, inwieweit ein arbeitsagogisches Angebot im offenen Strafvollzug eine Anpassung des Kostgeldansatzes rechtfertigen kann. Ich kann mich noch gut erinnern, wie wir in meinem Büro aus unterschiedlichen Perspektiven das Thema erörtert haben. Er mit der Betrachtung des Forschers von aussen, ich mit dem Blick des Praktikers von innen. Uns beiden war schon damals gemein, dass uns die Themen rund um den Freiheitsentzug gepackt haben und wir uns für eine Weiterentwicklung einsetzen wollten. Dies für die eingewiesenen Personen, aber auch für die Gesellschaft als Ganzes.

Es waren in der Folge zahlreiche andere Gelegenheiten in einer grossen Vielfalt von Themen, bei denen ich mit Ueli Hostettler zu tun hatte. Es ist sehr eindrücklich, zu welchen Praxisfragen er uns Antworten geben konnte. Für mich am prägendsten sind seine Langzeituntersuchungen zu den Mitarbeitenden im Justizvollzug, zum Gefängnisklima und zur Situation von besonders vulnerablen Gruppen von Eingewiesenen. Das sind die Verwahrten, die Alten und damit verbunden die sehr anspruchsvollen Fragen zu Krankheit, Lebensende und Sterben. Gerne habe ich ihm und seinen Forschenden dafür auch Zugang zur Praxis in den von mir geleiteten Institutionen ermöglicht.

An einer Frage haben wir beide besonderes Interesse entwickelt: Am Gefängnisklima und wie dieses das Zusammenleben und die Resultate im Freiheitsentzug beeinflusst. Nach vielen Jahren in der Praxis bin ich überzeugt, dass dies in den Institutionen der Schlüssel für eine erfolgreiche Umsetzung unseres Auftrags ist. Daher möchte ich nachfolgend einige Gedanken zur Frage teilen, wie sich Strafgefangene positiv verändern können und was ihnen dabei hilft.

Zur Ausgangslage: Nur sehr wenige Menschen, die verurteilt werden, kommen schlussendlich in ein Gefängnis. Von hundert kommt etwa eine Person in den Freiheitsentzug (Bundesamt für Statistik, 2024). Das sind dann die eher schwierigeren Fälle. In den geschlossenen Justizvollzugsanstalten der Schweiz sind folglich auch knapp über die Hälfte wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts eingewiesen.

Die Risikofaktoren für eine Straffälligkeit sind sehr unterschiedlich. Die zentralen sind mit den «Central Eight» (Andrews & Bonta, 2024, S. 45 f.) treffend beschrieben: Die Persönlichkeit, die Vorgeschichte, die Kognitionen, der Substanzkonsum, das soziale Umfeld, die Familie und die Partnerschaft, die Schulbildung und die Arbeitssituation und das Freizeitverhalten haben zentralen Einfluss darauf, ob jemand straffällig wird oder sich bewährt.

Die Problemstellungen bei den eingewiesenen Personen sind sehr verschieden, ihnen ist aber gemeinsam, dass sie in schwerwiegender Weise gegen Gesetze verstossen haben. Dabei wurde anderen Menschen auch (grosses) Leid zugefügt. Den Opfern, deren Angehörigen, aber auch dem eigenen Umfeld. Es braucht also Veränderung, um nicht wieder in die gleiche Situation zu geraten, und der Änderungsbedarf ist sehr unter-

schiedlich: Manchmal geht es um Abstand vom bisherigen Leben oder von einem Lebensstil in einem kriminellen Umfeld, manchmal braucht es die Vertiefung von prosozialen Kontakten, allenfalls den Weg aus der Sucht, die Annahme von Unterstützungsangeboten oder die Bereitschaft, künftig «kleinere Brötchen zu backen» oder sich durch schulische oder berufliche Bildung weiterzuentwickeln und damit das «Rüstzeug» für einen Neustart zu erlangen.

Mit der Einsicht in das begangene Unrecht als Grundlage für eine Veränderung – sozusagen als IST-Analyse oder Problemerkennung – und mit dem Ziel, zielgerichtet an sich zu arbeiten, wird der Anfang gemacht. Dann muss eine intensive Auseinandersetzung mit der persönlichen Disposition oder sogar einer psychischen Störung oder Erkrankung folgen – dies unterstützt durch entsprechende Therapien, Lernprogramme oder sozialarbeiterische Gespräche.

Unseren gesetzlichen Auftrag, gemäss Art. 75 Abs. 1 StGB «... das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben...», nehmen wir im Justizvollzug sehr ernst: Wir arbeiten auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung hin, und das ist oft eine schwierige Aufgabe.

Denn es ist ja allgemein schwierig, sich als erwachsene Person zu verändern und Gewohnheiten loszulassen. Wie viele Male haben wir uns vorgenommen, mit dem Rauchen aufzuhören, mehr Sport zu treiben, weniger Dessert zu essen? Diese Schwierigkeit ergibt sich auch bei Straftäter:innen, wo der Veränderungsbedarf ja noch grösser ist und die Folgen schwerwiegender sind. Aber man kann sich verändern, in vielen Fällen auch ohne Therapie. Weil Menschen eben nachreifen, älter werden und sie in den Institutionen des Justizvollzugs gut behandelt werden.

Für die Veränderung braucht es aber die innere Bereitschaft, es anders zu machen. Man kann sich nur selbst ändern. Das ist harte Arbeit und braucht Reflexionsvermögen, Ausdauer und Frustrationstoleranz und vielleicht auch die eine oder andere Ermutigung. Notwendig ist auch ein stufenweises Vorgehen mit Erprobungsfeldern und der Möglichkeit, zu scheitern und es wieder neu zu versuchen.

Um mit diesem Veränderungsprozess möglichst erfolgreich zu sein, ist auch das Umfeld von entscheidender Bedeutung. Dabei ist Kritik am Gefängnis sicher angebracht: Bietet es die nötigen Bedingungen und Voraussetzungen, damit eine Veränderung erfolgen kann? Es ist ja wie ein Schwimmbecken ohne Wasser, also ein Umfeld, wo man in Unfreiheit auf ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit vorbereitet wird. Dazu kommen auch noch die ungünstigen Einflüsse durch ein Kollektiv, welches sich durch eine negative Selektion ergibt: So sind wir teilweise schon froh, wenn die Gefangenen nicht schlechter aus dem Gefängnis herauskommen, als sie hereingekommen sind.

Diesen ungünstigen Umständen muss mit der bewussten Pflege des Gefängnisklimas begegnet werden. Unter dem Gefängnisklima verstehen wir das erlebte Gesamte der materiellen, sozialen und emotionalen Gegebenheiten einer Institution (Schalast & Groenewald, 2009, S. 329). Es beschreibt die Interaktion zwischen den Gefangenen und dem Personal sowie die allgemeine Gefühlslage innerhalb der Institution. Das Gefängnisklima beeinflusst sowohl die Lebensbedingungen der Gefangenen als auch die Arbeitsumstände des Personals und kann einen erheblichen Einfluss auf die Resozialisierung, die Wiedereingliederung und das Wohlbefinden der Inhaftierten haben. Es gibt zahlreiche Studien (Crewe et al., 2014; Day et al., 2011; Harding, 2014; Ross et al., 2008; Schubert et al., 2012; Chen, 2007), die belegen, dass Veränderung zum Guten in einem entspannten, kooperativen Klima, wo das Personal für die Eingewiesenen präsent und erreichbar ist, besser gelingt. Hier spielt auch der Aspekt der «Prozeduralen Gerechtigkeit» bzw. des Empfindens, korrekt behandelt worden zu sein, eine wichtige Rolle (Jackson & Tyler, 2010; Walters & Bolger, 2019).

Entscheidenden Einfluss haben die Unterstützung und das Vorbild durch «Professionelle», also die Mitarbeitenden in den Institutionen, der Betreuung, der Sozialarbeit, der Beschäftigung, der Therapie, der Bildung und der Seelsorge. Diese müssen auch, ohne dabei naiv zu sein, an die ihnen anvertrauten Menschen mit einem Veränderungswillen glauben und nicht alles nur risiko- und defizitorientiert betrachten. Aber selbstverständlich braucht es auch Unterstützung von aussen, durch ein prosoziales Umfeld.

So können Veränderungen tatsächlich gelingen, ungute Kreisläufe durchbrochen werden und in manches Leben realistische Zukunftsaussichten einkehren. Es braucht von uns allen aber die Bereitschaft, hier den erforderlichen Aufwand zu betreiben und mit den notwendigen Erprobungsfeldern auch gesellschaftliche Risiken auszuhalten. So erhalten straffällig gewordene Menschen eine Chance, sich zu entwickeln und zu bewähren, was sich in den allermeisten Fällen auch lohnt.

Lieber Ueli, deine grosse Arbeit hat Spuren hinterlassen! Du hast dich dabei ganz besonders den zentralen Themen des Justizvollzugs angenommen. Dabei warst du sehr sorgfältig, hochverlässlich, hast gut zugehört und konntest mit deinem Erfahrungsschatz und deinem passend gewählten Vorgehen viele praxisrelevante Antworten liefern.

Für die immer angenehme Zusammenarbeit, die fachliche Anregung und die vielen für die Praxis relevanten Resultate möchte ich dir herzlich danken. Du hast uns alle weitergebracht!

Ich wünsche dir, auch im Ruhestand, nur das Beste!

Herzlich,

Andreas Naegeli, Direktor JVA Pöschwies

Literatur

Andrews, D. A., & Bonta, J. (2024). *The psychology of criminal conduct* (7. Aufl.). Anderson Publishing.

Bundesamt für Statistik. (2024). *Vollzug von Sanktionen im Jahr 2023*.

Chen, M. K. (2007). Do Harsher Prison Conditions Reduce Recidivism? A Discontinuity-based Approach. *American Law and Economics Review*, 9(1), 1-29.

Crewe, B., Liebling, A., & Hulley, S. (2014). Heavy–light, absent–present: rethinking the ‘weight’ of imprisonment. *The British Journal of Sociology*, 65, 387-410.

Day, A. Casey, S., Vess, J., & Huisy, G. (2011). *Assessing the social climate of Australian prisons. Trends & issues in crime and criminal justice no 427*. Canberra: Australian Institute of Criminology.

- Harding, R. (2014). Rehabilitation and prison social climate: Do 'What Works' rehabilitation programs work better in prisons that have a positive social climate? *Australian & New Zealand Journal of Criminology*, 47(2), 163-173.
- Jackson, J., & Tyler, T. R. (2010). Legitimacy and procedural justice in prisons. *Prison Service Journal*, 191, 4-10.
- Ross, W. Diamond, P. M., Liebling, A., & Saylor, W. G. (2008). Measurement of prison social climate: A comparison of an inmate measure in England and the US. *Punishment & Society*, 10(4), 447-474.
- Schalast, N., & Groenewald, I. (2009). Ein Kurzfragebogen zur Einschätzung des Sozialen Klimas im Strafvollzug - Erste Befunde auf Abteilungen des Regelvollzugs und der Sozialtherapie. In R. Haller & J. Jehle (Hrsg.), *Drogen - Sucht - Kriminalität* (S. 329-352). Forum Verlag Godesberg.
- Schubert, C. A., Mulvey, E. P., Loughran, T. A., & Losoya, S. H. (2012). Perceptions of institutional experience and community outcomes for serious adolescent offenders. *Criminal Justice and Behavior*, 39(1), 71-93.
- Walters, G. D., & Bolger, P. C. (2019). Procedural justice perceptions, legitimacy beliefs, and compliance with the law: A meta-analysis. *Journal of Experimental Criminology*, 15(3), 341-372.

NICOLAS QUELOZ

Les réserves de l'internement des adultes dans le droit pénal suisse des mineurs

Une attaque supplémentaire contre les principes de la justice des mineurs

Résumé

Contrairement aux principes fondamentaux de la justice pénale suisse des mineurs (inscrits dans la CDE, la Cst., le DPMin et la PPMIn), entrera en vigueur le 1^{er} juillet 2025 une révision « catastrophique » du DPMin. Poussé par le mauvais vent de la sécurité à tout prix, le Parlement fédéral a poursuivi les balafres qu'il inflige à la justice des mineurs depuis plus d'une dizaine d'années. Ces atteintes sont analysées ci-dessous. Mais celle qu'il a adoptée le 13 juin 2024 est d'une intensité encore plus élevée. En effet, elle octroie la compétence, d'abord à la justice des mineurs, puis à la justice des adultes, de réserver, respectivement de prononcer, dès sa majorité acquise, la mesure grave de l'internement de l'art. 64 CPS à l'encontre d'un adolescent qui, alors qu'il était âgé de 16 ans au moins, a commis un assassinat et a été condamné soit à un placement en établissement fermé, soit à une peine privative de liberté de 3 ans ou plus. Cet enchevêtrement du droit pénal des mineurs et de celui des adultes est le signe d'une stratégie ultra sécuritaire. Malheureusement, les motions déjà déposées à Berne au Parlement fédéral démontrent que cette stratégie va se poursuivre, dans le sens d'un démantèlement de la justice pénale suisse des mineurs. Sans mobilisation vigoureuse des partisan·e·s de l'esprit éducatif et émancipatoire de la justice des mineurs, la Suisse bafouera toujours plus les engagements qu'elle a pris en ratifiant la CDE en 1997.

Introduction

Ueli Hostettler, grâce à ses recherches approfondies et dans la durée, s'est imposé comme l'un des meilleurs connaisseurs du monde carcéral en Suisse. Il s'est particulièrement intéressé ces dernières années à la santé du personnel en milieu d'exécution des sanctions pénales, ses besoins, sa satisfaction au travail, ainsi qu'aux défis posés aux institutions de privation de liberté par les personnes détenues âgées et en fin de vie¹.

Dans ces Mélanges en son honneur, j'ai choisi d'aborder un sujet que Ueli a peu ou pas investigué, celui de la justice pénale des mineurs. Mon choix s'impose car les principes essentiels d'éducation, de développement et de protection des droits de l'enfant qui régissent la justice des mineurs en Suisse sont non seulement menacés, mais de plus en plus concrètement attaqués et violés par des révisions que je qualifie de « catastrophiques » du droit pénal des mineurs (DPMIn)². Par ces révisions, le Parlement fédéral a donné un tour de vis sécuritaire au DPMIn en y transférant des mesures répressives (« interdictions », « réserves de l'internement ») du droit pénal des adultes. Et cette fâcheuse habitude de poignarder ainsi le cœur éducatif de la justice des mineurs ne sont hélas pas sur le point de se terminer.

Principes fondamentaux de la justice pénale des mineurs en Suisse

La justice pénale suisse des mineurs, régie quotidiennement par le DPMIn (en vigueur depuis janvier 2007) et la PPMIn (Procédure pénale des mineurs, depuis janvier 2011)³, est fondée notamment (sans être exhaustif) sur les principes fondamentaux suivants⁴ :

- la prise en « considération primordiale » de « l'intérêt supérieur de l'enfant », y compris bien sûr par les « organes législatifs » : art. 3 CDE ou Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant⁵ ;
- l'interdiction « des peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants » : art. 37 let. a CDE + art. 3 CEDH⁶
+ art. 10 al. 3 Cst. féd.⁷ ;

- le respect de la dignité de la personne de l'enfant, et particulièrement lorsqu'il se trouve en situation de privation de liberté : art. 37 let. c CDE + art. 7 Cst. féd. + art. 74 CPS⁸;
- la poursuite de la protection et de l'éducation du mineur, comme objectifs déterminants de la justice pénale des mineurs : art. 2 DPMIn + 4 PPMIn. Cela signifie que le droit pénal des mineurs est un droit individualisé, centré prioritairement sur la personnalité du ou de la mineure concernée, sur ses conditions de vie et son milieu familial et de formation. La question de la faute commise et de la culpabilité est prise en compte après les éléments personnels essentiels⁹. C'est une conséquence du principe « *Primum non nocere* » : la priorité est de ne pas nuire.

Révisions de la loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs (ou DPMIn)

À cette date et depuis son entrée en vigueur, le 1er janvier 2007, le DPMIn a déjà été révisé neuf fois.

À l'analyse de ces neuf révisions, il faut distinguer celles que j'appellerai « automatiques-inévitables » (au nombre de six), celles que je qualifierai de « catastrophiques-évitables » (au nombre de deux) et une qui a été positive.

1) Les révisions « automatiques » sont dues :

- à l'entrée en vigueur de la PPMIn, le 1er janvier 2011, qui a entraîné des abrogations dans le DPMIn et généralement des transferts dans la PPMIn, comme par exemple la médiation pénale, prévue à l'ancien art. 8 DPMIn, qui est devenu l'art. 7 PPMIn;
- l'art. 36 DPMIn relatif à la prescription de l'action pénale a été révisé deux fois pour tenir compte des réformes du code pénal concernant les infractions sexuelles;
- l'art. 1 DPMIn a été modifié trois fois à son alinéa 2, notamment pour y intégrer le renvoi à de nouvelles dispositions introduites dans la partie générale du code pénal, comme par exemple l'art. 92a CPS relatif au droit d'information de la victime sur les

modalités d'exécution de la sanction prononcée à l'encontre de l'auteur de l'infraction.

2) Trois révisions ont touché le DPMIn en ce qui concerne les sanctions pénales qui peuvent frapper les personnes mineures :

- l'une a été positive, et faisait suite à la réforme du droit des sanctions dans le code pénal, entrée en vigueur en janvier 2018 : elle a étendu la durée possible d'exécution des mesures de protection du DPMIn jusqu'à l'âge de 25 ans révolus (art. 19 al. 2 DPMIn);
- en revanche, deux révisions ont été « catastrophiques », car elles ont été entraînées par la vague pénale sécuritaire et ont sévèrement porté atteinte aux principes fondamentaux de protection et d'éducation de la justice pénale des mineurs rappelés ci-dessus.
 - Il s'agit d'abord de la loi fédérale sur les interdictions (du 13 déc. 2013), qui a conduit le Parlement fédéral à insérer dans le DPMIn l'art. 16a « Interdiction d'exercer une activité, interdiction de contact et interdiction géographique », entré en vigueur le 1er janvier 2015. Cette disposition permet aux autorités d'instruction (art. 26 al. 1 let. c PPMIn) et de jugement des mineurs de prononcer ces interdictions à l'encontre des enfants (dès l'âge de 10 ans...) et des adolescents alors que la loi fédérale visait d'abord prioritairement les condamnés adultes pour protéger les mineurs de la pédo-criminalité (initiative populaire fédérale « Pour que les pédophiles ne travaillent plus avec des enfants », acceptée en votation le 18.5.2014). C'est bien l'absurdité de l'obsession sécuritaire : les enfants, qui devaient selon cette initiative être des sujets de protection, sont devenus malencontreusement aussi des objets de sanction !
 - Quant à la seconde révision « catastrophique », elle est très récente : adoptée par le Parlement fédéral le 13 juin 2024, elle modifie profondément l'esprit du DPMIn et lui porte une grave balafre, avec un « Train de mesures – Exécution des sanctions » qui permettra (avec une date d'entrée en vigueur en juillet 2025) de réserver la

mesure de l'internement du droit pénal des adultes (art. 64 al. 1 CPS) pour une personne mineure qui, après avoir atteint l'âge de 16 ans, aura commis un assassinat au sens de l'art. 112 CPS.

Mouvance sécuritaire et révisions « catastrophiques » du DPMIn

Il est important de rappeler ici, d'une part, comment se sont développées ce que j'appelle les révisions « catastrophiques » du DPMIn et, d'autre part, comment elles s'inscrivent dans le courant sécuritaire qui, dans la justice des adultes, a considérablement durci la politique pénale, en considérant qu'elle doit stopper les auteurs de délinquance (dissuasion, neutralisation) et privilégier la sécurité publique, cette dernière devant primer les efforts de réinsertion sociale des personnes condamnées¹⁰.

Les « interdictions »

Adopté le 13 décembre 2013 par le Parlement fédéral, l'art. 16a DPMIn sur les interdictions, entré en vigueur le 1er janvier 2015, est, comme rappelé ci-dessus, un effet pervers de l'initiative populaire fédérale intitulée « Pour que les pédophiles ne travaillent plus avec des enfants » (acceptée en votation le 18 mai 2014 et qui a abouti à l'insertion de l'art. 123c dans la Cst. féd.).

L'idée 'surprotectrice' d'une majorité du Parlement fédéral était qu'il fallait aussi protéger les mineurs contre des actes d'ordre sexuel commis par des mineurs « pédophiles » qui, selon la classification des troubles mentaux et des troubles du comportement de l'Organisation Mondiale de la Santé, sont des personnes âgées d'au moins 16 ans et qui ont au moins 5 ans de plus que leur victime. Hors de toute considération de cette définition, l'art. 16a DPMIn a inséré les interdictions de mineurs sans aucune limitation d'âge, donc possiblement dès l'âge de 10 ans révolus...

En outre, l'erreur voire le mensonge, est d'avoir inscrit ces interdictions pouvant frapper les mineurs dans la liste des mesures de protection du DPMIn, alors que de telles mesures visent prioritairement à fournir au mineur ayant commis « un acte punissable » la « prise en charge éduca-

tive ou thérapeutique particulière » dont il a besoin (art. 10 al. 1 DPMIn). Or l'art. 16a DPMIn revêt en effet toutes les caractéristiques d'une peine, puisque le but des interdictions n'est ni d'aider directement le mineur dans son développement éducatif et personnel, ni de le soigner, mais bien de prévenir la commission d'actes délictueux : il s'agit donc d'un but sécuritaire ou de prévention spéciale. Par ailleurs, les interdictions doivent être inscrites au casier judiciaire, quelle que soit la gravité de l'infraction ayant donné lieu au jugement de condamnation, donc y compris pour une contravention (art. 18 al. 2 et 3 LCJ¹¹), ce qui n'est pourtant jamais le cas pour les adultes. Enfin, le jugement par lequel un mineur a été condamné à une mesure d'interdiction de l'art. 16a DPMIn est celui qui connaît le délai de radiation le plus long, à savoir 15 ans (art. 30 al. 2 let. m LCJ), et ce délai commence à courir seulement dès que la mesure d'interdiction a été levée (art. 30 al. 3 LCJ). Cela signifie par exemple qu'un adolescent de 15 ans (au moment de l'infraction commise), condamné à l'âge de 16 ans à une mesure d'interdiction, mesure levée 4 ans plus tard à l'âge de 20 ans de l'intéressé, ne verra son inscription au casier judiciaire éliminée que lorsque ce condamné « juvénile » aura atteint l'âge de 35 ans! On a ici l'illustration frappante que l'inscription au casier judiciaire est une mesure infamante.

Dernier élément majeur : l'insertion de l'art. 16a sur les interdictions dans le DPMIn a ouvert la voie du passage entre le DPMIn et le droit pénal des adultes, avec l'introduction complémentaire, à l'art. 19 DPMIn (Fin des mesures), de l'alinéa 4 qui permet la 'conversion' d'une mesure d'interdiction du DPMIn en une mesure d'interdiction du code pénal (art. 67 et 67b CPS) si sa levée, à la majorité de la personne condamnée, « compromet gravement la sécurité d'autrui » (art. 19 al. 4 DPMIn). Et la révision du DPMIn du 13 juin 2024 va encore plus loin : le nouvel art. 19b al. 2 DPMIn permettra (lorsqu'il sera en vigueur, dès juillet 2025), de prolonger une mesure d'interdiction à vie en vertu de l'art. 67 al. 2^{bis} CPS, ce qui est particulièrement critiquable.

Les « réserves de l'internement »

Le pli ayant été pris de relier le DPMIn et le droit pénal des adultes en un filet répressif toujours plus serré, le Parlement fédéral a adopté en juin de cette année la révision la plus grave et la plus catastrophique,

avec l'insertion des réserves de l'internement du droit des adultes dans le DPMIn.

Tout est parti d'une motion d'Andrea Caroni (alors conseiller national libéral radical) intitulée « Droit pénal des mineurs. Comblen une lacune en matière de sécurité », motion qui a été adoptée par les deux Chambres du Parlement fédéral en 2016. Comme elle l'indique, cette motion avait pour but de combler une « dangereuse lacune de sécurité » en ce qui concerne des jeunes, qui ont été soumis à des mesures de protection du DPMIn et qui représentent encore « une grave menace pour la sécurité de tiers », lorsque l'exécution de ces mesures arrive à son terme, au plus tard à l'âge de 25 ans (art. 19 al. 2 DPMIn). Elle proposait ainsi d'appliquer le même système introduit depuis janvier 2015 avec les interdictions et ce 'transfert' entre mesures du DPMIn et mesures du CPS.

La motion Caroni ne visait que des mineurs qui avaient fait l'objet d'un placement en établissement fermé (art. 15 al. 2 DPMIn). Mais comme bien souvent, la machine législative s'est emballée et l'Avant-projet de modification du DPMIn (du 6 mars 2020) a proposé d'insérer dans le DPMIn deux « réserves de sécurité » :

- l'une qui aurait pu concerner toute personne mineure, dès l'âge de 10 ans révolus, condamnée à une mesure de placement en établissement fermé (aux conditions fixées à l'art. 15 al. 2 DPMIn) en raison de la gravité de l'infraction jugée par l'autorité des mineurs, en particulier parce que la personne mineure condamnée aurait « porté ou voulu porter atteinte à la vie ou l'intégrité corporelle d'autrui »;
- l'autre « réserve de sécurité » concernait toute personne mineure âgée de 16 ans révolus et condamnée à une peine de privation de liberté d'au moins trois ans selon l'art. 25 al. 2 DPMIn en raison de la gravité de l'infraction commise contre la vie ou l'intégrité corporelle d'autrui.

Finalement, après plusieurs critiques émises lors de la procédure de consultation et de longues discussions entre les deux Chambres du Parlement et leurs Commissions juridiques, la révision du DPMIn adoptée

le 13 juin 2024 (avec entrée en vigueur en juillet 2025) contient bel et bien deux « réserves de sécurité » :

- la première, à l'art. 19c nouveau DPMIn, qui prévoit le passage possible à l'internement de l'art. 64 al. 1 CPS à l'issue d'un placement en établissement fermé d'une personne désormais majeure, qui a commis un assassinat (art. 112 CPS) alors qu'elle avait entre 16 ans révolus et moins de 18 ans et pour laquelle, à la fin de son placement fermé, « il est sérieusement à craindre » qu'elle « commette à nouveau un assassinat » (art. 19c al. 1 DPMIn). L'internement de l'art. 64 al. 1 CPS pourra être prononcé dès la majorité de cette personne, par un tribunal des adultes, sur requête de l'autorité d'exécution des mineurs, avec rapports et expertise à l'appui.
- La seconde réserve de sécurité est prévue à l'art. 25a nouveau DPMIn et elle fixe la possibilité d'inscrire une « réserve de l'internement » (de l'art. 64 al. 1 CPS) dans le jugement de condamnation d'une personne mineure qui, entre 16 ans révolus et moins de 18 ans, a commis un assassinat et a été, pour ce fait, à la fois condamnée à une peine de privation de liberté aggravée de 3 ans au moins et également considérée comme « dangereuse » ou représentant « une grave menace pour des tiers » (art. 25a al. 1 DPMIn). Ici aussi, l'internement de l'art. 64 al. 1 CPS pourra être prononcé dès la majorité de cette personne, par un tribunal des adultes, sur requête de l'autorité d'exécution des mineurs, avec rapports et expertise à l'appui (art. 27a DPMIn).

Avec cette incroyable révision du DPMIn et cette double réserve de l'internement, ma première critique est que le Parlement fédéral a ainsi introduit une brèche ou une exception au seuil de la majorité pénale à 18 ans révolus, en l'abaissant dans ces deux cas (art. 19c et 25a nouveaux DPMIn) à l'âge de 16 ans révolus.

Les autres principales critiques que j'adresse à cette dernière révision du DPMIn sont les suivantes :

a) Sur le plan juridique, cette révision constitue :

- une violation de la CDE, en particulier de l'art. 3 ch. 1 CDE, car admettre l'inscription de « réserves de l'internement » des adultes dans le DPMIn est une décision contraire au principe de « l'intérêt supérieur de l'enfant » comme « considération primordiale » de la justice des mineurs;
- ainsi qu'une violation des art. 2 DPMIn et 4 PPMIn qui enjoignent les instances de la justice des mineurs de prendre en compte de façon déterminante les besoins de « protection et d'éducation du mineur », en fonction de son âge, de son degré de développement et de ses conditions de vie;
- enfin, il y a également une violation du respect de la dignité des mineurs sur lesquels pèsent ces « réserves de l'internement », particulièrement lorsqu'ils se trouvent en situation de privation de liberté avec une telle épée de Damoclès qui obstrue tout leur avenir (art. 37 let. c CDE + art. 7 Cst. féd. + art. 74 CPS).

b) En outre, ces « réserves de sécurité » insèrent en droit pénal des mineurs des mesures de suivi à très long terme, inconnues à ce jour, qui franchissent une étape inédite et inquiétante dans la politique sécuritaire, ainsi fondée sur des critères de « dangerosité » (aussi bien d'actes que d'auteurs) à titre de prévention de risques ou de probabilités de récidive¹².

Elles donnent à l'ensemble des autorités pénales suisses (des mineurs et des adultes, de jugement et d'exécution des sanctions) des compétences extrêmement étendues de contrôle et de privation de liberté quasiment à vie sur des personnes qui, dès l'âge de 16 ans, pourront être étiquetées comme « délinquants dangereux ».

Sur ce qualificatif de « dangerosité », de nombreuses recherches en criminologie ont démontré les effets pervers, aussi bien pour les auteurs visés que pour les institutions qui les catégorisent, de ces processus à long terme d'étiquetage, qui peuvent entraîner des conséquences très néfastes de stigmatisation et d'exclusion¹³ ainsi que conduire les institutions dans une spirale de décisions de « confirmation de leur prophétie »¹⁴.

c) Enfin, dernière critique sous forme de question : ce « jeu » sécuritaire en vaut-il bien la chandelle? Autrement dit : vaut-il vraiment la peine de bafouer tous les principes essentiels du droit et de la justice pénale des mineurs de notre pays quand on constate que de 1999 à 2023 (soit pendant 25 ans), ce n'est qu'en moyenne 1,08 jugement de condamnation de mineur qui est prononcé par année en Suisse pour le crime d'assassinat et, en outre, ce faible chiffre comprend aussi des auteurs d'assassinat âgés de moins de 16 ans¹⁵.

Où est donc la proportionnalité? Le constat est simple : c'est clairement sacrifier l'« intérêt supérieur de l'enfant » au profit d'un très faible intérêt hypothétique de sécurité collective! Même si l'on pourrait aussi se dire que ces deux « réserves de sécurité » ne seront que très rarement appliquées, le constat est absurde : huit ans de travaux législatifs pour un impact potentiel si maigre, c'est vraiment sortir les canons pour tirer sur quelques mouches...

Et même avant l'entrée en vigueur de cette modification excessivement dure du DPMin, je suis d'avis qu'elle a déjà exercé son influence répressive, pas encore dans la justice des mineurs, mais surtout dans la justice des adultes, en visant particulièrement les jeunes adultes qui ont commis des actes de violence grave peu après avoir atteint l'âge de 18 ans. Le verdict foudroyant qu'a rendu le Tribunal criminel de Genève, le 25 septembre 2024, à l'encontre de l'auteur du « crime des Charmilles » en est selon moi une parfaite illustration¹⁶. Ce jeune homme, déjà condamné en 2021 par la justice des mineurs (à 38 mois de privation de liberté) pour le violent tabassage de deux inconnus dans le quartier de St-Jean à Genève, et alors qu'il se trouvait en liberté conditionnelle, a asséné un coup de couteau fatal à un jeune homme de 22 ans en janvier 2019, après une altercation dans le parking souterrain du centre commercial des Charmilles. Il avait alors 18 ans et 3 mois. Sa condamnation pour assassinat est (presque) sans appel : 16 ans et 10 mois de peine privative de liberté (complémentaire à celle de 2021) assortie d'une mesure de traitement ambulatoire pendant sa détention, puis d'un internement (art. 64 al. 1 CPS) à l'issue de celle-ci s'il est à prévoir qu'il ne se conduira pas « correctement en liberté » (art. 64 al. 2 et 3 CPS).

Il y a ici un message clair de la justice pénale à l'attention aussi bien des « grands adolescents » (16-17 ans) que des « jeunes adultes » (18-20 ans), qui valide les réformes sécuritaires du Parlement fédéral et que je

résume ainsi : « Même si vous avez échappé à la réforme du DPMIn et à sa réserve de l'internement en cas d'assassinat, sachez que dès l'âge de 18 ans révolus, vous relevez pleinement du droit pénal des adultes, qui a tous les moyens nécessaires pour neutraliser votre dangerosité »!

Défis à venir

Aujourd'hui, le contexte politique, social et moral de nos sociétés est particulièrement difficile, troublé, voire chaotique. Il donne lieu alors à ce constat récurrent : une société insécurisée réclame toujours plus de contrôle, de normes contraignantes et répressives, un tel réflexe « pavlovien » donnant l'illusion de (se) rassurer...

La politique pénale punitive est stimulée au Parlement fédéral par des politiciens que j'appellerai les « plombiers du sécuritaire », car leur obsession est de parvenir à raccorder tous les tuyaux de surveillance et d'enfermement, dans l'illusion d'un raccordement total et sans faille, de la justice pénale des mineurs à celle des adultes, des sanctions pénales aux mesures de placement civil à des fins d'assistance, etc.

Le risque d'autres prochaines révisions « catastrophiques » du DPMIn est bien présent et les défis sont nombreux pour la justice pénale des mineurs en Suisse qui doit se préparer à les affronter et à les contrer.

Parmi ces risques et ces attaques contre l'esprit éducatif du DPMIn, je donnerai trois exemples :

- il y a d'abord les débats en vue de réviser l'art. 25 DPMIn et d'élever les durées maximales de la peine de privation de liberté des mineurs : de 1 à 2 ans pour les adolescents dès l'âge de 15 ans et de 4 à 6 ans dès l'âge de 16 ans. Ces débats ont déjà eu lieu au Parlement, avec une motion de Nina Fehr Düsel¹⁷ du 7 mars 2024, qui demande même qu'en « cas d'infraction particulièrement grave, le mineur » soit « jugé selon le droit pénal des adultes ». C'est hélas un retour au Moyen-Âge et à la maxime « *malitia supplet aetatem* » : la volonté de nuire prime la condition d'âge¹⁸... Ces discussions reprendront dès qu'un Rapport de l'Office fédéral de la justice (OFJ) sur la question des

peines dans la justice des mineurs, prévu pour 2025, aura été publié.

- Autre sujet sensible : la question des compétences de poursuite des mineurs « radicalisés » et suspectés d'actes terroristes. La Loi fédérale sur les mesures policières visant à lutter contre le terrorisme¹⁹ a déjà attribué depuis le mois d'octobre 2021 de très larges compétences à la Police fédérale (Fedpol), y compris celle de prendre des mesures contraignantes à l'égard de mineurs dès l'âge de 12 ans révolus. De surcroît, en avril 2024, lors de sa conférence annuelle, le Procureur général de la Confédération, Stefan Blaettler, a estimé opportun de créer un parquet *ad hoc* au sein du Ministère public de la Confédération (MPC) afin de « décharger » les Tribunaux de mineurs des affaires liées au terrorisme, alors que la PPMIn exclut pourtant toute juridiction fédérale concernant les personnes mineures (art. 2 et art. 3 al. 2 let. b PPMIn).
- Enfin, depuis plusieurs années, la question des actes de délinquance commis par des mineurs migrants non accompagnés (requérants d'asile ou non) crée bien des troubles dans l'opinion publique et représente un défi important pour la justice des mineurs. La sanction la plus souvent prononcée est la peine privative de liberté, au motif que ni les autres peines, ni les mesures de protection du DPMIn n'auraient de sens ou seraient comprises par les jeunes migrants condamnés... On se trouve ainsi dans une impasse discriminatoire à laquelle il est essentiel de trouver des solutions.

L'exemple de ce jeune homme Ivoirien âgé de 17 ans illustre bien cette impasse discriminatoire²⁰ : il s'agit d'un migrant non accompagné, hébergé en juin 2024 dans un foyer spécialisé de Haute-Savoie, en proie à de sérieux troubles psychiques, qui s'est enfermé dans sa chambre avec deux éducateurs, a mis le feu à son matelas et a blessé grièvement l'un des éducateurs avec un couteau. Lors de l'assaut de la gendarmerie, le jeune homme a reçu une balle dans le ventre et a dû être hospitalisé aux soins intensifs des Hôpitaux universitaires de Genève (HUG) pour y subir deux opérations. Les autorités françaises ont alors demandé son extradition à l'Office fédéral de la justice (OFJ), à laquelle l'avocate du jeune homme s'est opposée. De mi-juin à fin août 2024, il a été placé sous

surveillance à l'unité médico-psychiatrique, puis à l'unité cellulaire hospitalière des HUG. À fin août, son avocate a demandé qu'il soit transféré au Centre éducatif de détention pour mineurs de La Clairière, mais elle a appris le 2 septembre qu'avec l'aval de l'OFJ, le jeune homme avait été placé à la prison pour adultes de Champ-Dollon, en régime d'isolement... afin de le protéger des détenus adultes! Il s'y trouvait toujours le 8 octobre 2024, dans l'attente de son extradition décidée par l'OFJ le 19 septembre... Dans ce triste cas concernant un mineur migrant non accompagné, ce sont les autorités fédérale (OFJ) et cantonale (Office genevois de la détention) qui ont géré la situation, à l'encontre de tous les principes internationaux relatifs à la détention des mineurs et, à ma connaissance, sans que la justice des mineurs du canton de Genève n'ait dû ou pu intervenir!

Conclusion

Il y a déjà 35 ans que la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant a été adoptée à New York (le 20 novembre 1989). La Suisse a ratifié la CDE en décembre 1996 et elle est en vigueur dans notre pays depuis plus d'un quart de siècle (26 mars 1997). C'est pour moi une raison supplémentaire de rappeler et de tenter de faire rayonner l'esprit d'ouverture de cette Convention, à laquelle la justice des mineurs suisse est positivement liée. Et de rappeler aux politiciens que l'Assemblée fédérale a approuvé la ratification de la CDE par la Suisse le 13 décembre 1996 et que ce texte majeur fait partie intégrante de l'ordre juridique suisse depuis plus de 27 ans!

Malheureusement, la 'révolution des esprits' n'a pas pleinement eu lieu et les politiciens angoissés qui ont besoin de toujours plus de sécurité ne poursuivent pas l'intérêt supérieur des enfants et des jeunes. Ils n'aident ni la justice des mineurs, ni les jeunes délinquants qu'elle doit protéger et éduquer. Cette politique obsessionnelle de sécurité à tout prix ne soutient pas la désistance, à savoir la sortie de la délinquance²¹, mais elle enfonce carrément dans la rage et la désespérance...

Lorsque la « logique d'apprentissage » ou « transformative » de la justice pénale « est mise à mal par les autres fonctions de la réponse pénale, alors elle perd de sa portée. C'est le cas, notamment, lorsque la dimension rétributive l'emporte sur la fonction de rééducation de la réponse pénale » (Crégut, 2023, p. 309).

En conclusion, avant de procéder à d'autres révisions du droit pénal des mineurs, il sera indispensable que les acteurs législatifs se posent cette question de base : « Vaut-il vraiment la peine de modifier la Loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs? ».

À cette question, ma réponse est claire : c'est catégoriquement non, si le Parlement fédéral continue d'élaborer des révisions sécuritaires « catastrophiques »! Et c'est éventuellement oui, si et à condition que le but d'une future révision soit d'apporter une vraie plus-value à la justice pénale des mineurs, en renforçant le développement et les droits des enfants et adolescents qui ont commis des infractions, ainsi qu'en favorisant leur insertion sociale.

Il me semble pouvoir affirmer qu'Ueli partage ce point de vue.

Et je lui adresse tous mes meilleurs vœux de retraite active!

Bibliographie

- Aebersold, P., Pruin, I., & Weber, J. (2024). *Schweizerisches Jugendstrafrecht* (4^e éd.). Stämpfli.
- Braithwaite, J. (2018). The irony of State intervention: Labeling theory. In R. Lilly, F. T. Cullen, & R. A. Ball (Éd.), *Criminological Theory: Context and Consequences*, (7^e éd., p. 137-163). Sage.
- Crégut, F. (2023). *La pédagogie de la réponse pénale pour mineure.s* [Thèse de doctorat, Université de Genève].
- Feeley, M., & Simon, J. (1992). The New Penology: Notes on the emerging strategy of corrections and its implications. *Criminology* 4(30), 449-474.
- Ghanem, C., Hostettler, U., & Wilde, F. (Éd.) (2023). *Alter, Delinquenz und Inhaftierung. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Springer.
- Illanez Schoenenberger, F., (2024). *Les sanctions pénales. Analyse en droit suisse et en droit équatorien*. Helbing.
- Merton, R. K. (1948). The Self-Fulfilling Prophecy. *The Antioch Review*, 2(8), 193-210.

Parein, L. (2023). L'internement de mineurs – L'aberration du « bambino delinquente ». *Plaidoyer*, 2, 28-31.

Queloz, N. (Éd.). (2023). *Droit pénal et justice des mineurs en Suisse – Commentaire DPMIn et PPMIn* (2^e éd.). Schulthess.

Stoll, A., Fabre, A. S., Campistol, C., Ntamatungiro, M., & Hope, K. (2022). Guide pour soutenir la désistance de mineur·e·s en détention. *Revue Internationale de Criminologie et de Police Technique et Scientifique*, 2, 160-172.

Anmerkungen

- 1 Cf. Notamment Ghanem, C., Hostettler, U., & Wilde, F., 2023.
- 2 DPMIn: Loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs (RS 311.1).
- 3 PPMIn: Loi fédérale sur la procédure pénale applicable aux mineurs (RS 312.1).
- 4 Cf. notamment Queloz, 2023.
- 5 CDE (RS 0.107).
- 6 CEDH: Convention européenne des droits de l'homme (RS 0.101).
- 7 Cst. Féd: Constitution fédérale (RS 101).
- 8 CPS: Code pénal suisse (RS 311.0).
- 9 C'est pourquoi l'on dit que le droit pénal des mineurs est un droit pénal de l'auteur (*Täterstrafrecht*) et non, comme dans la justice pénale des adultes, un droit de la gravité de l'acte commis (*Tatstrafrecht*) ni un droit fondé prioritairement sur la faute (*Schuldstrafrecht*). Aebersold et al. (2024) estiment qu'il s'agit surtout d'une « *Akzentverschiebung* » (79 N 217).
- 10 Dans les années 1990, la perspective dite de la « *new penology* » a été une source importante de la mouvance sécuritaire. Cf. notamment Feeley, M. & Simon, J., 1992.
- 11 LCJ : Loi fédérale sur le casier judiciaire informatique VOSTRA (du 17.06.2016, en vigueur depuis le 23.01.2023, RS 330).
- 12 Cf. aussi les critiques de Parein, 2023.
- 13 Cf. notamment Braithwaite, 2019.
- 14 Cf. notamment Merton, 1948.

- 15 Office fédéral de la statistiques (OFS), bases de données JUSUS (état au 14.6.2021) et JUSAS (état au 16.5.2024). Les tableaux de l'OFS ne permettent malheureusement pas de comptabiliser uniquement les adolescents de 16 et 17 ans condamnés pour assassinat.
- 16 Source: Journal *Le Temps* des 17, 19 et 25 septembre 2024.
- 17 Conseillère nationale UDC, Zurich (Motion 24.3115, Durcissement du droit pénal des mineurs).
- 18 Pour l'évolution des relations entre personnes mineures et justice pénale, cf. notamment Illanez Schoenenberger, 2024, p. 813-879.
- 19 LF-MPT du 25.09.2020, acceptée en votation populaire le 13.6.2021 (FF 2020 7499).
- 20 Source: Un mineur enfermé et isolé à Champ-Dollon, journal *Le Temps* du 8 octobre 2024.
- 21 Cf. notamment Stoll et al., 2022.

MARINA RICHTER

Soziale Arbeit im Schweizer Justizvollzug – Forschung im Kontext einer Fachhochschule

Abstract

Ausgehend von einer langjährigen und erfahrungsbasierten Auseinandersetzung mit dem Schweizer Justizvollzug thematisiert der Beitrag die Rolle und Entwicklung der Sozialen Arbeit in diesem Bereich. Im Fokus stehen unterschiedliche institutionelle Modelle, regionale Unterschiede sowie die Frage, wie sich Professionelle der Sozialen Arbeit in einem spannungsvollen Umfeld zwischen Hilfe und Kontrolle positionieren. Die Erfahrungen aus verschiedenen Forschungsprojekten zeigen, dass Soziale Arbeit im Justizvollzug heute nicht nur etabliert ist, sondern eine tragende Rolle in der Gestaltung eines ressourcenorientierten und humanen Vollzugs spielt.

Einleitung

Mit Ueli Hostettler verbindet mich nicht nur eine sozialwissenschaftliche Perspektive auf das Justizvollzugssystem und eine langjährige gemeinsame Forschungspraxis. Im Eigentlichen bin ich erst durch ihn in die Thematik und auch in die Institutionen des Schweizer Justizvollzugs hineingekommen. Er war es, der mir die Thematik, das Feld sowie eine Fülle an Literatur näherbrachte. Waren es vorerst Mandate und Evaluationen, welche mir erste Einblicke und vorsichtige forschende Schritte in diese besondere Welt am Rande und gleichzeitig zutiefst im Herzen der Gesellschaft erlaubten, so ergaben sich mit der Zeit verschiedene Gelegenheiten für längere Einblicke im Rahmen von Projekten der Grundlagenforschung.

Dieser doppelte Zugang, einerseits über Mandate und andererseits über Grundlagenforschung, hat Ueli Hostettlers und meinen Zugang zum Feld stark geprägt. Dies war nicht immer einfach, da Mandate stark auf die vertraglich definierten Outputs ausgerichtet sind, eine berufliche Perspektive als Wissenschaftler:innen jedoch immer auch akademische Verwertung im Rahmen von entsprechenden Publikationen bedingt. Gleichzeitig erhielten wir durch die mandatierten Forschungsaufträge auch erleichterte Einblicke in das Feld und konnten in der ganzen Schweiz wichtige Kontakte knüpfen und den Austausch pflegen, was für spätere Projekte der Grundlagenforschung wiederum den Ausgangspunkt bildete und den Zugang erleichterte. Wenn ich heute auf die Leistung von Ueli Hostettler als engagierter Forscher zurückblicke, so hat sich dieses Spannungsfeld (Richter & Hostettler, 2015) als enorm produktiv erwiesen – im Hinblick auf wissenschaftliche Produktion wie auch auf die Beteiligung am Dialog mit der Praxis.

Im Rückblick scheint mir ein Punkt besonders bedeutsam, den ich in der gemeinsamen Forschungstätigkeit gelernt habe: die Verantwortung ernst zu nehmen, welche ich als Forschende habe, wenn ich in einem sensiblen Feld forsche (Hostettler, 2012). Dabei geht es nicht nur um den Schutz persönlicher Daten, auch wenn dies von grosser Bedeutung ist. Es geht auch um die verschiedenen, zum Teil diametral entgegengesetzten Interessen, welche es ernst zu nehmen gilt. Es geht weiter auch darum, dass das Feld von Medien und Politik stets mit Argusaugen betrachtet wird, dass es nur zu gerne kritisiert wird und dass dadurch auch Mitarbeitende und Direktionen der Kritik ausgesetzt sind. Gleichzeitig steht für inhaftierte Personen immer sehr viel auf dem Spiel. Eine ethische Forschungsperspektive auszuhandeln und immer wieder die eigene Position zu hinterfragen war und bleibt eine Herausforderung. Gerade als Forschende, welche empirisch im Feld forschen und nicht auf bestehendes Material wie Statistiken oder historische Dokumente zurückgreifen, ist der Zugang zum Feld zentral. Eine kritische Position einzunehmen ist dabei jedoch genauso wichtig, denn auch Akteur:innen im Feld verlangen nach einer kritischen Rückmeldung. Dies bedingt jedoch auch eine Sensibilität für den Kontext in dem die Institutionen und die darin handelnden Personen agieren.

Aufbau einer zweiten Forschungsstelle: Soziale Arbeit und Fachhochschule

Lange blieb ich der Prison Research Group von Ueli Hostettler verbunden. Zuerst war ich am Aufbau an der Universität Fribourg beteiligt, danach beteiligte ich mich auch nach der Etablierung der Forschungsgruppe an der Universität Bern weiter an Mandaten und Forschungsprojekten. Durch meinen Wechsel an die Fachhochschule Wallis ergab sich die Möglichkeit, eine zweite Forschungsstelle mit sozialwissenschaftlichem Blick auf den Justizvollzug in der Schweiz aufzubauen.

Die Hochschule für Soziale Arbeit im Wallis bietet der dortigen Forschungsgruppe CrimSo ein spezifisches Setting für die Forschung im Bereich des Justizvollzugs. Ein entscheidender Vorteil ist die Zweisprachigkeit der Hochschule und damit auch der Forschungsgruppe. Dies ermöglicht einen erleichterten Zugang zu den verschiedenen Landesteilen. Gerade in der Schweiz, wo durch den Föderalismus in jedem Kanton spezifische Bedingungen für den Justizvollzug existieren und dadurch eine Art «Labor idealer Bedingungen» für vergleichende Forschung herrscht, ist dies von nicht zu unterschätzendem Vorteil. Die Projekte sind daher explizit auf die Deutschschweiz (deutschsprachig), die Romandie (französischsprachig) sowie auf das Tessin (italienischsprachig) ausgerichtet. Es sind dabei nicht nur die sprachlichen Kompetenzen der Forschenden in der Gruppe, welche diesen Zugang ermöglichen, sondern auch die Zweisprachigkeit der Hochschule selbst und damit eine Einbindung in die verschiedenen Landesteile, die diesen Zugang erleichtern.

Weiter stellt die fachliche Ausrichtung der Hochschule auf Soziale Arbeit einen direkten Bezug zur Berufspraxis einer zwar zahlenmässig kleinen, aber wichtigen Berufsgruppe im Justizvollzug dar. Als Forschende einer Hochschule für Soziale Arbeit stellt der Professionsbezug nicht nur eine Brücke auf institutioneller Ebene dar. So treffen wir bei unserer Forschungspraxis immer wieder auf ehemalige Studierende der Hochschule. Die Schule verfügt auch über Netzwerke und lebendige Beziehungen ins Praxisfeld. Studierende machen ihre Praktika u.a. in Vollzugsanstalten oder in der Bewährungshilfe und für die Lehre fragen wir immer wieder Vertreter:innen aus der Praxis an. Darüber hinaus bezieht die Forschungsgruppe durch die Arbeit an der Hochschule auch

Kenntnisse über theoretische und methodische Referenzen der Profession Soziale Arbeit. Dies erleichtert einen Dialog auf Augenhöhe mit den Professionellen.

Soziale Arbeit im Justizvollzug

Während die Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe bereits Anfang des 20. Jahrhunderts einen Platz hatte – damals noch unter dem Titel der Schutzaufsicht – dauerte es deutlich länger, bis auch in den Vollzugsanstalten eine Form von Sozialdienst Einzug erhielt (Emprechtinger & Richter, 2024). Derzeit können wir gerade ein weiteres Kapitel dieser Entwicklung mitverfolgen. Immer mehr wird die Notwendigkeit anerkannt, auch in der Untersuchungshaft eine sozialarbeiterische Unterstützung anzubieten.

In diesem durch den Schweizer Föderalismus hervorgebrachten Labor konnten sich unterschiedliche Modelle von Sozialer Arbeit im Justizvollzug entwickeln. Eine solche modellhafte Unterscheidung betrifft die Organisation als zentralisierter oder als integrierter Sozialdienst. Im Modell des zentralisierten Sozialdienstes befindet sich der Sozialdienst in einem Bürotrakt der Justizvollzugsanstalt (Franz et al., 2024). Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind wie in einem Sozialdienst ausserhalb des Vollzugs für Beratungstätigkeiten zuständig und haben u.U. auch eine Fallführungsfunktion. Zumeist kommen die Eingewiesenen für Beratungsgespräche in die Büros der Sozialarbeitenden. Diese sind zuständig für Fragen der Alltagsbewältigung sowie für Fragen im Zusammenhang mit dem Austritt wie etwa die Wohnungssuche, die Suche einer Erwerbstätigkeit und die Pflege sozialer Beziehungen. Damit stellen sie eine wichtige Verbindung zur Welt ausserhalb des Vollzugs dar. In einer Anstalt, welche den Sozialdienst integriert organisiert, sind die Büros der Sozialarbeitenden auf den Wohngruppen zu finden (Kohler, 2024). Dadurch sind die Sozialarbeitenden näher am Alltagsgeschehen der eingewiesenen Personen und können direkter auf Fragen und Probleme eingehen. Gleichzeitig nehmen sie anstelle des Personals für Betreuung und Sicherheit auch Kontrollaufgaben wahr. Sie schliessen morgens und abends die Zellen auf oder zu und üben durch die vermehrte Präsenz auch stärkere Kontrollfunktion aus.

Eine weitere Unterscheidung liegt in den Aufgaben und damit Kompetenzen, welche die Professionellen der Sozialen Arbeit in den Anstalten wahrnehmen. Auf der einen Seite des Spektrums übernehmen Professionelle der Sozialen Arbeit innerhalb der Anstalt die Fallführung für die eingewiesenen Personen. Sie sind damit für die Organisation des Vollzugs verantwortlich und bereiten damit auch die Übergänge vor, wie erste Öffnungen (Ausgänge) oder Progressionsstufen, beispielsweise den Wechsel von einer geschlossenen in eine offene Anstalt oder den Übertritt in ein Wohn- oder Arbeitsexternat. Sie sind oft für das Erstellen der Berichte zuständig, welche als Grundlage für solche Progressionsentscheide dienen. Eine solche Auslegung der Aufgaben der Sozialen Arbeit finden sich vorrangig in der Deutschschweiz. In der Romandie und im Tessin werden Fallführung und Vollzugsorganisation zumeist von Kriminolog:innen innerhalb der Anstalt übernommen. Dadurch konzentrieren sich Professionelle der Sozialen Arbeit auf die Beratungstätigkeit im Sozialdienst, sind weniger in Entscheidungsprozesse eingebunden und können sich dadurch auch stärker von der Kontroll- und Straffunktion des Vollzugs distanzieren.

Eine weitere Unterscheidung betrifft die Frage der Kontinuität der Betreuung, die in den Leitlinien der Bewährungshilfe grundsätzlich als «durchgehende Betreuung» angestrebt wird. Auch hier wiederum ist das Spektrum gross und hängt nicht zuletzt von der Grösse der Kantone und damit den Möglichkeiten der Realisierung einer solchen durchgehenden Betreuung ab, wie auch vom Verlauf des Vollzugs einer eingewiesenen Person. So lässt sich in einem kleinen Kanton das Prinzip der durchgehenden Betreuung leichter aufrechterhalten, als in einem grossen Kanton, in dem längere Reisewege in Kauf genommen werden müssen, wenn dieselbe Person für die Betreuung einer inhaftierten und später unter Umständen sich auf Bewährung befindenden Person zuständig ist. Ebenfalls lässt sich dieses Modell leichter umsetzen, wenn eine eingewiesene Person innerhalb desselben Kantons verbleibt, als wenn sie in unterschiedlichen Anstalten in der Schweiz ihre Strafe verbüsst. Das Tessin stellt ein Beispiel für einen Kanton dar, in dem die durchgehende Betreuung von derselben Person wahrgenommen wird und nicht nur wie in vielen Kantonen, das Dossier in derselben Abteilung oder im selben Team bleibt, aber die Betreuungsperson wechselt. Im Tessin ist dies möglich, da die Anstalten nahe beieinander liegen und die Betreuung durchgehend von der Bewährungshilfe geleistet wird. Auch ein-

zelne Einweisungen in Anstalten ausserhalb des Kantons werden von den Bewährungshelfer:innen des Kantons betreut (Richter & Emprecht-inger, 2024).

Ausblick

Ein Blick in die Geschichte der Sozialen Arbeit im Schweizer Justizvollzug zeigt, dass die Bedeutung der Profession im Vollzug zugenommen hat. Sozialarbeitende haben wichtige Aufgaben und Funktionen und sind aus dem System nicht mehr wegzudenken. In diesem Zusammenhang hat sich in den letzten Jahrzehnten auch eine zunehmende Professionalisierung vollzogen. Aktuelle Entwicklungen, wie die zunehmende Anerkennung der Bedeutung sozialer Beziehungen für Menschen im Vollzug oder die Diskussion um die Bedeutung von Ressourcen eingewiesener Personen – zusätzlich oder in Kombination mit einer Risiko-orientierung –, verweisen auf Kernbereiche der Sozialen Arbeit. Was das für die Soziale Arbeit in Zukunft konkret bedeutet, wird sich zeigen müssen. Ein sozialwissenschaftlicher Blick auf soziale Aspekte des Vollzugs und auf zentrale Akteure darin, wie beispielsweise Professionelle der Sozialen Arbeit, wird damit sicherlich weiterhin seine Berechtigung behalten.

Literatur

Emprechtinger, J., & Richter, M. (2024). Geschichte der Sozialen Arbeit im Schweizer Justizvollzug. In M. Richter & J. Emprechtinger (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Schweizer Justizvollzugslandschaft/Le travail social dans l'exécution des sanctions pénales en Suisse* (S. 21-54). Seismo. <https://doi.org/10.33058/seismo.30896>

Franz, L., Emprechtinger, J., & Richter, M. (2024). Le travail social en milieu fermé: Exemple des Établissements de la plaine de l'Orbe. In M. Richter & J. Emprechtinger (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Schweizer Justizvollzugslandschaft/Le travail social dans l'exécution des sanctions pénales en Suisse* (S. 115-138). Seismo. <https://doi.org/10.33058/seismo.30896>

- Hostettler, U. (2012). Exploring hidden ordinariness: Ethnographic approaches to life behind prison walls. In M. Budowski, M. Nollert, & C. Young (Hrsg.), *Delinquenz und Bestrafen* (S. 158-166). Seismo.
- Kohler, P. P. (2024). Integrierte Soziale Arbeit in einer Justizvollzugsanstalt: Das Beispiel HIndelbank. In M. Richter & J. Emprechtinger (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Schweizer Justizvollzugslandschaft/Le travail social dans l'exécution des sanctions pénales en Suisse* (S. 167-186). Seismo. <https://doi.org/10.33058/seismo.30896>
- Richter, M., & Hostettler, U. (2015). Conducting commissioned research in neoliberal academia: The conditions evaluations impose on research practice. *Current Sociology*, 63(4), 493-510. <https://doi.org/10.1177/0011392114562497>
- Richter, M., & Emprechtinger, J. (2024). Landschaft der Sozialen Arbeit im Schweizer Justizvollzug. In M. Richter & J. Emprechtinger (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Schweizer Justizvollzugslandschaft/Le travail social dans l'exécution des sanctions pénales en Suisse* (S. 375-408). Seismo. <https://doi.org/10.33058/seismo.30896>

MARCEL RUF

Daten die bleiben: Ein Abschied von Ueli Hostettler

Abstract

Der Beitrag reflektiert zwei Jahrzehnte kollegialer Zusammenarbeit zwischen Marcel Ruf, Direktor der JVA Lenzburg, und Ueli Hostettler. Im Mittelpunkt stehen persönliche Erinnerungen, fachlicher Austausch und ein gemeinsames Interesse an historischen, forschungsbezogenen und justizvollzugsnahen Themen. Mit Anekdoten und Reflexionen würdigt der Text Hostettlers Engagement.

Ein persönlicher Rückblick

Vor rund zwanzig Jahren hatte ich in meiner beruflichen Tätigkeit als Direktor der Justizvollzugsanstalt Lenzburg mit Ueli Hostettler zum ersten Mal Kontakt. Daraus ergaben sich viele weitere, spannende Begegnungen, die von Rapperswil über Sinaloa und weiter bis nach Tokyo reichten.

Wir haben uns, wenn mich meine Erinnerung nicht im Stich lässt, im Jahr 2005 erstmals in der JVA Lenzburg unterhalten und gegenseitig kennengelernt. Mit Ueli kann man sich zu den verschiedensten Themen des Justizvollzugs intensiv austauschen und sei es noch so ein kleines Thema, wie im Jahre 2006 die Umbenennung von «Strafanstalt» in «Justizvollzugsanstalt (JVA)». Der Austausch über all die Jahre umfasste die Themenfelder «Hochsicherheit», «Verwahrung», «Soziale Arbeit im Justizvollzug», «Alter und Gefängnis» oder auch «Mitarbeiterzufriedenheit im Justizvollzug». Unter vielen anderen Publikationen ist mir die Studie «Lebensende im Gefängnis – Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure», die er mit seinem Forscherteam im Jahr 2015 erstellte, in bester Erinnerung (Hostettler et al., 2016).

In den gemeinsamen Gesprächen schweiften wir gelegentlich etwas vom eigentlichen Thema ab. Aber dies machte die Gespräche umso interessanter.

Als wir über die Verlegung von Gefangenen ins Ausland zwecks Strafverbüßung diskutierten (Bau von Anstalten im Ausland), stellten wir fest, dass dies keine neue Idee wäre. Bereits vor über 450 Jahren wurde dies in der Schweiz praktiziert. So wurde im Jahr 1573 ein Hans Zobrist aus Rapperswil im Aargau wegen Pferdediebstahls zu zehn Jahren Galeerenstrafe verurteilt – ein Urteil, das der Todesstrafe in Raten gleichkam. Man nannte die Strafe auch den «Bürgerlichen Tod». Aber nicht die Berner selbst hatten im Mittelmeer Kriegsgaleeren, sondern der Kanton Bern hatte ein Abkommen mit dem Herzog von Savoyen. Ein Outsourcen von Ruderern, sprich Gefangenen, zu wahrlich «festen» Vollzugsbedingungen. Ein faszinierender, aber auch erschreckender Gedanke: da sitzt ein Mann aus Rapperswil neben hunderten Fremden und rudert in einer Galeere von Savoyen, unter der Fahne Venedigs, in der Meerenge der Dardanellen gegen die Türken. Diese Verlegung von Straftätern ins Ausland wurde bis Anfang des 19. Jahrhunderts praktiziert.

Aber auch über internationale Krisengebiete und Straftäter:innen unterhielten wir uns. Da Ueli sich privat ab und zu in Mexiko aufhält, kamen wir auf die Bücher von Don Winslow sowie Joaquín Archivaldo Guzmán, der besser bekannt ist als «El Chapo», zu sprechen. El Chapo war dazumal mehrmals aus Gefängnissen in Mexiko ausgebrochen, bis er an die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeliefert wurde.

Auch beim Thema «Alter und Sterben im Gefängnis» haben wir oft die Klängen gekreuzt, da ich den Verwahrungsvollzug mit seiner Hoffnungslosigkeit mit dem Aufenthalt in den Alters- und Pflegeheimen verglich. Diesbezüglich konnte ich vor wenigen Wochen von japanischen Vertretern des Justizvollzugs erfahren, dass in Japan alleinstehende, ältere Menschen immer öfters Delikte begehen, damit sie durch einen Gefängnisaufenthalt der Altersarmut und Einsamkeit entkommen können.

In den letzten rund zehn Jahren konnten wir als Anstaltsdirektor:innen von der Forschungsarbeit profitieren, da Ueli akribisch mehrmals die Mitarbeitenden zu ihrem Arbeitsalltag befragte. Auch wenn manchmal eine gewisse Sättigung betreffend Umfragen festzustellen war, kämpfte

Ueli immer um jeden einzelnen ausgefüllten Fragebogen. Die Resultate zeigten die konkordantlichen Unterschiede und die Handlungsfelder für Verbesserungen auf.

Und nun, nach vielen Jahren engagierter Forschung und Lehre in den Bereichen Strafrecht und Kriminologie und damit zusammenhängenden Umfragen in diesen sozialen Feldern, zieht sich Ueli in den wohlverdienten Ruhestand zurück. Ein Abschied, der sowohl Freude über die gemeinsamen Gespräche als auch Bedauern über den Verlust eines geschätzten Fachmannes mit sich bringt.

Ueli hat in seiner Karriere nicht nur die oben genannten Fachgebiete mitgeprägt, sondern auch zahlreiche Studierende inspiriert und gefördert. Seine Leidenschaft für empirische Forschung und sein tiefes Verständnis für die sozialen Zusammenhänge haben uns alle bereichert. Durch seine fortschrittlichen Ansätze in der Umfrageforschung hat er nicht nur die Methodik weiterentwickelt, sondern auch die Anwendung seiner Erkenntnisse in der Praxis gefördert.

Für mich im Speziellen werden sein Engagement und seine Menschlichkeit stets in allerbesten Erinnerung bleiben. Lieber Ueli, ich wünsche dir für die Zukunft alles Gute, viele spannende Reisen und neue Abenteuer. Mögest du ruhig und gelassen bleiben und mit einem Kajak – und nicht in einer Galeere sitzend – im Golf von Mexiko (not America!) dem Sonnenuntergang entgegenpaddeln.

Apropos Galeere: Da diese Anfang des 19. Jahrhunderts – den Segel- und Dampfschiffen sei Dank – nicht mehr benötigt wurden, mussten aus eidgenössischer Sicht, mangels Zellenplätzen (es wiederholt sich alles im Leben), neue Strategien erarbeitet werden. Die Idee eines gesamtschweizerischen Zentralgefängnisses wurde geboren. Als Standort für dieses «Central Prison» sollte das Schloss Chillon dienen. Die Gefangenen wären dabei als Ruderer für den Material-, Post- und Personentransport zwischen Genf und Villeneuve/Montreux eingesetzt worden. Das Schloss Chillon selbst wurde ab 1894 nicht mehr als Gefängnis verwendet.

Literatur

Hostettler, U., Marti, I., & Richter, M. (2016). *Lebensende im Justizvollzug*. Stämpfli.

HANS-RUDOLF SCHWARZ

Evaluation Einführung Arbeitsagogik in den Anstalten Witzwil

Abstract

Wie kann pädagogisches Arbeiten im Justizvollzug gestärkt werden, ohne dabei bestehende Vollzugskulturen zu überfordern? Dieser Beitrag zieht Bilanz zur Einführung arbeitsagogischer Konzepte in den Anstalten Witzwil und zeigt, wie es gelang, durch praxisnahe Forschung, gezielte Kommunikation und Fingerspitzengefühl auch skeptische Mitarbeitende zu überzeugen.

Eine Mauer provoziert

Man muss schon ziemlich dreist sein, wenn man seine Justizvollzugsanstalt als «Schweizerisches Zentrum für Arbeitsagogik im Justizvollzug» bezeichnet und dies auch noch in fetten Buchstaben an die Anstaltsmauer malt. Dass das die Forschung geradezu provozieren würde, war ja wohl klar!

Am 22. Dezember 2006 erteilte Martin Kraemer, Vorsteher des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung des Kantons Bern, Dr. Ueli Hostettler formell den Auftrag, zu prüfen, ob die Mittel für die Einführung der Arbeitsagogik im Rahmen des Reorganisationsprojektes «Vision120» entsprechend der Planung eingesetzt wurden. Bei der zweiten übergeordneten Frage ging es um die Dokumentation und Auswertung der Wirkung. Der Auftrag entsprach ganz dem Kernanliegen von Dr. Ueli Hostettler, theoretisches Wissen in der Praxis zu erproben und erfolgreich anzuwenden. Seine Untersuchungen orientierten sich am CIPP-Modell (Context-Input-Process-Product) (Stufflebeam et al., 1971). Konkret fanden zwischen 2007 und 2010 standardisierte Befragungen von

Mitarbeitenden und Gefangenen, Fokusgespräche und Interviews statt. Daraus resultierten zwei Zwischenberichte und ein Schlussbericht.

Eine riesige Baustelle

Als im Herbst 2007 Dr. Ueli Hostettler und seine Doktorassistentin, Dr. Marina Richter, erstmals die Anstalten Witzwil besuchten, war die Stimmung unter den Arbeitsmeisterinnen und Arbeitsmeistern angespannt. Ihre Werte und ihr Stolz schienen mit arbeitsagogischem Denken und Handeln in Frage gestellt. Seit Jahrzehnten identifizierte sich eine Vielzahl von Mitarbeitenden mit der Grösse der Domäne, den hohen Erträgen auf 600 ha Land «unter dem Pflug» und den Leistungen von über 2'000 Tieren. Sollte der Produktionsauftrag nichts mehr gelten? Erschwerend kam hinzu, dass die Einführung der Arbeitsagogik in ein tiefgreifendes Reorganisationsprojekt der gesamten Anstalt eingebettet war. Zudem wurden die Mitarbeitenden durch Medienberichte verunsichert. Eine Grossrätin wollte wissen, ob in den Anstalten Witzwil nun nur noch therapiert werde. Dr. Ueli Hostettler fasste die Situation der Mitarbeitenden in den Anstalten Witzwil mit einem Zitat aus Gruppendiskussionen zusammen: «Wir sind auf einer riesigen Baustelle. Die Kräfte werden darauf verwendet. Wir versuchen das Beste daraus zu machen. Wir hören von Instrumenten, aber wir haben sie noch nicht.» (Richter & Hostettler, 2010, S. 8). Von nun an war klar, Dr. Ueli Hostettler kann man nichts vormachen.

Vom Umgang mit Widerstand

Eine Schlüsselperson für die Akzeptanz der Einführung von Arbeitsagogik in den Anstalten Witzwil war der in Fachkreisen und bei den Mitarbeitenden äusserst anerkannte Pferdefachmann S. Der Arbeitsmeister war seit über dreissig Jahren in den Anstalten Witzwil tätig und hatte bereits so manche Reorganisation miterlebt. In Gesprächen mit den Forschenden bekundete er insbesondere Mühe mit dem Begriff «Arbeitsagogik». Er konnte nicht nachvollziehen, dass die Art Gefangene anzuleiten, von nun an «Arbeitsagogik» heissen soll. Natürlich blieb die Skepsis von S und weiteren Mitarbeitenden im Arbeitsbereich auch Dr. Ueli Hostettler nicht verborgen. Der Widerstand der Mitarbeitenden wurde zu einem zentralen Kritikpunkt im zweiten Zwischenbericht.¹ Vor der Berichterstattung war es Dr. Ueli Hostettler immer auch

ein Anliegen, die Meinung des Direktors einzuholen. Dabei konnte ich dem Auditor erklären, dass ich S für einen der besten Arbeitsagogen seit Jahren hielt. Bei Führungen zeigte ich nämlich öfters ein Foto von S. Auf dem Bild war S beim Pflügen mit einem «Zweispänner» zu sehen.² Dabei wurden die Pferde von einem Gefangenen geführt und der Pflügefachmann hielt den Pflug auf Kurs. Wie lange muss es wohl gedauert haben, bis der Arbeitsmeister und der Gefangene die Rollen beim Pflügen getauscht haben? Ein wunderbares Beispiel, wie Fachkompetenz und Selbstwertgefühl gefördert und Verantwortung übergeben werden können! Als Lehre zum zweiten Bericht beschlossen wir in der Projektleitung, den Begriff «Arbeitsagogik» zurückhaltend zu gebrauchen und uns stattdessen auf die Methodik und Didaktik im Umgang mit Gefangenen zu konzentrieren. In der Projektleitung waren wir hoch erfreut, wie Dr. Ueli Hostettler die Inputs der leitenden Mitarbeitenden im Bericht verarbeitete. Sein Gefühl für das in der Praxis Machbare, seine Fähigkeit, Fortschritte zu würdigen und Lücken aufzuzeigen, überzeugte die Projektleitung und sorgte dafür, dass der Zugang zu den Mitarbeitenden und den Gefangenen über die ganze Evaluationsphase nie abbricht.

Eine Innovation im schweizerischen Justizvollzug

Nun stand die dritte Evaluationsrunde bevor. Der Bericht würde darüber entscheiden, ob die Einführung der Arbeitsagogik und damit auch die Finanzierung über einen Kostgeldzuschlag als Erfolg bezeichnet werden konnten. Im dritten Bericht zeigte Dr. Ueli Hostettler auf, dass die Arbeitsagogik in den Anstalten Witzwil bei allen Mitarbeitenden und den Gefangenen angekommen war – oder dass sie sich ihr nicht mehr entziehen konnten (Richter & Hostettler, 2010). Die Eintrittsabteilung bezeichnete er im Bericht als «in dieser umfassenden Art visionär für die Schweiz» und stellte fest, dass sie das Prinzip der Individualisierung im Strafvollzug (individualisierte Vollzugsplanung) konsequent umsetzt (Richter & Hostettler, 2010, S. 3). Entwicklungspotential wurde immer noch im Verständnis des Dualauftrages (Produktion und Sozialauftrag) bei den Mitarbeitenden und bei der Austrittsbefragung der Gefangenen geortet. In der Frühjahrskonferenz im Jahr 2011 des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordates vertrat Dr. Ueli Hostettler den Schlussbericht vor den Regierungspersonen. Er zeigte den Weg von der Planung bis zur Einführung des Projektes auf und liess nicht unerwähnt, dass das Projekt aus Sicht der Mitarbeitenden

von oben geplant war, dass sich aber zwischenzeitlich aus der Basis eine Gruppe von Mitarbeitenden gebildet hatte, die sich der Sensibilisierung der Mitarbeitenden und Qualitätssicherung angenommen hatte.

Aufgrund der Darlegungen von Dr. Ueli Hostettler würdigten die Konferenzteilnehmenden die Umsetzung der Arbeitsagogik in den Anstalten Witzwil und genehmigten für diese Mehrleistung einen Kostgeldzuschlag von CHF 28.- pro Vollzugstag.

Mit der Begleitung des Projektes haben Dr. Ueli Hostettler und Dr. Marina Richter wesentlich zur Akzeptanz und zur Qualität der Arbeitsagogik im Justizvollzug beigetragen. Ihre wissenschaftliche Perspektive und ihr Verständnis für die praktische Umsetzung der Arbeitsagogik im Arbeitsalltag haben das Projekt zum Erfolg geführt. In den Anstalten Witzwil, die auch der grösste Bauernhof der Schweiz sind, würde man nach den drei Jahren Begleitung sagen:

«Dr. Ueli Hostettler ist ein Gelehrter von der Universität Freiburg, aber er ist auch ein Mann der Scholle.»



Literatur

Richter, M., & Hostettler, U. (2009). *Einführung von Arbeitsagogik. Anstalten Witzwil. Externe Evalaution. Zweiter Zwischenbericht.* Universität Freiburg.

Richter, M., & Hostettler, U. (2010). *Einführung von Arbeitsagogik. Anstalten Witzwil. Externe Evaluation 1.9.2007-30.9.2010. Schlussbericht.* Universität Freiburg.

Stufflebeam, D. L., PDK National Study Committee on Evaluation. (1971). *Educational Evaluation, and Decision Making.* F.E. Peacock.

Anmerkungen

- 1 58,8% der Mitarbeitenden schätzen die Projektkommunikation, Richter & Hostettler, 2009, S. 10.
- 2 Der Pflug wird von zwei Pferden gezogen.

CHRISTOPH URWYLER, LAURA VON MANDACH, PATRICK COTTI

Forschen für den Justizvollzug: Am Anfang steht ein visionäres Engagement für den Theorie-Praxis-Transfer

Abstract

Der Beitrag beleuchtet die Rolle der Prison Research Group unter der Leitung von Ueli Hostettler, die sich über viele Jahre hinweg als treibende Kraft für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Straf- und Massnahmenvollzugs etabliert hat. Anhand zentraler Forschungsprojekte – etwa zur Bildung im Strafvollzug, zur Arbeitssituation des Vollzugspersonals oder zur Entwicklung des «Barometer Vollzugseinrichtungen» – wird gezeigt, wie praxisnahe Forschung zur Qualitätsentwicklung beiträgt.

Einleitung

Veränderungen im Justizvollzug sind aufgrund des föderalen Systems sehr anspruchsvoll und zeitintensiv. In der Schweizer Politik, so hat es der Germanist Peter von Matt einmal treffend formuliert, «geht alles immer lang und um allerlei Ecken herum und muss am Ende noch einmal bedacht werden» (Bucheli & Neff, 2022). Dafür – das zeigt sich in der Praxis immer wieder – sind die angestossenen Lernprozesse im Ergebnis durchdacht, nachhaltig und häufig auch innovativ. Umso wichtiger ist es in Anbetracht dieser Tendenz einer langsamen, aber stetigen Weiterentwicklung, dass die Verantwortlichen fundierte, der Zukunft zugewandte Entscheidungen treffen und diese «behäbigen» Prozesse in eine fruchtbare Richtung lenken.

Wissenschaftliche Forschung spielt deshalb eine zentrale Rolle für den Justizvollzug. Sie bietet objektivierte Einsichten in Trends, Problembereiche und Lösungen, die ohne systematische Untersuchung möglicherweise unbemerkt bleiben würden. Auf diese Weise erleichtert sie eine vorausschauende und effiziente Planung, identifiziert Bereiche, in denen Investitionen besonders wirksam sind, und hilft, kostspielige Fehlplanungen zu vermeiden bzw. die begrenzten Ressourcen im Justizvollzug effizienter zu nutzen.

Angesichts ihrer eminenten Bedeutung für die Qualität des Justizvollzugs, ist indes die *scientific community*, welche sich dieser Forschung verschrieben hat, in der Schweiz erstaunlich klein und überschaubar. Einer der herausragenden Akteure, der theoretisch reflektiert, praxisnah und schweizweit umfassende Forschung betreibt, ist die Prison Research Group (PRG), welche von Ueli Hostettler als interdisziplinäre Forschungsgruppe ab 2006 an der Universität Fribourg aufgebaut worden und seit 2015 der Universität Bern angegliedert ist.

Prison Research Group — Praxisrelevante Forschungen im Justizvollzug

Seit ihrem fast zwanzigjährigen Bestehen ist es Ueli Hostettlers Prison Research Group immer wieder gelungen, im Justizvollzug Entwicklungen anzustossen und innovative Ideen zu verbreiten. Mit ihrer vielfältigen Arbeit hat sie dazu beigetragen, neue Themen und Ansätze in der Vollzugsforschung zu etablieren und dabei die Zusammenarbeit zwischen Vollzugs- und Wissenschaftssystem zu stärken. Ueli Hostettler war in vielerlei Hinsicht ein Pionier, der es verstand, neue Perspektiven einzubringen und Facetten des Systems zu beleuchten, die bisher unerforscht waren: So gehörte er im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 51 «Integration und Ausschluss» mit dem Projekt «Social Integration and Social Exclusion. Ausländer:innen im geschlossenen Strafvollzug» mit Christin Achermann, Hans-Rudolf Wicker, Karl-Ludwig Kunz und Jonas Weber zu den ersten, die sich mit der Situation von Ausländer:innen im Freiheitsentzug beschäftigten – ein Thema, das auch zwanzig Jahre später immer noch intensiv beschäftigt, wie es z.B. das vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV im Jahr 2024 organisierte Forum «Ausländische Personen im Justizvollzug – Lost in Translation» verdeutlicht. Mit einer ihm eigenen

sensiblen Wahrnehmung für sozial weniger privilegierte Minderheiten, interessierte Ueli Hostettler sich auch für die spezifischen Herausforderungen, die mit der Inhaftierung von älteren Menschen einhergehen sowie der Notwendigkeit einer altersgerechten Ausgestaltung des Freiheitsentzugs. Ebenso stellte er mit seiner Forschung auch neue ethische Fragen rund um das Sterben in Haft. Mit vielfältigen Ideen und akademischen Interessen trug er durch seine interdisziplinäre Evaluationsforschung auch massgeblich dazu bei, dass die Landschaft des Justizvollzugs sich weiterentwickelte.

«Bildung im Strafvollzug» — Wissenschaftliche Evaluation öffnet Neuem die Tür

Mit der Revision des StGB im Jahr 2007 wurde der Wiedereingliederungsauftrag dahingehend erweitert, den gefangenen Personen nicht bloss eine Arbeit zuzuweisen, sondern ihnen ebenso «Gelegenheit zu einer [ihren] Fähigkeiten entsprechenden Aus- und Weiterbildung zu geben».¹ Auf dieser Ausgangslage wurde das Pilotprojekt «Bildung im Strafvollzug» (BiSt) 2007 und dessen Erweiterung für die frankophone Schweiz 2009 lanciert, welches Ueli Hostettler im Auftrag der Drosos Stiftung und des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks SAH begleitete: Die für den BiSt-Unterricht neu entwickelten Lehrpläne, die kantonsübergreifend in allen Anstalten gelten sollten, stellten «den gesetzlichen Auftrag in ein Gesamtkonzept» (Schüepp, 2023, S. 4), dessen Eignung und Wirkungen Ueli Hostettler und sein Team mit einer mehrjährigen wissenschaftlichen Evaluation überprüfte. Ab August 2007 begleitete die PRG die praktische Umsetzung des Unterrichts in sechs Anstalten der Deutschschweiz; zwei Jahre später, ab August 2009, nahm sie zwei Einrichtungen der Westschweiz unter die Lupe. Zum Schluss erteilte sie dem ambitionierten Projekt insgesamt «gute Noten» (Schüepp, 2023, S. 5). Dieser Moment markierte den Beginn einer veritablen Erfolgsgeschichte. Die Zahl von damals 24 deutschsprachigen und acht französischsprachigen Lerngruppen wuchs an auf Ende 2024 mit insgesamt 176 Lernangeboten. In insgesamt vierzig Einrichtungen des Freiheitsentzugs werden knapp tausend inhaftierte Personen pro Monat unterrichtet. Dabei sind Nutzen und Notwendigkeit von Bildung für inhaftierte Personen heute praktisch unbestritten und erscheinen sogar

selbstverständlich. Eine Errungenschaft für den Justizvollzug, zu welcher die PRG beigetragen hat.

Gesamtschweizerische Perspektive auf das «Arbeiten im Schweizer Justizvollzug»

Aus unserer Sicht ebenso wichtig war Ueli Hostettlers Forschung zu den Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden in den Justizvollzugseinrichtungen. Die nationale Gesamterhebung «Arbeiten im Schweizer Justizvollzug»², die seit ihrer ersten Durchführung im Jahr 2012 bereits zum vierten Mal realisiert werden konnte, ist für das SKJV als gesamtschweizerische Bildungseinrichtung wie auch für die kantonalen und regionalen Entscheidungsträger:innen im Justizvollzug von grossem Wert. Umfassende Informationen über das Befinden der Mitarbeitenden werden in Bezug zur alltäglichen Aufgabenerfüllung der Betreuung und Sicherheit gesetzt und Langzeitentwicklungen sichtbar gemacht. Im Vergleich zu kantonalen Personalbefragungen bietet diese nationale Erhebung weitere Vorteile:

- *Breitere Datenbasis:* Kantonale Personalbefragungen basieren auf Stichprobenerhebungen bei den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung. Demgegenüber ist die Befragung des Vollzugspersonals als eine Vollerhebung der Vollzugsanstalten konzipiert, was eine ungleich breitere Datenbasis und damit wesentlich differenziertere Erkenntnisse ermöglicht. Damit können z.B. Auswertungen nach Anstaltstypen (z.B. Straf-/Massnahmenvollzug), nach Anstalts- und Sicherheitsbereichen, Arbeitsfeldern sowie nach Berufs- und Alterskategorien vorgenommen werden.
- *Spezifische Ergebnisse:* Die nationale Befragung des Personals in den Vollzugseinrichtungen ist – gegenüber den kantonalen Erhebungen auf justizvollzugsspezifische Aspekte des Arbeitsalltags in den Anstalten zugeschnitten (z.B. Sicherheit, Schutz, Gesundheit, Arbeit mit Gefangenen). Wissenschaftlich etablierte Messinstrumente ermöglichen Erkenntnisse zum sozialen Anstaltsklima oder Einstellungen der Mitarbeitenden zu den Gefangenen.

- *Vergleichsmöglichkeiten:* Die Ergebnisse der kantonal eigenen Personalbefragungen lassen sich kaum miteinander vergleichen. Durch eine nationale Perspektive der Befragung des Vollzugspersonals sind Aussagen und Vergleiche auf Ebene Strafvollzugskonkordate, Kantone und Anstalten möglich, welche als Referenzrahmen auch Benchmarks (Durchschnittswerte aller Befragten) zulassen. Dies ist für eine effektive und insbesondere koordinierte Planung auf all diesen Ebenen eine wichtige Grundlage, die ansonsten fehlen würde.
- *Stärkung des Personals im Justizvollzug:* Der zentralen Rolle des Personals für die Erbringung der Leistung und die Erfüllung des gesellschaftlichen Auftrags des Justizvollzugs wird die nötige Beachtung geschenkt. Die oft in ihren Kompetenzen und Herausforderungen unterschätzte Berufsgruppe wird dank spezifischem Wissen zu Arbeitserleben und Herausforderungen insgesamt gestärkt und öffentlich besser sichtbar.
- *Unabhängigkeit der Befragung, wissenschaftliche Standards und Datenschutz:* Dank der Einhaltung der wissenschaftlichen Standards kann die Befragung unabhängig durchgeführt und den Befragten Anonymität zugesichert werden. Zudem ermöglicht die einheitliche, wissenschaftsbasierte Methodik Vergleiche über Zeit und Raum unter einer nationalen Perspektive.

Im Unterschied zu den üblichen «HR-Befragungen» der kantonalen Angestellten fokussiert die Personalbefragung der PRG auf eine Vielzahl von spezifischen Merkmalen, die für die konkrete Arbeitssituation im Justizvollzug relevant sind. Innovativ sind insbesondere mögliche Aussagen zum sozialen Anstaltsklima («Sicherheitserleben», «Zusammenhalt von Gefangenen», «Unterstützung durch Mitarbeitende») sowie zu Merkmalen, welche dem Konzept der «dynamischen Sicherheit» zugeordnet werden können, namentlich die Einstellung und Beziehung zu den inhaftierten Personen, die Flexibilität im Umgang mit Regelverstößen sowie die subjektiv wahrgenommenen Autoritätsquellen der Fachmänner und -frauen Justizvollzug.

Gerade durch diese ausgewählten Aspekte wird der zentralen Rolle des Personals bei dessen Leistung und Erfüllung des gesellschaftlichen Auftrags, einen gesetzeskonformen und zukunftsorientierten Justizvollzug umzusetzen, die nötige Beachtung geschenkt. Dabei werden neben dem

Betreuungs- und Sicherheitspersonal auch Mitarbeitende der Bereiche Arbeit, Bildung, Freizeit sowie die Fachpersonen der Sozial- und Gesundheitsdienste, der Seelsorge berücksichtigt und mit deren spezifischen Erfahrungen zu Arbeitserleben und Herausforderungen insgesamt gestärkt und besser sichtbar.

Anlässlich der vorliegenden Festschrift, die die Person und wissenschaftliche Arbeit von Ueli Hostettler würdigt, wollen wir speziell eine Kooperation des SKJV mit der PRG beleuchten, welche durch die Innovationskraft der PRG einen weiteren Modernisierungsschritt des Justizvollzugs ermöglicht.

«Barometer Vollzugseinrichtungen» — Erfolgreiche Coproduktion mit den Kantonen

Die Forschung der PRG hat nicht nur die Kriminologie und ihre verwandten Bereiche geprägt, sondern auch zu wichtigen neuen Erkenntnissen geführt, die in der Praxis des Justizvollzugs einflussreich waren. Die Gesamterhebung zur Situation des Personals in den Vollzugseinrichtungen ist ein Leuchtturm der PRG. Aufgrund der Initiative von Ueli Hostettler wurde sie im Jahr 2012 als Nationalfondsprojekt das erste Mal realisiert, die jüngste Durchführung Ende 2023/Anfang 2024 konnte in enger Kooperation mit dem SKJV und der Konferenz der kantonalen Leitenden Justizvollzug KKLJV durchgeführt werden.

Die enge Verbindung von Wissenschaft und Praxis mündete in die gemeinsame Ambition, die gewonnenen Erkenntnisse in Form eines interaktiven «Daten-Cockpits» für die kantonal Verantwortlichen des Justizvollzugs aufzubereiten, welches als Tool die spezifischen kantonalen Situationen bis auf einzelne Justizvollzugsanstalten zum Vollzugspersonal sowie zum sozialen Anstaltsklima und zu verschiedenen Aspekten der dynamischen Sicherheit im Freiheitsentzug vermittelt.

Die zu diesem Zweck entwickelte Plattform «Barometer Vollzugseinrichtungen» basiert auf der Microsoft-Applikation «Power BI» und ermöglicht spezifische, auf die individuellen Bedürfnisse der kantonalen Verantwortlichen zugeschnittene Auswertungen und Visualisierungen. Mit Einverständnis der befragten Personen sind die Daten heute auch auf der Ebene der neunzig Vollzugseinrichtungen einsehbar, wäh-

rend frühere Erhebungen nur kantonale oder konkordatliche Auswertungen zulassen.

Das auf der Personalbefragung der Prison Research Group basierte «Barometer Vollzugseinrichtungen» umfasst folgende Themenfelder:

- *Situation des JVA-Personals*: soziodemografische Merkmale, Arbeitszufriedenheit, Arbeitsanforderungen, Commitment, Kündigungsabsichten, Belastungsfaktoren, Gesundheitszustand.
- *Soziales Anstaltsklima*: Anstaltsklima (Sicherheitserleben, Zusammenhalt Gefangene, Unterstützung durch Mitarbeitende), Verhältnis zu Kolleg:innen und Vorgesetzten.
- *Aspekte der dynamischen Sicherheit*: Einstellung und Beziehung zu Gefangenen, Flexibilität im Umgang mit Regelverstössen, Autoritätsquellen (Position, Expertenwissen, Belohnung/Bestrafung, Behandlung).

Im Unterschied zu herkömmlichen Ergebnisberichten, beinhaltet die Plattform individuell konfigurierbare Auswertungen, welche die kantonalen Verantwortlichen im Justizvollzug für ihre Führungs- und Planungsarbeiten einsetzen können. Besonders hervorzuheben sind dabei folgende drei Leistungsmerkmale:

Differenzierte Auswertungskriterien: Die Leitungspersonen können sämtliche Variablen z.B. zu Gesundheit, Zufriedenheit oder den Belastungen des Vollzugspersonals nach Führungsposition, Geschlecht, Berufsgruppen oder Arbeitsbereichen und Haftarten betrachten. Durch diese differenzierte Betrachtung relevanter Faktoren können die Verantwortlichen massgeschneiderte Analysen durchführen und gezielt auf die spezifischen Herausforderungen in den Einrichtungen reagieren.

Trends und Entwicklungen: Auf Anregung der an der Entwicklung beteiligten Amtsleiter:innen wurden die Ergebnisse aus früheren Befragungen in das Daten-Cockpit einbezogen, um etwa die Entwicklung des sozialen Klimas in einem Kanton über die Jahre 2017, 2020 und 2023/24 sichtbar zu machen. Durch die Analyse über den Zeitverlauf können Veränderungen rechtzeitig erkannt und gezielte Gegenmassnahmen (z.B. Reduktion von Belastungsfaktoren) eingeleitet werden.

Vergleiche und Benchmarkings: Ausgewählte Parameter und Kennzahlen einer Einrichtung können mit den Werten auf Ebene Kanton, Konkordat oder schweizweit verglichen werden. Damit kann die Leistung einer Einrichtung objektiv mit anderen Einrichtungen oder mit kantonalen Durchschnittswerten verglichen und Stärken und Schwächen identifiziert werden. Ein solches Benchmarking ermöglicht, erfolgreiche Strategien einzelner Einrichtungen zu übernehmen und gesamthaft und insbesondere gemeinsam (Praxis für die Praxis) eine kontinuierliche Verbesserung anzustreben.

Aus einer gemeinsamen Entwicklung von Wissenschaft (PRG) und Praxis (KKLJV, SKJV) konnte den Kantonen hiermit eine auf wissenschaftlichen Standards basierte Grundlage für die Entwicklung und Planung des Vollzugsystems gegeben werden. Dabei sind gerade im föderalen System bislang Vergleiche eher die Ausnahme als die Regel. Dank einer einheitlichen Methodik sind Kennzahlen zwischen Einrichtungen, Kantonen und Strafvollzugskonkordaten nun miteinander vergleichbar. Damit ist der Weg für einen fachlichen Austausch zur Qualitätsentwicklung des Justizvollzugs auf nationaler Ebene geebnet. Ein bedeutender Fortschritt.

Engagement für einen innovativen und humanen Strafvollzug

Ueli Hostettler hat sich durch sein herausragendes Engagement und seine Leidenschaft unermüdlich für einen humanen Strafvollzug eingesetzt. Mit Bescheidenheit und gleichzeitig Beharrlichkeit hat er eine klare Vision verfolgt: die Weiterentwicklung des Justizvollzugs zu einem Ort, an dem sich Menschen begegnen und verurteilte Personen nicht nur als Träger ihrer Straftat wahrgenommen werden. Ueli Hostettlers Einsatz für eine menschliche, respektvolle und würdevolle Behandlung aller Beteiligten stellt einen für die nachfolgende Forschungsgeneration wegweisenden Beitrag für den Schweizer Justizvollzug dar.

Durch seinen sensiblen, anthropologisch geschulten Blick hat er ein besonderes Verständnis für die Bedürfnisse besonders marginalisierter, vulnerabler Personengruppen entwickelt. So hat er sich immer wieder dafür stark gemacht, dass alte, kranke, verwahrte und ausländische Inhaftierte im Justizvollzug nicht übersehen werden. Seine Forschung

hat dazu beigetragen, diesen Menschen eine Stimme zu geben und die besonderen Herausforderungen in der Arbeit mit ihnen sichtbar zu machen. Diese Erkenntnis ermöglichte Schritte hin zu Veränderungen.

Ueli Hostettler zeichnet sich durch eine Offenheit für verschiedenste Forschungsmethoden aus. Insbesondere die ethnografische Forschung ermöglichte ihm Einblicke in die Praxis, die anderen Forschungsmethoden oft verborgen bleiben. Im Dialog mit den Verantwortlichen des Justizvollzugs, den Fachpersonen aber auch mit den inhaftierten Personen hat er eine differenzierte Perspektive auf die Realitäten des Justizvollzugs eröffnet und brachte damit auch wertvolle Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Praxis hervor. Durch seine Forschung hat er gezeigt, dass eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Wertschätzung des Personals entscheidend für eine professionelle und erfolgreiche Umsetzung des Straf- und Massnahmenvollzugs ist.

Dass Ueli Hostettler uns bei seinen Forschungsvorhaben partnerschaftlich einbezog, ist nicht selbstverständlich. Sein partizipativer, engagierter und visionärer Einsatz für die Justizvollzugsforschung ist für das multiprofessionelle Berufsfeld Justizvollzug wertvoll! Wir sind ihm dafür dankbar. Besonders schätzen wir seine Offenheit gegenüber den Notwendigkeiten und Bedürfnissen der Praxis. Überzeugt davon, dass deren Perspektive wichtig ist und wissenschaftliche Erkenntnisse nur dann volle Wirkung entfalten können, wenn sie auch in der Realität anwendbar und umsetzbar sind, hat Ueli Hostettler beständig darauf geachtet, dass seine Forschung nicht nur von theoretischem Wert ist, sondern auch konkrete Lösungsansätze für die Herausforderungen im Justizvollzug generiert. So hat er in unseren gemeinsamen Projekten wesentlich dazu beigetragen, die Qualität des Justizvollzugs kontinuierlich weiterzuentwickeln. Denn, so Peter von Matt weiter über das ganz zu Beginn unserer Ausführungen erwähnte «Mühsame» der Schweizer Politik: «Irgendwann ist die Kuh dann doch besprungen und das Kalb zuletzt so jung wie das des Nachbarn.» Dieses Urvertrauen prägt auch Ueli Hostettlers Forschungsbeständigkeit.

Literatur

Bucheli, R., & Neff, B. (12. August 2022). Peter von Matt: Die Schweiz ist mühsam und darum so wundersam. *Neue Zürcher Zeitung*. <https://www.nzz.ch/feuilleton/peter-von-matt-die-schweiz-ist-muehsam-und-darum-so-wundersam-ld.1697157>

Schüepp, D. (2023). Bildung im Strafvollzug - eine Erfolgsgeschichte, *vpod bildungspolitik*, 230, 4-5.

Anmerkungen

- 1 Art. 82 StGB.
- 2 Siehe dazu <https://prisonresearch.ch/projects/befragung-im-freiheitsentzug>.

FRANK WILDE, CHRISTIAN GHANEM

Menschen(un)würdig Altern im Gefängnis

Abstract

Mit der Alterung der Gesellschaft verändern sich auch die Gefängnispopulationen – und stellen den Strafvollzug vor neue, bislang wenig beachtete Herausforderungen. Der Beitrag beleuchtet die Lebenslagen älterer Inhaftierter, ihre spezifischen Bedürfnisse sowie die strukturellen Barrieren, auf die sie in einem auf junge Männer ausgerichteten Vollzugssystem treffen. Themen wie Pflegebedarf, soziale Isolation, fehlende altersgerechte Angebote oder das Sterben im Vollzug zeigen deutlich, dass grundlegende strukturelle Anpassungen notwendig sind. Gefordert wird ein evidenzbasierter kriminalpolitischer Diskurs, der sowohl Einbindung als auch Selbstbestimmung für ältere Gefangene ins Zentrum stellt. Die Forschungsarbeiten von Ueli Hostettler und der Prison Research Group haben hier wichtige Impulse gesetzt – für eine Praxis, die Altern und Menschenwürde auch hinter Mauern ernst nimmt.

Die älteren Gefangenen im Strafvollzug

Die englische Comedy-Truppe Monty Python hat es schon Anfang der 70er Jahre vorausgesagt: Irgendwann werden ‚die Alten‘ so in der Überzahl sein, dass sie auch die Strassenkriminalität dominieren. In dem Film «Hell's Grannies» aus der Serie «Flying Circus» sieht man ältere Damen, die mit Handtaschen auf Jüngere einschlagen, und Angst und Schrecken auf den Straßen verbreiten. Von solchen Zuständen sind wir heute weit entfernt. Gleichzeitig macht der demografische Wandel keine Pause. In Deutschland gibt es inzwischen fast doppelt so viele 60-Jährige wie 6-Jährige (Statistisches Bundesamt, 2024). Der demografische Wandel hat Einfluss auf ganz unterschiedliche Systeme: So auch auf die Strafrechtspraxis.

In Deutschland ist die Anzahl der inhaftierten Personen, die sechzig Jahre oder älter sind, in den letzten zwanzig Jahren um 45% angestiegen.¹ Deutlich stärker ist der Anstieg bei den älteren Menschen in Sicherungsverwahrung. Hier hat sich die Zahl der über 60-Jährigen allein in den letzten zehn Jahren verdoppelt. Damit gehört mittlerweile jeder dritte Sicherungsverwahrte zu dieser Gruppe.

Auch in der Schweiz lässt sich diese Entwicklung nachverfolgen. So ist die Anzahl Gefangener über sechzig Jahre von 1984 bis 2021 um das Fünffache gestiegen (Isenhardt et al., 2023, S. 166). Und es wird prognostiziert, dass die Alterung der Gefängnispopulation weiter fortschreiten wird (Stroezel & Urwyler, 2022).

Dieses Phänomen ist nicht spezifisch für den deutschsprachigen Bereich, sondern wird aus vielen Ländern mit teils drastischen Zunahmen berichtet (z. B. Australien: Ginnivan et al., 2022, S. 326 f.; Japan: Suzuki & Otani, 2023; UK: Turner et al., 2018, S. 161 f.; USA: Kheirbek & Beamer, 2022, S. 149 f.). Diese Zunahme lässt sich nicht nur durch die demographische Entwicklung erklären. Vielmehr muss hier auch eine zunehmend punitiver werdende Sanktionierungspraxis bei bestimmten Delikten bzw. Personenkreisen und bei der ebenfalls zunehmend restriktiven Entlassungspraxis in den Blick genommen werden. Konkret zu nennen sind beispielsweise die Entfristung der Sicherungsverwahrung (Bereswill & Neuber, 2023, S. 193) oder die Aufhebung der Verjährung bei Sexualdelikten und die Tendenz zu lebenslänglichen Verwahrungen (Richter et al., 2023, S. 209). Parallel dazu führt eine verbesserte medizinische Versorgung dazu, dass die Hürden für eine Entlassung aufgrund einer Vollzugsuntauglichkeit sukzessive erhöht werden (Laubenthal, 2015, S. 135).

Folgen für den Strafvollzug

Mit einer alternden Gefängnispopulation verändern sich die Anforderungen an den Strafvollzug. Marti, Hostettler und Richter (2017) sprechen von einer Erweiterung der institutionellen Logiken von Verwahrung und Resozialisierung, die sich insbesondere durch zunehmende Fürsorgepflichten ergibt. Alte, kranke und sterbende Gefangene haben physische und psychosoziale Bedarfe, die das System vor spezifische Herausforderungen stellen. Dies gilt für die Rahmenbedingungen in der Haftanstalt, aber auch für die Beziehungen der älteren Menschen

zu den Mitgefangenen und zum Personal (Neuber & Zahradnik, 2023, S. 97 ff.).

Die Rahmenbedingungen verändern sich insofern, als ältere Gefangene im Vollzugsalltag seltener ein Sicherheitsproblem darstellen (Gaynes et al., 2018). Gleichzeitig brauchen sie mehr als nur die Verwahrung. Dies gilt zwar auch für die Jüngeren, aber die Bedarfe älterer Inhaftierter unterscheiden sich ganz entscheidend in Qualität und Quantität von den Bedarfen der jüngeren Mitgefangenen. Ältere Menschen haben beispielsweise einen höheren Bedarf an einem aktivierenden Alltag, um die durch die Inhaftierung stark eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten und den damit einhergehenden beschleunigten Alterungsprozess zu minimieren (Kaiksow et al., 2023). Auch das klassische Vollzugsziel der Resozialisierung muss anders gedacht werden, da das Hauptinstrument Arbeit (Schule, Ausbildung, Lohnarbeit) bei den meisten nicht mehr im Vordergrund stehen kann (Kenkmann et al., 2022).

Auch das Verhältnis zu den Mitgefangenen verändert sich. Ältere Gefangene ziehen sich mehr aus dem Haftalltag zurück. Sie beteiligen sich weniger am Kampf um Hierarchien und konsumieren auch weniger Drogen (Avieli, 2023, S. 2). Vielmehr benötigen sie Unterstützung und Hilfe, die im Normalvollzug nicht immer gewährleistet ist. Dies betrifft insbesondere Fragen der Mobilität und Alltagsbewältigung (z.B. Ankleiden, Waschen, Haftraumreinigung), wofür in anglosächsischen Ländern Mitgefangene als Peer-Unterstützung ausgebildet und eingesetzt werden (Stewart & Prost, 2024). Diese Formen der ‚Nachbarschaftshilfe‘ und Solidarität können einerseits als pragmatischer Umgang mit fehlender professioneller Unterstützung verstanden werden (Wilde & Krickmeyer, 2022, S. 302). Andererseits besteht hier die Gefahr von Abhängigkeiten und Machtmissbrauch.

Aber auch das Personal im Vollzug ist herausgefordert, wenn Menschen hilfebedürftig werden und veränderte Bedürfnisse von Nähe entwickeln (Baas & Schmitt, 2020, S. 489). Diesem Bedürfnis wird von den Bediensteten im Justizvollzug zum Teil nicht entsprochen, Selbstschutz und Sicherheit stehen weiterhin im Vordergrund und auf die spezifischen Bedürfnisse älterer Inhaftierter wird nur begrenzt eingegangen (Neuber & Zahradnik, 2023, S. 100). Gleichzeitig gibt es jedoch Hinweise darauf, dass sich trotz der vorherrschenden Sicherheitsorientierung in unterschiedlichem Maße fürsorgliche Beziehungsarrangements entwi-

ckeln können. «Deutlich wird, dass Fürsorge im Vollzug nicht verankert ist, aber stattfindet. Das ist mit Ambivalenzen und Spannungen in der Institution verbunden» (Neuber & Zahradnik, 2023, S. 103). Der Begriff «Institutional Thoughtlessness» (Crawley, 2005, S. 356), der sich in den Fachdiskussionen etablieren konnte, meint genau diese fehlende Anpassung institutioneller Strukturen an die Bedarfe der sich verändernden Gefängnispopulation.

In Würde altern – auch im Strafvollzug?

Außerhalb des Justizvollzugs ist die Politik für Senior:innen ein wichtiges Thema. Ziel ist es hier, dass ältere Menschen möglichst lange in ihrer eigenen Wohnung in altersgemischten Quartieren in Stadt und Land leben können und nicht zentral in Alten- und Pflegeheimen untergebracht werden müssen. Um dies zu ermöglichen, bedarf es jedoch des politischen Willens und vielfältiger Angebote und Maßnahmen. So ist in den Leitlinien der Berliner Senior:innenpolitik als Ziel formuliert, ältere Menschen zu fördern, um ihnen eine gleichberechtigte und vielfältige gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen (SenIAS Berlin, 2021, S. 11). Hierzu werden sowohl die Stadtentwicklung als auch die Schaffung einer gesundheitlichen und pflegerischen Infrastruktur genannt, um es älteren Menschen zu ermöglichen, in «Würde zu altern, sich als zugehöriger Teil der Stadtgesellschaft zu fühlen und ein selbstständiges und selbstverantwortliches Leben zu führen» (SenIAS Berlin, 2021, S. 11).

Ältere Menschen benötigen auch, aber nicht nur wegen ihrer zunehmenden gesundheitlichen Bedürfnisse eine spezifische Unterstützung, die in verschiedenen Lebensbereichen strukturell verankert werden muss. Obwohl dies im Alltag gesellschaftlich und politisch anerkannt ist, finden sich im spezifischen Bereich des Strafvollzugs bzw. in den Strafvollzugsgesetzen der Bundesländer in Deutschland keine besonderen Regelungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen an älteren Gefangenen. Die Justizvollzugsanstalten sind traditionell auf die Unterbringung jüngerer Männer ausgerichtet. Sie werden in großen Einheiten oft mit mehreren hundert Gefangenen vollzogen, deren Anstaltsalltag im Wesentlichen durch Arbeit strukturiert ist. Ältere Gefangene stoßen in diesem System auf vielfältige Barrieren.

Bevor wir uns jedoch den Barrieren zuwenden, müssen wir feststellen, dass die Gruppe der älteren Strafgefangenen keine homogene Gruppe ist. Nicht alle sind hilfebedürftig und auf Unterstützung seitens der Haftanstalten angewiesen. Auch unterscheiden sie sich hinsichtlich ihrer Erfahrungen mit der Strafjustiz (Wilde & Krickmeyer, 2023, S. 289 f.): Zum einen handelt es sich um Personen, die aufgrund schwerer Delikte lange Zeit im Strafvollzug verbracht haben. Diese haben zum Teil mehr Jahre in Haft verbracht als in Freiheit. Hier kennen sie sich aus und haben dagegen große Schwierigkeiten, sich nach der Entlassung zurechtzufinden (Hagos et al., 2022). Eine ganz andere Personengruppe verbüßt im höheren Alter erstmals eine Freiheitsstrafe. Für sie bricht mit der Verhaftung, dem Strafprozess und der Haft oft eine Welt zusammen. Sie erleben einen Inhaftierungsschock, der lange nachwirkt. Eine dritte Gruppe besteht aus Personen, die vor allem wegen wiederholter und meist kleinerer Delikte inhaftiert werden, wie z.B. Ladendiebstahl oder Fahren ohne Fahrschein. Gerade bei Geldstrafen ergeben sich für viele durch eine Zahlungsunfähigkeit und desolate Lebensverhältnisse schwerwiegende Probleme (Bögelein, 2023, S. 263 f.). Sie werden direkt ‚von der Straße weg‘ zum Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert. Auch wenn sie dort Zugang zu medizinischer Versorgung, ausreichender Ernährung und Unterkunft haben, werden sie nach den relativ kurzen Haftstrafen in ähnliche oder noch prekärer gewordene Verhältnisse entlassen.

Dieser kurze Abriss der Lebenslagen von älteren Inhaftierten, die auf ein System treffen, das kaum auf deren Bedarfe ausgerichtet ist, reduziert die Möglichkeiten für die Betroffenen auf Anerkennung, Interesse und Resonanz zu stoßen, was als Grundvoraussetzung für ein Altern in Würde verstanden werden kann (vgl. Lob-Hüdepohl, 2023).

Beispiele für Barrieren im Strafvollzug

Der gängige Vollzugsalltag ist im Wesentlichen durch Arbeit, Schule oder Ausbildung strukturiert. Viele ältere Gefangene arbeiten auch nach der Pensionierung weiter, sofern sie gesundheitlich dazu in der Lage sind. Denn Arbeit bedeutet Einkommen, Beschäftigung, soziale Kontakte und im Idealfall Anerkennung, Selbstwirksamkeit und Abwechslung. Ältere Gefangene müssen in Deutschland mit Erreichen des Rentenalters nicht mehr arbeiten.² Auch wenn es in einzelnen

Anstalten begrüßenswerte Entwicklungen gibt (Ghanem & Kenkmann, 2023b, S. 28 ff.), fehlen in den meisten Fällen alternative Angebote zur Arbeit. Von der morgendlichen Lebendkontrolle bis zum Beginn der Freistunde und eventuellen Freizeitaktivitäten am Nachmittag finden in der Regel außer den Mahlzeiten keine tagesstrukturierenden Angebote statt. Dies verdeutlicht einerseits, dass Rentner:innen strukturell nicht vorgesehen sind. Andererseits kann damit auch die problematische Botschaft kommuniziert werden, dass von ihnen auch nichts mehr erwartet wird (vgl. Ghanem & Kenkmann, 2023b).

Ein weiteres Beispiel aus Deutschland: Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko, pflegebedürftig zu werden. Rund 80% der Menschen, die Pflegeleistungen in Anspruch nehmen, sind 65 Jahre oder älter (Statistisches Bundesamt, 2022). Der Hilfebedarf kann schon im Kleinen beginnen, wenn z.B. das Bücken schwerer fällt und das Anziehen von Strümpfen oder Schuhen nicht mehr allein bewältigt werden kann. Die hierfür notwendigen Unterstützungen sind strukturell nicht vorgesehen. In den Strafvollzugsgesetzen in Deutschland gibt es den Begriff der Pflege nicht. Die Gefangenen haben Anspruch auf Krankenbehandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. § 70 Abs. 1 StVollzG Bln). Diese wird durch die Heilfürsorge gewährleistet. Für die soziale Pflegeversicherung, die getrennt von der Krankenversicherung im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) geregelt ist, gibt es keine entsprechende Regelung. Es gibt auch keine Berufsgruppe im Strafvollzug, zu deren Aufgabenprofil diese Tätigkeiten dezidiert gehören, so dass eine Versorgungslücke besteht. Der medizinische Dienst leistet seine Arbeit ähnlich einer Hausarztpraxis und übernimmt auch überwiegend die Behandlungspflege. Darunter versteht man das Verabreichen von Medikamenten, das Messen von Blutdruck und Blutzucker, die Wundversorgung bis hin zur Katheterpflege. Aber wer hilft bei der so genannten Alltagspflege (Grundpflege) – beim Ankleiden, Waschen, Essen, bei der Reinigung des Haftraumes oder bei der Mobilität und Orientierung im Gefängnis? Weder der medizinische noch der allgemeine Vollzugsdienst ist hierfür zuständig. Auch wenn sich vor Ort individuelle Praktiken herausbilden, um diese Bedarfe im Rahmen von Einzelfalllösungen zumindest teilweise zu decken (Wilde & Krickmeyer, 2023, S. 302) und manche Abteilungen insbesondere im Rahmen der Sicherungsverwahrung Pflegepersonal eingestellt haben (Leuschner & Rausch, 2023, S. 449), ist dies weder die Regel noch institutionalisiert.

Dementsprechend kann festgehalten werden, dass eine adäquate Pflege und Unterstützung der älteren Menschen nicht gesichert ist. Hilfen werden von anderen Gefangenen übernommen oder es erfolgt eine Verlegung in eine Krankenabteilung oder ein Justizvollzugskrankenhaus. Wie in jedem anderen Krankenhaus auch, sind diese Einrichtungen aber nur für eine akute, vorübergehende Versorgung und Behandlung ausgelegt und keine Pflegeeinrichtungen. In Berlin bedeutet dies beispielsweise 23 Stunden Einschluss, kein Kontakt zu anderen Gefangenen, eingeschränkte Besuchsmöglichkeiten und im Vergleich zum offenen Vollzug kein Telefon. Das soziale Leben wird drastisch eingeschränkt und führt bei vielen dazu, dass sie ihr Zimmer oder Bett nicht mehr verlassen. Dies ist das Gegenteil von dem, was die Gefangenen im Sinne einer aktivierenden Pflege eigentlich benötigen.

Es fehlt also in den Einrichtungen eine Profession, die Verantwortung und Kompetenz für diese notwendigen pflegerischen Leistungen am Menschen hat. Dazu gehört auch die Feststellung des entsprechenden Bedarfs in Form einer anerkannten Begutachtung der Pflegegrade.³

Sterben im Vollzug

Wenn der Aufenthalt im Strafvollzug tatsächlich das Lebensende einschließt, dann gehört auch das Sterben dazu. Während in Deutschland sterbende Personen überwiegend entlassen werden, d.h. kurz vor dem Lebensende eine Entlassung in die öffentliche Gesundheitsversorgung (Krankenhaus, Pflegeheim, Hospiz) erfolgt, wird in der Schweiz auch über «vorhersehbare Todesfälle» (Richter et al., 2023, S. 209) diskutiert, bei denen sich das Lebensende innerhalb der Haftanstalt durch Krankheit, altersbedingte Gebrechen und zunehmende Multimorbidität ankündigt. Das System stößt hier in mehrfacher Hinsicht an Grenzen. Das betrifft die Langsamkeit des Systems, die den zum Teil akuten Krankheitsverläufen nicht gerecht wird. Das gilt auch für die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Personen, die die Anstalten vor Herausforderungen stellen. Beispielsweise ergibt sich zunehmend ein Bedarf an Hospiz- und Palliativpflege, auf die in aller Regel von den Betroffenen nicht zurückgegriffen werden kann. Auch wenn in einzelnen Anstalten eine zunehmende Orientierung an Palliativpflege zu beobachten ist (z.B. Landtag Nordrhein-Westfalen 2025) und ambulante Hospizdienste einbezogen werden, geschieht auch diese überwiegend

in Krankenstationen und nicht im gewohnten Umfeld der Betroffenen. Zudem zeigt sich in einer aktuellen Studie von Fleckinger und Schmidt-Semisch (2025), dass Hospizbegleiter:innen nicht nur als Unterstützung, sondern auch als Störung des Vollzugsalltags verstanden werden. Diese Erkenntnis reiht sich ein in die Forderung von Hostettler, Marti und Richter (2016) «dass die Vollzugslogik am Lebensende ausgeblendet und der sterbende Mensch mit seinen Bedürfnissen ins Zentrum aller Bemühungen gestellt» werden sollte und dass gerade die Sicherheitsmaßnahmen «aus der Perspektive des sterbenden Menschen und nicht primär aus der Perspektive des Strafvollzugs» konzipiert werden sollten (S. 133).

Perspektive «Lebensälterenabteilung»?

Die bisher zusammengefassten und weit nicht abschließenden Befunde sind nicht neu. Wenn Probleme auftreten, werden Lösungen gesucht und gefunden – oder auch nicht. Fest steht, dass die Herausforderungen nicht mit Einzelmaßnahmen bewältigt werden können. Es braucht ein integriertes Gesamtkonzept, das nicht nur an der Förderung der biopsychosozialen Gesundheit ansetzt, sondern auch an baulichen Gegebenheiten und den rechtlichen Rahmenbedingungen. Um eine ganzheitliche und möglichst passgenaue Behandlung im Vollzug zu gewährleisten, entstehen vermehrt sogenannte Lebensälterenabteilungen (Ghanem & Kenkmann, 2023a, S. 28), in denen altersspezifische Maßnahmen bereitgehalten werden. So wurden insbesondere in Nordrhein-Westfalen spezielle Stationen für ältere Gefangene im geschlossenen und offenen Vollzug eingerichtet (z.B. Höltekemeyer-Schwick & Seidler, 2022), wobei oft darauf geachtet wird, die Gefangenen nicht gänzlich zu isolieren, sondern beispielsweise im Rahmen des Hofgangs oder der Freizeitangebote Kontakte mit jüngeren Gefangenen zu ermöglichen.

Die Vorteile solcher zentralen Einrichtungen sind schnell erkennbar. Die Tagesabläufe werden flexibler. Die Aufschlusszeiten werden verlängert. Der Hofgang ist teilweise ganztägig möglich. Es gibt spezielle Angebote für den Personenkreis, der nicht arbeitet. So wird gemeinsam gekocht, gespielt, diskutiert etc. Eine persönliche Ansprache und Motivation sind leichter möglich. Gleichzeitig ist ein zeitweiliger Rückzug in die Zelle möglich, wenn dies gewünscht wird. Die Lärm- und Stressbelastung ist an diesen Orten geringer als im regulären Vollzug. Auch

Einrichtungsgegenstände wie Aquarien, Pflanzen etc., die im Regelvollzug aus Gründen der Sicherheit und Ordnung teilweise verboten sind (z.B. mögliche Drogenverstecke), sind zugelassen. Diese Stationen können bedarfsgerechter ausgestattet werden und spezifische Angebote wie z.B. Ergotherapie können leichter angeboten werden. Auch das Personal kann gezielt geschult und sensibilisiert werden. Gleichzeitig kann durch die gemeinsame Nutzung von Arbeits- und Freizeitangeboten auch der Gefahr einer zu starken Separierung entgegengewirkt werden. Auch wenn mit solchen Einrichtungen auch Probleme einhergehen (z.B. erhöhte Schwelle für eine Haftuntauglichkeitsbescheinigung, Stigmatisierung) und Haftanstalten sicherlich kein guter Ort für ein würdiges Altern und Sterben bleiben, stellen sie für die allermeisten Betroffenen einen zumindest besseren Ort dar, um den Alltag zu bewältigen und altersspezifischen Bedürfnissen ihren Raum zu geben (Ghanem et al., 2023, S. 372).

Politische Zielsetzungen

Die Zahl der älteren Gefangenen nimmt weiter zu. Damit steigen die Anforderungen an die Vollzugseinrichtungen, dieser Gruppe gerecht zu werden. Dazu bedarf es mehr als guter Lösungen im Einzelfall. Vielmehr bedarf es politischer Zielsetzungen, die eine Förderung dieser Gruppe auch im Strafvollzug zur Folge haben. Als allgemeines Vollzugsziel ist formuliert «die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen» (§ 2 StVollzG Bln). Dieses Vollzugsziel gilt für alle Gefangenen, also auch für die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten. Der Gegensteuerungs- und der Äquivalenzgrundsatz verweisen auf die besondere Fürsorgepflicht des Staates, der Menschen auf der einen Seite die Freiheit entzieht und auf der anderen Seite Sorge zu tragen hat, dass deren Versorgung sichergestellt ist.

Diese Verpflichtungen sind besonders hervorzuheben, wenn es sich um vulnerable Zielgruppen handelt. Bei der Gruppe der Hochbetagten kommt erschwerend hinzu, dass es sich zum Teil um Fähigkeiten und Fertigkeiten handelt, die ohne Förderung dauerhaft verloren gehen können. Aus diesem Grund ist es notwendig, den besonderen Status älterer Gefangener in den Strafvollzugsgesetzen zu verankern und

einen Auftrag an die Justizvollzugsanstalten für diesen Personenkreis zu formulieren (Wilde & Krickmeyer, 2023, S. 305 f.).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend formuliert als zentrales Ziel der Senior:innenpolitik, Menschen dabei zu unterstützen, «auch im Alter ein selbstbestimmtes Leben zu führen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben» (SenIAS Berlin, 2021, S. 5). Entsprechende Leitlinien sollten auch in den Strafvollzugsgesetzen der Länder verankert und in Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden. Unter der Überschrift «Förderung von Selbstbestimmung und Teilhabe im Alter» könnte in den Gesetzen und Verordnungen ein Bündel von Maßnahmen formuliert werden, mit dem Ziel, z.B. alternative Tagesstrukturen zu schaffen, angemessene medizinische und pflegerische Leistungen bereitzustellen, aber auch sozialrechtliche Benachteiligungen abzubauen. Denn ältere Menschen sollen flächendeckend bedarfsgerecht untergebracht werden. Die Aufnahme altersspezifischer Leitlinien in den Gesetzestext und die Schaffung von Verwaltungsvorschriften sowie die Entwicklung von Qualitätsstandards zum Umgang mit hochbetagten Gefangenen bedeuten nicht automatisch einen besseren Vollzug. Sie erleichtern aber die Umsetzung und Finanzierung von strukturellen Maßnahmen und spezifischen Angeboten (Meuschke, 2022, S. 273), auch weil sich Betroffene, Mitarbeitende und Initiativen darauf berufen können.

Für diese Art evidenzbasierter Kriminalpolitik sind zweierlei Aspekte von Bedeutung: Einerseits müssen die Lebenswelten älterer Inhaftierter und deren Bedürfnisse durch systematische Beobachtung sichtbar gemacht werden. Andererseits müssen Repräsentant:innen der Wissenschaft ihre Sprecher:innenposition nutzen, um advokatorisch für diese exkludierte und mit wenig Gestaltungsmacht ausgestattete Zielgruppe einzutreten sowie auf die eklatanten Mangellagen hinzuweisen und den Bedürfnissen der eingesperrten Menschen Gehör zu verschaffen. Beides hat Ueli Hostettler im Rahmen seiner Forschung mit der Prison Research Group in beeindruckender Weise umgesetzt. Nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen Ländern haben sie wertvolle Impulse gegeben und notwendige Veränderungen angeregt.

Literatur

- Avieli, H. (2023). The role of substance use in the lives of incarcerated older adults: A qualitative study. *Frontiers in Psychiatry, 14*, 1116654. <https://doi.org/10.3389/fpsyt.2023.1116654>
- Baas, S., & Schmitt, M. (2020). Partnerschaft und Sexualität im Alter. In K. Aner & U. Karl (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Alter* (S. 483-490). Springer.
- Bereswill, M., & Neuber, A. (2023). «Wenn Sie nicht wissen, wo ein kleines Licht ist, das ist doch der Tod» – Perspektiven von Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung auf Tod und Sterben. In C. Ghanem, U. Hostettler, & F. Wilde (Hrsg.), *Alter, Delinquenz und Inhaftierung. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis* (S. 189-206). Springer.
- Bögelein, N. (2023). Disziplinierung von Menschen in Armut. Ein kritischer Blick auf die Reformpläne zur Ersatzfreiheitsstrafe. *Kritische Justiz, 56*(2), 258-270. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2023-2-258>
- Crawley, E. (2005). Institutional thoughtlessness in prisons and its impacts on the day-to-day prison lives of elderly men. *Journal of Contemporary Criminal Justice, 21*(4), 350-363. <https://doi.org/10.1177/1043986205282018>
- Fleckinger, S., & Schmidt-Semisch, H. (2025). «Sterben braucht ganz viele Ausnahmen». Eine qualitative Studie zur hospizlich-palliativen Versorgung im Strafvollzug. *Prävention und Gesundheitsförderung, 20*(1), 32-39. <https://doi.org/10.1007/s11553-024-01191-3>
- Gaynes, E., Krupat, T., George, D., & Bernatzky, C. (2018). *The high costs of low risk: the crisis of America's aging prison population*. The Osborn Foundation.

- Ghanem, C., Hostettler, U., & Wilde, F. (2023). Freiheitsentzug im höheren Alter – Zentrale Erkenntnisse und Perspektiven. In C. Ghanem, U. Hostettler, & F. Wilde (Hrsg.), *Alter, Delinquenz und Inhaftierung* (S. 367-384). Springer.
- Ghanem, C., & Kenkmann, A. (2023a). «Ich muss ständig beweisen, dass ich noch brauchbar bin» - Zur sozialen Lebenswirklichkeit älterer Menschen in Haft. *Rechtspsychologie*, 9(2), 193-211. <https://doi.org/10.5771/2365-1083-2023-2-2>
- Ghanem, C., & Kenkmann, A. (2023b). Nationale und internationale Angebotslandschaft für lebensältere Gefangene. In Krell, W. & Halbhuber-Gassner, L. (Hrsg.), *Gefangen bis der Tod uns scheidet* (S. 25-54). Lambertus.
- Ginnivan, N. A., Chomik, R., Hwang, Y. I., Piggott, J., Butler, T., & Withall, A. (2022). The ageing prisoner population: demographic shifts in Australia and implications for the economic and social costs of health care. *International Journal of Prisoner Health*, 18(4), 325-334. <https://doi.org/10.1108/IJPH-09-2020-0062>
- Hagos, A. K., Withall, A., Ginnivan, N. A., Snoyman, P., & Butler, T. (2022). Barriers and enablers to health and social services for older prisoners transitioning to community. *International Journal of Prisoner Health*, 18(2), 124-137. <https://doi.org/10.1108/IJPH-08-2021-0088>
- Höltekemeyer-Schwick, K., & Seidler, J. (2022). Behandlung von lebensälteren Gefangenen. In S. Pohlmann (Hrsg.), *Alter und Devianz. Ein Handbuch* (S. 283-290). Kohlhammer.
- Hostettler, U., Marti, I., & Richter, M. (2016). *Lebensende im Justizvollzug. Gefangene, Anstalten, Behörden*. Stämpfli.
- Kaiksow, F. A., Brown, L., & Merss, K. B. (2023). Caring for the rapidly aging incarcerated population: the role of policy. *Journal of Gerontological Nursing*, 49(3), 7-11. <https://doi.org/10.3928/00989134-20230209-02>

- Kenkmann, A., Zahradnik, F., & Ghanem, C. (2022). Gelingendes Altern als Vollzugsziel. *Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 30(3), 12-15.
- Kheirbek, R. E., & Beamer, B. A. (2022). Incarcerated older adults in the coronavirus disease 2019 era: a call for advancing health and human dignity. *Public Policy & Aging Report*, 32(4), 149-152. <https://doi.org/10.1093/ppar/prac021>
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2025). *Altern und Sterben im Justizvollzug*. Drucksache 18/13432. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-13432.pdf>
- Laubenthal, K. (2015). Strafvollzug an älteren Menschen. In F. Kunz & H.-J. Gertz (Hrsg.), *Straffälligkeit älterer Menschen: Interdisziplinäre Beiträge aus Forschung und Praxis* (S. 131-142). Springer.
- Leuschner, F., & Rausch, E. (2023). Bedingungen für Ältere in der Sicherungsverwahrung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 17(4), 444-454. <https://doi.org/10.1007/s11757-023-00794-4>
- Lob-Hüdepohl, A. (2023). Altern in Verletzlichkeit und Reife – (auch) eine Frage der Haft?! Professionsethische Vorfelderkundungen. In C. Ghanem, U. Hostettler, & F. Wilde (Hrsg.), *Alter, Delinquenz und Inhaftierung* (S. 107-122). Springer.
- Marti, I., Hostettler, U., & Richter, M. (2017). End of life in high-security prisons in Switzerland: overlapping and blurring of «care» and «custody» as institutional logics. *Journal of Correctional Health Care*, 23(1), 32-42. <https://doi.org/10.1177/1078345816684782>
- Marti, I. (2023). Alt werden hinter Gittern: Wenn das Gefängnis zum Lebensmittelpunkt wird. In C. Ghanem, U. Hostettler, & F. Wilde (Hrsg.), *Alter, Delinquenz und Inhaftierung. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis* (S. 147-164). Springer.
- Meuschke, N. (2022). Physischer und psychischer Gesundheitszustand von inhaftierten Senioren. In S. Pohlmann (Hrsg.), *Alter und Devianz. Ein Handbuch* (S. 240-254). W. Kohlhammer.

- Neuber, A., & Zahradnik, F. (2023). Fürsorgebeziehungen älterer Männer im Gefängnis. In C. Ghanem, U. Hostettler, & F. Wilde (Hrsg.), *Alter, Delinquenz und Inhaftierung. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis* (S. 93-106). Springer.
- Richter, M., Hostettler, U., & Marti, I. (2023). Sterben und Tod intra und extra muros. In C. Ghanem, U. Hostettler, & F. Wilde (Hrsg.), *Alter, Delinquenz und Inhaftierung. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis* (S. 207-221). Springer.
- SenIAS Berlin, Senatsverwaltung für Inneres, Arbeit und Soziales (2021). *Leitlinien der Berliner Seniorenpolitik. Zugehörigkeit und Teilhabe der Generation 60plus in Berlin*. <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/seniorinnen-und-senioren/leitlinien-der-seniorenpolitik/>
- Statistisches Bundesamt (2022). *Pressemitteilung Nr. 554 vom 21.12.2022a*. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/12/PD22_554_224.html
- Statistisches Bundesamt (2024). *Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland zum 31. Dezember 2023*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1351/umfrage/altersstruktur-der-bevoelkerung-deutschlands/>
- Stewart, W., & Prost, S. G. (2024). Supporting older, frail, and vulnerable adult prisoners through peer care: observations, reflections, and recommendations based on a UK/U.S. Researcher exchange visit. *Journal of Correctional Health Care*, 30(3), 149-152. <https://doi.org/10.1089/jchc.23.11.0095>
- Stroezel, H., & Urwyler, C. (2022). *Entwicklung der Gefangenenpopulation in der Alterskategorie 60+*. Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug. <https://www.skjv.ch/de/unsere-themen/besondere-beduerfnisse/aeltere-und-krank-menschen>
- Suzuki, M., & Otani, A. (2023). Ageing, institutional thoughtlessness, and normalisation in Japan's prisons. *International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice*, 48(4), 363-374. <https://doi.org/10.1080/01924036.2023.2188236>

Turner, M., Peacock, M., Payne, S., Fletcher, A., & Froggatt, K. (2018). Ageing and dying in the contemporary neoliberal prison system: exploring the «double burden» for older prisoners. *Social Science & Medicine*, 212, 161-167.

Wilde, F., & Krickmeyer, C. (2023). Über Selbstbestimmung und Teilhabe in Fremdbestimmung und Ausschluss. In C. Ghanem, U. Hostettler, & F. Wilde (Hrsg.), *Alter, Delinquenz und Inhaftierung. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis* (S. 287-308). Springer.

Anmerkungen

- 1 Eigene Berechnungen nach Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, verschiedene Jahrgänge.
- 2 Die Arbeitspflicht wird in Deutschland zunehmend abgeschafft - anders in der Schweiz: dort gilt Arbeitspflicht auch im Rentenalter; vgl. Urteil des Bundesgerichts Urteil 6B_182/2013 vom 18. Juli 2013.
- 3 In Deutschland erfolgt eine Begutachtung des Grads des Pflegebedarfs durch die Krankenkassen. Der Pflegegrad gibt dann Auskunft über die Bedürftigkeit und ist Grundlage für den Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung.

Verzeichnis der Herausgeber:innen und Autor:innen

Christin Achermann: Professorin für Migration, Recht und Gesellschaft am Laboratoire d'études des processus sociaux und am Zentrum für Migrationsrecht der Universität Neuchâtel.

Dirk Baier: Professor für Kriminologie an der Universität Zürich, Leiter des Instituts für Delinquenz und Kriminalprävention an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Patrick Cotti: Direktor Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV.

Frieder Dünkel: emeritierter Professor, Lehrstuhl für Kriminologie an der Universität Greifswald.

Louise Frey: Mitglied der Prison Research Group und Doktorandin in Sozialanthropologie, Departement für Sozialanthropologie und Kulturwissenschaftliche Studien an der Universität Bern.

Christian Ghanem: Professor für Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg.

Anna Isenhardt: Professorin für Soziale Arbeit im Kontext von Delinquenz an der Fachhochschule Kiel.

Annette Keller: Direktorin der Justizvollzugsanstalt Hindelbank bis 2024.

Marianne Johanna Lehmkuhl: Professorin für Strafrecht, Wirtschafts- und internationales Strafrecht an der Universität Bern.

Laura von Mandach: Leiterin Analyse und Praxisentwicklung, SKJV.

Conor P. Mangold: Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Prison Research Group an der Universität Bern.

Irene Marti: Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Studienleiterin der Weiterbildungsstudiengänge am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern.

Andreas Naegeli: Direktor der Justizvollzugsanstalt Pöschwies.

Andrea Păroșanu: Leiterin des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, assoziierte wissenschaftliche Mitarbeiterin am Te Ngāpara Centre for Restorative Practice, Victoria University of Wellington.

Ineke Pruin: Assoziierte Professorin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern.

Nicolas Queloz: Dr. h.c., Professeur émérite de droit pénal et de criminologie, Directeur du CAS en justice des mineurs, Université de Fribourg (Suisse).

Marina Richter: Professorin, Hochschule für Soziale Arbeit, HES-SO Valais/Wallis.

Marcel Ruf: Direktor der Justizvollzugsanstalt Lenzburg.

Hans-Rudolf Schwarz: Direktor Anstalten Witzwil 2007-2020.

Christoph Urwyler: Leiter Monitoring Justizvollzug, SKJV.

Jonas Weber: Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern, nebenamtlicher Richter am Appellationsgericht Basel-Stadt.

Frank Wilde: Referent Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Jago Wyssling: Mitglied der Prison Research Group und Doktorand in Sozialanthropologie unter Ueli Hostettler, Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern.

Christopher Young: Project Manager, Kompetenzzentrum Gemeinnütziger Wohnungsbau GmbH.